HD WIDENER
HW RK61 H

AH 7088.29

Harvard College
Library

By Exchange

Digitized by Google

Carl Hopfensack.

Digitized by Google

STAATSRECHT

DER

UNTERTHANEN

DER RÖMER.

NACH DEN QUELLEN

BEARBEITET

VON

J. C. W. A. HOPFENSACK,

Doctor der Philosophie und erstem Oberlehrer am Königlichen Gymnasium zu Duisburg am Rhein.

DÜSSELDORF,

bei Joh. Heinr. Christ. Schreiner.

1829.

Digitized by Google

AH 7088.29

HARVARD COLLEGE LIBRARY
BY EXCHANGE
17 JUN 1933

Digitized by Google

Meinen

hochverehrten Lehrern

den Herren

Christian Daniel Beck,

Königl. Sächsischem Hofrathe und Ritter des Verdienstordens, Doctor der Philosophie und Theologie, ordentlichem Professor der griechischen und lateinischen Sprache und Senior der Universität Leipzig, Director des königl. philologischen Seminars u. s. w.

Carl Dietrich Hüllmann,

Königl. Preussischem Geheimen Regierungsrathe, Ritter des rothen Adlerordens, Doctor der Philosophie und der Rechte, ordentlichem Professor der Geschichte und Senior der königlichen rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität u. s. w.

Carl Heinrich Ludwig Pölitz,

Königl. Sächsischem Hofrathe, Doctor der Philosophie und ordentlichem Professor der Staatswissenschaften u. s. w.

und

Wilhelm Wachsmuth,

Doctor der Philosophie und ordentlichem Professor der Geschichte auf der Universität Leipzig.

als Zeichen

inniger Verehrung und Dankbarkeit

gewidmet

Digitized by Google

Digitized by Google

Mag es immer gegen die herkömmliche Form sein, eine Zueignung an so Viele zugleich zu richten, so gebietet mir doch die heilige Pflicht der Dankbarkeit bei meinem ersten gröfseren literärischen Versuche der Männer ehrend zu gedenken, denen ich meine Ausbildung im historischen Fache durch Unterricht und Schriften verdanke, und deren jeder gerade so vorzüglichen Antheil an derselben gehabt hat. Sie, verehrtester Herr Professor Wachsmuth, weckten in dem jugendlichen Gemüthe des Schülers zuerst die Ahnung, was Geschichtstudium sei, und Ihrem geistreichen Vortrage verdanke ich die entscheidende Richtung, welche seitdem mein

Digitized by Google

ganzes literärisches Leben gewonnen hat. Sie, ehrwürdiger Herr Hofrath Beck, empfingen mich, als ich Leipzigs Hochschule betrat, mit so väterlicher Güte; Ihre Vorlesungen und Ihre Werke führten mich in das tiefere Heiligthum der gründlichen Geschichtsforschung ein, und lehrten mich das classische Studium mit dem historischen verbinden. Und was soll ich Ihnen, mein theurer Freund Pölitz, sagen? Ihre Liebe und Güte und alle die schönen Stunden unseres freundschaftlichen und wissenschaftlichen Umganges gehören zu den theuersten Erinnerungen meines Lebens; in ihm lernte ich den weiten Kreis der Staatswissenschaften in sei-

Digitized by Google

ner innigen Verbindung mit der Geschichte kennen und lieben, und Sie ermuthigten mich zu einem Berufe, in welchem ich, wenn es die Verhältnisse gewollt hätten, meine ganze Glückseligkeit gefunden haben würde. Ihnen endlich, hochverehrter Herr Geheimer Regierungsrath Hüllmann, verdanke ich die Liebe für das Fach der Geschichte, in welchem ich jetzt dem Publikum meinen ersten Versuch vorlege, Ihnen die Freude an der Erforschung des innersten Volks- und Staatslebens, und ich kann auch jetzt noch nur bedauern, dafs ich nur so kurze Zeit Ihre mündliche Belehrung durch Vortrag und Umgang genieſsen konnte; aber

Digitized by Google

auch diese kurze Zeit hat einen unschätzbaren Werth für mich gehabt, und meine historischen Studien auf den classischen Boden des Alterthums zurückgeführt.

So nehmen Sie denn, meine würdigen, hochverehrten Lehrer, diese Zueignung als einen Beweis an, wie sehr ich das Glück erkenne, in der Schule solcher Männer gebildet worden zu sein, und wie ich ein wahres Bedürfniſs fühle, ein öffentliches Zeichen dieser Gesinnung zu geben.

HOPFENSACK.

Digitized by Google

Vorrede.

Unter den Gegenständen, welche das Interesse des Forschers im Gebiete des römischen Alterthums in Anspruch nehmen, verdient billig das öffentliche Recht des weltbeherrschenden Volkes eine der ersten Stellen. Nirgends im weiten Gebiete der Geschichte finden wir ein Gebäude, welches mit solcher Kraft einer leitenden Idee, mit solcher eisernen Consequenz durch die Jahrhunderte hindurch aufgeführt wurde, als das des römischen Staates, und wenn auch unsere Zeit, im Lichte einer milderen Politik, keinesweges alle die Schritte billigen kann, die sich Rom erlaubte, um Herrscherinn der bekannten Welt zu werden, so können wir doch unsere Bewunderung unmöglich einer Staatsweisheit versagen, die eben so sicher im Glücke, wie im Unglücke den Weg fand, der Rom auf den Gipfel einer Herrschaft führte, von welchem es nur durch Jahrhunderte lange innere Verderbniſs und Zerrüttung und durch die Jugendkraft unzähliger noch unverdorbener Volksstämme herabgestürzt werden konnte. Dieser so natürlichen Bewunderung einer so aufserordentlichen Erscheinung ist es denn auch gewiſs zuzuschreiben, daſs unter allen gebildeten Völkern der neueren Zeit Roms Verfassung mit groſsem Fleiſse und sehr glücklichem Erfolge bearbeitet worden ist,

Digitized by Google

und es würde überflüssig sein diese Behauptung durch die glänzende Reihe der ruhmwürdigen Namen bekannter Alterthumsforscher zu belegen. Auffallend ist es aber, dafs die grofse Mehrzahl der Schriftsteller über Roms Verfassung und Staatsrecht nur die herrschende Stadt selbst im Auge behielt, und wenig oder gar nicht das Verhältnifs zu erklären suchte, in welchem das Haupt des Reiches zu seinen zum Theil so sehr fremdartigen Theilen stand. Wenn es auch nicht zu leugnen ist, dafs die eigentliche römische Stadtverfassung gröfstentheils, beinahe bis zum Untergange des Reiches hin, die Grundlage und das Muster der Staatsverfassung und der besonderen Verfassungen der einzelnen Theile des grofsen Reiches gewesen ist; so kann uns doch die Kenntnifs derselben allein unmöglich den richtigen Ueberblick über den Zustand des ganzen Reiches gewähren, der uns zu einer gründlichen Würdigung der römischen Geschichte selbst so unumgänglich nothwendig ist, und ich glaube daher, dafs das geringere Interesse, welches man an der allgemeinen Verfassung des Römischen Reiches genommen hat, vorzüglich in der grofsen Mangelhaftigkeit der Quellen, welche uns für dieses Studium geblieben sind, seinen Grund hat. Indessen lassen sich doch, bei sorgfältiger Benutzung dieser Quellen, noch immer manche schätzbare Resultate finden, und ich habe es defshalb für keine unwürdige Aufgabe gehalten, den Versuch zu machen,

Digitized by Google

die staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Glieder des Reiches, mit der Ausnahme der herrschenden Hauptstadt selbst, näher zu bestimmen und fest zu setzen. Freilich wird der Alterthumsfreund im Ganzen kein befriedigendes Ergebnifs einer langen Forschung finden, und ich kann, da ich mir zum strengsten Grundsatze gemacht habe, mich genau an die Quellen zu halten, im Voraus auch nicht viele neue Hypothesen versprechen; aber ich hoffe denn doch, durch treue Benutzung des wenigen vorhandenen Stoffes, Manches deutlicher gemacht zu haben, und wenn ich auch meistens keine anderen Resultate, als mein Führer Sigonius, aufstellen konnte; so wird mir doch das Verdienst bleiben, das Interesse für einen so wichtigen Gegenstand der Alterthumskunde wieder anzuregen, und ich werde mich freuen, wenn meinem Werke recht viele Belehrungen zu Theil werden, aus denen ich ersehe, wie es möglich ist, meinen Gegenstand mit gröfserer Genauigkeit zu bearbeiten, als es mir bis jetzt gelungen ist. Ich fordere defshalb Alle, denen das Studium des römischen Staatsrechtes am Herzen liegt, auf, mir ihre Belehrungen in kritischen Blättern ja nicht vorzuenthalten, und versichere im Voraus, dafs ich von denselben gewissenhaften Gebrauch machen werde, dafs ich die Wissenschaft viel zu sehr liebe, um nicht vollkommen von der Eitelkeit frei zu sein, eine begründete Zurechtwei-

Digitized by Google

sung, die der Wissenschaft Gewinn bringt, persönlich schmerzlich zu empfinden, dafs ich die Mangelhaftigkeit meines Werkes selbst sehr lebhaft einsehe, und dafs ich endlich gar nicht begreifen kann, warum sich ein wahrer Freund der Wissenschaft nicht eben so gut über fremde, als über seine eigenen Entdeckungen freuen sollte.

Nach dieser vorausgeschickten Erklärung wird es hoffentlich kein billiger Beurtheiler meines Werkes mehr tadeln, dafs ich das Ergebnifs meiner wenigen freien Stunden dem Publicum übergebe, und wenn ich im Gebrauche der Hülfsmittel vielleicht manches Wichtige übersehen haben sollte, so wird man dafür einen jungen Schriftsteller, der in ziemlicher Abgeschiedenheit vom literärischen Verkehr, in einem Orte ohne Buchhandel und öffentliche Bibliothek lebt, entschuldigen. Schliefslich danke ich noch den Vorstehern der königl. Bibliotheken zu Bonn und Düsseldorf verbindlichst für die Liberalität, mit welcher sie mir die Benutzung ihres Bücherschatzes gestattet haben, und kann nur bedauern, dafs die Entfernung von diesen Orten mir nur einen höchst mangelhaften Gebrauch dieser in so vieler Hinsicht ausgezeichneten literärischen Institute verstattet hat.

Duisburg am Rhein,
den 22. November 1828.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Register.

Abdera, Freistadt in Thracien 350
Aboriense Municipium in Africa 320
Abutucense Municipium ebendas.
Acci Gemella, Colonie in Hisp. Tar. . . . 255
Acerrae, Municip. in Latium 139
Achaeischer Krieg 289
Achaja, Provinz 285
Actium, Colonie der Provinz Achaja . . . 291
Admedera, Colonie in Africa 320
Aedilen, in den Landstädten in Ital. 383, in den Prov. 396
Aeduer, Fratres et consanguinei P. R. 260. Foederati 268
Aegae, Freistadt in Cilicien 300
Aegina, Freistaat in Griechenland 293
Aegypten, Provinz 323, in späterer Zeit . . . 355
Aelia Capitolina, Colonie auf den Trümmern von Jerusalem 311
Aemilia, Provinz der späteren Zeit in Italien . . 359
Aemona, Colonie in Pannonien 272
Aenos, Freistadt in Thracien 350
Aequer, Volk in Latium 22. 39
Aesernia, Colonie in Samnium 152
Aestimatum, Abgabe der Provinzialen . . . 173
Aesulum, Colonie in Latium 152
Aetolischer Krieg und Unterwerfungsvertrag . 287
Africa, Provinz 315
Alabanda, Freistadt in Asia 236
Alatrium, Municipium in Latium 139
Alba in Aequis, Colonie in Latium 153
Aleria, Colonie in Corsica 203
Alexandria Troas, Colonie in Asia . . . 296
Allobrogische Kriege, erster 260, zweiter . 262
Alpes Cottiae, Königreich 326
Ambracia, Freistadt in Epirus 288
Amisus, Freistadt in Pontus 306
Amiternum, Municipium im Sabinerl. . . . 140
Anagnia, Municipium in Latium 140
Antiochia in Syrien, Freistadt 310

Digitized by Google

Antium, Seecolonie in Latium . . . 38. 39. 153
Apamea, Colonie in Bithynien 306
Aphrodisia, Freistadt in Asia 296
Aphrodisium, Colonie in Africa 320
Apros, Colonie in Thracien 350
Apulia, Landschaft in Italien 85
Apulensis Colonia in Dacien 326
Aquileja, Colonie in Carn. 154
Aquitania, Provinz 258
Arabia, Provinz der späteren Zeit 354
Arausio, Colonie in Gallia Narb. 267
Arcadia, Provinz der späteren Zeit in Aegypten . 355
Archelais, Colonie in Cappadocien 340
Ardea, Colonie in Latium 154
Arelate, Colonie in Gallia Narb. 267
Aricia, Municipium in Latium 27. 140
Ariminum, Colonie in Picenum 154
Armenia major, Königreich 346
Armenia minor, Königreich 345
Arpinum, Municipium in Latium 140
Arverni, Freistaat in Aquitania 268
Ascalon, Freistadt in Syrien 310
Ascrivium, Municipium in Illyricum . . . 278
Asia, Provinz 293, in späterer Zeit 355
Asiatischer Krieg 295
Asido Caesariana, Asta Regia, Astigi Augusta, Colonien in Baetica . . 255
Astypylaea, Freistaat in Griechenland . . . 293
Athen, Freistaat in Griechenland . . 291. 292
Attubi, Colonie in Baetica 255
Augusta Asturica, Augusta Bracara, Convent. in Hisp. Tar. . 254
Augusta Emerita, Colonie und Conv. in Lusitania. 256
Augusta Julia Gaditana, s. Gades . . .
Augusta Rauracorum, Augusta Trevirorum, Colonien in Belgica . 286
Augusta Vindelicorum, Colonie in Rhaetia . 272
Augustanica, Prov. der späteren Zeit in Aegypten 355
Ausoner, Volk in Latium nov. 22. 65
Auximum, Colonie in Picenum 255
Aventicum, Colonie in Belgica 286
Azuritanum Municipium in Africa 320

Babba, Colonie in Mauretanien 323
Baetica, Provinz 205
Baetulo, Municipium in Hisp. Tar. 254

Digitized by Google

Banasa, Colonie in Mauretanien 323
Barcino, Colonie in Hisp. Tar. 255
Bela, Municipium in Hisp. Tar. 254
Beneventum, Colonie in Samnium 155
Berytus, Colonie in Syrien 311
Beterrae, Colonie in Gallia Narbonensis . . 267
Bidil, Municipium in Mauretanien 323
Bithynia, Provinz 300
Bituriges, Cubi u. Vibisci, Freistaaten in Aquitania 268
Blanda, Municipium in Hisp. Tar. 254
Bononia, Colonie in Gallia Cisalp. 155
Britannia, Provinz 324
Brundisium, Colonie in Calabrien 155
Bruttii, Landschaft in Italien 95
Bullis, Colonie in Macedonien 285
Bundesgenossenkrieg in Italien 118
Butua, Municipium in Illyricum 278
Buxentum, Colonie in Lucanien 185
Byzantium, Freistaat in Thracien . . . 306. 350

Caere, Caeriten 49
Caesar Augusta, Colonie und Conv. in Hisp. Tar. 255
Caesarea Palaestina, Colonie 311
Caesarea in Mauretanien, bekommt Colonialrecht . 323
Calabria, Landschaft in Italien 87
Calagurri, Colonie in Hisp. Tar. 255
Cales, Colonie in Campanien 155
Camalodunum, Colonie in Britannien . . . 325
Camertium foedus 59
Campania, Landschaft 62
Canopicum Municipium in Africa 320
Cantabrischer Krieg 252
Cappadocia, Königreich 333
Capua, Municipium 63. 140
Caesars Colonie daselbst 168
Caralis, Municipium in Sardinien 203
Carni, Landschaft 111
Carnutes, Foederati in Gall. Lugd. 268
Carseoli, Colonie im Marsenl. 156
Cartenna, Colonie in Mauretanien 323
Carthago, Colonie in Africa 320
Carthago nova, Colonie in Hisp. Tar. . . . 255
Casinum, Colonie in Latium novum 156
Cassandria, Colonie in Macedonien (Potidaea) . 285
Castrum, Colonie in Picenum 156
Castrum novum, Seecolonie in Etrurien . . 156

Digitized by Google

Catana, Colonie in Sicilien 196
Caunos, Freistadt in Asia 296
Celeja, Colonie in Noricum 272
Celsa, Municipium in Hisp. Tar. 254
Celtiberische Kriege 216
Censoren in Municipien und Colonien . . . 384
— in der Provinz 396
Centesima rerum venal. auf die Ducentesima gesetzt 340
Cephallenia, Freistaat 293
Chalcedon, Freistaat in Bithynien 306
Chilmanense Municipium in Africa 320
Chios, Freistaat 296
Cilicia, Provinz 297
Cilicia in Cappadocien 338
Cimbrischer Krieg, in Gallien 261
— — in Spanien 239
Circeji, Colonie in Latium 18. 156
Cirta, Colonie in Numidien 320
Cnidus, Freistadt in Asia 296
Colonien, des Romulus 16
Abhandlung über die Col. 143
Colonien erhalten Stimmrecht 150
Colonia Agrippina, Colonia Equestris, Colonia Trajana } in Belgica . . . 268
Comana, Priesterstaat in Pontus 337
— — in Cappadocien . . . 340
Comes rei militaris 398
Commagene, Königreich 343
Conciliabula, ... 313
Conscripti in den Landstädten 375
Constantin's Eintheilung des Reiches . . . 353
Cora, Colonie in Latium 156
Corcyra, Freistaat 293
Corduba, Colonie in Baetica 226. 255
Corinthus, Colonie in Achaja 291
Corsica, Provinz 197
Cosa, Colonie in Etrurien 157
Cremona, Colonie in Gallia Cisalp. . . . 102. 157
Creta, Provinz 312
Erster und zweiter cretischer Krieg . . . 313
Croton, 98, Colonie 157
Cumae, Municipium in Campanien 140
Cyprus, Provinz 311
Cyrenaica, Provinz 314
Cyzicus, Freistadt in Asia 296

Digitized by Google

Dacia Aureliani, 326. Späteres Dacien . . . 358
Dacia Trajani, Provinz 325
Dalmatische Kriege 275
Damascus, Colonie 311
Dardania, Provinz der späteren Zeit . . . 358
Decemprimi, Sexprimi, Quinqueprimi . . . 378
Decumana, Abgabe 172
Decurionen 374, verschiedene Classen derselben 379
Deditio, ... 7
Delphi, Freistadt 291
Denda, Municipium in Macedonien . . . 285
Dertona, Colonie in Ligurien 157
Dertosa, Municipium in Hisp. Tar. . . . 254
Deultum, Colonie in Thracien 350
Dictatoren in Latium 364
Dium, Colonie in Macedonien 285
Duumviri, 381. Duumviralis potestas . . . 382
Dux, Bedeutung 398
Dyme, Colonie in Achaja 291
Dyrrhachium, Colonie in Macedonien . . . 285

Eboracum, Colonie in Britannien 325
Edictum des Statthalters 389
Eleutherolaconen 292
Emporia, Municipium in Hisp. Tar. . . . 254
Emtum, Abgabe in der Provinz 173
Epidaurus, Colonie in Illyricum 278
Eporedia, Colonie in Gallia Cisalp. . . . 157
Equites municipales, was sie waren . . . 374
Etrurien, Landschaft 43, seine Zwölfstädte 44, seine Unterwerfung 54, innere Verfassung . . . 365
Europa, Provinz der späteren Zeit 357

Fabrateria, Colonie in Latium 157
Ferentinum, Municipium in Latium 140, Colonie . 158
Feriae Latinae, ihr Ursprung 18
Fidenae, Colonie in Latium 158
Firmum, Colonie in Picenum 158
Flaminia, Provinz der späteren Zeit in Italien . 359
Flaviopolis, Colonie in Thracien 350
Foedus, Arten desselben . . . . . 6 — 12
Foedus Gracchi, in Spanien 222
Formiae, Municipium in Latium . . . 27. 141
Forum, Bedeutung 373
Forum Julii, Colonie in Gall. Narb. . . . 257

Digitized by Google

Fregellae, Colonie in Latium 158. 72
Fregenae, Colonie in Etrurien 158
Frentani, Landschaft und Volk 69
Fundi, Municipium in Latium 27. 141

Gades, Municipium in Baetica 255. 249
Galatia, Landschaft in Kleinasien 333
Gallaeci, unterworfen 236
Gallia Cisalpina 99, erster cisalp Krieg 102, zweit. 103
Gallia Transalpina 257
Gilba, Colonie in Mauretanien 323
Graviscae, Colonie in Etrurien 158
Gunugi, Colonie in Mauretanien 323

Hadria, oder Adria, Colonie in Picenum . . . 158
Hadrumetum, oder Adrum., Freistadt, später Colonie in Africa 320
Haemimontus, Provinz der spät. Zeit in Thracien 357
Helenopontus, desgl. in Pontus . 356
Helespontus, desgl. in Asia. . 355
Heraclea am Siris, Municipium 93, Verfassung . 368
Heraclea in Pontus, verliert seine Freiheit . . 306
Hernicier, Volk in Latium 22. 41
Hippo Regius, Colonie in Africa 320
Hirpiner, Volk in Italien 70. 81
Hispalis, Colonie in Baetica 255
Hispania, Provinz 203
Hispaniae Privilegium 224
Hispania Tarraconensis 205
Honorias, spätere Provinz 356

Iadera, Colonie in Illyricum 278
Igilgili, Colonie in Mauretanien 323
Ilerda, Illici, Colonien in Hisp. Tar. 255
Illyricum, Provinz 272, erster illyrischer Krieg 272, zweiter und dritter 274. Freistaat . . . 275
Iluro, Municipium in Hisp. Tar. 254
Imperium 392
Interamna, Colonie in Umbria 159
Insubrer, Völkerschaft in Oberitalien . . . 100
Isauria, Landschaft 297, Provinz der spätern Zeit . 354
Istria, Landschaft in Italien 112
Italica, Municipium in Baetica 255

Digitized by Google

Dacia Aureliani, 326. Späteres Dacien . . . 358
Dacia Trajani, Provinz 325
Dalmatische Kriege 275
Damascus, Colonie 311
Dardania, Provinz der späteren Zeit . . . 358
Decemprimi, Sexprimi, Quinqueprimi . . . 378
Decumana, Abgabe 172
Decurionen 374, verschiedene Classen derselben 379
Deditio, ... 7
Delphi, Freistadt 291
Denda, Municipium in Macedonien 285
Dertona, Colonie in Ligurien 157
Dertosa, Municipium in Hisp. Tar. . . . 254
Deultum, Colonie in Thracien 350
Dictatoren in Latium 364
Dium, Colonie in Macedonien 285
Duumviri, 381. Duumviralis potestas . . . 382
Dux, Bedeutung 393
Dyme, Colonie in Achaja 291
Dyrrhachium, Colonie in Macedonien . . . 285

Eboracum, Colonie in Britannien 325
Edictum des Statthalters 389
Eleutherolaconen 292
Emporia, Municipium in Hisp. Tar. . . . 254
Emtum, Abgabe in der Provinz 173
Epidaurus, Colonie in Illyricum 278
Eporedia, Colonie in Gallia Cisalp. . . . 157
Equites municipales, was sie waren . . . 374
Etrurien, Landschaft 43, seine Zwölfstädte 44, seine Unterwerfung 54, innere Verfassung . . . 365
Europa, Provinz der späteren Zeit 357

Fabrateria, Colonie in Latium 157
Ferentinum, Municipium in Latium 140, Colonie . 158
Feriae Latinae, ihr Ursprung 18
Fidenae, Colonie in Latium 158
Firmum, Colonie in Picenum 158
Flaminia, Provinz der späteren Zeit in Italien . 359
Flaviopolis, Colonie in Thracien 350
Foedus, Arten desselben . . . . . 6 — 12
Foedus Gracchi, in Spanien 222
Formiae, Municipium in Latium 27. 141
Forum, Bedeutung 373
Forum Julii, Colonie in Gall. Narb. . . . 257

Digitized by Google

Fregellae, Colonie in Latium 158. 72
Fregenae, Colonie in Etrurien 158
Frentani, Landschaft und Volk 59
Fundi, Municipium in Latium 27. 141

Gades, Municipium in Baetica 255. 249
Galatia, Landschaft in Kleinasien 333
Gallaeci, unterworfen 236
Gallia Cisalpina 99, erster cisalp Krieg 102, zweit. 103
Gallia Transalpina 257
Gilba, Colonie in Mauretanien 323
Graviscae, Colonie in Etrurien 158
Gunugi, Colonie in Mauretanien 323

Hadria, oder Adria, Colonie in Picenum . . . 153
Hadrumetum, oder Adrum., Freistadt, später Colonie in Africa 320
Haemimontus, Provinz der spät. Zeit in Thracien 357
Helenopontus, desgl. in Pontus . 356
Helespontus, desgl. in Asia. . 355
Heraclea am Siris, Municipium 93, Verfassung . 368
Heraclea in Pontus, verliert seine Freiheit . . 306
Hernicier, Volk in Latium 22. 41
Hippo Regius, Colonie in Africa 320
Hirpiner, Volk in Italien 70. 81
Hispalis, Colonie in Baetica 255
Hispania, Provinz 203
Hispaniae Privilegium 224
Hispania Tarraconensis 205
Honorias, spätere Provinz 356

Iadera, Colonie in Illyricum 278
Igilgili, Colonie in Mauretanien 323
Ilerda, Illici, } Colonien in Hisp. Tar. 255
Illyricum, Provinz 272, erster illyrischer Krieg 272, zweiter und dritter 274. Freistaat . . . 275
Iluro, Municipium in Hisp. Tar. 254
Imperium 392
Interamna, Colonie in Umbria 159
Insubrer, Völkerschaft in Oberitalien . . . 100
Isauria, Landschaft 297, Provinz der spätern Zeit . 354
Istria, Landschaft in Italien 112
Italica, Municipium in Baetica 255

Digitized by Google

Italien's Regionen 130. Verfassung im Bundesgenossenkriege 370
Itucci, Colonie in Baetica 255
Iudaea, Landschaft 340
Iuridicus Alexandriae 396
Ius Galliae Cisalpinae 115
Ius Italicum 113, spätere Bedeutung . . . 115
Ius Latii 27

Lanuvium, Municipium in Latium . . . 27. 141
Laodicea ad Libanum, Colonie in Syrien . . 311
Laodicea ad Mare, Freistadt in Syrien . . 310
Laribus, Colonie in Africa 320
Lateiner 23, innere Verfassung 363
Lateinische Städte in Gallia Cisalpina 117, in Sicilien 196, in Tarraconensis 255, in Baetica und Lusitanien 256, in Gallia Narb. 267, in Aquitania 268, in Africa 321, in Mauretania 323.
Latium antiquum und novum 22
Lavici, Colonie in Latium 179
Legati der Statthalter 390
Legati Caesaris, pro Consule und pro Praetore . 392
Leptis major, Colonie in Tripolit. 320
Leptis minor, Freistadt in Africa 320
Leuci, Freistaat in Gallia Belg. 268
Lex Caecilia de tribut. 115
Lex Calpurnia 388
Lex Cornelia de civitate 128, de provinciis . . 388
Lex Flaminia de col. deduc. 101
Lex Frumentaria Hieronica 194
Lex Gabinia 299
Lex Galliae Cisalpinae 152
Lex Gellia Cornelia de civitate 248
Lex Julia de civitate 128
Lex Julia de provinciis 338
Lex Livia de tergo 34
Lex Manilia 304
Lex Municipalis 372
Lex Papiria de civitate 64. 139
Lex Papiria Plautia de adscript. civ. foed. . 95. 127
Lex Pompeja prov. Bithyn. 305
Lex Pompeja de prov. 388
Lex Pompeja de Transpad. 117
Lex Rupilia prov. Sicil. 187. 192
Lex Sempronia de prov. 388

Digitized by Google

Lex Servilia de Latin. 34
Lex Sulpicia et Cornelia de nov. civit. . . . 128
Lex Trebonia de prov. 248
Lex Valeria de suffrag. 140. 141
Libya sup. und inf. Provinz der späteren Zeit . . 355
Libisosona, Colonie in Hisp. Tar. 255
Ligures Baebiani und Corneliani . . . 81. 108
Liguria, Landschaft in Italien 105
Lingones in Gallia Belg., Foederati, . . . 268
Lingones in Gallia Cisalpina 99
Lipara, Municipium 196
Lissus, Municipium in Illyricum 278
Liternum, Colonie in Campania 159
Lixos, Colonie in Mauretanien 323
Locri in Italien, civit. foederat. 98. Verfassung . 357
Locri Ozolae, immunes 292
Luca, Colonie in Etrurien 159
Lucanien, Landschaft in Italien 90
Luceria, Colonie in Apulien 74. 159
Lugdunum, Colonie in Gallia Lugd. . . . 268
Lusitania, Provinz 205
Lycia, Freistaat 331, spätere Provinz . . . 355

Macedonia, Provinz 278, erster maced. Krieg 279, zweiter 280, dritter 282, vierter 283. Republik . 282
Magistri militiae 398
Malaca, civitas foederat. in Baetica 256
Mariana, Colonie in Corsica 203
Marrucini, Völkerschaft in Italien 82
Marsi, Völkerschaft in Italien 81
Massilia, civitas foederat. in Gallia Narbonensis . 268
Mauretania, Provinz 321
Maxima Caesariensis, Prov. der sp. Zeit in Brit. 332
Maxima Sequanorum, Prov. der sp. Zeit in Gal. 361
Maxulla, Colonie in Africa 329
Megara, Colonie der Provinz Achaja . . . 291
Meldi, Freistaat in Gallia Lugd. 268
Mesopotamia, Provinz der späteren Zeit . . 354
Messana oder Mamertina civitas, Municip. in Sicilien 196
Metallina, Colonie in Lusitania 256
Metapontum, zerstört 93
Militärcolonien in Italien 166
Minervium, Colonie in Calabrien 159
Minturnae, Colonie in Latium novum . . . 159
Mitylene, Freistadt auf Lesbos 296

Digitized by Google

Italien's Regionen 130. Verfassung im Bundesgenossenkriege 310
Itucci, Colonie in Baetica 255
Iudaea, Landschaft 340
Iuridicus Alexandriae 396
Ius Galliae Cisalpinae 115
Ius Italicum 113, spätere Bedeutung . . . 115
Ius Latii 27

Lanuvium, Municipium in Latium . . . 27. 141
Laodicea ad Libanum, Colonie in Syrien . . 311
Laodicea ad Mare, Freistadt in Syrien . . 310
Laribus, Colonie in Africa 320
Lateiner 23, innere Verfassung 363
Lateinische Städte in Gallia Cisalpina 117, in Sicilien 196, in Tarraconensis 255, in Baetica und Lusitanien 256, in Gallia Narb. 267, in Aquitania 268, in Africa 321, in Mauretania 323.
Latium antiquum und novum 22
Lavici, Colonie in Latium 19
Legati der Statthalter 390
Legati Caesaris, pro Consule und pro Praetore . 392
Leptis major, Colonie in Tripolit. 320
Leptis minor, Freistadt in Africa 320
Leuci, Freistaat in Gallia Belg. 268
Lex Caecilia de tribut. 115
Lex Calpurnia 388
Lex Cornelia de civitate 128, de provinciis . . 388
Lex Flaminia de col. deduc. 101
Lex Frumentaria Hieronica 194
Lex Gabinia 299
Lex Galliae Cisalpinae 152
Lex Gellia Cornelia de civitate 248
Lex Julia de civitate 128
Lex Julia de provinciis 338
Lex Livia de torgo 34
Lex Manilia 304
Lex Municipalis 372
Lex Papiria de civitate 64. 139
Lex Papiria Plautia de adscript. civ. foed. . 95. 127
Lex Pompeja prov. Bithyn. 305
Lex Pompeja de prov. 388
Lex Pompeja de Transpad. 117
Lex Rupilia prov. Sicil. 187. 192
Lex Sempronia de prov. 388

Digitized by Google

Lex Servilia de Latin. 34
Lex Sulpicia et Cornelia de nov. civit. . . . 128
Lex Trebonia de prov. 248
Lex Valeria de suffrag. 140. 141
Libya sup. und inf. Provinz der späteren Zeit . . 355
Libisosona, Colonie in Hisp. Tar. 255
Ligures Baebiani und Corneliani . . . 81. 108
Liguria, Landschaft in Italien 105
Lingones in Gallia Belg., Foederati, . . . 268
Lingones in Gallia Cisalpina 99
Lipara, Municipium 196
Lissus, Municipium in Illyricum 278
Liternum, Colonie in Campania 159
Lixos, Colonie in Mauretanien 323
Locri in Italien, civit. foederat. 98. Verfassung . 357
Locri Ozolae, immunes 292
Luca, Colonie in Etrurien 159
Lucanien, Landschaft in Italien 90
Luceria, Colonie in Apulien 74. 159
Lugdunum, Colonie in Gallia Lugd. . . . 268
Lusitania, Provinz 205
Lycia, Freistaat 331, spätere Provinz . . . 355

Macedonia, Provinz 278, erster maced. Krieg 279, zweiter 280, dritter 282, vierter 283. Republik . 282
Magistri militiae 398
Malaca, civitas foederat. in Baetica 256
Mariana, Colonie in Corsica 203
Marrucini, Völkerschaft in Italien 82
Marsi, Völkerschaft in Italien 81
Massilia, civitas foederat. in Gallia Narbonensis . 268
Mauretania, Provinz 321
Maxima Caesariensis, Prov. der sp. Zeit in Brit. 362
Maxima Sequanorum, Prov. der sp. Zeit in Gal. 361
Maxulla, Colonie in Africa 329
Megara, Colonie der Provinz Achaja . . . 291
Meldi, Freistaat in Gallia Lugd. 268
Mesopotamia, Provinz der späteren Zeit . . 354
Messana oder Mamertina civitas, Municip. in Sicilien 196
Metallina, Colonie in Lusitania 256
Metapontum, zerstört 93
Militärcolonien in Italien 166
Minervium, Colonie in Calabrien 159
Minturnae, Colonie in Latium novum . . . 159
Mitylene, Freistadt auf Lesbos 296

Digitized by Google

Moesia, Provinz 391
Mopsus, (Mopsvestia) Freistadt in Cilicien . . 300
Municipia, Arten derselben 133. Verzeichnifs der italischen vor der Lex Julia 139
Mutina, Colonie in Gallia Cisalp. 159
Mylasa, Freistadt in Asia 296

Naponensis Colonia, in Dacien 326
Narbo Martius, Colonie in Gallia Narb. . . 267
Narnia, Colonie in Umbrien 57. 159
Narona, Colonie in Illyricum 278
Neapolis, in Campanien, Verfassung . . . 369
Nemausus, civitas Latina in Gallia Narbonensis 33. 267
Nepet, Colonie in Etrurien 160
Neptunia, Colonie in Campanien? 160
Nervii, Freistaat in Gallia Belg. 268
Nicopolis, Colonie in Palaestina (Emaus) . . 311
Nicopolis, Freistadt in Epirus 291
Nomentum, Municipium in Latium . . . 27. 141
Norba, Colonie in Latium 160
Norba Caesariana, Colonie in Lusitanien . . 256
Noricum, Provinz 269
Numantinischer Krieg 231
Numidia, Provinz 318

Ocriculi, Sponsio mit dieser Stadt 57
Oea, Colonie in Tripolit. 320
Olcinium, Municipium in Illyricum 278
Olisipo, Municipium in Lusitanien 256
Oppidum novum, Colonie in Mauretanien . . 323
Ordines in den Municipien etc. 374
Osca, Colonie in Hisp. Tar. 255
Osrhoëne, Provinz der späteren Zeit . . . 354
Osset, Colonie in Baetica 256
Ostia, Seecolonie in Latium 17. 160
Ovilabis, Colonie in Noricum 272

Pactio, Begriff 6
Paestum, Colonie in Lucanien 160
Palma, Municipium auf Majorca 254
Pannonia, Provinz 269
Paphlagonia, als Theil v. Bithyn. 300. Königreich 337
Parium, Colonie in Asia 296
Parma, Colonie in Gallia Cisalp. 160
Patavicensis Colonia, in Dacien 326
Patrae, Colonie in Achaja 294

Digitized by Google

Pax Julia, Colonie in Lusitanien 256
Pedum, Municipium in Latium 27. 141
Peligner, Völkerschaft in Italien 82
Pella, Colonie in Macedonien 285
Pharsalus, Freistadt in Thessalien 291
Philippi, Colonie in Thracien 350
Picentiner, Völkerschaft 61
Picenum, Landschaft in Italien 60
Pisae, Colonie in Etrurien 161
Pisaurum, Colonie in Umbrien 160
Placentia, Colonie in Gallia Cisalp. . . . 161
Pometia, Pontiae, } Colonien in Latium 161
Pontus, Theil von Bithynien 300, erster pontischer Krieg 302, zweiter und dritter 303, vierter . 305
Pontus Polemoniacus, Königreich . . . 336
Porsena überwindet Rom 19
Portorium, Abgabe 172
Portus magnus, Municipium in Mauretanien . 323
Potentia, Colonie in Picenum 161
Potestas, Bedeutung 389
Praefecturae, in Italien 135
Praefecti Praetorio und Urbi 353, Praef. Aug. 392
Praetor, spätere Bedeutung 398
Praevalitana, Provinz der späteren Zeit . . 358
Privernum, Municipium in Latium 141
Proconsuln und Propraetoren 388
Provinz, Begriff 170. Verfassung 387
Punische Kriege, erster, in Sicilien, 177, in Africa 178, in Sardinien 197, zweiter, in Italien, 65, 79, 81, 84, 86, 88, 90, 92, in Sicilien 184, in Sardinien 200, in Spanien 207
Puteoli, Colonie in Campanien 161
Pyrgi, Seecolonie in Etrurien 161

Quaestoren, in den Municipien 383. Provinzialquaestoren 393
Quinquennales, s. Censoren
Quiza, Municipium in Mauretanien 323

Reate, Municipium in Sabin. 141
Regina, Municipium in Baetica 255
Remi, civit. foederata in Belgica 268
Rhaetia, Provinz 269
Rhegium, 97. Verfassung 369

Digitized by Google

Moesia, Provinz 391
Mopsus, (Mopsvestia) Freistadt in Cilicien . . 300
Municipia, Arten derselben 133. Verzeichnifs der italischen vor der Lex Julia 139
Mutina, Colonie in Gallia Cisalp. 159
Mylasa, Freistadt in Asia 296

Naponensis Colonia, in Dacien 326
Narbo Martius, Colonie in Gallia Narb. . . 267
Narnia, Colonie in Umbrien 57. 159
Narona, Colonie in Illyricum 278
Neapolis, in Campanien, Verfassung . . . 369
Nemausus, civitas Latina in Gallia Narbonensis 33. 267
Nepet, Colonie in Etrurien 160
Neptunia, Colonie in Campanien? 160
Nervii, Freistaat in Gallia Belg. 268
Nicopolis, Colonie in Palaestina (Emaus) . . 311
Nicopolis, Freistadt in Epirus 291
Nomentum, Municipium in Latium . . . 27. 141
Norba, Colonie in Latium 160
Norba Caesariana, Colonie in Lusitanien . . 256
Noricum, Provinz 269
Numantinischer Krieg 231
Numidia, Provinz 318

Ocriculi, Sponsio mit dieser Stadt 57
Oea, Colonie in Tripolit. 320
Olcinium, Municipium in Illyricum 278
Olisipo, Municipium in Lusitanien 256
Oppidum novum, Colonie in Mauretanien . . 323
Ordines in den Municipien etc. 374
Osca, Colonie in Hisp. Tar. 255
Osrhoëne, Provinz der späteren Zeit . . . 354
Osset, Colonie in Baetica 256
Ostia, Seecolonie in Latium 17. 160
Ovilabis, Colonie in Noricum 272

Pactio, Begriff 6
Paestum, Colonie in Lucanien 160
Palma, Municipium auf Majorca 254
Pannonia, Provinz 269
Paphlagonia, als Theil v. Bithyn. 300. Königreich 337
Parium, Colonie in Asia 296
Parma, Colonie in Gallia Cisalp. 160
Patavicensis Colonia, in Dacien 326
Patrae, Colonie in Achaja 291

Digitized by Google

Pax Julia, Colonie in Lusitanien 256
Pedum, Municipium in Latium 27. 141
Peligner, Völkerschaft in Italien 82
Pella, Colonie in Macedonien 285
Pharsalus, Freistadt in Thessalien. 291
Philippi, Colonie in Thracien 350
Picentiner, Völkerschaft 61
Picenum, Landschaft in Italien 60
Pisae, Colonie in Etrurien 161
Pisaurum, Colonie in Umbrien 160
Placentia, Colonie in Gallia Cisalp. 161
Pometia, Pontiae, } Colonien in Latium 161
Pontus, Theil von Bithynien 300, erster pontischer Krieg 302, zweiter und dritter 303, vierter . 305
Pontus Polemoniacus, Königreich . . . 336
Porsena überwindet Rom 19
Portorium, Abgabe 172
Portus magnus, Municipium in Mauretanien . 323
Potentia, Colonie in Picenum 161
Potestas, Bedeutung 389
Praefecturae, in Italien 135
Praefecti Praetorio und Urbi 353, Praef. Aug. 392
Praetor, spätere Bedeutung 398
Praevalitana, Provinz der späteren Zeit . . 358
Privernum, Municipium in Latium 141
Proconsuln und Propraetoren . . . 388
Provinz, Begriff 170. Verfassung 387
Punische Kriege, erster, in Sicilien, 177, in Africa 178, in Sardinien 197, zweiter, in Italien, 65, 79, 81, 84, 86, 88, 90, 92, in Sicilien 184, in Sardinien 200, in Spanien 207
Puteoli, Colonie in Campanien 161
Pyrgi, Seecolonie in Etrurien 161

Quaestoren, in den Municipien 383. Provinzialquaestoren 393
Quinquennales, s. Censoren
Quiza, Municipium in Mauretanien 323

Reate, Municipium in Sabin. 141
Regina, Municipium in Baetica 255
Remi, civit. foederata in Belgica 268
Rhaetia, Provinz 269
Rhegium, 97. Verfassung 369

Digitized by Google

Rhizon, Municipium in Illyricum 278
Rhodope, spätere Provinz 357
Rhodus, Freistaat 328
Rusazus, Rusconia } Colonien in Mauretania . . . 323
Rusucurium, Municipium in Mauretania . 323

Sabaria, Colonie in Pannonien 272
Sabini, Landschaft und Volk 67, Verfassung . 365
Sabrata, Colonie in Tripolit. 320
Saguntus, zerstört 207, Municipium . . . 254
Salaria, Colonie in Hisp. Tar. 255
Salde, Colonie in Mauretania 323
Salernum, Colonie in Campanien . . . 161
Salona, Colonie in Illyricum 278
Samnium, Landschaft 70
Samos, Freistaat 296
Samothrace, Freistaat 293. 350
Santones, Freistaat in Aquitanien . . . 268
Sardinia, Provinz 197
Saticula, Colonie in Samnium 161
Satricum, Colonie in Latium 162
Saturnia, Colonie in Etrurien 162
Sava, Municipium in Mauretanien . . . 323
Scalabis, Colonie in Lusitan. 256
Scodra, Municipium in Illyricum . . . 278
Scriptura, Abgabe 172, wo dieses statt Scriptum zu lesen ist.
Scylacium, Colonie in Brutt. 162
Scythia, Provinz der späteren Zeit . . . 357
Segusiani, Freistaat in Gallia 268
Seleucia am Orontes, Freistaat 310
Sena Gallica, Seecolonie in Umbrien . . 162
Senatoren in Municipien 376
Senonen in Italien 53
Sertorianischer Krieg 240
Setia, Colonie in Latium 162
Sicca, Colonie in Numidien 320
Sicilia, Provinz 174. Sclavenkriege daselbst . 185
Sicum, Colonie in Illyricum 278
Siga, Municipium in Mauretanien . . . 323
Signia, Colonie in Latium 162
Simittu, Municipium, später Colonie in Africa . 320
Sinope, Colonie in Bithynien 306
Sinuessa, Seecolonie in Campanien . . . 162
Sipontum, Colonie in Apulien 162

Digitized by Google

Siscia, Colonie in Pannonia 272
Sitiffa, Colonie in Mauretanien 323
Sora, Colonie in Latium 163
Sparta unter den Römern 292
Spoletium, Colonie in Umbrien 163
Sponsio, Begriff 5
Stipendiarii und Vectigales, unterschieden 28. 172
Stobi, Municipium in Macedonien 285
Stratonicea, Freistadt in Asia 296
Succabar, Colonie in Mauretanien 323
Suessa Aurunca, Colonie in Latium novum . 163
Suessiones, Freistaat in Belgica 268
Suessula, Municipium in Campanien . . . 141
Sutrium, Colonie in Etrurien 163
Syracusae, Colonie 196
Syrien, Provinz 306. Syrischer Krieg . . 293. 307

Tabraca, Municipium in Africa 320
Tarent, 87. Colonie daselbst 163. Verfassung . 367
Tarracina, Seecolonie in Latium 154
Tarraco, Colonie in Hispania 255
Tarsus, Freistadt in Cilicien 300
Taurominium, Colonie in Sicilien 196
Teanum Apulum, Bund mit Rom 86
Tempsa, Colonie in Brutt. 163
Tenea, im Gebiete von Korinth 289
Termesa, Freistadt in Asia 296
Tetrarchien, in Syrien 310, in Galatien . 333
Thaenidana, Col. in Africa 320
Thasus, Freistaat 293. 350
Thermae, Colonie in Sicilien 196
Theveste, Colonie in Africa 320
Thessalonica, Freistadt in Macedonien . . 255
Thracia, Landschaft 318, Prov. der spät. Zeit . 357
Thunusda, Municipium in Africa 320
Thurii, Colonie in Brutt. 163
Tibigense Municipium in Africa 320
Tingi, Colonie in Mauretanien 323
Tragurium, Municipium in Illyr. 278
Trapezus in Pontus, Freistadt 306
Trebula, Municipium in Sabin. 141
Tribus, acht, neun, errichtet und aufgehoben . 128
Tribus Aemilia 141, Claudia 68, Cornelia 140, Mäcia ebendas. und 141, Papiria 142, Pollia 151, Papinia 151, Scaptia 140, Ufentina 141, Velina 151

Digitized by Google

Tuburbis, Colonie in Africa 320
Tuburnicense Municipium in Africa . . . 320
Tubusuptus, Colonie in Mauretanien . . . 323
Tucci, Colonie in Baetica 255
Turiaso, Colonie in Hisp. Tar. 255
Turris Libysonis, Colonie in Sardin . . . 203
Tyndaris, Colonie in Silicien 196
Tynidrumense Municipium in Africa . . . 320
Tyrus, unter den Römern 300, Colonie . . . 311

Ucita major, Municipien in Africa . . . 320
Ucita minor,
Ulemates, Freistaat in Belgica 268
Umbria, Landschaft 56
Urso, Colonie in Baetica 256
Uthina, Colonie in Africa 320
Utica, Municipium in Africa 320

Vaga, Municipium in Africa 320
Valentia, in Graec. magna, Colonie . . . 164
Valentia, Colonie in Gallia Narb. 267
Valentia in Spanien erbaut 236
Valentia, spätere Provinz in Britannien . . 362
Valeria, spätere Provinz in Italien . . . 359
Veji, erobert 48
Velitrae, Colonie in Latium 164
Veneti, Völkerschaft in Italien 110
Venusia, Colonie in Apulien 164
Verulae, Municipium in Latium 142
Verulamium, Municipium in Brit. 324
Vestiner, Völkerschaft in Italien 82
Vibo Valentia, Colonie in Brutt. 165
Vicesima, Provinzialabgabe 224
Vienna, Colonie in Gallia Narbonensis . . 267
Vindelicia, Theil von Rhaetia 269
Viriathischer Krieg 228
Virum, Colonie in Noricum 272
Vitellia, Colonie in Latium 165
Vocontii, civitas foederat. in Gallia Narbonensis . 268
Volksversammlung in den Landstädten . . 380
Volsinischer Sclavenkrieg 55
Volsker, ... 22. 35
Vulturnum, Colonie in Camp. 165

Digitized by Google

Zacynthus, Freistaat 293
Zama, Freistadt und hernach Colonie in Africa 320. 321
Zarmizegethusa, Colonie } in Dacia . . . 326
Zarnensis Colonia }
Zela, Priesterstaat in Pontus 337

Digitized by Google

EINLEITUNG.

§. 1.

Die Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Theile des römischen Reiches stützt sich vorzüglich auf die geschichtliche Nachweisung der Art und Weise, wie dieselben von Rom erworben wurden. Das römische Gebiet war durch keine natürlichen Gränzen von andern Ländern abgesondert; es wurde von keinem besondern Volke, nicht einmal von einem besondern Volksstamme bewohnt, und es konnten sich also viele Grundsätze des natürlichen Staatsrechtes in einem so künstlich entstandenen Staate gar nicht ausbilden. Wo sich ganze Völker zu Staaten vereinigen, da bleibt die Idee des gemeinschaftlichen Vaterlandes in den Gesinnungen des Volkes sowohl als in den Gesetzen desselben stets vorherrschend; die Unterabtheilung in kleine Gebiete wird nur als Werk der Nothwendigkeit angesehen und der gemeinschaftlichen Staatsregierung jeder Zweig der höchsten Gewalt überlassen, um die Einheit kräftig zu handhaben und jede gefährliche

Digitized by Google

Trennung der Interessen der einzelnen Theile zu verhindern. Ganz anders mufs sich aber die Verfassung eines Staates gestalten, der seine Entstehung nicht durch die natürliche Stammverschiedenheit oder durch Absonderung durch feste Landesgränzen, sondern durch die Gewalt der Waffen und durch Verträge mit den Gränznachbarn erhält. So wie in einem naturgemäfs entstandenen Staate die Idee der Trennung etwas ganz fremdartiges ist, das nur durch Eigennutz und Partheisucht auf eine Zeitlang hervorgerufen werden kann, so ist dagegen in einem künstlich zusammengesetzten Staate die Einheit dem Gefühle der einzelnen Theile so widerstrebend, dafs sie nur durch zweckmäfsige Maafsregeln einer kräftigen Regierung zu behaupten ist. Das grofse Mittel unserer Zeit Einheit und Zusammenhang auch in fremdartige Bestandtheile zu bringen, nämlich die Verschmelzung der verschiedenen Staatsgenossen zu Einem Volke mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten ist nur in dem milden Geiste des Christenthums und der Gleichmäfsigkeit höherer geistiger Bildung, die in unsern Tagen durch den Unterricht so leicht in allen Ständen verbreitet wird, begründet, und stand also den Staaten des Alterthums grösstentheils gar nicht zu Gebote; im Gegentheil mufste der Anblick der gesetzlich bestehenden Sclaverei, an welchen sich die Alten von frühester Kindheit auf gewöhnten, sie nothwendig dazu führen, eine so bedeutende Rechtsverschiedenheit der verschiedenen Staatsglieder als ganz natürlich anzusehen, und selbst in der völligen Rechtslosigkeit so vieler Tausende nichts ungerechtes zu finden. Diese allgemeinen Hindernifse einer festen Verschmelzung aller Staatsglieder zu einem Volke wurden durch die Verfassung der griechischen Staaten und Roms noch in einem hohen Grade vergröfsert. Griechenlands und Roms Staats-

Digitized by Google

gebäude waren nämlich nicht auf Völker, sondern auf Städte berechnet, und auch bei der gröfsten Machtausdehnung dieser Staaten blieb ihre Verfassung doch nur eine Stadtverfassung, die nur die Bewohner der Hauptstadt und ihrer Flur als wahre Staatsgenossen betrachtete, alle Andern aber mehr oder weniger als Fremde ansah, denen der Zutritt zum Staatsbürgerrechte entweder ganz und gar zu verwehren, oder doch sehr schwierig zu machen sei, ohne sie jemals an dem Vollbürgerrechte der alten Bürger gänzlich Theil nehmen zu lassen. Da endlich die im Alterthum herrschende Regierungsform, die republikanische, durchaus kein Gegengewicht gegen die Zurücksetzung der neuerworbenen Staatsunterthanen gegen die alten Bürger gewährt, so ist es gar nicht zu verwundern, dafs die Herrscherstädte nur selten durch Noth oder Dankbarkeit, aber niemals durch Gerechtigkeitsgefühl dahin gebracht wurden, ihr Bürgerrecht mit jenen zu theilen, und dafs ihnen alle bedeutenden Privilegien der Unterthanen abgerungen werden mufsten; eine Erscheinung, die sich sogar bei den städtischen Republiken der neuern Zeit nur zu häufig wiederholt hat. Verschiedenheit der politischen Rechte zwischen Staatsgenossen, die sich im äufserlichen Leben in gleichen Verhältnissen befinden, mufs stets in empfindlichen Druck der später dazukommenden ausarten, während es im Grundsatze einer vernunftgemäfsen Alleinherrschaft liegt, alle Unterthanen möglichst gleichzustellen, und die Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte niemals an die frühere oder spätere Erwerbung der Landestheile zu knüpfen, und also keine Provinzen im Sinne des Alterthums zu haben. Insofern nun die bindende Form einer Städteverfassung keine Aufnahme fremder Bürger ohne Veränderung des Wohnortes und Wanderung in die Hauptstadt zu gestatten schien, so konnten

Digitized by Google

auch die neuerworbenen Gebietstheile nicht in unserm Sinne des Wortes dem alten Gebiete einverleibt werden; es war also an Normalisirung und Centralisirung der Verwaltung nicht zu denken, und da die Alten das Gebiet der Regierungsrechte überhaupt nicht so weit wie die Neuern ausdehnten, so blieb unter den Unterthanen nicht nur eine Verschiedenheit des Verhältnisses zur Staatsregierung, sondern auch eine Verschiedenheit der innern Verfassung.

Die Darstellung der verschiedenen Verhältnisse der einzelnen unterthänigen Städte und Gebiete zu der herrschenden Hauptstadt, also ihre gröfsere oder geringere Theilnahme an den bürgerlichen Rechten und Pflichten des Gesammtstaates begreifen wir unter dem Namen äufseres Staatsrecht, während wir mit dem Worte inneres Staatsrecht die eigenthümliche Verfassung und Verwaltung jener Völkerschaften und Gemeinheiten bezeichnen.

§. 2. Quellen des Staatsrechts.

Die Quellen des öffentlichen Rechtes der römischen Unterthanen sind entweder Verträge, welche mit den Betheiligten abgeschlossen wurden, oder Gesetze, durch welche den Unterthanen, vermöge eines Actes der Herrschergewalt gewisse Rechte ertheilt und gewisse Verbindlichkeiten auferlegt wurden. Beide Quellen sind von grosser Wichtigkeit, die erstere vorzüglich für das äufsere, die zweite hauptsächlich für das innere Staatsrecht. Die Verträge zerfallen in drei Hauptgattungen, sponsio, pactio und foedus, von welchen in der Einleitung weitläufiger die Rede sein mufs, um späterhin Wiederholungen zu vermeiden.

Digitized by Google

§. 3. Sponsio.

Sponsio bezeichnet nach den römischen Rechtsbegriffen einen Vertrag, der von dem Befehlshaber mit einem fremden Volke, unter dem Namen und der persönlichen Verantwortlichkeit des Paciscenten abgeschlossen wurde. Um volle gesetzliche Wirkung zu haben, bedurfte er der Ratification von Senat und Volk, oder nach dem merkwürdigen Dualismus der römischen Gesetzgebung bisweilen auch nur von einem von beiden. Wurde diese Genehmigung nicht ausdrücklich ertheilt, so behielt zwar ein solcher Vertrag auch seine Gültigkeit, aber Rom schrieb sich dann das Recht zu, ihn nach Gutbefinden abändern zu können. [1]) Man trug indessen, und zwar mit vollem Recht, Bedenken, dergleichen stillschweigend oder durch blofse Senatus auctoritas gebilligte Verträge zu brechen; wenigstens gibt es in den Geschichtschreibern des Alterthums, so viel ich weifs, kein Beispiel dafür. Dagegen stellte Rom den Grundsatz auf: eine von der Staatsregierung gemifsbilligte Sponsio habe durchaus keine Verbindlichkeit für den Staat, sondern lediglich für den vertragschliefsenden Feldherrn, und suchte sich dieser Verbindlichkeit durch Auslieferung des letztern zu entledigen. Die römische Geschichte hat uns zwei auffallende Beispiele dieses beschönigten Wortbruchs aufbe-

1) Wenigstens scheint Cicero pro L. Corn. Balbo, cap. 14 seq. dieser Meinung zu sein, da er das Bündnifs mit Gades, weil darüber kein Volksbeschluſs existire, nicht als unverletzlich (foedus sacrosanctum) anerkennen will.

Digitized by Google

wahrt, die Auslieferung der Consuln im samnitischen Kriege [2]) und die des Hostilius Mancinus vor Numantia [3]).

§. 4. Pactio.

Pactio ist eine zweite Art des Vertrages, welcher eben so wie der Sponsio bisweilen, aber uneigentlich, der Name Foedus beigelegt wird. In Hinsicht auf Gültigkeit scheint eine Pactio von gleicher rechtlicher Wirkung mit dem Foedus gewesen zu sein, denn sie wurde von Staatswegen abgeschlossen und bedurfte also der Genehmigung der Regierung. Nur die Zeit ihrer Dauer und die Bestimmung des Gegenstandes unterscheiden sie von einem Foedus. Füglich können wir sie als eine Unterabtheilung des Foedus ansehen, da ein solches sehr wohl verschiedene Stipulationen enthalten konnte, so dafs man die Pactiones als die Erklärung der Wirkung des Foedus ansehen kann [4]).

§. 5. Foedus.

Foedus, die förmlichste und bindendste Art des Vertrages, ist das feierliche Staatsbündnifs, durch den

2) Liv. IX. cap. 8. wo Posthumius ausdrücklich von der Sponsio sagt: qua tamen, quando injussu populi facta est, non tenetur P. R. nec quidquam ex ea, praeterquam corpora nostra Samnitibus debentur.

3) Cicero de officiis, III. 30. Vellejus Paterculus II. 1. Florus II. 18.

4) Ich bin hier ganz der Eintheilung meines Führers Sigonius (de antiquo jure Italiae Lib. I. 1.) gefolgt, obwohl nach dessen eigner Erklärung des Wortes die Pactio unmöglich als coordinirter Begriff von Sponsio und Foedus erscheinen kann, da sich in beiden sehr gut besondere Pactiones annehmen lassen. Im Ganzen beruht gerade auf diesem Begriff wenig, und defshalb wollte ich der Worterklärung des Sigonius hier einen Platz gönnen.

Digitized by Google

Fecialis im Namen des römischen Volkes mit einer fremden Nation abgeschlossen. Während bei der Sponsio die Namen der Vertragschliefsenden aufgezeichnet wurden, findet sich bei diesen Verträgen blofs der Name des Fecialis. Das Foedus erforderte zu seiner Gültigkeit ein sehr förmliches Cerimoniel, von dem nichts versäumt werden durfte, wenn nicht die ganze Verhandlung ungültig werden sollte [5]). Der Natur der Sache nach, gibt es verschiedene Arten von Bundesverbindungen, deren Unterschied in den verschiedenen Verhältnifsen der beiden Theile begründet ist. Die römische Geschichte kennt drei Arten des Foedus, von welchen jedoch nur die beiden ersten als Quellen des Unterthanenrechtes angesehen werden können, da die dritte Art kein Unterthänigkeitsverhältnifs begründete [6]).

1. Vertrag der vollkommenen Unterwerfung. (deditionis) [7]). Diese Art des Foedus war für Rom die günstigste, weil es bei derselben die Verhältnifse der Unterworfenen durchaus nach Willkühr ordnen konnte. Es galt indessen als Staatspraxis die Deditii zu schonen, und ihnen ihre Verfassung meistens unverändert zu lassen [8]). Ueberwundenen, welche mit den Römern früherhin in keinem Bundesverhältnifse gestanden hatten, wurde

5) Beschreibung des Ritus bei Liv. I. 24.

6) Livius selbst läfst den syrischen Gesandten Menippus drei Arten der Bündnisse anführen. Lib. XXXIV. c. 57.

7) Form der Deditio bei Livius I. 38. Uebergabe von Collatia; VII. 31. Unterwerfung von Capua.

8) Liv. VII. 27. idque magis veri simile est, quam deditos veniisse, Lib. XXXVII, 32, captas, non deditas diripi urbes, und bald darauf: urbem agrosque et suas leges iis (Phocaeensibus) restituit.

Digitized by Google

nach den Grundsätzen des römischen Kriegs- und Völkerrechtes nur diese Art des Vertrages zugestanden [9]).

2. Vertrag mit Anerkennung einer gewissen Obergewalt Roms. Die eigentliche Formel für dieses Verhältnifs war: Majestatem Populi Romani comiter conservato, wodurch, wie Cicero ausdrücklich sagt, eine Abhängigkeit von Rom begründet wurde [10]). Ob nun gleich, wie derselbe Schriftsteller in der angeführten Stelle weiter bemerkt, diese Bestimmung nicht allenthalben mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen war, so bestand sie doch ohne Zweifel stillschweigend bei allen Staaten, welche sich von Rom Friedensbedingungen vorschreiben lassen mufsten, die ihnen wesentliche Souverainitätsrechte (z. B. das Jus armorum) entzogen, und Verpflichtungen auferlegten (z. B. Tribut und Kriegsfolge), durch welche ihre eigentliche Selbstständigkeit vernichtet ward. Sicherlich wurde die einschränkende Formel: salva majestate Populi Romani, nur dann ausdrücklich hinzugefügt, wenn die Bedingungen des Foedus für den Verbündeten so günstig waren, dafs man es für nothwendig hielt, das Verhältnifs der Abhängigkeit wenigstens auszusprechen, wenn man es auch vor der Hand noch nicht factisch eintreten lassen konnte. Sobald die Friedensbedingungen von der Art waren, dafs der neue Socius ohnedem in fühlbare Abhängigkeit durch dieselben

9) Liv. XXVIII. 34. Mos vetustus erat Romanis, cum quo nec foedere, nec aequis legibus jungeretur amicitia, non prius imperio in eum tanquam pacatum uti, quam omnia divina humanaque dedidisset, obsides accepti, arma adempta, praesidia urbibus imposita forent.

10) Cicero pro Balbo 16, id habet hanc vim, ut sit ille in foedere inferior.

Digitized by Google

kam, war es unnöthig diese noch förmlich auszusprechen; denn man brauchte die Majestas P. R. nicht erst gegen den zu verwahren, der ohnehin zum Gehorsam verpflichtet wurde, wohl aber gegen den begünstigten Bundesgenossen, dessen Verhältnisse ihn an keine Abhängigkeit von Rom erinnerten. Unzählige Friedenschlüsse, in welchen ungeachtet der drückenden Bedingungen, doch von keiner Majestas P. R. die Rede ist, sprechen für diese Ansicht [11]).

3. Vertrag auf Gleichheit der Rechte. (Foedus aequo jure). Bündnifse dieser Art lagen nicht in der Politik eines Volkes, welches die Weltherrschaft als sein rechtmäfsiges Eigenthum und jede Widersetzlichkeit fremder Völker gegen seine Anmafsungen als Empörung ansah. So lange Rom noch nicht hinlänglich erstarkt war, um seine Nachbarn in Abhängigkeit zu erhalten, mufste es sich dieselben, wiewohl stets mit Widerwillen, gefallen lassen; später wurden sie nur mit entfernten Staaten abgeschlossen, und in der Zeit der höchsten Blüthe Roms verschwinden sie ganz, und jede politische Verhandlung mit der Weltbeherrscherin mufs mit der Anerkennung ihrer Obergewalt erkauft werden, oder wird wenigstens in Rom als solche angesehen. So lange die Römer aber auch noch Bündnifse auf gleiches Recht abschlossen, geschah es doch nur mit Staaten, mit denen sie noch keinen Krieg geführt

11) Die erste Bedingung des Friedens mit Aetoliern ist Livius XXXVIII. 10. Imperium majestatemque populi Romani gens Aetolorum conservato sine dolo malo. Durch den Zusatz imperium wird mehr gesagt als durch das blosse majestatem conservare, indem in demselben unstreitig die Verpflichtung zum Gehorsam ausgesprochen ist.

Digitized by Google

hatten; sobald einmal der Kriegsstand eingetreten war, war ein Bündnifs dieser Art auf immer verwirkt, und der Feind hatte, wenn er früher in dem Verhältnifse der Gleichheit mit Rom gestanden hatte, höchstens auf ein Bündnifs der zweiten Classe zu rechnen, und wenn er schon in diesem Verhältnifse stand, so wurden ihm sicherlich die Vertragsbedingungen beträchtlich erschwert, wenn er in einem neuen Kriege (rebellio) die alte Unabhängigkeit herzustellen suchte. Dem bewaffneten Feinde, auch wenn er im gröfsten Vortheile war, wurde kein Foedus aequo jure zugestanden, zum Zeichen, dafs Rom seine Verhältnifse zum Auslande stets nach eigener Willkühr ordnen und sich auch im Unglück nichts abzwingen lassen wollte. Der Krieg mit Pyrrhus ist ein hinlänglicher Beweis für diese Annahme. Zweimal wurde freilich Rom selbst zu einem ungünstigen Vertrag gezwungen, mit Porsena und den Galliern; aber selbst die Geschichte dieser Unglücksfälle wurde sorgfältig unterdrückt, damit ein solcher Schimpf wo möglich ganz vergessen würde.

§. 6.

Nächst den Verträgen bestimmten Gesetze ebenfalls das äufsere Staatsrecht der römischen Unterthanen. Die Gegenseitigkeit, welche bei dem Begriffe eines Vertrages immer zum Grunde liegt, trat hier mehr in den Hintergrund, obschon sie nicht ganz verschwand. Den Unterthanen wurde nämlich ein Gesetz, ihren Zustand betreffend, angeboten, und es stand ihnen frei, dasselbe, in so fern es sie selbst und ihren eigenen Vortheil betraf, anzunehmen (fundi fieri) oder zu verwerfen. Betraf es

Digitized by Google

dagegen eine Verpflichtung gegen Rom, so blieb ihnen keine weitere Wahl. Die Gesetze, welche das äufsere Staatsrecht ordneten, waren: 1) eigentliche Leges, Volksbeschlüsse mit der gesetzlichen Genehmigung des Senates. 2) Senatus Consulta, Senatsbeschlüsse mit der gesetzlichen Beistimmung der Volkstribunen. 3) Decrete irgend einer Magistratsperson oder Commission, die von der gesetzlichen Behörde mit der Regulirung solcher Verhältnisse beauftragt war, deren Verfügungen daher auch gesetzliche Gültigkeit hatten und endlich 4) Befehle der Imperatoren nach dem Untergange der Republik. Ihrem Inhalte nach enthielten diese Gesetze Ertheilung und Entziehung von Privilegien, Bestimmung und Erlassung von Abgaben, Ertheilung des italischen, lateinischen oder römischen Bürgerrechtes u. s. w. Was von diesen Gesetzen noch übrig ist, wird gehörigen Ortes angeführt werden.

§. 7.

Die Quellen des innern Staatsrechtes der römischen Unterthanen lassen sich auf zwei zurückführen: Herkommen und Gesetze, und von beiden ist uns leider nur wenig übrig geblieben, so dafs wir uns mit den mühsam zusammen gelesenen dürftigen Überresten begnügen müssen.

Häufig liefs Rom die innere Verfassung der Ueberwundenen unverändert, und es ist uns defshalb, wo sich durchaus keine Spuren einer Umstofsung des Bestehenden finden, allerdings erlaubt, seine Fortdauer anzunehmen. Die Gesetze, welche das innere Staatsrecht der Provinzialen bestimmten, wurden von der im vorigen §. angeführ-

Digitized by Google

ten Organisationscommission erlassen; bei den Municipal- und Colonialbürgern gebührte dieses Recht der Volksversammlung und den Triumviris Coloniae deducendae; bei den Bundesgenossen in Italien dagegen findet sich nur selten eine Spur römischer Einmischung in die inneren Verhältnisse, so dafs hier das Herkommen eine reiche Quelle sein würde, wenn wir nicht gerade von der Verfassung der italischen Völker so wenig wüfsten.

§. 8. Resultat.

Es kann nicht uninteressant sein, die Grundsätze zu ermitteln zu suchen, nach welchen die Römer den verschiedenen Einwohnern ihres Reiches ihre verschiedenen Rechte in so mannigfaltigen Abstufungen zutheilten. Der Weg, den sie einschlugen, war ziemlich naturgemäfs.

Diejenigen Völkerstämme, welche ihnen am nächsten verwandt waren, standen ihnen auch staatsrechtlich am nächsten, und je gröfser der nationelle Abstand zwischen den Römern und einem unterworfenen Volke war, desto gröfser war auch die Entfernung des letztern vom römischen Bürgerrechte. Den eigentlichen Römern am nächsten standen die ins Bürgerrecht aufgenommenen Städte, die Municipien, die als Gemeinheiten römischer Bürger sich eines besonders günstigen äufsern und innern Staatsrechtes erfreuten; hierauf folgten die Pflanzstädte, die Colonien, deren Bewohner durch ihre Auswanderung aus der Mutterstadt ihr eigentliches Bürgerrecht von Rom mit dem Bürgerrechte der neuen Vaterstadt vertauschten, und nur den Namen und die Privatrechte römischer Bürger behielten, und ganz nach der Analogie des römischen

Digitized by Google

Privatrechtes in der väterlichen Gewalt der Stammstadt blieben [12]). Den Römern in den Municipien und Colonien standen die Latini im eigentlichen Latium und in den Colonien am nächsten, und auf diese folgten die übrigen Bewohner von Mittel- und Unteritalien, welche unter dem gemeinschaftlichen Namen Socii (im engern Sinne des Worts) begriffen sind. Auf die italischen Bundesgenossen folgen die auswärtigen Bundesgenossen [13]) und die Freistaaten in den Provinzen, und endlich schliefst sich die Reihe der so verschiedenartigen Bestandtheile des grofsen Reiches mit den wirklichen Provinzialen, welche die niedrigste Stufe des öffentlichen Rechts einnahmen, und Unterthanen im

12) Es versteht sich, dafs hier von den Coloniis Civium Romanorum die Rede ist; die Coloniae Latinae standen mit den Lateinern in gleichen Verhältnissen. Auf den ersten Blick mufs das Mifsverhältnifs zwischen den Municipien und den Colonien befremden. Die ersteren, ungeachtet ihres unrömischen Ursprungs, genossen zum Theil das Stimmrecht; die letztern, urspriünglich römische Bürger, gingen dieses kostbarsten Vorrechtes verlustig. Bedenkt man aber, dafs nur bedeutende dem Römerstamme verwandte Städte ins Bürgerrecht aufgenommen wurden, und dafs diese Aufnahme eine Entschädigung für die verlorne Unabhängigkeit und ein Mittel den künftigen Gehorsam zu sichern war, so wird es begreiflich, dafs sie einen höheren Grad politischer Wichtigkeit genossen, als die Colonien, in welche so häufig die faex populi, und wenigstens niemals der angesehene Theil des Volkes geschickt wurde.

13) Natürlich ist hier von den wirklichen Bundesgenossen die Rede, die nicht mit den eigentlichen Provinzialen zu verwechseln sind, denen man auch den mildern Namen Socii gab. Cf. Cicero p. leg. Manilia. und Act. in Verrem.

Digitized by Google

vollsten und drückendsten Sinne des Wortes waren. Die Erklärung und nähere Bestätigung dieser aufgestellten Grundsätze können wir nur auf historischem Boden finden, und sie mufs daher der speciellen Behandlung der einzelnen Theile aufbewahrt werden, zu welcher wir nun übergehen.

Digitized by Google

Erster Theil.

ÄUSSERES STAATSRECHT UND ERWERBUNGSGESCHICHTE.

ERSTE ABTHEILUNG.

ITALIEN.

I. ITALIA PROPRIA.

§. 1.

Ueberblick über die oberherrlichen Verhältnisse Roms zu Auswärtigen in der ältesten Zeit.

Da die älteste Geschichte von Rom in ein schwer zu durchdringendes Dunkel gehüllt ist, welches erst seit Niebuhrs geistvollen Untersuchungen einiges Licht zu erhalten anfängt, so eignet sie sich mit ihren halbmythischen Nachrichten begreiflicherweise sehr wenig zur Erforschung damaliger staatsrechtlicher Verhältnisse, zu welcher durchaus Genauigkeit und Zuverläfsigkeit der Erzählung erforderlich sind, wenn nicht alle Schlüsse auf unsichern Boden gebaut sein sollen.

Es wird daher für unsern Zweck hinreichen, nur eine kurze Darstellung der Verhältnisse Roms zu seinen Nachbarn, das heifst eine Geschichte der Entstehung seines Gebietes und seiner Rechte über benachbarte Völker und Städte zu geben. Die Grundlage der Erzählung sollen die alten Historiker bilden; denn gerade bei staatsrechtlichen Untersuchungen kommt es nicht sowohl auf eine

Digitized by Google

critische Prüfung der ältesten Sagengeschichte an, sondern es reicht vielmehr vollkommen hin, die alte Geschichte so darzustellen, wie sie von den Römern angenommen wurde, da gerade auf diese Annahme häufig Ansprüche und Rechte begründet wurden.

Der Regierung des Romulus wird die Versetzung der Einwohner von Caenina, Antemnae und Crustuminium nach Rom, die freiwillige Einwanderung eines Theils der quiritischen Sabiner und die Gründung von Colonien in den genannten drei Städten und in Camerina, Fidenae und Medullia zugeschrieben [1]). Numa's friedliche Regierung liefs das römische Gebiet unerweitert; dagegen überwand Tullus Hostilius die abtrünnigen Städte Fidenae und Medullia, zwang Alba Longa, das Haupt der Lateiner, zur Anerkennung seiner Oberherrschaft, und führte bald darauf dessen Einwohner nach Rom [2]). Seit dieser Zeit ist in der ganzen ältern Geschichte der Römer das Streben vollkommen an Alba's Stelle zu treten, und eine gewifse Oberherrlichkeit über den Bund der Lateiner zu erwerben, unverkennbar; aber erst viel spätern Jahren blieb die Ausführung dieses wohl nie aus den Augen verlorenen Planes vorbehalten. Dafs die römischen Geschichtschreiber um Roms Herrschaft über seine Nachbarn als uralt darzustellen, bisweilen das Ziel, nach welchem man strebte, als erreicht darstellen, mufs uns mit Recht gegen manche ihrer Angaben, die sich durch die folgende Geschichte nicht bestätigen, mifstrauisch machen; doch lohnt es sich wohl der Mühe, diese Angaben kennen zu lernen.

Ancus Martius wird als der Eroberer der lateinischen Städte Politorium, Tellenae und Ficana genannt,

1) Dionysius Halicarn. ed. Reisk. Lib. II. cap. 35, 36, 50, 53, III. 1. Livius Lib. I. 10. 11.
2) Dionys. Halic. Lib. III. 31. 32. Livius I. 29 seq.

Digitized by Google

deren Einwohner nach Rom versetzt wurden; er erweiterte das römische Gebiet bis ans Meer und gründete die älteste, auch in spätern Zeiten noch übrige Colonie Ostia, welche den Römern ihren Antheil an Schifffahrt und Handlung sicherte [3]).

Tarquinius Priscus war ebenfalls für die Erweiterung des römischen Gebietes thätig, und fügte theils bisher unbezwungene, theils wieder abgefallene Städte zu demselben, nämlich Collatia, Corniculum, Ficulea vetus, Cameria, Crustumerium, Ameriolae, Medullia, Nomentum [4]). Diese Städte wurden ganz wie die früher eroberten behandelt; theils bekamen sie römische Colonien oder Besatzungen, theils wurden ihre Bürger zur Auswanderung nach Rom bewogen. Collatia wird häufig, aber gewifs mit Unrecht, für die erste Präfectur im spätern Sinne des Wortes gehalten.

Dionysius erzählt auch, dafs schon Tarquinius die Lateiner und Etrusker zur Anerkennung der römischen Oberherrschaft gebracht habe; indessen wird diese Nachricht durch das Schweigen des Livius mehr als zweifelhaft, da sich nicht erwarten läfst, dafs der römische Geschichtschreiber eine so wichtige, seinem Volke so rühmliche Begebenheit sollte übergangen haben. Höchstens läfst sich eine persönliche und vorübergehende Oberherrschaft oder vielmehr Feldherrnwürde des Tarquinius in seinem Vaterlande Etrurien annehmen; denn nach dem eigenen Berichte des Dionysius, mufste Servius Tullius diese Oberherrlichkeit erst durch einen langen Kampf wieder erringen [5]). Dagegen gelang es diesem Könige die

3) Dionys. III. 37, 38, 44. Liv. I. 33.
4) Liv. I. 38, Dionys. III. 49, 50, 54, 60, 61.
5) IV. 27.

Digitized by Google

Verbindung der lateinischen Städte unter dem Vorsitze des Königs der Römer fester zu knüpfen [6]).

Tarquinius Superbus endlich wufste mit dem Vorsitze im lateinischen Bunde auch die Oberfeldherrnwürde desselben zu verbinden, doch so dafs ihm diese Rechte auf dem lateinischen Bundestage durch freie Wahl und nur persönlich übertragen wurden [7]). DiesemBündnifse traten auch die Hernicier und von den Volskern Ecetra und Antium bei, und so entstanden die feriae Latinae an welchen 47 Städte Theil nahmen. Nach der Angabe des Dionysius soll Tarquinius auch die Sabiner zur Anerkennung der römischen Oberherrschaft und zum Tribut gezwungen haben. Er ist der Eroberer von Gabii und Suessa Pometia [8]), er erneuerte das Bündnifs mit Etrurien [9]), und von ihm schreiben sich die Colonien Circeji und Signia her [10]).

So viel über die Verhältnifse Roms zu der umliegenden Gegend unter der Herrschaft der Könige. Es ist keinem Zweifel unterworfen, dafs alle angeführten Thatsachen, von verschiedenen Schriftstellern zum Theil widersprechend erzählt, zum Theil ausgelassen oder durch spätere Begebenheiten widerlegt, nur die römische Volkssage zur Quelle haben, und dafs es daher für unsern Zweck, unnütze Mühe sein würde, über diese Sagengeschichte Untersuchungen anzustellen. Soviel läfst sich indessen aus dem bisher Erzählten schliefsen: es war Volksglaube der Römer, dafs schon ihre Könige über Latium und vielleicht auch über Etrurien eine

6) Liv. I. 45. Dionys. IV. 26.
7) Liv. I. 52. Dionys. IV. 48.
8) Liv. I. 53. 54.
9) Liv. I. 55.
10) Dionys. loco laud.

Digitized by Google

gewifse Oberherrlichkeit ausgeübt hätten. Dieser Primat, wenn er je bestanden hat, war mit der Aufhebung der königlichen Würde erloschen, weil er von den bundesverwandten Völkern als etwas an der Person des Königs und nicht an der Stadt Rom haftendes angesehen wurde[11]; aber das freigewordene Rom machte es sich bald zur Hauptaufgabe, sich wieder an die Spitze des lateinischen und etruskischen Bundes empor zu schwingen. Zunächst hatte es freilich harte Kämpfe gegen die vertriebene Königsfamilie zu bestehen, welche aufser Rom ihr Ansehen behauptete. Die etrurischen Staaten Veji und Tarquinii ergriffen zuerst die Waffen für die Einsetzung des stammverwandten Tarquinischen Geschlechts, und Brutus fiel in unentschiedener Schlacht[12].

Gefährlicher wurde der Krieg mit dem Könige von Clusium, Porsena[13], welcher die Stadt nach einer drückenden Belagerung zur Uebergabe zwang, und ihr harte Bedingungen auflegte, welche die politische Selbstständigkeit für den Augenblick gänzlich vernichteten. In der innern Verwaltung dagegen machte er keine Veränderung, und forderte die Zurückberufung der Könige nicht, vermuthlich weil er es gerathener fand, Rom für sich als für Tarquinius zu

11) Nicht allein die Bundesgenossen, sondern auch die eigentlichen Unterthanen der Römer sahen ihre Verbindung mit Rom nach dem Regifugium für aufgehoben an, und blieben grofsentheils dem vertriebenen Königsgeschlechte treu. Florus Lib. I. c. 9. drückt die Lage des freigewordenen römischen Volkes deutlich genug mit den Worten aus: cui patrii soli gleba nulla.

12) Liv. II. 6. Dionys. V. 15. Die Erzählung beider Schriftsteller hat hier, so wie an manchen andern Stellen mancherlei Verschiedenheiten.

13) Liv. II. 10 — 14.

Digitized by Google

erobern [14]). Da die römischen Schriftsteller diese Uebergabe der Stadt an Porsena zu verdecken suchen, so läfst sich die Dauer der Abhängigkeit von Clusium nicht bestimmen; es läfst sich aus den folgenden Kämpfen nur so viel schliefsen, dafs dieselbe nur kurze Zeit gewährt haben mufs. Die Kriege mit den Sabinern, die ihren einzigen Grund in Gränzstreitigkeiten gehabt zu haben scheinen, führten den Römern die Claudische Familie mit ihren Clienten zu, welche, wie einst T. Tatius, nach Rom wanderte, dort Bürgerrecht und Patriciat erlangte, und bald zu hohem politischen Einflusse stieg [15]). Die Schlacht am See Regillus verschaffte endlich den bisher hart bedrängten Römern mehr Ruhe und Sicherheit, und von diesem Factum an beginnt die gröfsere Zuverlässigkeit der römischen Geschichte. Zum Beweise wie unsicher wenigstens die chronologischen Angaben aus der frühern Geschichte Roms sind, dient selbst das Schwanken des Livius bei Bestimmung einer so höchst wichtigen Begebenheit [16]).

Aus diesem gegebenen kurzen Abrifs der ältesten Geschichte Roms geht deutlich hervor, dafs dasselbe beim Eintritt in das historisch gewifsere Zeitalter keine Oberherrschaft über Nachbarvölker übte, ja selbst der Einfluſs auf die damals schon gegründeten Colonien Ostia, Circeji und Signia läfst sich durchaus nicht nachweisen, so dafs wir wohl mit Sicherheit annehmen können, dafs Rom erst seit dieser Zeit seinen Weg zur Herrschaft begann. Wie

14) Plinii Historia Naturalis XXXIV. 39. in foedere, quod, expulsis regibus, populo Romano dedit Porsenna, nominatim comprehensum invenimus, ne ferro, nisi in agri cultura uterentur. Tacitus, Histor. III. 72. sagt ausdrücklich, dedita urbe.

15) Liv. II. c. 16. Dionys. V. 40.

16) Liv. II. 21.

Digitized by Google

diese Herrschaft zunächst Latium, dann das übrige Italien und endlich den gröfsten Theil der bekannten Welt umfafste, wird in den folgenden Paragraphen gezeigt werden, die deshalb gröfstentheils historischen Inhaltes sein müssen.

§. 2. Latium.

Der Name Latium und Latini kommt in einer dreifachen geographischen Bedeutung vor; im engsten Sinne umfafst er das Gebiet der eigentlichen Lateiner, des Volkes, welches seine Abstammung von den Aboriginern und Trojanern ableitete; im weiteren Sinne begreift er aufser dem Lande der eigentlichen Lateiner auch die Gebiete einiger benachbarten Volksstämme in sich, und umfafst das sogenannte alte Latium; die gröfste Ausdehnung bekam endlich dieser Name durch die Hinzufügung der an Campanien gränzenden Gebiete, die das neue Latium ausmachten. Die Verbindung nichtlateinischer Einwohner von Altlatium mit den Lateinern zu einem politischen Ganzen ist schon sehr alt, wie aus dem Vorigen erhellt; überdem gingen viele Städte aus den Händen der Lateiner in die anderer Stämme über, und wurden später von jenen wieder in Besitz genommen, so dafs es unmöglich ist, die verschiedenen Perioden für einzelne kleine längst verschwundene Städte anzugeben. Es genüge defshalb hier ein kurzer Ueberblick.

Latium vetus[17]) umfafste die Meeresküste von der Mündung des Tiberflufses bis nach Circeji, und wurde durch die Tiber von Etrurien und durch den Anio vom Gebiete der Sabiner getrennt. Gegen die Volsker bildete

17) Strabo Lib. V. pag. 350. seq der Almeloven. Ausg.

Digitized by Google

der Fluſs Ufens ungefähr die Gränze, doch so daſs sich durchaus keine Spur einer festen Gränzscheidung findet. Die Länder zwischen dem Ufens und Liris machen Latium novum aus, doch werden auch Städte jenseits des letztern oft zu Latium gerechnet.

Aufser den eigentlichen Lateinern wohnten in Latium vetus und novum Völker oskischen Stammes: die Volsker und Aurunker, die auch Ausonen genannt werden, und Völker von wahrscheinlich sabinischer Herkunft, die Aequer und Hernicier. Ich versuche es nun ein Verzeichniſs der Städte und Orte von Latium zu geben, die wegen ihres Interesse für die Entstehungsgeschichte der Macht Roms wichtig sind. Von den eigentlichen Lateinern waren bewohnt: Aesulum, Alba Longa, Ardea, Aricia, Bovillae, Carventana arx, Cora, Ficana, Gabii, Labicum, Lanuvium, Lavinium, Laurentum, Norba, Pedum, Politorium, Praeneste, Scaptia, Setia, Tellenae, Tibur, Tolerium, Tusculum.

Zum Gebiete der Volsker, obschon in verschiedenen Zeiten, gehörten folgende Städte und Orte: Antium, Anxur (nachher Tarracina) Aquinum, Arpinum, Astura, Atinum, Casinum, Ceno, Circeji, Corioli, Ecetra, Fabrateria, Fregellae, Frusino, Longula, Polusca, Privernum, Satricum, Signia, Sora, Suessa Pometia, Sulmo, Ulubrae, Velitrae, Verrugo.

Im Lande der Aequer lagen Algidum, Bola, Carseoli, Cliternum, Corbio, Sublaqueum, Treba, Varia, Vitellia. Die Hernicier bewohnten Alatrium, Anagnia, Ferentinum, Verulae und mehrere kleine unbekannte Städte und Flecken.

Als Ausonische Städte nennt Livius [18]) Ausona, Min-

18) Lib. IX. 25.

Digitized by Google

turnae und Vescia. Zu demselben Volksstamme kann man wohl noch die in der dortigen Gegend liegenden Städte Amyclae, Cajeta, Formiae, Fundi und Sinuessa rechnen. — So viel zur Uebersicht über Latium. Von vielen der angegebenen Städte läfst sich die Lage noch bestimmen, einige derselbeu sind indessen völlig spurlos verschwunden, und ihre Namen fanden nur der Vollständigkeit wegen hier ihre Stelle. Politische Wichtigkeit hatten wohl nur wenige derselben; aber geschichtlich ist nichts unwichtig was Roms Alterthum angeht.

§. 3. Latini und Jus Latii.

Wenn Latium unter den römischen Königen eine gewisse Oberherrlichkeit derselben anerkannt hatte, so war es durch ihre Vertreibung und durch Porsenas Sieg sicherlich von aller Abhängigkeit von Rom befreiet worden, und selbst die Schlacht am See Regillus diente nur dazu, Rom von der Gefahr eines gewaltsamen Eingriffes in seine eigne Verfassung zu befreien. Einige Jahre gingen hin, ohne dafs ein gesetzlich begründetes Verhältnifs zwischen den beiden stammverwandten Völkern statt fand, bis 493 a. Ch. unter dem Consulate des Sp. Cassius und Postumius Cominius ein Vertrag geschlossen wurde, der die streitigen Puncte beseitigte [19]). Die Bedingungen dieses Vertrages lauten bei Dionysius folgendermafsen: „Es soll ein immerwährender Friede zwischen Rom und Latium sein; keiner von beiden contrahirenden Theilen soll die Feinde des andern unterstützen; im Falle eines feindlichen Angriffs soll er dem andern mit seiner ganzen Macht beistehen, und die

19) Liv. II. 33. Dionys. VI. 95. Cicero pro Balbo 23.

Digitized by Google

Beute in den gemeinschaftlichen Kriegen soll in gleiche Theile gehen. Privatstreitigkeiten sollen innerhalb zehn Tagen vor dem Forum des Volkes, vor welchem die Verbindlichkeit eingegangen worden ist, ausgemacht werden. Endlich soll kein Theil an diesen Bedingungen ohne Genehmigung des andern etwas verändern.“ Die Bedingungen dieses Vertrags blieben, wie aus der angeführten Stelle des Cicero hervorgeht, auch bei den folgenden Friedensschlüssen mit Latium Grundlage; nur läfst sich nicht bestimmen, wie viel von dem spätern Jus Latii schon damals bestand, und wie viel sich durch spätere Zusätze entwickelte. Offenbar aber genofs Latium, so lange es dem römischen Bürgerrechte noch nicht so nahe stand, als später, eine weit gröfsere Selbstständigkeit, und die verschiedenen Annäherungen an das römische Bürgerrecht, welche nach und nach hinzukamen, sollten nur zur Schadloshaltung für die immer mehr beschränkte Unabhängigkeit dienen. Dafs Rom durch den Vertrag des Cassius eine Oberherrlichkeit über die Lateiner erhalten habe, kann wenigstens aus den Worten des Dionysius, der doch sonst nicht sparsam in Erhebung der römischen Rechte ist, durchaus nicht geschlossen werden; es ist nicht einmal wahrscheinlich, dafs Rom den Oberbefehl im Kriege hatte; vielmehr wird wohl derjenige Theil, welcher eigentlich in Krieg verwikkelt war, das Commando auch über die Hülfstruppen der Bundesgenossen gehabt haben, so dafs die Lateiner als römische Hülfstruppen, unter römischem, und die Römer als Hülfstruppen der Lateiner unter lateinischem Obercommando standen. Dafs die römischen Geschichtschreiber nur von dem Oberbefehl der Römer über die Lateiner sprechen, ist wohl natürlich, denn sie erzählen uns ja nur die Kriege der Römer. Wenn Rom ja durch den Cassischen Vertrag einige Vorrechte bekam, so waren es si-

Digitized by Google

cherlich nur Ehrenrechte z. B. der Vorsitz bei den lateinischen Bundestagen, welche man der an Alba's Stelle getretenen neuen Metropolis wohl stillschweigend zugestand. Die mehr concentrirte Macht Roms und die festere Leitung seiner politischen Angelegenheiten mufste natürlich den Lateinern einige Rechte entwinden; vielleicht bestimmte auch die gröfsere Kriegserfahrenheit römischer Feldherrn die Lateiner den Oberbefehl manchmal freiwillig an Rom zu überlassen; kurz allmälig entwickelte sich ein fühlbares Uebergewicht des letztern über Latium, wodurch dieses nach beinahe hundertjähriger Dauer des Bundes im Jahre 388 a. Ch. (M. Furio Camillo III. Dictatore und C. Servilio Ahala M. E.) zur Auflösung desselben, oder wie es in Rom hiefs, zum Abfall bewogen wurde [20]). Dreifsig Jahre lang, obschon mit manchen Unterbrechungen, dauerte das Ringen der beiden naheverwandten Völker, bis 358 a. Ch. (C. Fabio Ambusto C. Plautio Proculo Coss.) von neuem ein Frieden geschlossen wurde, der bei der damaligen Besorgnifs eines Gallischen Krieges und bei dem fortdauernden Kriege mit Tarquinii für die Lateiner nicht ungünstig ausfallen konnte [21]). Vermuthlich war Rom sehr zufrieden das alte Bündnifs mit Latium erneuern zu können, um sich der lateinischen Hülfstruppen zur Abwendung der dringenden Gefahr zu bedienen. Wie wenig die Lateiner ihre Hoheitsrechte verloren hatten beweiset ihre nach neun Jahren, 349 a. Ch. (L. Furio Camillo App. Claudio Coss.) geschlossene Verbindung [22]), bei welcher sie

20) Liv. VI. 2.

21) Liv. VII. 12. Sed inter multos terrores solatio fuit pax Latinis petentibus (?) data, et magna vis militum ab iis ex foedere vetusto, quod multis intermiserant annis, data.

22) Liv. VII. 25.

Digitized by Google

ohne Zuziehung Roms vollkommen als unabhängige Nation handelten; ja Rom selbst erkannte es öffentlich an, dafs ihnen das Recht des Krieges ohne Einschränkung zustehe, ein Zugeständnifs, mit welchem sich freilich die sogenannte Verpflichtung der Lateiner zur Heeresfolge nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit dieser Verpflichtung vereinigen läfst[23]). Mit den Lateinern machten auch die römischen Colonien gemeinschaftliche Sache (die in der damaligen Zeit doch wohl gröfstentheils von Lateinern bewohnt waren, oder deren Namenbürgerrecht sie nicht an Rom fesseln konnte) und die zwei Bundeshäupter waren sogar aus denselben[24]). An die Lateiner schlossen sich auch die Campanier an, die sich in noch ungünstigeren Verhältnifsen befanden, und die Verbündeten forderten, nun zu spät, was ihnen früher vielleicht nicht hätte abgeschlagen werden können: Ertheilung des römischen Bürgerrechtes, und gleiche Theilnahme am Senat und Consulate. Rom sollte blos die Hauptstadt dieser gemeinschaftlichen lateinischen Republik bleiben. Dafs dieses auf solche Bedingungen keinen Frieden annehmen wollte, läfst sich wohl begreifen, und so wurde denn 340 a. Ch. (T. Manlio Torquato Imperioso III. P. Decio Mure Coss.) der letzte und entscheidende Kampf begonnen. Zwei grofse Schlachten am Vesuv und bei Minturnä brachen die Macht der verbündeten Lateiner und Campanier, worauf Friedensunterhandlungen angeknüpft worden zu sein scheinen, deren Vollziehung aber durch den hartnäckigen Widerstand einiger Städte noch aufgeschoben wurde.

---

23) Liv. VIII. 2. läfst den Senat selbst erklären: in foedere Latino nihil esse, quo bellare, cum quibus ipsi velint, prohibeantur.

24) Liv. VIII. 3.

Digitized by Google

Antium, Pedum, Aricia, Tibur, Praeneste und Velitrae nämlich setzten, durch den innern Zwiespalt in Rom begünstigt, den Krieg bis 338 a. Ch. (L. Furio Camillo C. Maenio Coss.) fort, wo sie gänzlich unterworfen wurden. Jetzt wurde das Schicksal der Ueberwundenen von dem Sieger bestimmt, und zwar in der Art, dafs durch die definitive Entscheidung der Angelegenheiten Latiums eine grofse Ungleichheit herbeigeführt wurde, die auf immer eine Getheiltheit des Interesse's der verschiedenen Städte bewirkte[25]). Tusculum, welches das römische Bürgerrecht schon früher gehabt hatte[26]), behielt dasselbe; eben so wurden nun Lanuvium, Aricia, Nomentum und Pedum römische Municipien, und zwar, wie sich aus der bei Fundi und Formiae von Livius ausdrücklich gemachten Ausnahme mit vieler Sicherheit schliefsen läfst, mit Stimmrecht. Tibur und Praeneste verlohren Theile ihrer Fluren, was auch die Strafe derjenigen Städte war, die sich gleich nach der Schlacht bei Minturnä unterworfen hatten. Fundi und Formiae bekamen das Bürgerrecht, aber ohne Stimme. Uebrigens wurde durch die Aufhebung der Concilia, Connubia, und Commercia der Lateinischen Städte untereinander, dafür gesorgt, dafs von nun an alles Nationalgefühl erstarb und Latium sich nie mehr zur politischen Einheit erheben konnte.

Seit dieser völligen Unterwerfung der Lateiner kann eigentlich erst von dem Jus Latii oder der Latinitas im staatsrechtlichen Sinne die Rede sein. Alle frühern Ho-

25) Liv. VIII. 14.

26) Liv. VII. 26. gibt selbst die Zeit, wo Tusculum Municipium wurde, nicht genauer an als: nec ita multo post civitatem etiam impetraverunt Die Zeit läfst sich also nicht genauer bestimmen, als kurz nach dem Jahre 376 a. Ch.

Digitized by Google

heitsrechte des Lateinischen Bundes und einzelner Städte müfsen, in so fern ihre Fortdauer nicht sicher nachgewiesen werden kann, als erloschen angesehen werden. Das neue Jus Latii bildete sich theils aus beibehaltenen Theilen der alten Verträge, theils aus Begünstigungen der Römer, die den Lateinern zugestanden wurden, um sie mehr mit ihren Unterthänigkeitsverhältnifsen auszusöhnen und fester an das römische Interesse zu knüpfen.

Die Verpflichtungen der Lateiner gegen Rom bestanden hauptsächlich in Abgaben und Kriegsdienst. Was die Abgaben betrifft, so gehörten die Lateiner nicht in die Classe der steuerpflichtigen Unterthanen, die von den Römern vectigales genannt wurden; vielmehr erhoben sie die Vectigalia zu ihrem eigenen Staatsbedarf nach gewifsen uns nicht bekannten Grundsätzen. Dagegen müssen sie zu der Classe der Stipendiarii gerechnet werden; wenigstens bedient sich Livius dieses Ausdruckes von ihnen. Wie grofs der Tribut gewesen sei ist nicht bekannt; unstreitig fand auch hier bei den verschiedenen Städten ein verschiedenes Verhältnifs statt, und in jedem Falle war diese Abgabe für Städte, welche mehr oder weniger von ihrem Grundeigenthum verloren hatten, deren Einwohner also gröfstentheils Pächter geworden waren, äufserst drückend, und dieser Druck mufste natürlich wachsen, da Roms Bedürfnifse durch die weitläufigen Kriege gröfser, und die Zahl der abgabenfähigen Bürger in den tief niedergedrückten lateinischen Städten jährlich kleiner wurde [27]).

27) Vectigales sind nämlich nach römischem Staatsrechte diejenigen Unterthanen, welche allen Abgaben, sie mögen Namen haben wie sie wollen, unterworfen waren, gegen welche also Rom ein unbedingtes Besteuerungsrecht ausübte; Stipendarii dagegen sind diejenigen, welche zu einem gewissen Tribut und allenfalls auch zu aufserordentlichen Bei-

Digitized by Google

Nicht minder drückend als die Abgaben, ja häufig noch schwerer als sie, war für die Lateiner die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Nach einer Angabe des Livius stellten die Lateiner doppelt so viel Truppen als die Römer; dagegen erzählt Polybius von den Sociis in Italien überhaupt, dafs sie eben so viel Fufsvolk und dreimal so viel Reiterei als die Römer aufbringen mufsten. Diese Verschiedenheit der Angaben läfst sich, so grofs sie auch ist, mit einander doch sehr gut vereinigen, wenn man die verschiedenen Zeiten in Betrachtung zieht; Livius spricht von den frühern und Polybius von den spätern Zeiten, und das Verhältnifs der römischen Truppen und der Auxilia mufste sich ja bedeutend ändern, seitdem ein grofser Theil der Socii durch die zahlreichen römischen Colonien verdrängt war. Als die Bewohner Latiums die einzigen Bundesgenossen waren, mufsten sie natürlich einen bedeutenden Theil des römischen Heeres ausmachen; später als es noch andere Bundesgenossen gab, und viele lateinische Städte ins römische Bürgerrecht, also auch in die Legionen aufgenommen waren, konnte das alte Verhältnifs nicht mehr statt finden. Eine nähere Erörterung dieses Punktes würde in eine Abhandlung über das Kriegswesen der Römer gehören. [28]).

---

trägen im Kriege verpflichtet sind, aufser diesem Aversionalquantum aber ihre Finanzangelegenheiten selbstständig verwalten. Ueber die Tributpflichtigkeit der Lateiner und der übrigen Bundesgenossen cf. Heyne, de belli socialis Romanorum causis in opuscul. Academ. Vol. III.

28) Die angezogenen Stellen sind Liv. III. 22., VIII. 8. wo auch der Ausdruck Stipendarii vorkommt und Polybius VI. cap. 26., wo sich hinsichtlich der Reiterei die Lesarten διπλάσιον und τριπλάσιον finden, über welche ohne Codices zu entscheiden nicht möglich ist. Uebrigens beschränkt Polybius seine Angabe selbst durch den Ausdruck

Digitized by Google

So weit von den Verpflichtungen der Lateiner gegen die Römer. Wir haben nun zu untersuchen, welche Rechte ihnen in politischer Hinsicht zukommen. Das Jus Latii oder die Latinitas hatte einige Bestimmungen mit dem allgemeinen Jus Italicum gemeinschaftlich; ein anderer und nicht unwichtiger Theil war ihm eigenthümlich, und bildete die besondere Auszeichnung, welche Rom dem seit alten Zeiten ihm nahe verbundenen Volke zu Theil werden liefs. Gemeinschaftlich mit den übrigen Bewohnern Italiens genofsen die Lateiner:

1) Das Recht in den römischen Armeen, aber nicht in den Legionen zu dienen, während die Provinzialen zur Zeit der Blüthe des römischen Reiches von dieser Ehre der Regel nach ausgeschlossen waren. Es bedarf keines Beweises für dieses drückende Ehrenrecht, da es aus der Verpflichtung zum Kriegsdienste entsprang.

2) Das Recht unter gewifsen Bedingungen römische Bürger zu werden. So sehr nämlich die Römer abgeneigt waren, den italienischen Städten das Bürgerrecht zu ertheilen, eben so sehr suchten sie auch Italiens Blüthe nach Rom zu ziehen, und defshalb wurde den Lateinern und den übrigen Italienern erlaubt, wenn sie in der Heimath Nachkommenschaft auf dem alten Erbgute zurück liefsen, einzeln nach Rom zu ziehen und dadurch Bürger zu werden [29]).

ὡς τὸ πολύ. Zu vergl. Justus Lipsius de militia Romanorum. Lib. II. dial. 7.

29) Liv. XLI. cap. 8. ed Drackenborch. Klage der Lateiner über Wanderung nach Rom; ebenso Beschwerden der Samniter und Peligner über Auswanderung in die römische Colonie Fregellae. Diese Auswanderungen fielen defshalb lästig, weil die Aushebungen zum Kriegsdienst nicht nach der Volkszahl, sondern nach alten bestimmten Gesetzen geschahen. Bei dieser Gelegenheit führt Livius und nur beiläu-

Digitized by Google

Aufser diesen mit den übrigen Italienern gemeinschaftlichen Rechten besafsen die Lateiner zu verschiedenen Zeiten noch folgende besondere Rechte:

1) Eine Art von Stimmrecht in Rom[30]). Ueber die Berechtigung der Lateiner zu dem Suffragium in Rom ist vielfach gestritten worden. Dafs ein solches Stimmrecht der Lateiner bisweilen statt fand, läfst sich nach den vorkommenden Stellen[31]) wohl schwerlich ganz in Abrede stellen, und selbst der Einwand, dafs Cassius nur gewaltsam und gesetzwidrig gehandelt habe, läfst sich nicht vollkommen als Gegenbeweis anführen, da es doch immer unerklärlich bleiben würde, wie er, ohne Beispiel aus der Vorzeit, ein solches Beginnen gewagt haben sollte. Folgendes ist meine Ansicht über diesen Punkt, die jedoch, da ich sie nicht auf historische Beweise zu stützen im Stande bin, nur auf den Rang einer Hypothese Anspruch machen kann, und keiner besser begründeten Ansicht in den Weg treten soll. Die ursprüngliche Gleichheit zwischen Rom und Latium macht es gewifs, dafs die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Gesammtbundes nicht einseitig in den römischen Senatsversammlungen und Comitien entschieden worden sein können. Die gewöhnliche Behörde zur Entscheidung derselben, war begreiflicher Weise die Bundesversammlung auf dem Albanischen Berge. Da diese aber nicht oft gehalten wurde, und im Laufe eines Jahres mancherlei Gegenstände vorkommen konnten, die eine gemeinschaftliche Berathung nothwendig machten,

---

fig das wichtige Gesetz an: Lex sociis ac nominis Sabini, qui stirpem ex sese domi relinquerent dabat, ut cives Romani fierent.

30) Sigonius de antiq. jure Ital. Lib I 4. und die Anmerkung zu Liv. XXV. 3. in der Drackenborchischen Edition.

31) Liv. XXV. 3. Dionys. VIII. 72.

Digitized by Google

so mögen wohl dergleichen Berathungen auch in den römischen Comitien mit Zuziehung der Lateiner vorgenommen worden sein, eine Maafsregel, die für Rom um so weniger nachtheilig werden konnte, als man daraus mit der Zeit ein ausschliefsliches Entscheidungsrecht der gemeinschaftlichen Angelegenheiten in Rom auch ohne Zuziehung der Lateiner ableiten konnte. Dieses Stimmrecht der Lateiner mag dann auch wohl mifsbräuchlich bisweilen nach dem Gutbefinden der römischen Magistrate und Tribunen auf rein römische Angelegenheiten ausgedehnt worden, und namentlich dann geduldet worden sein, wenn Noth und Gefahr von Aufsen es wünschenswerth machten, sich des ungetheilten Interesse's der Lateiner zu versichern. In jedem Falle ist dieses Stimmrecht nicht allzuhäufig geübt worden, und in der spätern Zeit, als der Unterschied zwischen dem herrschenden Rom und dem unterthänigen Latium schärfer hervortrat, wohl ganz erloschen. Alle spätern Versuche den Lateinern das Stimmrecht zu verschaffen gehören nicht hierher, weil sie nicht auf eine Erweiterung des Jus Latii, sondern auf dessen Vertauschung mit der vollständigen Civitas Romana ausgingen. — Je dunkeler und unsicherer nun die vorhandenen Spuren von einem Jus suffragii der Lateiner sind, desto gewifser ist ein zweites unstreitig erst später entstandenes Recht der Lateiner, welches ein sicheres Mittel wurde, ihre angesehensten Bürger ganz in das römische Interesse zu ziehen, nämlich

2) Das Recht durch Verwaltung der Magistratswürde in einer Lateinischen Stadt römischer Bürger zu werden[32]).

32) Appianus Civil. II. c. 26. Πόλιν δὲ Νεάπωμον ὁ Καῖσαρ ἐς Λατίου δίκαιον ἐπιτῶν Ἀλλίων ᾠκίκει; ὧν, ὅσοι

Dieses wichtige Recht machte einen so ausgezeichneten Theil der Latinitas aus, dafs man, wie die angeführten Worte des Appianus zeigen, häufig dasselbe für identisch mit dem ganzen Jus Latii ansah. Dafs nicht alle öffentlichen Aemter dazu berechtigten römischer Bürger zu werden, bedarf um so weniger eines Beweises, da Strabo geradezu die Staatswürden nennt, welche dieses Recht mit sich brachten, die Aedilitas und die Quästur. Dafs Strabo nur diese, und nicht die höhern Würden eines Duumvirs oder Dictators nennt, kommt wohl daher, dafs in Nemausus, wovon er gerade spricht, dieselben nicht vorhanden waren; es bedarf daher keiner Erinnerung, dafs das bedeutendste Privilegium niederer Würden auch den höhern zugekommen ist, um so mehr, da man in der Regel keine höhere Würde bekommen konnte, ohne die niedere gehabt zu haben. Aus der angeführten Stelle des Strabo geht ferner ein drittes Recht hervor, nämlich

3. Exemption von der Gewalt römischer Magistrate. Unter diesem Recht kann nichts anders verstanden werden, als eigene Jurisdiction der lateinischen Obrigkeiten und Befreiung von der Controlle der römischen Magistrate hinsichtlich der eigenen Stadtangelegenheiten der Lateiner, ein Recht, welches, wie aus Plinius Briefen hervorgeht, auch einzelne Provinzialstädte besafsen.

κατ' ἔτος ἦρχον, ἐγίγνοντο Ῥωμαίων πολῖται. τόδε γὰρ ἰσχύει τὸ Λάτιον. Strabo Lib. IV. p. 285. ὑπηκόους ἔχει (Νέμαυσος) ἐχούσας δὲ τὸ καλούμενον Λατεῖον, ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπεραρχεῖν. διὰ δὲ τοῦτο οὐδ' ὑπὸ τοῖς πράγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἐστὶ τὸ ἔθνος τοῦτο.

Digitized by Google

Dafs diese Exemption die etwanige Appellation und die Staatsoberaufsicht nicht ausschlofs, ist an sich klar.

4. Die Lex Servilia gestand den Lateinern das Recht zu, dafs jeder ihrer Mitbürger, der einen römischen Senator anklagte, wenn dieser in der actio repetundarum verurtheilt wurde, an dessen Stelle als römischer Bürger eintrat [33]).

5. Die Lex Livia de tergo civium nominis Latini, befreite die im römischen Heere dienenden Lateiner von der militärischen Strafe der Schläge, welche für alle Nichtrömer bestand [34]).

Dieses sind die auf die Nachwelt gekommenen Vorrechte der Lateiner vor den übrigen Italienern. Durch die grofse Anzahl römischer Bürger, die in den Lateinischen Städten durch dieselben entstand, wurde natürlich das Verlangen nach völliger Aufnahme aller Lateiner in das römische Bürgerrecht immer gröfser. Der Antrag des Sp. Carvilius 2 Senatoren aus jeder lateinischen Stadt in den römischen Senat aufzunehmen, so zeitgemäfs er auch 216 a. Ch. immer sein mogte, wurde einmüthig verworfen, und erst durch die Lex Julia gelangte ganz Latium zum Bürgerrechte [35]).

Seit dieser Zeit galten also die Ausdrücke Latinitas und Latini in staatsrechtlicher Hinsicht nicht mehr von den Bewohnern Latiums. Demungeachtet blieben diese Begriffe im römischen Staatsrecht, denn die Ertheilung der Latinitas an Bewohner aufseritalischer Gegenden blieb

33) Cicero pro Balbo, c. 24.
34) Plutarchi C. Gracchus, cap. II.
35) Livius XXIII. 22.
Cicero pro Balbo, c. 8. ipsa denique Julia, qua lege civitas est sociis et Latinis data.

Digitized by Google

noch lange Zeit eine besondere Gunstbezeugung der Römer, und auch die Latini colonarii aufserhalb Italien blieben in ihren alten Verhältnissen. Welche Gegenden und Colonien das Jus Latii bis zur Ertheilung des Bürgerrechtes an alle Provinzialen besessen haben, soll am gehörigen Orte nach Möglichkeit angegeben werden. Schliefslich habe ich noch die sogenannten Latini Juniani zu bemerken, die auch noch nach dem Edicte des Caracalla vorkommen. Durch die Lex Junia Norbana nämlich, welche 83 a. Ch. gegeben wurde, wurde allen Freigelassenen, deren Manumission nicht mit der gesetzlichen Feierlichkeit vorgenommen worden war, das römische Bürgerrecht abgesprochen, und dagegen die Latinitas verliehen.[36]). Die weiteren Bestimmungen über diese Latinität, die nicht hierher gehört, finden sich bei Ulpianus. Justinianus hob endlich auch diese Latinität auf[37]).

§. 4. Volsci, Aequi, Hernici.

Die übrigen Bewohner Latiums leisteten den Römern hartnäckigern Widerstand als die eigentlichen Lateiner, so dafs sie endlich durch die immerwährenden Kämpfe gröfstentheils aufgerieben wurden. Die Uebriggebliebenen konnten in solcher Nähe von Rom natürlicher Weise nicht im Besitze eigenthümlicher Verfassungen bleiben, und verschwanden also theils unter den Lateinern, theils unter den römischen Colonien und Municipien.

I. Die Volsker, deren Städte §. 2. angegeben worden sind, haben einen langen und heftigen Kampf

36) Hugo, Lehrb. des röm. Rechtes §. 299. Rosini antiquitate Rom. ed. Dempster. Lib. VIII. c. 15.
37) Cod. Lib. VII, titul. 6.

Digitized by Google

theils mit Rom allein, theils mit den Lateinern, in deren Gebiet sie sich eingedrängt hatten, bestanden. Seit der Vertreibung der Könige blieben sie keine müfsigen Zuschauer des Kampfes zwischen Rom und Latium, und obgleich die Nachricht von der Schlacht am See Regillus die Vollführung ihres Vorsatzes, den Lateinern zu Hülfe zu kommen, verhinderte, so brach doch schon 495 a. Ch. (App. Claudio P. Servilio Coss.) zwischen ihnen und den Römern ein Krieg aus, in welchem sie Suessa Pometia und einen Theil des Gebietes von Ecetra[38]) verloren. Im folgenden Jahr war ihnen das Kriegsglück noch ungünstiger, denn selbst Velitrae, die wichtigste Stadt derselben, mufste eine römische Colonie annehmen. 493 a. Ch. (Sp. Cassio et Postumio Cominio Coss.) eroberten die Römer von den Antiatischen Volskern Longula, Polusca und Corioli, und es hatte schon ganz das Ansehen, als sollten die Volsker verdrängt werden, als der Uebergang des C. Marcius Coriolanus zu ihnen, für einige Zeit das Waffenglück auf ihre Seite brachte. Unter seiner Anführung eroberten sie 491 a. Ch. nicht nur die verlorenen Städte Circeji, Satricum, Longula, Polusca und Corioli wieder, sondern sie bemächtigten sich auch der den Römern bundesverwandten Städte Corbio, Lavinium, Lavici, Pedum, Trebia und Vitellia[39]). Als aber C. Marcius nicht mehr an ihrer Spitze stand, gingen die gemachten Eroberungen, die höchst wahrscheinlich ohnedem nur zum geringsten Theil durch Besatzungen gesichert waren, schnell wieder verloren. Bei erneuetem

38) Liv. L. II. 22 — 24.

39) Liv. II. 39. Dionysius nennt Lib. VIII. 17. seq. folgende Städte: Tolerinum, Bola, Bovillae aufser mehrern von Livius genannten.

Digitized by Google

Kampfe 471 a. Ch. sollen sich die römischen Soldaten aus Hafs gegen den Consul Appius Claudius haben schlagen lassen!

Zwei Jahre später eroberte der Consul A. Virginius die Stadt Ceno[40]).

468 a. Ch. erlitten die Volsker eine grofse Niederlage, so dafs selbst Antium sich an die Römer ergeben mufste. In dieser Zeit mögen wohl die Lateiner vollends alles, was den Volskern noch etwa von Coriolans Eroberungen übrig geblieben war, zurück erhalten haben. Als Rom 463 von ansteckenden Seuchen heimgesucht wurde, überwanden die Volsker die zum Schutze der bedrängten Stadt herbeieilenden Lateiner und Hernicier im albanischen Thale, Rom selbst aber wagten sie doch nicht anzugreifen. 462 rächte der Consul L. Lucretius Tricipitinus die geschlagenen Bundesgenossen durch einen glänzenden Sieg. Demungeachtet ergriffen die Volsker in Verbindung mit den Aequern 459 die Waffen von neuem, und wurden in der Schlacht bei Antium geschlagen. 449 verloren sie wieder eine Schlacht, und zwar am Algidus, gegen den Consul L. Valerius[41]). 443 zwang der Consul M. Geganius Macerinus bei Ardea eine Volskische Armee zur Uebergabe, und als sie unter das Joch geschickt und waffenlos nach Hause zurückkehren wollte, wurde sie von den Tusculanern niedergehauen[42]). 431 erlitten die verbündeten Volsker und Aequer wieder eine bedeutende Niederlage auf dem Algidus[43]).

---

40) Liv. III. 7. 8.
41) Liv. III. 22. 60.
42) Liv. IV. 10.
43) Liv. IV. 26. seq.

Digitized by Google

Neue Kämpfe, in welchen Rom meistens gesiegt haben soll, folgten in den Jahren 423, (C. Sempronio Atratino, Q. Fabio Vibulano Coss.) 408 (C. Julio Julo, P. Cornelio Cosso, C. Servilio Ahala Tribb. M. C. P.) 406, wo Anxur in die Hände der Römer fiel, 404, wo Artena erobert wurde. 396 a. Ch. baten die Volsker und Aequer vom langen Kriege erschöpft, um Frieden, den sie auch erhielten, aber nur gebrauchten, um neue Kräfte zu sammeln. 388 versuchten sie das Kriegsglück von neuem, welches aber so ungünstig für sie war, dafs sich die ganze Nation an den Dictator M. Furius Camillus III. ergeben mufste. Doch scheint diese Ergebung keineswegs die Volsker ganz in römische Gewalt gebracht zu haben, denn sie empörten sich schon 385 wieder, und verloren gegen Camillus Satricum. Im folgenden Jahre schlossen sie sich an die Lateiner und Hernicier an, und der Dictator A. Cornelius Cossus vermogte wenig gegen die Verbündeten; sogar die römische Colonie Velitrae trat zu den Volskern über. Die angeblichen Siege der Römer müfsen sehr wenig vortheilhaft gewesen seyn, denn wir finden, dafs die Volsker, in Verbindung mit den Pränestinern 381 die nunmehrige römische Colonie Satricum wieder eroberten, und dafs 380 Camillus zum siebentenmal zum Kriegstribun mit Consulargewalt gewählt werden mufste, um die Fortschritte derselben durch einen eben so unentscheidenden Sieg, als der frühere gewesen war, zu hemmen. 376 wurde eine Schlacht bei Satricum geliefert, in Folge welcher sich die Stadt Antium, nach so langem Abfalle, wieder an die Römer ergab. Seit dieser Zeit verhielten sich die Volsker ruhiger, bis 346, wo sie unter Anführung der von neuem abgefallenen Antiaten, eine Niederlage bei Satricum erlitten. 341 finden wir sie wieder in den Waffen, und Livius erzählt uns von einer neuen

Digitized by Google

Schlacht bei Satricum, in welcher zwar nichts entschieden wurde, die aber doch durch den Rückzug der Antiaten für Rom die Früchte eines Sieges trug. Nach dem unglücklichen Kampfe der Lateiner am Vesuv leisteten zwar einzelne Volskische Städte noch Widerstand, aber im Jahr 338 ward auch ihr Schicksal entschieden. Velitrae wurde für seinen Abfall am härtesten gestraft, der Senat der Stadt wurde verbannt, die Mauer niedergerissen, und die Besitzungen der Verbannten an Colonisten vertheilt. Antium bekam ebenfalls eine neue Colonie, doch durften sich die alten Einwohner der Stadt auch in diese Colonie aufnehmen lassen, und bekamen so das römische Colonial-Bürgerrecht. Die Flotte der Antiaten aber wurde nach Rom abgeführt, um das so oft empörte Volk auch zur See zu entwaffnen. — Den letzten Versuch die alte Unabhängigkeit herzustellen, wagte Privernum, 330, (L. Papirio Crasso, L. Plautio Vennone Coss.) indem es sich gegen Rom empörte. 329 wurde es überwunden; die Senatoren als Haupturheber der Empörung wurden jenseits der Tiber verwiesen, die Stadtmauer niedergerissen, den übrigen Privernaten aber, wegen ihres bewiesenen Muthes das römische Bürgerrecht ertheilt[44]).

II. Die Aequer vertheidigten gleich den Volskern und häufig in Verbindung mit ihnen ihre Freiheit mit grosser Hartnäckigkeit, wobei ihnen das Waldgebirge ihres Landes treffliche Dienste leistete. Die Anführung der

44) Ueber die Kriege der Volsker mit Rom Liv. IV. 35. 55. seq. V. 16. 23. VI. 2. 6 seq. 12. 22. seq. 31. 32. VII. 27. VIII. 1. 12. 11. 21 Dionys. VI. 14. seq. 25. 29. 43. seq. 76. 91. VII. 12. VIII. 4. 9. seq. 67 seq. 82. 84. IX. 16. seq 35. 67. 70. XI. 47.

Digitized by Google

einzelnen Kämpfe die bei Livius[45]) nachgelesen werden können, würde überflüssig sein, da wir gröfstentheils bereits Erzähltes wiederholen müfsten. Ich hebe defshalb blofs die wichtigern Begebenheiten aus. Nach mancherlei Kämpfen kam es 467 zu einem, freilich nur kurz dauernden Frieden mit Rom, in welchem die Aequer die römische Oberherrlichkeit anerkennen und sich zur Heeresfolge verpflichten mufsten[46a]). Eben so wenig wurde der 459 auf gleiche Bedingungen geschlossene Friede gehalten[46b]); vielmehr brach ein für Rom so gefährlicher Krieg aus, dafs der Dictator L. Quinctius Cincinatus nur mit Mühe ein auf dem Algidus eingeschlossenes römisches Heer retten konnte. Das Jahr 387 brachte wahrscheinlich das alte Verhältnifs zwischen den Römern und Aequern wieder; wenigstens finden sich geraume Zeiten keine Spuren von Krieg zwischen beiden Völkern, und die Uebermacht der Römer läfst nicht vermuthen, dafs sie sich ohne Unterwerfung der so nahe wohnenden Aequer beruhigt haben würden. Selbst in dem grofsen lateinischen Kriege wird der Name der Aequer nicht genannt, die es vermuthlich bei erträglichen Friedensbedingungen gerathner fanden, den Kampf gegen Rom nicht mit zu beginnen. Nach

45) Ueber die Aequer cf. Liv. II. 40. III. 2—10. 23—28. 30. seq. 38. 42. 60. 61. 66. 70. IV. 26. seq. 45. seq. 53. seq. V. 16. 28. seq. VI. 2. 4. IX. 45. X. 1. Dionys. VI. 34. 52. VIII. 16. 63. 91. seq. IX. 14. 16. seq. 35. 50. 55. 58. seq. 66. seq. 71. X. 21. 24. seq. 30. 43. 46. 53. XI. 3. 47.

46a) Dionys. X. c. 59. führt ausdrücklich diese Friedensbedingungen an: Αἰκανοὺς εἶναι Ῥωμαίων ὑπηκόους, πόλεις τε καὶ χώρας τὰς ἑαυτῶν ἔχουσας, ἀποστέλλειν δὲ Ῥωμαίοις μηδέν, ὅτι μὴ στρατιὰς ὅταν τις παραγίλλῃ, τέλεσι τοῖς ἰδίοις ἐκπέμποντας αὐτάς cf. Liv. III. 1.

46b) Dionys. X. 21. Liv. III. 25.

Digitized by Google

der Unterjochung der Lateiner mag den Aequern die römische Oberherrschaft wohl härter gefallen seyn, denn im samnitischen Kriege machten sie Anstalten zum Abfall, weshalb 304 die Consuln P. Sulpicius Saverrio und P. Sempronius Sophus gegen die verdächtig gewordenen geschickt wurden. Diese sollen nach dem Berichte des Livius in 50 Tagen 41 Ortschaften derselben erobert haben. (Städte können es unmöglich gewesen sein.) Auch dieser Sieg schlug die Aequer noch nicht ganz nieder, denn noch 302 versuchten sie einen Aufstand, den der Dictator L. Junius Babulcus unterdrückte. Dieser letzte Kampf scheint das tapfere Bergvolk gröfstentheils aufgerieben zu haben; wenigstens verschwindet es seit dieser Zeit unter den übrigen Lateinern.

III. Die Hernicier, welche sich schon unter Tarquinius Superbus dem lateinischen Bündnisse angeschlossen hatten, fielen zwar nach Vertreibung der Könige ebenfalls von Rom ab; sie wurden aber bald wieder beruhigt und bekamen 486 durch Sp. Cassius dieselben Rechte als die Lateiner, verloren jedoch, nach dem Bericht des Livius, zwei Drittel ihrer Feldmarken. Die Angabe des Dionysius, dafs die Hernicier das Bürgerrecht bekommen hätten, beruht wahrscheinlich auf einer Verwechselung der Latinität und der Civität, und ist jedenfalls vollkommen unrichtig. 388 fielen die Hernicier in Verbindung mit den Lateinern von Rom ab, und erst 306 machten die Römer wieder einen Versuch, sie zu unterwerfen. Der plebejische Consul L. Genucius wurde zur grofsen Freude der Patrizier, die diesen Verlust auf Rechnung der plebejischen Auspicien schrieben, geschlagen, und der Sieg des hierauf erwählten Dictators Appius Claudius war so blutig, dafs er den vierten Theil des römischen Heeres an Todten kostete.

Digitized by Google

364 beschränkte sich der Krieg, da die Hernicier keinen Widerstand im offenen Felde leisteten, auf Verheerung ihres Gebietes, wobei die Römer Ferentinum eroberten. Wahrscheinlich wurde der Krieg durch beiderseitige Streifzüge, an denen die Geschichte nichts verloren hat, fortgesetzt bis 358, wo der Consul C. Plautius die Hernicier zur Unterwerfung brachte. Dadurch wurde indessen der Widerwille der Nation gegen die römische Oberherrsschaft keineswegs gehoben, vielmehr diente die kampflustige Jugend im samnitischen Heere gegen die Römer, bis eine darüber angestellte Untersuchung den verhaltenen Groll zum offenen Ausbruche brachte.

307 stellte sich die Stadt Anagnia an die Spitze der übrigen Hernicier, so viel ihrer zum Kampf zu bewegen waren, denn auch hier erleichterte den Römern die Uneinigkeit der Gegner den Sieg, da die wichtigen Städte Alatrium, Ferentinum und Verulae keinen Antheil am Kriege nahmen. So wurde denn das Schicksal der hernicischen Nation schon 306 entschieden, und auch diese Entscheidung der Sieger zeigt, dafs Rom die tapfere Nation achtete, indem es sie ganz in die Zahl seiner Bürger aufnahm. Die Ueberwundenen bekamen jedoch das Bürgerrecht nur ohne Stimmrecht, das Connubium und die Concilia so wie die eigenen Magistrate wurden ihnen genommen und ihre Städte zu römischen Präfecturen gemacht. Die einzige Eigenthümlichkeit, die ihnen die römische Superstition nicht zu entreissen wagte, war die Besorgung ihrer Sacra. Alatrium, Verulae und Ferentinum sollten ebenfalls das Bürgerrecht bekommen, und wahrscheinlich zur Belohnung ihrer Treue mit Stimmrecht, dagegen sollten sie für dieses Geschenk ihre eigenthümliche Gesetzgebung aufopfern; sie zogen aber die vaterländischen Gesetze dem fremden Bürgerrechte vor, und blieben also

Digitized by Google

Bundesgenossen, unstreitig mit günstigen Bedingungen; wenigstens erzählt Livius, dafs ihnen das Connubium unter sich zugestanden wurde.

Späterhin wurden alle Hernicier römische Bürger, vermuthlich nachdem die freiheitsliebende Generation ausgestorben war, denn Ciceros Ausdruck, gens universa, macht es nicht möglich, die genannten drei Städte auszunehmen. Dafs dieses vor der Lex Julia geschehen sein mufs, machen die mit angeführten Völker, welche das Bürgerrecht schon lange vor dem Bundesgenossenkriege besafsen, mehr als wahrscheinlich [47]).

§. 5. Etrurien.[48])

Wichtiger als die bisher abgehandelten kleinern Völker war die ihnen nicht stammverwandte Nation der Etrusker, deren Herrschaft sich einstens, aufser ihrem eigentlichen Vaterlande auch über Oberitalien und bedeutende Städte des untern Italiens erstreckte. Diese auswärtigen Besitzungen wurden ihnen durch die Gallier und durch eingeborene italische Völkerstämme entrissen; und so finden wir, bei ihrem Zusammentreffen mit den Römern ihr Gebiet auf das später sogenannte eigentliche Etrurien beschränkt, dessen natürliche Gränzen das tyrrhenische Meer, der Macra, die Apenninen und der Tiberfluſs waren. Auf diesem ansehnlichen Gebiete lagen eine grofse

47) Ueber die Hernicier sind zu vergleichen: Cicero pro Balbo c. 13. Liv. II. 22. 40. seq. III. 6. VI. 2. 7. seq. VII. 6. seq. 15. IX. 42. seq. Dionys. Halicarn. IV. 49. V. 42. VI. 5. 50. VIII. 64. seq. 69. seq. IX. 5. 67. seq. X. 20.

48) Strabo Lib. V. p. 334. seq. Plinius Historia Natur. III. 8.

Digitized by Google

Anzahl Städte, welche zwölf Bundesstaaten ausmachten [49]). Vermuthlich waren folgende die zwölf alten Hauptstädte: Arretium, Clusium, Caere, Cortona, Falerii, Perusia, Rusellae, Tarquinii, Veji, Vetulonium, Volaterra, Volsinii [50]). Diese Städte lagen sämmtlich in dem Lande zwischen dem Tiber und Arnus, welches also das eigentliche Stammland gewesen zu sein scheint. Die übrigen Städte des Landes scheinen theils Colonien dieser alten Mutterstädte gewesen zu sein, theils kleine unabhängige Nebenstaaten, die sich den Hauptstämmen anschlossen, theils waren es endlich in spätern Zeiten entstandene römische Colonien. Zwischen dem Macra und Arnus lagen Faesulae, Florentia, Luna, Luca, Pisae, Pistoria; längs der Küste: Portus Herculis Labronis, Vada Volaterrana, Populonium, Cosa, Forum Aurelii, Graviscae, Castrum novum, Pyrgi, Alsium und Fregena, und im Mittellande aufser den genannten Städten: Nepet, Sutrium, Sabate, Volci, Voltumnae Fanum, Caletra, Massa Veternensis, Sena Julia, Capena etc.

Allen Nachrichten zufolge scheint der Verein der Etrusker ein völkerrechtlicher gewesen zu sein, so dafs jedem Staate volle Selbstständigkeit blieb; die gemeinschaftlichen Angelegenheiten wurden in einer Bundesversammlung am Tempel der Voltumna verhandelt [51]). Die Verfassung der einzelnen Bundesstaaten war willkührlich, im Ganzen wohl aristocratisch; doch wurde sie auch häufig monarchisch, vermuthlich aus denselben Gründen, aus welchen Rom in seiner Dictatur eine temporäre Monarchie anzunehmen pflegte. Die verfassungsmäfsigen

49) Dionys. VI. 75. Τυῤῥηνίαν ἅπασαν εἰς δώδεκα νενεμημένην ἡγεμονίας.
Liv. IV. 23. legatis circa duodecim populos missis.
50) Cellarii Geographia antiqua II. 9.
51) Liv. IV. 23. V. 17.

Digitized by Google

Häupter der zwölf Völker hiefsen Lucumonen, und waren wahrscheinlich mit den in der Geschichte vorkommenden Königen einzelner Staaten wenigstens nicht nothwendig identisch. Der Vorsitz auf den Bundestagen und die Oberfeldherrnwürde in gemeinschaftlichen Kriegen scheinen gewechselt zu haben, wenigstens ist keine Spur vorhanden, dafs eine bestimmte Stadt darauf Anspruch gemacht hätte. Nach der Angabe des Dionysius hätten die drei letzten römischen Könige diese Rechte besefsen; die Richtigkeit dieser Angabe läfst sich aber nicht einmal wahrscheinlich machen, wie §. 1. schon angeführt worden ist. Es mögen nun Verhältnifse zwischen Rom und Etrurien unter der Herrschaft der Könige bestanden haben oder nicht, soviel ist gewifs, nach der Vertreibung derselben findet sich keine Spur von Verbindung mehr, im Gegentheil treten sogleich etrurische Städte für den vertriebenen König gegen Rom auf. Tarquinius rief zuerst Tarquinii und Veji zu seiner Wiederherstellung in Rom auf; die Schlacht am Walde Arsia blieb unentschieden, da die Vejenter vom rechten Flügel der Römer geschlagen wurden, während die Tarquinienser den linken in die Flucht schlugen [52]). Der hierauf folgende Krieg der Römer mit Porsena, König von Clusium endigte, wie schon oben erwähnt wurde, ungeachtet der romantischen Tapferkeit der Römer mit der Uebergabe der Stadt an ihn, und wenn auch die alten Geschichtschreiber dieses unrühmliche Ereignifs auf alle Weise zu verdecken suchen, so gesteht doch Livius selbst, dafs Geifseln gegeben und die ältesten Vejentischen Eroberungen abgetreten werden mufsten [53]).

Wahrscheinlich endigte die etrurische Herrschaft

52) Liv. II. 5. Dionys. V. 16.
53) Liv. II. 13. Dionys. V. 32. Florus I. 10. cf. Anm. 13.

Digitized by Google

in Rom schon durch den Sieg der Lateiner über das Heer des Porsena; wenigstens gab dieser den Römern in Folge desselben ihre Geiseln und die gemachten Eroberungen zurück[54]). Während der folgenden Kriege in Latium finden wir keine Spur von Feindseligkeiten zwischen Rom und Etrurien bis zum Jahre 482 a. Ch. (Q. Fabio Vibulano II., C. Julio Julo Coss.) In diesem Jahre begann das benachbarte Veji anfangs allein den Krieg mit Rom, wurde aber später von den übrigen Etruskern unterstützt. Die innern Unruhen in Rom begünstigten die jährlichen Einfälle der Vejenter, vorzüglich in das ihnen ehemals abgenommene Gebiet jenseits des Tiber; und die edelmüthige Vaterlandsliebe der Gens Fabia konnte denselben nur auf eine kurze Zeit steuern, da dieses tapfere Geschlecht 477 in dem Gefechte bei Cremera beinahe gänzlich seinen Untergang fand. Hierauf besetzten die Etrusker selbst den jenseits des Tiber gelegenen Theil von Rom, das Janiculum, und der Krieg wurde so an die Thore Roms selbst versetzt. Nachdem die Römer endlich das Janiculum wieder erobert hatten, wurde 474 ein Waffenstillstand auf 40 Jahre geschlossen[55]). Dieser wurde auch mit Ausnahme einiger unbedeutenden Streifzüge an der Gränze, beinahe ganz gehalten, bis 438 der Abfall der römischen Colonie Fidenae, welche die römischen Gesandten ermordete und sich mit den Vejentern verband, den Wiederausbruch des Kriegs zur Folge hatte. Auch Falerii trat auf die Seite von Veji. 437 erfocht der Dictator Mamercus Aemilius einen glänzenden Sieg bei Fidenae, und der König der Vejenter Tolumnius fiel durch die

54) Liv. II. 15. Dionys. V. 36.
55) Liv. II. 51, 54.

Digitized by Google

Hand des Kriegstribun A. Cornelius Cossus [56]). Ein neuer Waffenstillstand liefs beide kriegführende Theile wieder Kräfte sammeln, bis 427 ein neuer Krieg gegen Veji beschlofsen und im folgenden Jahre wirklich begonnen wurde. Das Unglück, welches die Römer anfangs hatten, nöthigte sie, den Kriegstribunen das bisher den Consuln ausschliefslich zukommende Recht einen Dictator zu ernennen, zu überlassen. Fidenae trat auch diesesmal auf die Seite der Vejenter; aber eine Schlacht, die der Dictator Mamercus Aemilius unter den Mauern der abtrünnigen Stadt gewann und die darauf folgende Eroberung derselben, machte die Vejenter zum Frieden geneigt. Es wurde im Jahr 425 ein 20jähriger Waffenstillstand geschlossen [57]). Der Natur der Sache nach, war ein dauernder Friede zwischen den beiden mächtigen Städten, die in so äufserst geringer Entfernung von einander lagen, auch nicht eher möglich, bevor nicht eine der Oberherrschaft der andern unterworfen war, und die gegenseitige Erbitterung liefs es eher zum Vernichtungskampfe als zur Unterwerfung kommen. Kaum war daher der Stillstand abgelaufen, als man sich beiderseits zum letzten Kampfe der Entscheidung rüstete 406. Ernsthafter wurde der Krieg erst seit 404, wo die Römer die Belagerung von Veji begannen. Mehrmals versammelten sich die etrurischen Bundesstände am Tempel der Voltumna, um zu berathen ob der bedrängten Stadt Hülfe geleistet werden solle; doch es kam zu keinem festen Entschlufse, und die Veränderung der Regierungsform in Veji, wo ein den übrigen Etruskern verhafster Grofser zum Könige erhoben wurde, diente zum willkommenen Vorwand, die

56) Liv. IV. 17. seq.
57) Liv. IV. 30. seq.

Digitized by Google

Gleichgültigkeit der Nation bei einer so wichtigen Angelegenheit zu entschuldigen [58]). Je nachläfsiger die Etrusker den vejentischen Krieg behandelten, desto eifriger betrieben ihn die Römer, welche sogar 403 Winterquartiere vor Veji bezogen, und den festen Entschlufs faßten, den Krieg nur mit der Eroberung der verhafsten Nachbarstadt zu endigen. Richtiger als die entfernteren etrurischen Staaten wufsten indessen die nähern die Gefahr, die ihnen von der wachsenden Macht Roms drohte, wenn ihre Vormauer Veji gefallen war, zu würdigen, und so kamen 402 die Capenaten und Falisker, und 397 auch die Tarquinienser der bedrängten Stadt zu Hülfe; und versuchten es noch einmal, die übrigen Bundesstaaten zu gleichen Maafsregeln zu bewegen. Diese entschuldigten sich aber mit der Gefahr, die ihnen durch das Vordringen der Gallier drohe, und erlaubten blofs die freiwillige Theilnahme ihrer Mitbürger am Kriege. Die Capenaten und Falisker waren gegen die Kriegstribunen L. Titinius und Cn. Genucius glücklich, so dafs ihnen M. Furius Camillus als Dictator entgegen gestellt werden mufste. Dieser besiegte sie in einer entscheidenden Schlacht, begab sich ins Lager vor Veji und eroberte die Stadt durch Hülfe eines unterirdischen Ganges und verkaufte ihre übrigen Bürger als Sclaven. So fiel Etruriens mächtigste Stadt; gleichmäfsig durch Roms Beharrlichkeit und durch die höchst unpolitische Unentschlossenheit ihrer Landsleute gestürzt.

395 wurde Capena zum Frieden gezwungen, und 394 ergab sich Falerii an Camillus, und so war das Uebergewicht Roms im südlichen Etrurien entschieden [59]).

---

58) Liv. IV. 58 seq. V. 1—22.
59) Liv. V. 1—22. 24. Florus I. 12.

Digitized by Google

392 benutzten die Volsinier und Salpinaten eine Seuche, welche in Rom wüthete, um einen Einfall in das ihnen so nahe gerückte römische Gebiet zu machen; die Erstern wurden in einer Schlacht überwunden und erkauften sich einen 20jährigen Waffenstillstand, die Letztern liefsen ihr Gebiet verwüsten, ohne sich aus den Stadtmauern zu wagen [60]).

Die Niederlage der Römer am Allia und die Eroberung ihrer Stadt durch die Gallier gab Veranlassung ein engeres Verhältnifs zwischen Rom und Caere zu gründen.

Die Cäriten nämlich hatten sich der Römer im Unglück treulich angenommen, und namentlich den Heiligthümern, die man aus dem bedrohten Rom wegflüchtete, sichern Zufluchtsort zugestanden, so dafs Rom seine Dankbarkeit durch Errichtung einer öffentlichen Gastfreundschaft zwischen beiden Städten 389 bewies, und späterhin die Cäriten auch zu Bürgern, jedoch ohne Stimmrecht annahm [61]). Im folgenden Jahre setzten die Römer ihre Be-

60) Liv. V. 31. seq.

61) Liv. V. 50. A. Gellius XVI. 13. Strabo V p. 337 ed. Almeloven.

Obgleich Livius die Ertheilung des Bürgerrechtes an Cäre nicht anführt, so spricht doch schon der römische Sprachgebrauch des Wortes Cärites für ein sehr altes Bürgerrecht dieser Stadt. Ich denke mir dieses Bürgerrecht, welches sich blos auf privatrechtliche Verhältnifse beschränkte, als sehr natürlich aus dem Hospitium publicum entstanden. Beiderseitige Bürger kamen nun mit einander in häufige Berührungen, und wenn die Cäriten nicht in vielen Fällen im Privatverkehr mit den Römern benachtheiligt werden sollten, so bedurften sie wenigstens des römischen Privatrechtes, welches ihnen vielleicht zugleich mit der Errichtung der öffentlichen Gastfreundschaft ertheilt wurde, und von Livius nur defshalb nicht angeführt worden ist, weil er es als einen integrirenden Theil des Hospitii publici ansah.

Digitized by Google

mühungen, die Etrusker an sich zu fesseln, dadurch fort, dafs sie allen Vejentern, Faliskern und Capenaten, die während des Krieges zu ihnen übergegangen waren, das Bürgerrecht ertheilten [62]).

Während Rom den südlichen Theil Etruriens für sich zu gewinnen suchte, benutzten die nördlichen Staaten Etruriens die Ohnmacht der Römer nach der Niederlage durch die Gallier und zwangen 388 die jenen bundesverwandte Stadt Sutrium zur Uebergabe; indessen wurde ihnen die gemachte Eroberung durch Camillus sogleich wieder entrissen.

387 verloren die Tarquinienser die Städte Cortuosa und Contenebra, und 385 wurde ein neuer Versuch der Etrusker auf Sutrium vereitelt und das verlorne Nepet wieder erobert [63]). Nach diesem Kriege folgte eine Waffenruhe bis 358, wo Tarquinii die Waffen von neuem ergriff und nun die ganze fanatische Wuth eines Religionskriegs gegen Rom in Bewegung setzte. Der Consul C. Falerius wurde geschlagen, und nun opferte der etruskische Aberglaube dreihundert und sechs gefangene Römer in Tarquinii.

357 trat auch Falerii gegen Rom auf, und dieses konnte keinen Erfolg erringen, welcher dem Kriege eine günstigere Wendung gegeben hätte. 356 siegten die Etrusker über den Consul L. Fabius Ambustus und drangen mit ihrer gesammten Macht bis zu den Salinen vor, und nur durch einen Ueberfall vermogte der plebejische Dictator C. Marcius Rutilus einen Sieg zu erringen. Erst 355 konnte Rom an den gefangenen Tarquiniensern Rache für das Menschenopfer im ersten Kriegsjahre nehmen,

62) Liv. VI. 4.
63) Liv. VI. 3 — 10.

Digitized by Google

aber dagegen drohte das bisher so treue Caere auch abzufallen. Als jedoch der Dictator T. Manlius den Cäriten den Krieg erklärte, waren sie vermuthlich noch nicht völlig gerüstet, und erbaten sich in Rom einen hundertjährigen Waffenstillstand. Auch Tarquinii und Falerii wurden durch fortgesetzte Verwüstungen ihres Gebietes endlich zur Bitte um Frieden gezwungen; statt dessen ihnen aber nur ein 40jähriger Waffenstillstand zugestanden wurde [64]).

Nach Ablauf dieses Waffenstillstandes traten die Etrusker den Römern mit gröfserer Einigkeit als früher entgegen; nur Arretium schlofs sich von dem gemeinschaftlichen Nationalkriege anfangs aus, mufs aber doch, wie die Folge lehrt, nachher beigetreten seyn.

Der erste Angriff 311 a. Ch. war gegen das den Römern getreue Sutrium gerichtet. Der Consul Q. Aemilius eilte den bedrängten Bundesgenossen zu Hülfe und schlug die Feinde bei dieser Stadt. 310 drang sein Nachfolger Q. Fabius durch den bisher für undurchdringlich gehaltenen Ciminischen Wald, schlug ein etrurisches Heer bei Perusia, und nöthigte dadurch Perusia, Arretium und Cortona um Frieden und Bündnifs zu bitten.

Da nach römischer Politik nur völlig überwundene Feinde als Socii angenommen wurden, so bekamen auch diese etrurischen Städte statt des Friedens nur einen Waffenstillstand auf 30 Jahre, den sie aber bei der Annäherung der Umbrier sogleich brachen. Jetzt kam es zwischen den Römern und dem verbündeten Heere der Etrusker und Umbrier zu einer mörderischen Schlacht am Vadimonischen See. Fabius gewann sowohl diese Schlacht, als auch eine zweite bei Perusia, welche die

64) Liv. VII. 12 – 22.

Digitized by Google

Eroberung dieser wichtigen Stadt zur Folge hatte. 309 nöthigte der Consul P. Decius Mus auch Tarquinii zu einem 40jährigen Waffenstillstand, und wufste die übrigen Städte so zu schrecken, dafs sie einmüthig um ein Foedus mit Rom baten. Dieses konnte ihnen nach dem neulichen Treubruche durchaus nicht zugestanden werden, und defshalb liefs der Senat nur einen einjährigen Waffenstillstand durch verschiedene Lieferungen an das römische Heer erkaufen[65]). Die beiderseitige Erschöpfung war indessen auf einige Zeit eine sicherere Bürgschaft der Ruhe, als jeder Vertrag, und erst 302 regte Arretium die übrigen Etrusker wieder zum Kriege auf. Der Sieg des Dictators M. Valerius bei Rusellae hatte wieder einen zweijährigen Waffenstillstand zur Folge, der den Römern, wie die Folge zeigt, nichts weniger als günstig war, der also gewifs nicht in Folge eines entscheidenden Sieges gemacht wurde. Nach Ablauf dieser Waffenruhe begannen die Etrusker mit Hülfe der benachbarten Gallier den Krieg wieder 300 a. Ch. M. Valerius behauptete jedoch das flache Land gegen sie, und 298 schlug sie der Consul L. Scipio bei Volaterrae[66]). Diese wiederholten Niederlagen, welche die italischen Völker von den Römern erlitten, brachten sie endlich auf den Gedanken, sich mit einander gegen Rom zu verbinden, statt, wie bisher im einzelnen Kampfe ihre Kräfte aufzureiben; der umsichtige Feldherr der Samniten Gellius Egnatius kam nach Etrurien und brachte nicht nur das Bündnifs zwischen Roms mächtigsten Feinden zu Stande, sondern wufste auch die cisalpinischen Gallier und die Umbrier zur Theil-

65) Liv. IX. 35—41.
66) Liv. X. 3 seq.

Digitized by Google

nahme an dem Kriege gegen den gemeinschaftlichen Feind der Freiheit Italiens zu bewegen. Aber wenige Jahre entscheiden, wie im Leben der Einzelnen, so auch im Leben der Völker und Staaten, für immer, und so ward denn auch dieser mächtige Bund für Italiens Freiheit vielleicht nur um wenige Jahre zu spät geschlossen.

Aus Samnium eilte der Consul L. Volumnius dem eigenwilligen Collegen Appius Claudius zu Hülfe nach Etrurien, nnd beide siegten 296 über die Etrusker.

295 a. Ch. wankte Roms Glück in der Schlacht bei Sentinum; aber P. Decius Mus, des grofsen Namens werth, erkannte die entscheidende Stunde und sein Opfertod sicherte den Seinen den vollkommenen Sieg über die Gallier und Samniter. Auch in Etrurien selbst waren Roms Waffen siegreich; der Propraetor Fulvius schlug die Perusiner uud Clusiner [67]). 294 gewann L. Postumius Megellus eine Schlacht bei Volsinii und eroberte Rusellae. Diese nacheinander folgenden Unglücksfälle entmuthigten Volsinii, Arretium und Perusia, und liefsen sie ein Bündnifs mit Rom suchen, in welchem sie für ihr Bestehen einen Theil ihrer Unabhängigkeit nothwendig zum Opfer bringen mufsten. Rom erkannte wohl die Wichtigkeit einer Trennung des etruskischen Bundes, mogte aber auch die so lange feindlichen Städte nicht zu unzuverlässigen Bundesgenossen haben; es gestand ihnen also für bedeutende Zahlung und Naturallieferungen Waffenstillstand auf 40 Jahre zu [68]). Falerii, welches sich schon seit geraumer Zeit dem Kampfe der übrigen Etrusker entzogen zu haben scheint, trat 293, gerade zur ungelegensten Zeit wieder auf den Kampfplatz, nicht anders als hätten

67) Liv. X. 28. 30.
68) Liv. X. 37.

Digitized by Google

die Etrusker beschlossen, sich einzeln überwinden zu lassen. Als der Consul Carvilius einen Sieg erfochten hatte, verschwand auch der Muth der Falisker schnell, und sie erniedrigten sich sofort zur Friedensbitte [69]). Ein einjähriger Waffenstillstand, theuer erkauft, machte ihre mächtigen Feinde noch mächtiger, und 292 erfocht der Consul D. Brutus einen neuen Sieg [70]).

Leider ist uns durch den Verlust der folgenden Bücher des Livius die Geschichte der letzten Anstrengungen der Etrusker und ihre endliche Unterwerfung fast ganz verloren gegangen, und wir müssen uns mit dürftigen aus andern Schriftstellern zusammen gelesenen Bruchstücken begnügen, welche die Wifsbegierde des Geschichtforschers mehr regen als befriedigen.

Die Etrusker erneuerten die alte Verbindung mit den Galliern, welche theils durch die eigene Gefahr, theils durch Etrurisches Geld zum Kriege mit Rom gestimmt wurden. Nur Arretium hielt den mit den Römern bestehenden Waffenstillstand gewissenhaft, und defshalb begannen die Etrusker ihren Krieg 283 mit der Belagerung dieser Stadt. Während der Consul P. Dolabella gegen die senonischen Gallier zog, erlitt der Praetor C. Caecilius eine schwere Niederlage bei Arretium; er selbst, sieben Kriegstribunen und 13000 Mann fielen in dieser Schlacht. Auf die Nachricht von diesem bedeutenden Verluste eilte Dolabella herbei, und erfocht einen grofsen Sieg über die vereinigten Etrusker und Gallier am Vadimonischen See; die Ueberreste der den Römern einst so furchtbaren Senonen fielen in dieser Schlacht [71]).

69) Liv X. 46.
70) Zonaras.
71) Polybius II. 19. 20. Eutropius II. 10. Epitome Livii et Freinsh. suppl. in L. XII.

Digitized by Google

In den beiden folgenden Jahren führen die Fasti Capitolini die Triumphe des Q. Fabricius Luscinius, Q. Marcius Philippus und Tiberius Coruncanius über die Etrusker an. Nach diesen Kämpfen scheint die Unterwerfung Etruriens erfolgt zu seyn. Wenigstens nennt Zonaras bei dem Volsinischen Sclavenkriege im Jahre 266 die Volsinienser ausdrücklich ἐνσπόνδους. Aller Widerstand der Etrusker nahm, nach dem Berichte desselben Schriftstellers 263 a. Ch. unter dem Consulate des M. Valerius Maximus und M. Otacilius Crassus ein Ende[72]).

Die Bedingungen, unter welchen Etrurien ein Theil des römischen Reiches wurde, sind uns eben so unbekannt, als die Geschichte des letzten Kampfes selbst, nur einiges läfst sich nach der Analogie der übrigen italischen Völker schliefsen. Die Etrusker wurden ebenfalls zu Tribut und Heeresfolge verpflichtet; doch waren die Verbindlichkeiten der einzelnen Städte einander sicherlich nicht gleich, sondern nach dem frühern Verhalten gegen Rom und andern politischen Rücksichten abgemessen. Die Verwaltung der innern städtischen Angelegenheiten blieb auch in Etrurien den Ueberwundenen frei. Manche Städte wurden in römische Colonien verwandelt, und aufserdem in den früher erworbenen Staatsländereien neue Colonien gestiftet, wovon bei der Aufzählung der Colonien die Rede seyn wird. Die Ertheilung des römischen Bürgerrechtes an alle Etrusker gehört einer spätern Periode an.

Ob die Verbindung der etruskischen Städte und die Nationalversammlungen am Tempel der Voltumna auch unter römischer Oberherschaft fortgedauert haben, ist eine schwer zu entscheidende Frage. Mit Sicherheit läfst

72) Die angeführten Stellen sind Zonar. Annal. Lib. VIII. cap. 7. pag. 380. cap. 9. pag. 384.

Digitized by Google

sich indessen annehmen, dafs sich diese Verbindung, wenn sie ja fortdauerte, hauptsächlich auf religiöse Angelegenheiten beschränkte; in keinem Falle läfst sich aber denken, dafs Rom seinen Frieden mit der gesammten Nation geschlossen, und dafs Etrurien als Bundesstaat in politischer Beziehung zu Rom gestanden habe. Rom verhandelte gewifs jederzeit seinem alten bewährten Grundsatze gemäfs mit den einzelnen Städten, und sorgte dafür, dafs diese keine wichtigen Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathen hatten. Einige Inschriften zeigen, dafs die Zahl der zwölf Völkerschaften später auf fünfzehn vermehrt wurde; ob aber diese fünfzehn Völker ganz Etrurien oder nur einen Theil desselben umfafsten, und welche Städte zu ihnen gehörten, läfst sich nicht bestimmen[73]).

§. 6. Umbria, Galli Senones.[74])

In den frühesten Zeiten, lange vor Roms Erbauung, bewohnten die Umbrier das mittlere Italien bis gegen die Tiber hin. Dieses grofse Gebiet wurde sehr bald im Westen von den Etruskern, und später im Osten von den Galliern geschmälert, und so blieb denn den Umbriern nur das Land an den Apeninen und nördlich vom Flusse Nar übrig, dessen Küste vom Rubico bis an den Aesis von den senonischen Galliern bewohnt wurde, und defshalb Senogallia hiefs. Nach der Vertilgung der Senonen machte jedoch letztere wieder einen Theil von Umbrien aus.

---

73) Cellarii Geographia antiqua, Lib. II. cap. 9. Etruria.
74) Strabo V. p. 317.

Digitized by Google

Die wichtigsten Städte des eigentlichen Umbriens waren: Aesis, Amerinum, Arna, Camerinum, Fulginum, Hispellum, Interamna, Nequinum, Nuceria, Ocriculi, Sarsina, Sentinum, Spoletium, Tuder, Urbinum Hortense und Urbinum Metaurense; in Senogallia lagen Ariminum, Fanum Fortunae, Pisaurum und Sena; Orte, welche theils früher von den Umbriern und Galliern bewohnt wurden theils später von den Römern angelegt worden sind.

Die Geschichte schweigt über die frühern Verhältnisse zwischen den Römern und Umbriern, so lange beide Völker nicht mit einander in unmittelbare Berührungen geriethen. Das Benehmen der Camerter gegen die Römer nach dem Uebergange über das ciminische Waldgebirge macht ein früheres freundschaftliches Vernehmen sehr wahrscheinlich. Diese versprachen nämlich bei dieser Gelegenheit (im Jahre 310) Hülfe.[75]). Die glücklichen Fortschritte der Römer in dem benachbarten Etrurien setzten aber bald die Umbrier in Unruhe, und noch in demselben Jahre kam es zum Kriege, an welchem die Camerter wahrscheinlich keinen Antheil hatten. Der Consul Q. Fabius Maximus erfocht in der Schlacht bei Mevania einen leichten aber entscheidenden Sieg; ganz Umbrien ergab sich an die Römer (deditione), nur Ocriculi wurde durch eine Sponsio in ein Bündnifs mit Rom aufgenommen[76]).

300 a. Ch. finden wir Nequinum im Kriege mit Rom begriffen; Q. Apulejus Pansa belagerte die Stadt, aber die grofse Festigkeit derselben verzögerte die Eroberung bis ins folgende Jahr, wo sie durch Verrätherei in die Hände der Römer fiel. Eine römische Colonie sicherte die wich-

75) Liv. IX. 35.
76) Liv. IX. 41.

Digitized by Google

tige Eroberung, und die Stadt hiefs von jetzt an Narnia[77]).

Doch nur einige Jahre blieb Rom im friedlichen Verhältnifse mit Umbrien, denn schon 296 regte Gellius Egnatius auch die Umbrier zum neuen Kampfe auf, welche das Schicksal der Etrusker damals theilten, und nach der Niederlage bei Sentinum sich vermuthlich verglichen. Für diese Meinung spricht der Umstand, dafs erst 270 a. Ch. (C. Genucio Cn. Cornelio Coss.) ein neuer Sieg über die Sarsinaten gemeldet wird, welcher denn auch wohl der letzte vor dem Bundesgenossenkriege war[78]).

Mit den Umbriern zugleich und, wie es scheint, wegen alter Erbfeindschaft mit den Römern, hartnäckiger als diese, nahmen auch die senonischen Gallier an dem Kriege gegen Rom Theil. Als aber die Schlacht am Vadimonischen See, 283, ihre Mannschaft gänzlich aufgerieben hatte, verschwand die den Römern so verhafste Nation, und ihr Land fiel in die Hände der Sieger, die, seine Wichtigkeit für die Behauptung Mittelitaliens wohl erkennend, dasselbe seit dem Jahre 268 colonisirten, wie weiter unten gezeigt werden wird.

Die Bedingungen, unter welchen Umbrien den Römern unterworfen war, sind eben so wenig, als bei den meisten übrigen italischen Völkern bekannt. Dafs es aber in gleichem Verhältnifse wie die andern Bundesgenossen stand, und ebenfalls vom Drucke der römischen Herrschaft litt, zeigt seine Empörung im Bundesgenossenkriege deutlich. In vorzüglich begünstigtem Verhältnisse befand sich Camerinum, dessen Bündnifs mit Rom bei Cicero und Livius

77) Liv. X. 9. 10.
78) Fasti Cap. Epit. Liv. XV. Zonara.

Digitized by Google

aequissimum heifst[79]). Allem Anschein nach hatte diese Stadt, durch ihre fortwährende Treue das Verhältnifs unverändert beibehalten, welches, als Rom noch nicht in Umbrien herrschte, geknüpft wurde.

§. 7. Frentani.

Die Frentaner, ein Volk von samnitischer oder sabinischer Abkunft, aber ohne politische Verbindung mit Samnium oder den Sabinern, wohnten an den Küsten des Adriatischen Meeres, vom Aternus bis zum Tifernus, oder nach der Angabe des Plinius bis zum Frento.

An dem samnitischen Kriege scheinen sie keinen Theil genommen zu haben, denn die Stelle bei Livius (IX. 16.) bezieht sich offenbar auf die Stadt Ferentum in Apulien, und die Deditio, welche hier stattfand, widerspricht dem spätern Verhältnisse der Frentaner zu Rom; auch ist dort nur von einer Stadt die Rede, da die Frentaner doch mehrere Städte bewohnten.

Ihre bekanntesten Städte waren: Anxanum, Buca, Histonium, Larinum und Ortona. Die Entfernung des Landes der Frentaner von Rom, und der Umstand, dafs der Weg dahin durch kriegerische Gebirgsvölker gesperrt war, hatten die natürliche Folge, dafs zwischen den Römern und ihnen äufserst wenige Berührungen statt fanden. Als die Aequer, welche bisher eine Vormauer gebildet hatten, gänzlich überwunden worden waren, eilten die Frentaner zugleich mit den Marsen, Marrucinern und Pelignern, Frieden und Bündnifs mit Rom zu suchen, welches ihnen auch, begreiflicherweise unter nicht unvor-

79) Cicero pro Balbo, cap. 20. Liv. XXVIII. 45.

Digitized by Google

theilhaften Bedingungen im Jahre 304 a. Ch. (P. Sulpicio et P. Sempronio Coss.) zugestanden wurde [80]).

§. 8. Picentes und Picentini.[81])

Die Picenter, ebenfalls von sabinischer Abkunft, wahrscheinlich auch, wie die anderu Küstenbewohner des Adriatischen Meeres, mit Illyriern gemischt, bewohnten das Land vom Aesis bis ungefähr an den Aternus. Die wichtigsten Städte dieses Gebietes, Ager Picenus bei den Römern genannt, waren Asculum Picenum, Ancona, Auximum, Castrum, Firmum, Numana, Potentia, Tollentinum etc.

Dieses Volk trat erst 299 a. Ch. (T. Manlio Torquato et M. Fulvio Paetino Coss.) mit den Römern durch ein Bündnifs in politische Verhältnisse. Ihr Bündnifs fiel gewifs sehr vortheilhaft für sie aus, da Rom, damals im Kampfe mit den Galliern und Etruskern neue Bundesgenossen wohl gebrauchen konnte [82]). Dreifsig Jahre lang blieben die Picenter dem römischen Bunde ungezwungen treu, aber 269 fielen sie ab, doch nur auf kurze Zeit, denn schon 268 überwand sie der Consul P. Sempronius Sophus, bei einem Erdbeben, und eroberte ihre Hauptstadt Asculum [83]). Bei dieser Gelegenheit war es vermuthlich, wo sich 360,000 Picenter der Gnade der Römer ergaben [84]), und wo ein Theil derselben nach Campanien versetzt wurde, wo sie unter dem Namen Picentini wohnten [85]). Damals wurde ein bedeutender Theil des picenischen Gebietes römische Staatsdomainen; wahr-

80) Strabo L. V. p. 369. seq. Plinius II. N. III. 11. Livius IX. 45.
81) Strabo V. p. 369.
82) Liv. X. 10.
83) Epit Livii XV. Eutrop. II. 16. Florus I. 19.
84) Plin. H. N. III. 18.
85) Strabo Ed. laud. p. 385.

Digitized by Google

scheinlich bildeten sich dieselben aus dem ausgeräumten Theile des Landes, und aus demjenigen Theile der Fluren, um welchen die Zurückgebliebenen nach römischer Sitte gestraft wurden. Zur Sicherung des Erworbenen dienten die beiden Colonien Firmum, im eigentlichen Picenum, und Castrum in dem Theile des Landes, welcher Ager Praetutianus hiefs. Dafs aber aufser der Flur dieser Colonien noch ein bedeutender Ager publicus in Picenum übrig blieb, beweisen die Theilungsvorschläge des Volkstribunen C. Flaminius im Jahre 232 a. Ch.[86]). Diese römischen Domainen drückten natürlich die alten Einwohner noch mehr als alle Verpflichtung zum Kriegsdienste, indem sie ihnen einen beträchtlichen Theil ihres Erwerbes abschnitten, und daher ist es wohl begreiflich, dafs gerade die Picenter durch Ermordung des C. Servilius und der übrigen römischen Bürger in Asculum die Losung zum Ausbruche des Bundesgenossenkrieges gaben[87]).

Die Picentiner in Campanien, deren Gebiet, zwischen dem Sarnus und Silarus, an Lucanien gränzte, bekamen durch den zweiten punischen Krieg eine erwünschte Gelegenheit gegen ihre Unterdrücker die Waffen zu ergreifen. Sie traten auf die Seite der Carthager, und die harte Strafe, welche ihnen Rom nach ihrer Wiederbezwingung auflegte, läfst mit Sicherheit darauf schliefsen, dafs sie hartnäckiger widerstanden, als andere Bewohner Unteritaliens. Ihr endliches Schicksal war dieses: ihre Hauptstadt Picentia wurde zerstört, das Volk in die Dörfer zerstreut, und um es zu entwaffnen und zu demüthigen, statt der bisher gebräuchlichen Kriegsdienste, zu Staatsboten- und Briefträgerdiensten verpflichtet[88]).

86) Cicero Brutus cap. 14.
87) Liv. Ep. LXXII. Appian. Civil I. Florus III. 18.
88) Strabo L. V. p. 384. 385.

Digitized by Google

§. 9. Campania.[89])

Campanien, Italiens reichstes und schönstes Land erstreckte sich vom Liris bis zum Silarus, und wurde durch die Flüsse Vulturnus und Sarnus in 3 Theile getheilt. Es wurde von verschiedenen Völkern, besonders oscischer Abkunft bewohnt, von denen die Einwohner von Capua, die eigentlichen Campaner, dem Lande den Namen gegeben haben. Die häufigen Berührungen, in welche Campanien nothwendig mit dem angränzenden Latium kommen mufste, machen eine ausführlichere Aufzählung der merkwürdigsten Städte nothwendig. Sie sind in alphabetischer Ordnung folgende: Abella, Acerrae, Atella, Bajae, Calatia, Cales, Casilinum, Capua, Cumae, Herculanium, Misenum, Neapolis, Nola, Nuceria, Pompeji, Puteoli, Salernum, Sinuessa, Suessa Aurunca, Suessula, Stabiae, Surrentum, Teanum Sidicinum, Venafrum und Vulturnum.

Das erste Verhältnifs zwischen Rom und Capua wurde 343 a. Ch. durch einen unglücklichen Krieg des letztern Staates gegen die Samniter begründet. Diese hatten Sidicinum angegriffen, und die Capuaner, welche der belagerten Stadt zu Hülfe kamen, geschlagen. Capua, jederzeit durch Unglück leicht gebeugt, wandte sich an die Römer, um Hülfe gegen die kriegerische Nation der Samniter zu bekommen, welche die unberufene Einmischung in den Sidicinischen Krieg, durch einen Einfall ins Campanische Gebiet rächten. Rom stand damals mit Samnium im Bunde, und benutzte diesen Umstand, seine Wortbrüchigkeit den Campanern desto theurer zu verkaufen.

---

89) Strabo V. p. 370 seq.

Digitized by Google

Nur eine förmliche Deditio konnte ihnen den römischen Schutz erwerben, und nun glaubten sich die neuen Oberherrn allerdings berechtigt, neue Unterthanen gegen alte Bundesgenossen zu vertheidigen [91]). Dafs übrigens die Deditio einer so mächtigen Stadt als Capua nur eine Formalität sein sollte, zeigten bald die Handlungen der neuen Deditii. Diese traten nämlich 341 mit den Lateinern zusammen, und griffen zuerst die Samniter, und dann die Römer selbst an. Doch dieser Versuch die alte Unabhängigkeit wieder zu erringen, verunglückte, Capua mufste sich wieder unterwerfen, und verlor zur Strafe für den versuchten Abfall, das reiche Falernische Gebiet, zwischen dem Liris und Vulturnus; dagegen wurde den treugebliebenen campanischen Rittern, 1600 an der Zahl, das römische Bürgerrecht ertheilt, und eine jährliche Abgabe von den übrigen Campanern zugewiesen [91]).

Als 338 die Unterwerfung der Lateiner vollendet war, bekamen auch einige Städte Campaniens, Capua, Cumae und Suessula, das römische Bürgerrecht, aber ohne Stimme [92]).

---

90) Liv. VII. 41. Florus I. 16.

91) Liv. VIII. 2. 11.

92) Liv. VIII. 14. Vergl. die Anmerkungen von Gronovius und Dukerus zu dieser Stelle in der Drakenborch. Ausgabe Tom. II. p. 723 seq. Die angeführte Stelle leidet allerdings an einigen Schwierigkeiten, indessen geht aus dem Zusammenhange nothwendig hervor, dafs statt Campanis equitibus honoris causa etc, gelesen werden mufs: Campanis, equitum honoris causa. Dafs Capua das Bürgerrecht ohne Stimme hatte, läfst sich vielfältig erweisen, und Livius kann ein so wichtiges Ereignifs, als die Ertheilung desselben an Capua ist, unmöglich mit Stillschweigen übergangen haben. Aufserdem zu vergleichen: Vellej. Paterculus I. 14. der ausdrücklich und nur mit einem unbedeutenden Unterschied weniger Jahre die Ertheilung des Bürger-

Digitized by Google

337 griffen die Sidiciner die Aurunci, alte Deditii der Römer an, und zwangen sie, ehe die römische Hülfe eintraf, ihre alte Stadt (Livius nennt sie nicht; vielleicht hiefs sie Aurunca) zu verlassen, und nach Suessa Aurunca zu wandern. 336 verbanden sich die Ausonen, die hier als ein von den Auruncern verschiedener Theil des gemeinschaftlichen Volksstammes erscheinen, mit den Sidicinern, und sie verloren daher im folgenden Jahre ihre Stadt Cales an die Römer, welche diese Eroberung 334 durch eine ansehnliche Colonie zu sichern suchten. Auch wurde zur weitern Befestigung des römischen Einflufses in Campanien 332 der Stadt Acerra durch die Lex Papiria das römische Bürgerrecht ohne Stimmrecht gegeben[93]).

327 a. Ch. gerieth Rom mit der griechischen Coloniestadt Palaeopolis in Krieg, welcher die Samniter und Nolaner beistanden, aber schon 326 fiel die Stadt durch Verrätherei in die Hände der Römer, und Neapolis eilte mit den Siegern ein Bündnifs zu schliefsen[94]). 316 verbreitete sich in Rom das Gerücht einer Verschwörung der Campaner zu Gunsten der Samniter, und um die Sache kräftig zu unterdrücken, wurde C. Maenius als Dictator

---

rechtes an die Campaner, d. h. an die Capuaner angibt. Dafs übrigens unter Campani nichts anders als die Einwohner von Capua zu verstehen sind, beweiset der ausdrückliche römische Sprachgebrauch, dem das Wort Capuanus durchaus fremd ist, und der für dieses kein anderes nomen gentile als Campanus hat. Vergl. die angeführte Ausgabe des Livius Tom. II. p. 589. M. Terentius Varro de Analogia Lib. III. Zu dieser Bemerkung veranlafst mich der Irrthum Einiger, die das Wort Campani von allen Einwohnern des späten Campaniens verstehen. Hier werden unter dem Namen Campaner nur Capuas Bewohner verstanden.

93) Liv. VIII. 15—17.

94) Liv. VIII. 22. 26.

Digitized by Google

zur Untersuchung nach Capua gesandt. In demselben Jahre geriethen die ausonischen Städte Ausona, Minturnae und Vescia durch Verrath in die Hände der Römer, und bei dieser Gelegenheit wurde das alte Volk der Ausonen fast ganz ausgerottet; wenigstens verschwindet es seit dieser Zeit aus der Geschichte, und ein Theil seines Gebietes wird zu Latium, der andere aber zu Campanien gerechnet.

314 a. Ch. wurden Nola, Atina und Calatia von den Römern erobert und eine Colonie nach Suessa Aurunca geführt [95]). Die Sicherheit der gemachten Eroberungen wurde 296 a. Ch. durch zwei neue Colonien, Minturnae und Sinuessa, noch mehr befestigt [96]).

So blieb Campanien in genauer Verbindung mit den Römern; der edelste Theil seiner Bewohner gehörte ganz zu ihnen; die übrigen Einwohner der wichtigsten Städte waren als Municipal- und Colonialbürger ebenfalls vor andern Bewohnern Italiens ausgezeichnet, und die Freiheit der innern Verwaltung, die namentlich Capua genofs, liefs den Verlust der alten Unabhängigkeit wohl weniger als anderswo empfinden. — Der zweite punische Krieg aber, welcher so manches Band des italischen Staatensystems auflösete, sollte auch in Campaniens Verhältnissen eine grofse Umwälzung hervorbringen. Die Hoffnung, mit punischer Hülfe die alte Unabhängigkeit wieder zu erringen, veranlafste Atella, Calatia und Capua nach der Schlacht bei Cannae zu Hannibals Parthei überzutreten; aber schon 211 a. Ch. wurden die abtrünnigen Städte wieder erobert, und aufser den harten Strafen, welche die

95) Liv. IX. 25. 28.
96) Liv. X. 21.

Digitized by Google

Urheber des Abfalls trafen [97]), wurde auch Campaniens politischer Zustand bedeutend verändert. Alle bisherige politische Einheit zu Capua hörte auf; dieses blieb nichts als ein dorfmäfsiger Ort, ohne irgend einen Vereinigungspunkt seiner Bewohner, und wurde durch römische Präfecten regiert [98]). Ueberdem verloren die Einwohner von Capua, Atella und Calatia sowohl das römische Bürgerrecht, als das Jus Latii, und es wurde ihnen nichts als die persönliche Freiheit gelassen. Endlich wurden die Theilhaber des Abfalls nach Etrurien verpflanzt, und auch in Campanien selbst fielen bedeutende Veränderungen der Wohnorte, durch Versetzungen in bestimmte Gegenden vor [99]); auch wurden die Einwohner von Nuceria, da ihre Stadt verwüstet worden war, nach Atella gewiesen und die Atellaner nach Calatia versetzt. — Die härtesten Strafbestimmungen, z. B. Verlust des Bürgerrechtes, blieben vermuthlich nicht lange in Kraft, wenigstens mufsten sich die Campaner schon 188 a. Ch. dem römischen Census anschliefsen, und es wurde ihnen das Connubium mit den Römern wieder zugestanden, zum Beweise dafs sie wieder als Bürger, wenn auch geringern Ranges, angesehen wurden [100a].) Vielleicht meint aber auch Livius nicht die verwiesenen Campaner, sondern die neuen Bewohner Capuas, was mir allerdings noch wahrscheinlicher vorkommt. Durch die Lex Julia wurden auch die Campaner wirkliche

97) Die blutige Rache des Q. Fulvius ist bekannt. Wer ihr entronnen war, hatte Güterconfiscation und Verkauf in die Sclaverei zu erwarten.

98) Cicero de lege agraria contra P. Rullum orat. II. cap. 32.

99) Urtheil über Campanien Liv. XXVI. 34.

100a.) Liv. XXXVIII, 36.

Digitized by Google

römische Bürger, aber die alte Furcht vor Capua erlaubte den Römern nicht, so lange die Republik bestand, daselbst eine eigene Stadtverwaltung aufkommen zu lassen. Zwei Versuche wurden vor Cäsar gemacht, Colonien nach Capua zu führen; aber beide wurden, der eine später, der andere früher, unterdrückt. Ein gewifser M. Brutus, wahrscheinlich Volkstribun, wurde in Verbindung mit L. Considius und S. Saltius, vermuthlich im Sullanischen Bürgerkriege, während die Marianer in Italien herrschten, Stifter einer Colonie zu Capua, die von Sulla wieder aufgehoben worden sein mufs. Den Plan des M. Brutus erneuerte unter Ciceros Consulate P. Rullus, welcher in seiner Lex Agraria den Vorschlag machte, in Capua eine Colonie von 5000 Bürgern, 100 Decurionen, 10 Auguren und 6 Pontifices zu gründen; doch dieser Plan wurde durch Ciceros Reden gänzlich vereitelt[100b].)

Von den spätern campanischen Colonien wird am gehörigen Orte die Rede sein.

§. 10. Sabini.[101])

Die Sabiner, ein uraltes italisches Stammvolk, hatten ihren Sitz zwischen den Flüssen Nar und Anio, durch welche sie von Umbrien und Latium getrennt wurden. Ihre bekanntesten Städte waren Amiternum, Antemnae, Caenina, Collatia, Corniculum, Crustumerium, Cures, Eretum, Fidenae, Nomentum, Reate und Trebulae, von denen aber schon einige sehr frühzeitig in die Gewalt der Rö-

100b.) Ciceronis Orat. d. Lege Agraria, wo sich auch die einzigen Nachrichten über die Colonien des M. Brutus finden. Vergl. Agrar. II. 34. und Becks Anmerkung dazu.

101) Strabo V. pag. 349. Plin. H. N. III. 27.

Digitized by Google

mer und Lateiner geriethen. Schon unter der Regierung des Romulus veranlafste der bekannte Weiberraub einen Krieg zwischen den Römern und einigen sabinischen Stämmen, in Folge dessen Antemnae, Caenina und Crustumerium in römische Gewalt kamen, und ein Theil der Sabiner von Cures (Quiriten) nach Rom wanderte. Als der Sabiner Numa Pompilius in Rom herrschte, blieb Frieden zwischen beiden Völkern, aber die folgenden Könige Tullus, Ancus und Tarquinius Priscus hatten fortwährende Kämpfe mit den Sabinern, welche ihre Einfälle ins römische Gebiet immer von neuem begannen. Tarquinius nahm ihnen Collatia, am linken Ufer des Anio, ab [102]). Auch Tarquinius Superbus und die ersten Consuln des neuen Freistaates hatten die Plünderungen der Sabiner abzuwehren, ohne dafs es ihnen gelang, einen dauerhaften Frieden zu erringen [103a].) 501 a. Ch., als die Sabiner einen neuen Krieg gegen Rom zu beginnen beschlossen hatten, wanderte die überstimmte Minderzahl unter Anführung des App. Claudius aus Regillus nach Rom und gründete daselbst die tribus Claudia [103b].) Hierauf folgten noch viele unentscheidende Streifzüge beider Völker in den Jahren 499, 495 und 494, bis eine friedliche Periode eintrat [104]). 475 a. Ch. traten die Sabiner mit den Vejentern in Verbindung gegen Rom, und auch 469 und 468 erfolgten Feindseligkeiten [105]). 458 erlitten sie bei

102) Dionys. Italic. III. 32. 34. 39. 42. 57. 64. Liv. I. 36. 37.

103a.) Dionys. IV. 50. V. 37. 40. 43. 45.

103b.) Liv. II. 16. Dionys. V. 40.

104) Liv. II. 19. 26. 31. Dionys. VI. 31. 34. 42.

105) Liv. II. 53. Dionys IX. 34. 35. Liv. II. 63. 64. Dionys. IX. 55—57.

Digitized by Google

Eretum eine Niederlage, und 449 wurden sie nochmals überwunden [106]).

Nach den Berichten der alten Geschichtschreiber waren die Römer in allen diesen Kämpfen Sieger, indessen läfst der lange und kräftige Widerstand der Sabiner mit Sicherheit darauf schliefsen, dafs das Kriegsglück denn doch diesen nicht immer ungünstig gewesen sein kann. Es erfolgte nun, durch die wachsende Macht Roms, eine friedlichere Periode, in welcher die Römer der Stadt Trebula das Bürgerrecht 303 a. Ch. ertheilten [107]). Noch einmal wachte die Kraft des sabinischen Volkes zur Hülfe der stammverwandten Samniten auf, aber zu spät; denn in demselben Jahre, 290, überwand der Consul M. Curius Dentatus die Abgefallenen gänzlich. Um aber vor künftigen Empörungen sicher zu sein, ertheilten die Römer noch in demselben Jahre den Sabinern das Bürgerrecht, jedoch ohne Suffragium; doch auch dieses wurde ihnen 268 a. Ch. zugestanden, und so die völlige Einverleibung der Sabiner in das römische Volk vollendet, zum sichern Beweise wie wenig Rom hoffte, dieses tapfere Volk anders, als auf gleiche Rechte, fest an sich zu binden [108]). Im Bundesgenossenkriege fochten die Sabiner als völlige römische Bürger auch für Rom. —

Unter den sabinischen Städten war Reate eine Präfectur; der Grund, weshalb es diese unvortheilhafte Verfassung bekam, ist unbekannt; vielleicht hatte es, gleich Trebula, das Bürgerrecht schon vor 290 gehabt, und ver-

106) Liv. III. 29. Dionys. X. 22. 27. Liv. III. 62. 63. Dionys. XI. 3.

107) Liv. X. 1.

108) Florus I. 15. Vellejus Paterc. I. 14. Cicero p. Balbo cap. 13.

Digitized by Google

lohr nun zur Strafe der Empörung die eigenthümliche Verwaltung.

§. 11. Samniten und Hirpiner.[109])

Die Samniten wohnten an beiden Seiten der Apenninen und in diesem Gebirge selbst, ohne dafs sich Naturgränzen ihres Gebietes angeben liefsen. Sie zerfielen in mehrere Stämme, von denen die Namen der Hirpini, Pentri und Carazeni vorkommen. Die Hirpini machten jedoch einen eigenen Staat aus, und gehören defshalb nicht zum Volke der Samniten im engsten Sinne genommen. Die wichtigsten samnitischen Städte und Orte sind folgende: Aesernia, Allifae, Aufidenae, die Hauptstadt der Caraceni, Beneventum (früher Maleventum), Bovianum, die Hauptstadt der Pentri, Caudium, Saticula, Telesia, Tifernum und Triventum. Im Gebiete der Hirpiner lagen: Abellinum, Aeculanum, Aquilonia, Compsa, Equustuticus, Herdonia und Rufrium.

Unter allen italischen Völkern hat sich keines so sehr durch seinen Freiheitssinn und durch seinen hartnäckigen Widerstand gegen die Römer ausgezeichnet als die Samniten; daher die lange Dauer des Kampfes mit diesem muthigen Gebirgsvolke, welches den Römern die mühsam errungenen Vortheile stets wieder entrifs, und oftmals durch niedrige Treulosigkeit mehr als durch Waffen überwunden wurde. Erst als Roms bürgerliche Freiheit dem Militärdespotismus unterlag, wurde Samniums Unterwerfung durch die fast gänzliche Ausrottung der Nation entschieden. Die Geschichte des langen Kampfes bildet einen

109) Strabo V. p. 372. Plin. III. 17.

Digitized by Google

der merkwürdigsten Beiträge zur Eroberungsgeschichte Italiens.

354 a. Ch. fand die erste historisch bekannte Berührung zwischen Rom und Samnium statt. Das Kriegsglück der Römer hatte sie bei den Samniten in Ansehen gesetzt, so dafs diese ein Bündnifs mit ihnen wünschten und erhielten. Dafs in diesem Bundesvertrag keine Abhängigkeit der Samniten von den Römern ausgesprochen war, versteht sich wohl von selbst[110]).

Es lag wohl in der Natur der Sache, dafs kein langer Friede zwischen zwei so kriegerischen Völkern denkbar war. 343 begann also der erste samnitische Krieg, offenbar durch die Treulosigkeit der Römer veranlafst, wie schon in einem frühern Abschnitte erzählt worden ist, wo sich auch die dahin gehörigen Stellen finden[111]). Die römischen Consuln waren siegreich, M. Valerius Corvus III. am Berge Gaurus und A. Cornelius Cossus bei Saticula, und dann Valerius wieder bei Suessula. Diese Gefechte (denn Schlachten können es wohl kaum gewesen sein) bewogen die Samniten, nach Aussage der Römer, 341 zur Friedensbitte, welche auch gewährt wurde. Rom ergriff natürlich, bei der immer näher drohenden Gefahr eines Krieges mit Latium, jede Gelegenheit freie Hand zu bekommen, und die Samniten erhielten gewifs auch diesesmal vortheilhafte Friedensbedingungen; wenigstens läfst sich dieses aus dem Angriffe der Lateiner und Campaner auf Samnium schliefsen, der gewifs nicht erfolgt sein würde, wenn nicht diese Völker die Samniten für freiwillige Bundesgenossen Roms gehalten hätten.

110) Liv VII. 19.
111) S. §. 9. Campanien.

Digitized by Google

Die Unterwerfung von Latium und Campanien befreite die Samniten von diesen Feinden, und der Antheil, welchen sie an diesem Ereignisse genommen hatten, wurde von Rom mit der Ertheilung des Bürgerrechtes an einen Theil derselben (nach Wachsmuths sehr wahrscheinlicher Meinung an das samnitische Hülfsheer) belohnt[112a.] Die folgenden Ereignisse und das gänzliche Schweigen des Livius über dieses Bürgerrecht eines Theiles der Samniten beweisen, wie wenig Werth diese darauf gelegt haben müssen.

327 a. Ch. gab die Stiftung der Colonie Fregellae, unfern der Gränze Samniums, die Veranlassung zum zweiten samnitischen Kriege. Die Consuln C. Poetelius Libo und L. Papirius Mugillanus drangen 326 in Samnium ein und eroberten Allifae, Callifae und Rufrium[112b.] 324 erfocht der Magister Equitum Q. Fabius Maximus in Abwesenheit und gegen den Befehl des Dictators L. Papirius Cursor einen Sieg, der ihm selbst beinahe verderblich geworden wäre. Papirius hatte zunächst den Hafs der über seine Strenge aufgebrachten Soldaten zu besänftigen; als ihm dieses aber gelungen war, zwang er die Samniten um Frieden zu bitten. Der Senat gestand aber nur einen Waffenstillstand zu[113]) und so dauerte der Krieg nach kurzer Unterbrechung 323 und 322 fort. Die Vortheile, welche der Dictator A. Cornelius Arvina in letzterm Jahre errang, veranlafsten die Samniten sogar die

---

112a.) Vellejus Paterculus Hist. I. 14. giebt das Jahr T. Veturio Calvino et Sp. Postumio Albino Coss. also 334 a. Ch. an.

112b.) Liv. VIII. 23. 25. seq.

113) Liv. VIII. 30. 36.

Digitized by Google

Urheber des Abfalls von Rom auszuliefern, aber dennoch versagte ihnen der Senat Frieden und Bündnifs [114]).

Roms Uebermuth wurde schon im folgenden Jahre, 321 empfindlich gestraft. Die Consuln T. Veturius Calvinus II. und Sp. Postumius Albinus II. liefsen sich von dem Feldherrn der Samniten Pontius Herennius in die berüchtigten Furculae Caudinae locken, nnd mufsten sich mit ihrem ganzen Heere ihm ergeben. Dieser zwang sie Frieden mit ihm zu schliefsen, Geifseln zur Sicherheit zu geben und mit dem Heere unter dem Joch wegzugehen [115]). Rom brach den schimpflichen Frieden, weil er, als Sponsio, ohne Bestätigung des Senates und Volkes keine Gültigkeit habe, und begann den Krieg von neuem, ungeachtet der Grofsmuth des Pontius Herennius, der es verschmähte an den ausgelieferten Feldherren Rache zu nehmen. — Die Samniten hatten indessen die Colonie Fregellae, die Ursache des Krieges, erobert und Satricum war auf ihre Seite getreten. 320 siegte der Consul Q. Publilius Philo III., bei Caudium, und der andere Consul, L. Papirius Cursor, eroberte Luceria in Apulien, wo er die römischen Geiseln befreite, und den Pontius Herennius mit seinem Heere zur Wiedervergeltung unter das Joch geschickt haben soll; hierauf wurde den Samniten ein zweijähriger Waffenstillstand zugestanden [116]).

---

114) Liv. VIII. 38.

115) Liv. IX. vom Anfange.

116) Liv. IX. 12 seq. In die Nachricht, dafs Pontius Herennius bei Luceria unter das Joch geschickt worden sei, kann man billig Zweifel setzen. Die römischen Schriftsteller suchen sichtlich den bei Caudium erlittenen Schimpf nach Möglichkeit wieder auszuwaschen, und das nachherige Benehmen gegen den edlen Samnitenfeldherrn zeigt deutlich, dafs man ein Jahr nach der Niederlage nicht so glimpflich

Digitized by Google

Der Angriff der Römer auf Saticula, 316, veranlafste die Samniten das den Römern treue Plistia zu belagern. 315 eroberte der Dictator Q. Fabius durch Uebergabe Saticula, dagegen erstürmten die Samniten Plistia. Auch die Colonie Sora fiel von den Römern ab, und die Schlacht bei Lautulae entschied nichts[117]). 314 wurde das Glück der Waffen den Römern wieder günstiger. Sora wurde wieder von ihnen erobert, eben so das wieder abgefallene Luceria, welches eine Colonie bekam, und die Samniten wurden auch im offenen Felde in der Schlacht bei Beneventum mit einem Verlust von 30000 Mann geschlagen.[118]).

313 eroberte der Dictator C. Poetelius das von den Samniten besetzte Fregellae wieder, dagegen zwangen die Samniten 312 die Veste Cluvia durch Aushungern zur Uebergabe, zum sicheren Beweise, dafs es keinem römischen Heere gelang, die Belagerten zu entsetzen. Uebrigens läfst sich der Gang des Krieges aus diesen Ereignissen nicht beurtheilen, weil die Lage von Cluvia nicht bekannt ist. Die römische Besatzung wurde niedergehauen. 311 kamen nicht nur Cluvia, sondern auch die wichtige Stadt Bovianum durch den C. Junius Bubulcus in die Hände der Römer, welche auch im offenen Felde Sieger in einer blutigen Schlacht waren[119]). 310 eroberte zwar der Consul C. Marcius Rutilus Allifae, aber ein unentschiedenes, vielleicht sogar verlorenes Treffen, in welchem er selbst verwundet wurde und ein Legatus und mehrere Kriegs-

---

mit ihm verfahren sein würde, wenn man ihn in seine Gewalt bekommen hätte.

117) Liv. IX. 21. 22.

118) Liv. IX. 24.

119) Liv. IX. 31.

Digitized by Google

tribunen fielen, vernichtete die errungenen Vortheile. 309 führte der Dictator L. Papirius Cursor den Krieg glücklich, und eben so guten Erfolg hatten 308 und 307 die beiden Feldzüge des Consul Q. Fabius Maximus Rullianus III., in welchen er eine Schlacht bei Allifae gewann und die gefangenen Samniten unter das Joch schickte. 306 waren die Consuln P. Cornelius Arvina und Q. Marcius Tremulus ebenfalls siegreich. 305 lieferte der Consul L. Postumius Megellus ein unentschiedenes Treffen bei Tifernum; aber dieser Nachtheil wurde durch seinen und seines Collegen Tiberius Minucius Augurinus Sieg bei Bovianum hinlänglich ersetzt. Die Folgen dieser Schlacht waren für die Samniten entscheidend. Bovianum, welches entweder von den Römern 311 nicht besetzt, sondern nur geplündert worden war, oder 310 nach dem unglücklichen Treffen des C. Marcius wieder erobert worden war, fiel jetzt von neuem in die Hände der Römer, welche den Samniten auch Sora, Arpinum und Censenia entrissen. Diese Vortheile der Römer bewirkten endlich den Frieden 304, nachdem der Kampf mit einigen Unterbrechungen 23 Jahre gedauert hatte[120]. Wie wenig die Römer bei allen theils angeblichen, theils wirklichen Siegen wahre Vortheile errungen hatten, beweisen die Bedingungen des Friedens, die Livius zwar mit kurzen aber bedeutungsvollen Worten ausspricht[121].

Die ungeschwächte Kraft der Samniten zeigte sich auch in ihren kriegerischen Unternehmungen wenige Jahre nachher. Zunächst richteten sie freilich ihre Waffen nicht gegen Rom, sondern gegen Lucanien, aber als dieses die

120) Liv. IX. 38—45.

121) Foedus antiquum Samnitibus redditum.

Digitized by Google

Römer um Schutz bat, so begann 298 der Krieg zwischen beiden Nationen von neuem. Der Consul Cn. Fulvius Centumalus siegte bei Bovianum und eroberte Aufidena[122]). 297 siegten die Consuln Q. Fabius Maximus IV. und P. Decius Mus III. bei Tifernum und Maleventum, theils über die Samniten selbst, theils über die apulischen Hülfsvölker und eroberten Cimetra. Auch kamen die Städte Murgantia, Romulea und Ferentinum in römische Gewalt. Dafs aber diese Siege und Eroberungen der Römer vorübergehend waren, beweiset der Einfall der Samniten in Campanien, der gleich nach dem Abzuge des Consularheeres erfolgte. Auf dem Rückzuge aus diesem Lande überfiel sie 296 der Consul L. Volumnius Flamma Violens II. am Vulturnus und soll ihnen eine grofse Niederlage beigebracht haben. In demselben Jahre knüpfte der thätige und einsichtsvolle Feldherr der Samniten Gellius Egnatius politische Verbindungen mit Etrurien an, und führte Hülfstruppen in dieses Land, um dort mit einem grofsen Schlage die Macht der Römer zu brechen. Von der Vereinigung dieser beiden standhaftesten Widersacher der römischen Herrschaft hätte sich ein grofses Resultat erwarten lassen, aber in den langen Kriegen, die vorhergegangen waren, hatte sich Rom immer mehr verstärkt, während seine Gegner schwächer geworden waren[123]). 295 kämpften die Consuln Q. Fabius Maximus IV. und P. Decius Mus III. bei Sentinum gegen die Verbündeten. Nach hartnäckigem Kampfe ward der Sieg für die Römer durch die Devotio des P. Decius Mus entschieden; doch fiel

122) Liv. X. 11. seq.

123) cf. Heyne de foederum ad Romanorum opes imminuendas eventis eorumeque causis. in opuscul. Academ. Tom. III.

Digitized by Google

auch Gellius Egnatius, die Seele des Bundes gegen Rom [124]). In demselben Jahre siegte auch der Proconsul L. Volumnius Flamma Violens am Tifernus, und darauf in Verbindung mit dem Praetor App. Claudius im Stellatischen Gebiete [125]). 294 liefs sich der Consul M. Atilius Regulus von den Samniten einschliefsen; sein Amtsgenosse L. Postumius Megellus II. befreite ihn wieder und eroberte Milonia. Durch die Gegenwart von zwei Consularheeren für den Augenblick aufser Stand gesetzt, sich gehörig vertheidigen zu können, verliefsen die Samniten ihre Städte und zogen sich in ihre Gebirge zurück, aus welchen sie jedoch bald wieder hervorbrachen, um den M. Atilius bei Luceria zu schlagen. Nur mit Mühe konnte dieser seine Soldaten zu einem neuen Treffen bewegen, in welchem der Sieg so theuer erkauft wurde, dafs der Senat dem Atilius den geforderten Triumph hartnäckig verweigerte.

Der geringe Erfolg dieses Feldzuges wurde jedoch durch das nächste Jahr für die Römer vollkommen ersetzt. 293 nämlich eroberten die Consuln L. Papirius Cursor und Sp. Carvilius Maximus die Städte Amiternum, Duronia, Cominium, Aquilonia, Velia, Palumbinum, Herculaneum und Sepium, theils im Gebiete, theils im Besitze der Samniter. 292 neigte sich das Kriegsglück anfangs wieder auf die Seite der Samniten; der Consul Q. Fabius Maximus Gurges erlitt eine bedeutende Niederlage, als aber sein berühmter Vater ihm als Legatus zur Seite trat, wurde das vorige Unglück wieder gut gemacht, ja selbst Pontius Herennius, der Feldherr der Samniten, wurde ge-

124) Liv. X. 15 seq.

125) Liv. X. 31.

Digitized by Google

fangen genommen, und 30 Jahre nach seinem Siege fiel sein Haupt zur Strafe für die Furculae Caudinae unter dem Beile. Als Fabius sein Commando in Samnium 291 als Proconsul fortsetzen sollte, verdrängte ihn der Consul L. Postumius Megellus III. welcher Cominium und Venusia eroberte. Damit die letztere Eroberung nicht so vorübergehend sein sollte, wie die der meisten samnitischen Städte, wurde in Venusia eine starke Colonie gegründet.

Ob nun gleich auch die Sabiner ihren alten Stammgenossen zu Hülfe kamen, so nöthigte doch 290 a. Ch. M. Curius Dentatus Samnium zum Frieden. Auch jetzt wurde das alte Bündnifs wieder zu Grunde gelegt, nnd es scheint nicht viel daran geändert worden zu sein. So endete auch der dritte samnitische Krieg ohne Samniums gänzliche Unterwerfung[126]).

Schon 283 ergriffen die Samniten die Waffen wieder, fest entschlossen die alte Nationalunabhängigkeit zu behaupten. Sie belagerten das den Römern ergebene Thurii, wo sie 282 von C. Fabricius Luscinus geschlagen wurden; sie sollen in dieser Schlacht 20000 Todte und 5000 Gefangene mit dem Feldherrn Statius Statilius selbst verloren haben. Freilich kämpfte Mars selbst für die Römer![127]) Da die Römer durch ihre Siege die Freiheit des untern Italiens in Gefahr setzten, traten die Tarentiner auf die Seite der Samniten, und so waren denn diese auch Verbündete des Pyrrhus, als er nach Italien kam. Die Theilnahme der Samniten an diesem

126) Epit. Liv. XI. Freinshemii suppl. Zonaras. Orosius.

127) Ep. Liv. XII. Valerius Maximus Lib. I., cap. 8. §. 6. Plinius H. Nat. Lib. XXXIV. c. 15. Ammianus Marcellin. L. XXIV. 1[5].

Digitized by Google

Kriege erkennen wir, bei dem Verluste der historischen Werke so vieler Schriftsteller, nur aus den Triumphen, welche über sie gehalten wurden[128]). Solche Triumphe über die Samniten hielten 281 — 273 L. Aemilius Barbula, C. Fabricius Luscinus, Q. Fabius Maximus Gurges, M. Curius Dentatus, L. Cornelius Lentulus und C. Claudius Canina. Das Ende des vierten samnitischen Krieges erfolgte 273, unter dem Consulate des L. Papirius Cursor II. und Sp. Carvilius Maximus II., wo die Samniten, so wie die Bruttier und Lucaner zur Bitte um Frieden gezwungen wurden.

Seit dieser Zeit können denn die Samniten mit in die Classe der unterthänigen römischen Bundesgenossen gerechnet werden; gleiche Verhältnisse wie im übrigen Italien traten gewifs auch für sie ein. Der lange Widerstand scheint die Römer veranlafst zu haben den Frieden durch Geiseln zu sichern, wenigstens erzählt Zonaras, eine dieser Geiseln sei aus Rom entflohen und habe 269 im Gebiete der caracenischen Samniten einen Aufstand erregt, der jedoch bald wieder gedämpft worden sei.

Wie tief die Freiheitsliebe und der Hafs gegen die Römer eingewurzelt waren, beweisen die folgenden Aufstände der Samniten, die endlich den gänzlichen Untergang der Nation herbeiführten.

Nach der Schlacht bei Cannae traten sie, wie andere Völker des unteren Italiens, auf die Seite der Carthager, mufsten aber nach Hannibals Abzuge aus Italien sich wieder unter das alte Joch beugen, doch nicht auf so schimpfliche Bedingungen als andere Unteritaliener.[129]).

128) Fasti Capitolini. Liv. Ep. L. XIII und XIV.
129) Liv. XXII. 61.

Digitized by Google

Als 90 der Bundesgenossenkrieg ausbrach, schlossen sich auch die Samniten der Verbindung gegen Rom an. 89 wurden sie zwar von C. Cornelius Sulla, und später von C. Cosconius geschlagen und verloren ihren grofsen Feldherrn Marius Egnatius; aber demungeachtet wufsten sie sich noch zu behaupten und knüpften sogar Unterhandlungen mit Mithridates an, die dieser unpolitisch genug vernachläfsigte. Das Zugeständnifs des römischen Bürgerrechts, welches 87 die übrigen Abgefallenen beruhigte, genügte den Samniten nicht, sie forderten gleiche Begünstigung für die zu ihnen Uebergetretenen und den ungestörten Besitz der bisher gemachten Beute. C. Marius, dem es wichtig war, ein so tapferes Volk für sich zu gewinnen, gestand ihnen diese vom Senat verworfenen Bedingungen zu. Das Heer des A. Plautius, welches Samnium beruhigen sollte, wurde niedergehauen, und so blieben die Verhältnifse zwischen Rom und Samnium unentschieden, bis in dem Bürgerkriege der Marianer und des Sulla auch dieser lange Kampf endigte. Pontius Telesinus wollte mit seinen Samniten Rom selbst bei der damaligen Verwirrung überraschen, als gerade Sulla dort ankam. Es kam am 1. November 82 dicht an den Thoren von Rom zu einer mörderischen Schlacht, in welcher dieses noch für seine Existenz zittern mufste. Das Glück entschied für Sulla und Rom, und nun erfolgte eine entscheidende Niederlage. Alle samnitischen Gefangenen, die nach der Schlacht und bei der Eroberung von Praeneste gemacht wurden, wurden auf Befehl des erbitterten Siegers niedergehauen, und der Befehl erlassen, keinen Samniten lebendig zu fangen.

So endete der Kampf zwischen Rom und Samnium mit der fast gänzlichen Vertilgung der freiheitsliebenden

Digitized by Google

Samniten. Wie sehr Samnium schon vor dem letzten Kriege entvölkert war, beweiset die Verpflanzung der apuanischen Ligurier in dieses Land, 180 a. Ch.; (s. Ligurien), und wie wenige Spuren von alter Gröfse unter der römischen Herrschaft übrig geblieben waren, das einstimmige Zeugnifs der Alten[130]).

Glücklicher als das Stammvolk waren die Hirpiner. Ob sie an den frühern Kriegen der Samniten gegen Rom Antheil genommen haben, ist nicht gewifs, obwohl nicht unwahrscheinlich. Des Volkes selbst geschieht erst später Erwähnung; vielleicht trennten sie sich erst von dem Hauptvolke, als dieses durch die Kämpfe mit Rom geschwächt worden war.

Nach der Schlacht bei Cannae traten die Hirpiner auf die Seite der Carthaginienser; ergaben sich aber wieder an den Consul Q. Fulvius Flaccus IV., 209 a. Ch., und wurden ohne Strafe von den Römern wieder angenommen[131]). Im Bundesgenossenkriege focht nur ein Theil der Hirpiner gegen Rom, die übrigen nahmen für Rom Parthei und so hatte die Aussöhnung mit den Römern wenig Schwierigkeit[132]).

§. 12. Marsi, Peligni, Marrucini und Vestini[133]).

Die Marsen wohnten um den Lacus Fucinus; ihre bebautesten Städte waren Marrubium, die Hauptstadt,

130) Florus I. 16. ut hodie Samnium in ipso Samnio requiratur, nec facile appareat materia quatuor et viginti triumphorum. Strabo. loco laud.
131) Liv. XXII. 61. XXVII. 15.
132) Vellejus II. 16. Appianus. Civ. I. 51.
133) Strabo Lib. V. p. 369.

Digitized by Google

Alba ad Fucinum, Auxantium, Milonia und Plistia. Die Peligner waren durch die Apenninen von den Marsen getrennt; in ihrem Gebiete lagen die Städte Corfinium und Sulmo. Oestlich von den Pelignern bis ans adriatische Meer hin wohnten die Vestiner und Marruciner; den erstern gehörte Pinna und Avia, Cutilia und Cingilia, den letztern Teate und Aternum, welches zugleich der gemeinschaftliche Hafen der Peligner, Marruciner und Vestiner war. Dafs diese vier Völker von gemeinschaftlichem Stamme waren, und aus einer Mischung sabinischer Ankömmlinge, und illyrischer Ureinwohner entstanden sind, ist mehr als wahrscheinlich; indessen gehört die Untersuchung darüber nicht in unser Gebiet. Interessanter ist es für unsern Zweck, zu sehen, ob diese Völker in politischer Verbindung mit einander standen. Die hauptsächlichen Spuren einer genauern politischen Verbindung dieser vier kleinern Völker sind beim Strabo und Livius zu finden[134]). Der gemeinschaftliche Gebrauch des Seehafens Aternum mufste nothwendig die an der Küste wohnenden drei Völker mit einander näher verbinden, und es ist ganz undenkbar, dafs eine solche Verbindung ohne bestimmte Gesetze und Verträge bestehen konnte; auch lassen die frühern gleichartigen Maafsregeln dieser Küstenbewohner mit Sicherheit darauf schliefsen, dafs der gemeinschaftliche Gebrauch von Aternum nicht erst in spätern Zeiten entstanden sein konnte. Die tiefer im Lande wohnenden Marsen hatten freilich am Gebrauche von Aternum keinen unmittelbaren Antheil, aber ihre politischen Unternehmungen sind denn doch, so weit wir sie kennen, fast immer im Einklange mit den der drei übrigen Völkerschaften und die ange-

134) Strabo Lib. laud. Aternum. Livius VIII. 29.

Digitized by Google

führte Stelle des Livius, so wie der Umstand, dafs diese vier Völker fast immer zusammen genannt werden, läfst mit Sicherheit darauf schliefsen, dafs der Bund dieser vier kleinen Stämme den Alten so bekannt war, dafs sie ihn als etwas sich von selbst verstehendes annahmen. Auch die Lage der Länder nöthigte die genannten Nationen wohl von selbst in nähere Verbindung zu treten, um sich gegen Angriffe gröfserer Nationen zu sichern. Dafs die Römer mit den einzelnen Nationen, und nicht mit dem Gesammtbunde Frieden schlossen, kann nicht als Grund gegen die Existenz eines Bündnisses angeführt werden, da es bekanntlich Grundsatz der Römer war, Bündnisse zu trennen und mit den Einzelnen zu unterhandeln.

Mit Rom müssen diese vier Völkerschaften schon in den frühesten Zeiten in freundschaftlichen Beziehungen gestanden haben, denn schon 341, im lateinischen Kriege, wird ein friedlicher Durchzug der Römer durch das Gebiet der Marsen und Peligner angeführt[135]). Der zweite samnitische Krieg störte die bisherigen freundschaftlichen Verhältnisse theilweise auf einige Zeit.

325 traten nämlich die Vestiner mit den Samniten in ein Bündnifs, wurden aber von dem Consul D. Junius Brutus Scaeva in einer Schlacht und durch Eroberung ihrer Städte Cutilia und Cingilia überwunden[135]). Der übrige Bund nahm, gegen die Erwartung der Römer, an diesem Kriege keinen Antheil. Erst 308 traten die Marsen und Peligner auf die Seite der Samniten, bei welcher Gelegenheit die Marsen zum erstenmal gegen die Römer kämpften[136]). Doch dauerte die Feindschaft gegen Rom nicht lange, schon 304 schlossen die

135) Liv. VIII. 6.
136) Liv. IX. 41.

Digitized by Google

Marsen, Peligner, Marruciner und Frentaner (die vielleicht auch, wenigstens eine Zeitlang, zu dem Bunde der vier Völker gehörten) und 302 auch die Vestiner ein Bündnifs mit den Römern ab[137]), und obgleich die Marsen sich in demselben Jahre der Gründung der Colonie Carseoli mit den Waffen widersetzten, so blieb ihnen doch nach ihrer Ueberwindung ihr Foedus unverletzt, und es wurde ihnen zur Strafe blofs ein Theil der Flur genommen. Seit dieser Zeit blieben diese Völker den Römern stets treu; 295 überfielen die Peligner sogar die Samniten, welche aus der Schlacht bei Sentinum flohen. Im zweiten punischen Kriege mufsten sie ihre Treue für Rom durch heftige Verwüstungen ihrer Länder durch Hannibal büfsen; dagegen nahmen sie auch an Scipio's Expedition nach Afrika den thätigsten freiwilligen Antheil[138]).

Je gröfser die Ergebenheit dieser Völker, und unter ihnen namentlich der Marsen gewesen war, von denen es in Rom sprichwörtlich hiefs: nunquam de iis, et nunquam sine iis triumphatum esse, desto heftiger brach auch im Bundesgenossenkriege ihr Unwille gegen die undankbare Herrscherstadt aus, die so treuen Bundesgenossen ihr Bürgerrecht versagte. In ihrer Mitte entstand als neue Nebenbuhlerin Roms Corfinium, nun Italica genannt, und bei ihr erlitten die Römer die empfindlichsten Niederlagen.

Doch das Nähere wird der Erzählung des Bundesgenossenkrieges aufbehalten; hier nur so viel, dafs die Marsen, Vestiner, Peligner und Marruciner durch die Lex Julia ebenfalls das römische Bürgerrecht erhielten.

---

137) Liv. IX. 46. X. 3.
138) Liv. XXVIII. 45.

Digitized by Google

§. 13. Apulia[139]).

In ältern Zeiten war der Begriff des Namens Apulien im Verhältnifs zu Calabrien nicht genau bestimmt; es bedarf also hier einer genauern Angabe, welche Länder unter demselben verstanden werden sollen. Apulien erstreckt sich längs des adriatischen Meeres vom Flusse Frento bis an die Halbinsel Calabrien, von welcher es am tarentinischen Meerbusen und im Mittellande durch den Fluſs Galesus getrennt wird. Gegen Lucania macht der Fluſs Bradanus, und gegen die Hirpiner und Peligner das apenninische Gebirge die Gränze. Es wurde gewöhnlich in zwei Theile, Daunia und Peucetia, getheilt. Die bemerkenswerthesten Städte und Orte sind: a) in Daunia: Arpi, Asculum Apulum, Cannae, Canusium, Luceria, Salapia, Sipontum, Teanum Apulum, Uria und Venusia. b) in Peucetia: Acherontia, Barium, Egnatia, Ferentum oder Forentum und Silvium.

Roms Verhältnisse zu Apulien waren anfangs friedlich, denn im Jahre 326 a. Ch. suchten die Apulier in Verbindung mit den Lucaniern um ein Bündniſs mit den Römern nach, welches ihnen auch zugestanden wurde[140]). Ob sich die Römer in Folge dieses Bündnisses Bedrückungen erlaubten, oder ob die Apulier Roms wachsende Macht fürchteten, — darüber läſst sich nichts entscheiden; kurz es kam schon 323 zum Kriege zwischen beiden Völkern, der sich einige Jahre lang bloſs auf Verheerungen des flachen Landes durch die Römer beschränkte, bis 320 der Consul Q. Publilius Philo III. die meisten Städte des Landes, theils durch Gewalt, theils durch Vertrag zur Unter-

139) Strabo L. VI. p. 434. Plin. Hist. Nat. III. 16.
140) Liv. VIII. 25.

Digitized by Google

werfung brachte. 318 ergaben sich auch Teanum und Canusium an den Consul L. Plautius Venno, und nun wurde 317 der Staatsvertrag abgeschlossen, welcher Apuliens künftige Verhältnisse feststellte. Teanum, welches die Verbindlichkeit übernahm, das übrige Apulien in Unterwürfigkeit zu erhalten, wurde in den Bund mit Rom, jedoch mit der Verpflichtung der Unterthänigkeit, aufgenommen (sed ut ditione populi Romani essent)[141]. Dafs aber demungeachtet Apulien nicht fest an Rom gehalten hat, beweiset die Hülfe, welche, wenn auch nicht alle, doch ein Theil der Apulier, 308 den Samniten schickte, welche von dem Consul P. Decius Mus II. bei Maleventum geschlagen wurden. Auch Venusia war freiwillig oder gezwungen auf der Seite der Samniten gewesen; als es daher der Consul L. Postumius Megellus III. 291 eroberte, wurde die neue Eroberung durch eine römische Colonie gesichert. Als Pyrhus nach Italien kam, besetzte er 279 einige apulische Städte, welche aber nach seinem Abzuge wieder in die Gewalt der Römer kamen[142]. Nach der Schlacht von Cannae fiel auch ein Theil Apuliens von den Römern ab; indessen nur auf kurze Zeit, und seit dieser Zeit scheint Apulien der römischen Herrschaft treu geblieben zu sein, wenigstens findet sich keine Spur eines fernern Abfalles[143].

141) Liv. VIII. 37. 39. IX. 15. 20. zu letzterm Capitel über die streitige Lesart zu vergleichen die Anmerkung zu Ed. Drackenb. Tom. II. p. 919.

142) Vellejus. Zonaras.

143) Liv. XXII. 61.

Digitized by Google

§. 14. Calabria.[144])

Auch der Namen Calabrien bedarf einer genauen Bestimmung, um so mehr da die neuere Geographie unter demselben ein ganz anderes Land als die alte, nämlich Bruttien und Lucanien, versteht. Wir meinen hier mit dem Namen Calabrien die Halbinsel vom Flusse Galesus und der Stadt Brundisium an, bis an das Iapygische oder Sallentinische Vorgebirge, welche in alten Zeiten auch häufig Iapygia oder Messapia genannt wurde. Folgende Städte sind in derselben merkwürdig: Aletium, Brundisium, Callipolis, Hydruntum, Neretum, Rudiae, Tarentum, Uria, Uxentum und Veretum.

Calabrien wurde theils von den Sallentinern, einer Nation wahrscheinlich von illyrischem Stamme, theils von griechischen Colonisten bewohnt. Unter den griechischen Colonien erhob sich Tarent zu einer solchen Macht und Blüthe, dafs an sein Schicksal bald das der ganzen Halbinsel geknüpft war. Die Fortschritte, welche die Römer 326 in Campanien und namentlich auf Kosten der dortigen Griechen machten, bewogen die Tarentiner zu einem Bündnisse mit den Samniten, um sich vor dem Schicksale von Palaeopolis zu schützen[145]). Die Entfernung der Römer von Tarent liefs es jedoch nicht eher zu wirklichen Feindseligkeiten kommen, als im Jahre 283, wo die Tarentiner eine römische Flotte überfielen, die römische Besatzung aus Thurii vertrieben und die Gesandschaft, welche für diese Beleidigung Genugthuung forderte, verspotteten[146]).

144) Strabo L. VI. p. 425. Plin. H. N. III. 16.
145) Liv. VIII. 27.
146) Liv. XII. 8. 9. Freinsh. Supl. Fragm. Dionys. Halicar.

Digitized by Google

Zur Rechtfertigung ihres Verfahrens gegen die römische Flotte beriefen sich die Tarentiner auf einen Vertrag mit den Römern, vermöge dessen diese nicht jenseits des lacinischen Vorgebirges schiffen durften[147]). Tarent berief, zur Kriegshülfe und zum Anführer, nach alter Sitte einen Ausländer, den König Pyrrhus von Epirus, welcher seit 282 den bekannten Krieg mit den Römern führte, an welchem Tarent, obgleich selbst die Veranlassung dazu, doch bald nur wider Willen Theil nahm. Als Pyrrhus nach Sicilien ging, liefs er 279 zum grofsen Mifsvergnügen der Bürgerschaft Besatzung in Tarent zurück, von welcher endlich nach Pyrrhus Abzuge nach Griechenland 273 die Stadt an die Römer übergeben wurde. Tarent behielt zwar seine Freiheit und seine Gesetze, aber es wurde durch Auslieferung der Waffen und Schiffe, und Niederreifsung der Mauern wehrlos gemacht, und mufste den Römern Tribut bezahlen[148]).

Im zweiten punischen Kriege fiel auch Tarent von den Römern, wahrscheinlich 212 ab[149]), gerieth aber schon 209 wieder in ihre Gewalt und suchte daher 208 eine Bestimmung seiner neuen Verhältnisse zu Rom zu erhalten, welche aber bis auf den allgemeinen italischen Frieden ausgesetzt wurden[150]).

---

147) Wann dieser Vertrag, der unstreitig die Erhaltung der Herrschaft des Tarentinischen Meerbusens zum Zweck hatte, geschlossen worden ist, läfst sich nicht bestimmen, wahrscheinlich in einer Zeit, wo Rom Tarents Freundschaft nöthig hatte und noch wenig Werth auf die Herrschaft zur See legte. cf. Heyne de republ. Tarent. und die von ihm citirten Stellen des Appianus.

148) Liv. epit. XV. Zonaras VIII. 6.

149) Liv. XXV. 8 seq.

150) Liv. XXVII. 21. 25.

Digitized by Google

Bei der Regulirung der Angelegenheiten Italiens verlor Tarent zur Strafe seines Abfalles seine Freiheit, das heifst aller Wahrscheinlichkeit nach seine unabhängige innere Verwaltung und Jurisdiction, und aufserdem wurde ein bedeutender Theil seines Gebietes römische Domaine; wenigstens macht es die später dahin gesandte Colonie höchst wahrscheinlich, dafs daselbst Land vorhanden war, über welches den Römern die Disposition zustand.[151]) So viel über Tarent.

Calabriens italische Einwohner, die Sallentiner, schlossen sich im samnitischen Kriege ihren Nachbarn an, und wurden 307 von dem Consul L. Volumnius Flamma Violensis geschlagen, welcher auch mehrere Städte in ihrem Gebiete eroberte[152]). Doch scheinen die Römer keine bleibenden Vortheile über sie gewonnen zu haben, die denn auch, so lange die dazwischen liegenden Länder noch nicht in ihrer Gewalt waren, nicht wohl denkbar sind. 281 nahmen die Sallentiner Parthei für Tarent, und wurden bei dieser Gelegenheit von dem Consul L. Aemilius Barbula geschlagen, welcher auch über sie triumphirte[153]). Wie die nachherigen Beziehungen zu Rom gewesen sind, läfst sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen. Vermuthlich blieb das Volk in Italiens äufserstem Winkel einige Zeit unbeachtet; denn erst mehrere Jahre nach Pyrrhus Abzuge aus Italien, 267 a. Ch., wurde den Sallentinern der Krieg von Rom förmlich erklärt, weil sie den Pyrrhus und sein Heer aufgenommen hätten. Der wichtige Hafen Brundisium, vermuthlich die Hauptveran-

151) Strabo Lib V. p. 429.
152) Liv. IX. 42.
153) Fasti Capitol.

Digitized by Google

lassung zum Kriege, wurde von den Römern erobert und behauptet, und schon 266 unterwarf sich ihnen die ganze sallentinische Nation[154]). Im zweiten punischen Kriege folgten die Sallentiner 212 dem Beispiele ihrer übrigen Nachbarn[155]), wurden aber, nachdem Hannibal ins Land der Bruttier verdrängt worden war, wieder von den Römern unterworfen. Die weitern Schicksale dieses Volkes sind unbekannt; dafs es aber noch zu Zeiten des Plinius noch ein sallentinisches Volk in einem Theile Calabriens gab, beweiset die zu Anfange des §. citirte Stelle dieses Schriftstellers.

§. 15. Lucania.[156])

Lucanien wurde durch den Flufs Silarus von Campanien, durch den Bradanus von Apulien und durch den Laus und Sybaris vom Lande der Bruttier getrennt. Seine wichtigsten Städte waren: Aternum, Atinum, Buxentum (Pyxus), Elea (Velia), Grumentum, Heraclea, Laus, Metapontum, Neruli, Paestum (Posidonia), Potentia, Sentia, Sybaris, (nachher Thurii, zuletzt Copia Colonia) und Ulci, welche theils von Eingebornen, theils von griechischen Colonisten gestiftet waren. Als die frühesten Einwohner des Landes werden die Oenotrer genannt, welche durch die Stiftung der griechischen Colonien an der Küste ins Innere des Landes zurückgedrängt wurden. Dort gestaltete sich durch Einwanderung eines sabinischen Stammes das Volk der Lucaner, und nun erfolgte die in allen Zeiten wiederkehrende Erscheinung

154) Liv. Ep. L. XV. Fasti Cap. Zonaras. Florus I. 20. Eutrop. II. 17. Auctor de vir. illustr. cap. 40.
155) Liv. XXV. 1.
156) Strabo L. VI. p. 386.

Digitized by Google

eines Kampfes der Bewohner des Binnenlandes gegen die fremden Küstenbewohner. Posidonia, Elea und Pyxos fielen auch wirklich schon frühzeitig in die Gewalt der Lucanier, und die andern griechischen Colonien behaupteten sich nur mühsam.

Die Lucaner traten zuerst 330 a. Ch. mit den Römern in Verbindung, indem sie sich ihnen, unter der Bedingung des Schutzes gegen die Samniten, unterwarfen[157]). Die wirkliche Abschliefsung des Bündnisses mit Rom erfolgte 326, aber noch in demselben Jahre bereuten die Lucaner den gethanen Schritt und brachen das Bündnifs wieder[158]). Erst 317 drangen die Römer in Lucanien ein und eroberten Neruli[159]). Ueber die fernern Ereignisse des Krieges ist uns bis 298 nichts bekannt, wo die Lucaner bei den Römern Frieden suchten und erhielten[160]).

Die Bewegungen des Volkes zu Gunsten der Samniten im Jahre 296 wurden von Q. Fabius Maximus unterdrückt[161]), aber auf die Länge mufsten doch die Lucaner in den Kampf der stammverwandten Nachbarn gegen den gemeinschaftlichen Unterdrücker verwickelt werden. Der Verlust der Bücher des Livius, welche jene Zeit schildern, läfst uns die Geschichte dieses Krieges gar nicht näher kennen; nur wenige Bruchstücke aus derselben lassen sich nothdürftig zusammen suchen. 286 zogen die Römer gegen die Lucaner, welche Thurii angegriffen hatten, um dieser Stadt die verlangte Hülfe zu leisten. M. Curius erwarb sich eine Ovatio im Kampfe gegen sie, zum sichern

157) Liv. VIII. 19.
158) Liv. VIII. 25. 27.
159) Liv. IX. 20.
160) Liv. X. 11. 12.
161) Liv. X. 18.

Digitized by Google

Beweise, dafs Rom selbst die erfochtenen Vortheile nicht hoch schätzte[162]). 282 besiegte sie der Consul Q. Fabritius Luscinus, und hierauf traten auch sie in den Bund mit Pyrrhus[163]) im Jahre 280. Die Fasti Capitolini führen im Jahre 278 einen neuen Triumph des C. Fabritius Luscinus und eben so im Jahre 275 einen Triumph des Consul L. Cornelius Lentulus Caudinus über die Lucaner an. 272 vollendete L. Papirius Cursor in seinem zweiten Consulate auch ihre Unterwerfung, und nun traten sie, natürlich unter erschwerenden Bedingungen, in ihr altes Verhältnifs der Unterthänigkeit zu Rom zurück[164]).

Nach der Schlacht bei Cannae traten auch die Lucaner auf Hannibals Seite. 213 eroberte der Consul Tib. Sempronius Gracchus II. einige ihrer Städte, und Consentia und Terina, welches hier in Verbindung mit den Lucanern vorkommt, traten freiwillig zu den Römern zurück[165]). 209 ergaben sich alle Lucaner an den Consul Q. Fulvius Flaccus IV., der ihnen unter der Bedingung ihm die Carthagischen Besatzungen auszuliefern, Verzeihung zusagte. Der Feldzug der Consuln L. Veturius Philo und Q. Caecilius Metellus 206, vollendete Lucaniens Unterwerfung[166]).

Obschon Livius die Bedingungen derselben nicht angibt, so zeigt doch eine Stelle des Strabo und der hartnäckige Widerstand im Bundesgenossenkriege, wie drükkend sie war. Statt der Kriegsdienste wurden den Lucanern nämlich Boten- und Aufwärterdienste bei den römi-

162) Liv. Ep. XI. Plin. H. N. XXXIV. cap. 15.
163) Liv. Ep. XII. und XIII. Justin. XVIII. 1.
164) Liv.
165) Liv. XXV. 1.
166) Liv. XXVII. 15.

Digitized by Google

schen Magistraten auferlegt[167]). Diese herabwürdigende Behandlung brach natürlich die Kraft der Nation nicht, aber sie diente dazu, ihren Unwillen rege zu machen, welcher 90 a. Ch. durch den Abfall im Bellum sociale laut wurde. 89 fiel der Legat A. Gabinius gegen sie und 87 erlangten sie durch den Beitritt zur Sullanischen Parthei das römische Bürgerrecht[168]). Die anstöfsigen Bedingungen des Friedens nach dem zweiten punischen Kriege hörten nun natürlich auf.

Mehrere von den griechischen Colonien, welche in die Hände der Lucaner gekommen waren, wurden ihnen bald von den Römern wieder abgenommen. Velia und Paestum, welches schon 263 eine römische Colonie bekommen hatte, waren den Römern ex foedere zur Kriegshülfe zur See verpflichtet, welche sie auch im zweiten punischen Kriege leisteten[169]).

Metapontum, welches ebenfalls auf Hannibals Seite getreten war, wurde damals und noch mehr im Sclavenkriege so verwüstet, dafs es endlich ganz verödete, und so zur Bestätigung des bekannten Ausspruches von Cicero über Grofsgriechenland: nunc quidem deleta est, diente. Dagegen behauptete sich

Heraclea in einem gewissen Ansehen, und erlangte durch kluge Benutzung der Umstände 278 a. Ch. ein sehr vortheilhaftes Bündnifs mit Rom, das es durch unverbrüchliche Treue zu behaupten wufste[170]). Durch

167) Strabo Lib. I. p. 384.

168) Ep. Liv. LXXVI. LXXX. Diodorus Siculus.

169) Liv. XXVI. 39.

170) Cicero pro Balbo cap. 22. pro Archia cap. 4.

Digitized by Google

die Lex Julia bekam auch diese Stadt das Bürgerrecht[171]).

171) Eine Stelle bei Cicero pro Balbo cap. 8. „In quo magna contentio Heraclicusium et Neapolitanorum fuit, cum magna pars in iis civitatibus foederis sui libertatem civitati (Romanae) anteferret", hat sonderbarer Weise Vielen und unter andern auch Heyne'n (Opuscula Academica Tom. II. pag 243 und 244) Veranlassung gegeben, zu bezweifeln dafs Heraclea das römische Bürgerrecht gehabt habe, oder mindestens dieses Bürgerrecht lange nach der Lex Julia zu setzen. Die angeführte Stelle sagt aber nach dem klaren Wortverstande nichts anders, als dafs in Heraclea und Neapolis Streit über die Annahme des römischen Bürgerrechtes gewesen sei; sie beweiset also durchaus nicht, dafs zu Ciceros Zeit Heraclea und Neapolis das Bürgerrecht nicht gehabt hätten; im Gegentheil würde Cicero, wenn dieses der Fall gewesen wäre, gewifs dieses Factum, und nicht den in Rom vermuthlich längst vergessenen Streit, in der Zeit als die Lex Julia gegeben wurde, zum Beweise seiner Behauptung angeführt haben. Da es hier auf eine feste Begründung des Wortes Municipium ankommt, welchem Heyne in der angeführten Stelle die nirgends erweisliche, und durch blofse Conjecturen, die aus Cicero pro Balbo 8. hergeleitet sind, begründete Bedeutung einer civitas foederata gibt, so scheint es mir nöthig Heyne's ganze Untersuchung durchzugehen und den Ungrund derselben zu erweisen. Den Beweis, welchen Mazochi von dem sogenannten heracleatischen Monumente, welches ein Municipalgesetz enthält, herleitet, verwirft Heyne gänzlich. Grofses Gewicht kann man freilich auch nicht auf den Umstand legen, dafs sich in Heraclea ein solches Municipalgesetz fand, weil es allerdings durch Zufall dahin gekommen sein konnte, aber als ein secondärer Beweis kann derselbe immer gelten, da es nicht wahrscheinlich ist, dafs man ein Gesetz, welches in Heraclea keine Gültigkeit hatte, daselbst in ehrne Tafeln eingegraben habe. Doch da das ganze Monument nur Nebensache sein kann, so gehe ich in der Heyne'schen Untersuchung weiter. Die Stelle, welche Heyne aus Cicero (pro Balbo, cap. 22.) citirt, beweiset allerdings, dafs zu der Zeit als P. Crassus einer Legion Heracleenser das römische Bürgerrecht

Digitized by Google

§. 16. Bruttii,

Italiens letzter Theil vom Flusse Laus an, bis an die sicilische Meerenge, wurde von den Bruttiern bewohnt.

---

ertheilte, Heraclea noch kein Municipium war; aber offenbar unbegründet ist seine Behauptung, dafs dieses 89 a. Ch., also ein Jahr nach der Lex Julia, als P. Licinius Crassus Censor war, geschehen sein müsse. Das von Cicero angegebene Factum wird, so viel ich weifs, durch keine andere Stelle näher bestimmt; wir sind also berechtigt, es eben so gut vor als nach der Lex Julia anzunehmen, ja es ist sogar höchst unwahrscheinlich, dafs der Censor Crassus ein Jahr nachdem Heraclea das Bürgerrecht verworfen hätte, einer Anzahl seiner Bewohner damit ein Geschenk gemacht haben sollte. Heyne scheint dadurch auf diese Annahme gekommen zu sein, dafs er glaubte, nur ein Censor könne das Bürgerrecht ertheilen, und nun keinen andern Censor Crassus finden konnte, als im Jahre 89; die angeführten Beispiele bei Cicero sprechen aber vielmehr dafür, dafs dieser P. Crassus ein Feldherr war, der, vielleicht im Bellum sociale, es für räthlich hielt, dem Beispiele des Marius zu folgen, um sich seiner Armee desto besser zu versichern. Endlich behauptet Heyne, dafs, selbst unter Cicero's Consulate, 63 a. Ch., Heraclea noch kein Municipium gewesen sei. Diese Behauptung hat mir viel Schwierigkeit gemacht, weil man bei einem so ausgezeichneten Gelehrten, als Heyne war, voraussetzen mufste, er habe wichtige Gründe für seine Annahme; aber ich mufs gestehen, ich habe diese Gründe ganz vergeblich gesucht. Heyne hält nämlich den Q. Metellus, bei welchem sich Archias als römischer Bürger eintragen liefs, für eben den Metellus, welcher 63 a. Ch. (C. Antonio et M. Tullio Cicerone Coss.) Prätor war. Dafs aber von diesem Prätor Metellus nicht die Rede sein kann, beweiset die Lex Plautia Papiria selbst, welche den Adscriptis in den Bundesgenossenstädten nur 60 Tage Frist zur Meldung beim Praetor gab. Es mufs also nothwendig der Q. Metellus gemeint sein, welcher 89 a. Ch. Praetor war, denn sonst würde ja Cicero's ganze Vertheidigung nichtig gewesen sein, weil dann aus ihr hervorgegangen wäre, dafs Archias statt innerhalb 60 Tagen, erst nach 26

Digitized by Google

Die Abstammung dieses Volkes von lucanischen Hirten ist wohl unwahrscheinlich; weit glaublicher ist es, die Bruttier für ein Gemisch ausgewanderter Lucaner und ursprünglicher, von Lucanien aus unterjochter Landeseinwohner zu halten. Unter ihren Städten, von denen nur wenige wichtig sind, bemerken wir: Besidiae, Cerilli, Consentia, Clampetia, Mamertium, Numistro, Pandosia, Petelia, Terina,

---

Jahren, also offenbar viel zu spät von der Lex Papiria Plautia Gebrauch gemacht habe; auch würde Cicero, wenn er von seinem Zeitgenossen Metellus spräche, sich doch eher 61 a. Ch. auf dessen eigenes Zeugnifs über einen Vorfall vom Jahr 63 a. Ch., als auf seine Tafeln berufen. Aber selbst angenommen, Archias hätte sich wirklich erst 63 als römischer Bürger einschreiben lassen, so würde daraus wohl folgen, dafs Cicero's Vertheidigung unrichtig, aber nimmermehr, dafs Heraclea 63 kein Municipium gewesen sei, wie Heyne folgert, denn dafs die Lex Julia nur den wirklichen Einwohnern der bundesverwandten Städte das Bürgerrecht zugestand, zeigt ja eben die Lex Papiria Plautia, welche die Ertheilung des Bürgerrechtes auch auf die Ehrenbürger der Bundesgenossen (qui foederatis civitatibus adscripti fuissent) ausdehnte. Archias, welcher nie Einwohner und activer Bürger von Heraclea war, mufste daher, auch da Heraclea wirkliches Municipium war, seine Eigenschaft als civis adscriptus Heracleensis nachweisen, und dahin richtete ja sich auch ein grofser Theil der Anklage gegen ihn. Zuletzt: würde es nicht etwas widersinniges sein, anzunehmen, dafs, wo die wirklichen Bürger einer Stadt das römische Bürgerrecht nicht gehabt hätten, dieses doch ihren adscriptis zugestanden worden sei? Doch übrig genug, es bedarf keines weitern Beweises, da alle Heynischen Behauptungen in dieser Sache ad absurdum führen, um einzusehen, wie wenig Grund dieser sonst so verdienstvolle Philolog hatte, anzunehmen, dafs Cicero in einer Rede, wo es sich eben um das römische Bürgerrecht handelt, eine Stadt ohne dasselbe, dennoch Municipium genannt habe. Bevor also keine bessern Beweise gebracht werden, mufs Heraclea durchaus für ein Municipium, im ordentlichen und einzigen Sinne des Wortes gelten.

Digitized by Google

Tempsa und Ursentum; ob Acherontia und Scyllaeum auch Städte gewesen sind, läfst sich nicht wohl entscheiden. An der Küste hatten Griechen folgende Colonien gegründet: Caulon, Croton, Hippo (Vibo), Locri, Rhegium und Scylaceum.

Die Bruttier kommen in der römischen Geschichte nur in Verbindung mit ihren Stammgenossen, den Samniten und Lucanern vor. C. Fabritius Luscinus triumphirte auch über sie, als er über die genannten Völker, wie oben erzählt worden ist, triumphirte; sie wurden zugleich mit den übrigen unteritalischen Völkern unterworfen, und empörten sich gleich ihnen im zweiten punischen Kriege. Nach Hannibals Vertreibung traf sie dieselbe Strafe wie die Lucaner und Picentier. cf. Gellius X. 3.

Diese Kriege, und später der Bundesgenossen- und Gladiatorenkrieg verwischten die Grenzen der drei genannten Völker untereinander gänzlich, und nach Strabos Zeugnifs kann man sie wohl als aufgerieben ansehen; wenigstens waren sie politisch gänzlich vernichtet, da nicht die mindeste Nationalverbindung übrig geblieben war[172]).

Etwas genauere Nachrichten haben wir von einigen griechischen Städten im Lande der Bruttier. Rhegium, eine alte griechische Colonie, schlofs sich frühzeitig an Rom an, und begehrte 281 bei Annäherung des Pyrrhus römische Besatzung. Eine campanische Legion unter Anführung des Decius Jubellius wurde dahin geschickt, bemächtigte sich aber der Stadt und verdrängte die rechtmäfsigen Einwohner. Beinahe zehn Jahre lang mufste Rom den Frevel ungestraft hingehen lassen, bis die Unterwerfung der Bruttier 272 es möglich machte, Rhegium anzu-

172) Strabo VI. p. 389.

Digitized by Google

greifen. Die übrig gebliebenen verrätherischen Soldaten wurden hingerichtet, und die Stadt den vertriebenen alten Einwohnern, so viel ihrer noch aufgefunden werden konnten, zurückgegeben[173]). Im zweiten punischen Kriege blieb Rhegium den Römern mit unverbrüchlicher Treue zugethan[174]). Durch die Lex Julia wurde es Municipium und Augustus verwandelte es in eine römische Colonie, Regium Julium[175]).

Locri erklärte sich 277 nach dem Beispiel von Rhegium für Rom und brachte sogar die epirotische Besatzung um. Später fiel es wieder in Pyrrhus Hände[176]). Nach dessen Abzuge theilte es das Loos des übrigen Unteritaliens, und trat auch später auf Hannibals Seite[177]).

205 wurde Locri von Scipio Africanus wieder erobert und erfuhr von dessen Legaten Pleminius harte Bedrückungen. Der Senat befahl aber die bedrängte Stadt wieder in Freiheit zu setzen, und verstattete ihr nach ihren Gesetzen zu leben[178]). Seit dieser Zeit blieb Locri eine bundesverwandte Stadt der Römer, welche vertragsmäfsig Schiffe zur römischen Flotte stellen mufste[179]).

Croton wurde 277 von P. Cornelius Rufinus, als er seinen Feldzug im Lande der Lucaner und Bruttier machte, überrumpelt[180]). Nach Zonaras Bericht soll Cro-

---

173) Polybius I. 7. Liv. Epit. Lib. XII. und XIV.
174) Liv. XXIII., 30.
175) Heyne opusc. acad. Tom. II. p. 270.
176) Freinshem. Suppl. Liv. XIV. 8. Liv. XXIX. 18.
177) Die Zeit des Abfalles von Locri ist ungewifs, da Livius sich widerspricht, XXII. 61. XXIV. 1. Zu vergl. Sigonius zur Drackenborch. Ausgabe des Livius Tom. III. p. 822.
178) Livius XXIX. 6. 2.
179) Polybius Rel. Libri XII. res Locrens. ab init.
180) Frontini Stratagem. III. 6.

Digitized by Google

ton auch von der rebellischen Legion in Rhegium besetzt worden sein. Im zweiten punischen Kriege bemächtigten sich die Bruttier der Stadt; häufige Gefechte in ihrer Nähe verwüsteten das einst so blühende Gebiet, und die Stadt war nach dem Kriege so entvölkert, dafs sie 194 eine römische Colonie bekommen mufste[181]).

B. GALLIA CISALPINA.

§. 17. Gallia Cis- und Transpadana.[182])

Der Name Gallia Cisalpina wird in einem doppelten Sinne genommen; im weitern umfafst er ganz Oberitalien von den Alpen bis zu den Flüssen Rubico und Macra und begreift aufser dem Gebiete der Gallier auch die Länder der Ligurier, Veneter, Carner und Istrier; im engern Sinne bezeichnet er blofs das Gebiet der eigentlichen Gallier. Dieses wurde durch den Padus in zwei Theile getheilt, Cis- und Transpadana. Im cispadanischen Gallien wohnten von Westen nach Osten folgende Völkerschaften: die Ananes, Boji, Lingones und vom Rubico bis zum Aesis die Senones. Von den letztern, deren Gebiet nach ihrer gänzlichen Ausrottung zu Italia propria gerechnet wurde, ist schon §. 6. gesprochen[183]). Die Ananes kommen in der Geschichte nicht weiter vor; dagegen werden die Lingones bei der Einwanderung der Gallier in Oberitalien in Verbindung mit den Bojern[184]) angeführt, und das

181) Liv. XXXIV. 45.
182) Strabo Lib. V. p. 326.
183) Polybius II. 17. Plinii H. N. Lib. III.
184) Liv. V. 35.

Digitized by Google

spätere Schweigen der Geschichte über sie, läfst schliefsen, dafs sie mit den Bojern in Verbindung gehandelt, oder vielleicht unter deren Oberherrschaft gestanden haben. Die wichtigsten Städte in Gallia Cispadana waren Bononia (früher Felsina) Mutina, Parma, Placentia, Regium Lepidi und Ravenna, gröfstentheils römischen Ursprunges, da die Bojer, nach Strabos ausdrücklichem Berichte, von den Römern gänzlich aus Italien vertrieben worden waren[182]) In Gallia Transpadana wohnten nach Polybius Angabe die Labici, Lai (bei Livius Laevi) Insubres und Cenomani; dazu kommen noch die Orobii und Euganaei[183]).

Die Labici besafsen Vercellae und Laumellum; die Laevi (wahrscheinlich eine Mischung von Galliern und Liguriern) Novaria und Ticinum; die Insubres Mediolanum und Laco Pompeji.

Die Orobii (vermuthlich wie das folgende Volk ligurischen Stammes) Comum, Bergamum und Forum Licinii; im Lande der Euganaei war keine bemerkenswerthe Stadt; die Cenomani endlich wohnten in Brixia, Cremona, Mantua und Verona.

Unter diesen gallischen Völkern sind blofs die Senonen, Bojer, Insubres und Cenomanen historisch merkwürdig, und wir haben uns daher nur mit ihnen zu beschäftigen.

Obgleich die Gallier schon ums Jahr 600 a. Ch. über die Alpen nach Oberitalien eingedrungen waren, und besonders die Etrusker, welche von den Alpen bis zu den Apeninnen zwölf grofse Colonien hatten, in ihr ursprüngliches Gebiet zurückgetrieben hatten, so kamen sie doch erst 391 a. Ch. mit den Römern in Berührung[185]).

185) Liv. V. c. 33 seq.

Digitized by Google

Es waren bekanntlich die senonischen Gallier, welche den Römern am Allia so furchtbar wurden. Nachdem Rom durch Gold oder Eisen (wahrscheinlich durch beides) gerettet worden war, hörten doch die Gallier darum nicht auf, den einmal gefundenen Weg nach Latium zu öftern Einfällen zu benutzen. 367 schlug sie Camillus im albanischen Gebiete; 361 drangen sie schon wieder bis zum dritten Meilenstein vor Rom vor, und ob sie gleich damals durch die Heldenthat des T. Manlius Torquatus geschreckt worden sein sollen, so finden wir sie doch 360 wieder vor Rom, wo sie an der Porta Collina und dann wieder bei Tibur geschlagen wurden. Fernere Niederlagen der Gallier werden 358 bei Pedum, 350 bei Alba und 349 im pomptinischen Gebiete gemeldet[186]). Nachdem die Römer diese Einfälle, welche sämmtlich von den Senonen ausgingen, glücklich abgeschlagen hatten, wandten sich die Senonen zu den Etruskern, und fanden in diesem Kriege, wie oben erwähnt worden ist, endlich ihren Untergang.

An der Schlacht am vadimonischen See hatten zwar auch die Bojer Antheil genommen, aber das Schicksal der Senonen hatte sie vermuthlich vom Kriege gegen Rom abgeschreckt; sie blieben lange Zeit ruhig, bis sie durch die Lex Flaminia, nach welcher das Gebiet der Senonen mit römischen Colonien besetzt wurde, aufgereizt, es versuchten, die gefährliche Nachbarschaft los zu werden, und deſshalb zu den Waffen griffen. Mit den Bojern traten die Insubrer zusammen und aus dem transalpinischen Gallien wurden die Gäsaten als Hülfstruppen herbei ge-

186) Liv. VI. 42. VII. 11. 15. 24. seq. Polybius II. 18.

Digitized by Google

rufen. So begann 226 a. Ch. der grofse cisalpinische Krieg.

Obgleich die Kräfte der Gallier bedeutend durch die Verbindung, welche die Cenomanen und Veneter mit Rom geschlossen hatten, geschwächt waren, so wurde doch ganz Italien bei der drohenden Gefahr in die Waffen gerufen, und der römische Aberglaube scheute es nicht, selbst durch Menschenopfer den Zorn der Götter bei so schrecklicher Gefahr abzuwenden. Das Andenken an den Dies Alliensis war in Rom unvergessen! 225 drangen die Gallier in Etrurien, besiegten eine römische Heeresabtheilung bei Faesulae, geriethen aber bei Telamon zufällig zwischen die beiden consularischen Heere, und erlitten, nach blutigem Widerstande, eine schwere Niederlage. Doch fiel auch der Consul C. Atilius Regulus [187]). Darauf drangen die Römer 224 in das Land der Bojer ein, welche sich unter dem Consulate des Q. Fulvius Flaccus II. und T. Manlius Torquatus II. den Römern unterwerfen mufsten. Der Kampf gegen die Insubrer 223 war sehr hartnäckig, aber schon 222 vollendete ihn M. Claudius Marcellus [188]). Er überwand die Gallier im offenen Felde, gewann sich die Spolia opima und eroberte Mediolanum und Comum nebst noch vielen andern Städten. Zur Befestigung der gemachten Eroberungen wurden 219 die Colonien Cremona nnd Placentia (s. §. 36.) gestiftet, welches denn aber auch sogleich den Aufstand der Bojer zur Folge hatte [189]).

An dem zweiten punischen Kriege nahmen die Gallier auf der Seite der Carthaginienser recht thätigen An-

187) Polyb. II. 22 — 30.
188) Polyb. II. 32. 33. Epit. Liv. XX.
189) Liv. XXI. 25.

Digitized by Google

theil, besonders da sie, während Hannibal die Römer im mittlern und untern Italien beschäftigte und der Krieg endlich in Spanien und Afrika zur Entscheidung kam, keinen ernstlichen Angriff von römischer Seite zu besorgen hatten. Erst nach der Beendigung des punischen Krieges konnten die Römer daran denken, auch Oberitalien wieder zu unterwerfen, und so begann damals erst eigentlich der zweite cisalpinische Krieg. 201 fiel der Präfectus Socium C. Oppius mit 7000 Mann gegen die Bojer[190]) und der punische Feldherr Hamilcar wufste den gröfsten Theil der oberitalischen Völkerschaften (Livius nennt die Bojer, Insubrer, Cenomanen und die Ligurier diesseits und jenseits des Varus) zum Kampfe gegen die Römer zu vereinigen. Er eroberte Placentia und belagerte Cremona. Doch hier schlug ihn der Praetor L. Furius Purpureo in blutiger Schlacht. Ueber das Ende dieses den Römern so gefährlichen Mannes, sind die Nachrichten widersprechend, nach Einigen fiel er in dieser Schlach, nach Andern wurde er erst in der folgenden gefangen genommen[191]).

197 schickten die Römer den Consul Q. Minucius Rufus gegen die Ligurier, um die Verbindung derselben mit den Galliern zu hindern, während der andere Consul C. Cornelius Cethegus gegen diese zog. Cethegus siegte durch den Verrath der Cenomanen am Mincius über die Insubrer[192]). Im folgenden Jahre 196 überfielen die Bojer das Heer des Consuls M. Claudius Marcellus, der aber dennoch in das Gebiet der Insubrer vordrang und sie bei Comum besiegte, während sein College L. Furius Purpureo die Bojer in seinem Rücken wenigstens schein-

190) Liv. XXXI. 2.
191) Liv. XXXI. 10. 21.
192) Liv. XXXII. 30.

Digitized by Google

bar unterworfen und unter andern Städten auch Felsina, das nachherige Bononia, zur Uebergabe brachte[193]). Sobald er aber mit seinem Heere nach Ligurien abgezogen war, warfen die Bojer die verhafsten Bande wieder ab, und erschienen aufs neue in den Waffen. 195 schlug der Consul L. Valerius Flaccus die Abtrünnigen beim litanischen Walde, und da ihm sein Commando verlängert wurde, drang er 194 in das Gebiet der Insubrer, wohin sich die Bojer zurückgezogen hatten, und schlug beide Völker bei Mediolanum. Demungeachtet war die Kraft und der Muth der Bojer noch so wenig gebrochen, dafs sie noch in demselben Jahre das Heer des Consul Tiber. Sempronius Longus und 193 das des Consul L. Cornelius Merula bei Mutina überfielen. Merula errang in blutiger Schlacht einen theuer erkauften Sieg; 5000 Soldaten, 23 Centurionen, 4 Praefecti socium und 2 Tribuni militum fielen[194]). Doch brach diese Niederlage auch die Macht der Bojer, deren Senat und Adel sich im Jahre 192 den Römern unterwarfen. 191 a. Ch. vollendete der Consul P. Cornelius Scipio Nasica Optimus die Eroberung des bojischen Landes. Zur Sicherung des Friedens wurden Geiseln ausgehoben, und ungefähr die Hälfte des Landes mufste an Rom abgetreten werden, um Colonien anlegen zu können[195]). Die Ueberwindung der cispadanischen Gallier hatte auch die Unterwerfung der noch im Widerstand begriffenen Transpadaner zur natürlichen Folge. Das Schicksal der cisalpinischen Gallier war verschieden. Die Bojer waren grofsentheils, wenn auch wohl nicht,

193) Liv. XXXIII. 36. 37.

194) Liv. XXXIV. 22 46. 47. XXXV. 4. 5.

195) Liv. XXXV. 40. XXXVI. 38. 39.

Digitized by Google

wie Strabo und Plinius sagen[196]), gänzlich ausgerottet oder vertrieben; ihr Ueberrest verschwand unter der Menge der römischen Einwohner; die Insubrer schlossen bei ihrer Unterwerfung einen Vertrag, von dessen Bedingungen uns eine, und zwar eine sehr wichtige bekannt ist, nämlich: dafs kein Insubrer durch die Aufnahme ins römische Bürgerrecht seinem Staate entzogen werden dürfe. Durch diese Bedingung entgingen sie dem Ungemache des übrigen Italiens, welches seine besten und wohlhabendsten Bürger allmählig an Rom verlor. Uebrigens läfst diese Bedingung darauf schliefsen, dafs die Insubrer auch sonst sich in ihrer Unterwerfungsacte wohl vorgesehen hatten[197]). Die Cenomanen endlich als alte Bundesgenossen der Römer, die nur selten die Unternehmungen der übrigen Gallier getheilt hatten, genossen dafür unstreitig einige Vorzüge vor den übrigen Galliern, aber welche, läfst sich durchaus nicht auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit angeben.

§. 18. Liguria.[198])

Ligurien erstreckte sich vom Varus längs der Meeresküste bis an den Macra; von dem transpadanischen Gallien war es durch den Padus, von dem cispadanischen durch den Iria, oder vielleicht durch den Trebia getrennt. Die Ligurier scheinen die ursprünglichen Bewohner der Alpenländer in Oberitalien gewesen zu sein; sie wohnten auch zu den Zeiten der Römer bis jenseits des Varus in Gallien. Die Stämme jenseits des Varus waren die Salluvii, Deceates und Oxybii; diesseits des Varus in Ober-

196) Plinius H. N. III. 20.
197) Cicero pro Balbo. 14.
198) Plin. H. N. III. 7.

Digitized by Google

italien sind die bekanntesten die Statiellae, Apuani, Vagieni und Ilvates. Die wichtigsten Städte Liguriens waren: Nicaea, eine massilische Colonie und Besitzung, Albium Intemelium, Albium Ingaunum, Alba Pompeji, Aquae Statiellorum, Augusta Vagiennorum, Asta, Dertona, Genua, Industria, Pollentia und Sabata, deren gröfster Theil römischen Ursprungs war. 247 a. Ch. begann der erste Kampf zwischen den Römern und Liguriern, der Anfang eines Krieges, der sich durch so lange Jahre hinziehen, und Roms Kräfte in immerwährender Uebung erhalten sollte[199]). Das erste Zusammentreffen soll für Rom nicht ungünstig gewesen sein. 233 haben wir Nachricht von der Fortsetzung desselben, Q. Fabius Maximus Verrucosus siegte über sie in seinem ersten Consulate, und bildete dort das Talent aus, das nachher Rom retten sollte[200]). 230 wird von Zonaras ein Zug der Consuln M. Aemilius Barbula und M. Junius Pera gegen die Ligurier erwähnt; 223 berichten die Fasti Capitolini einen Triumph des Consul P. Furius Philus über sie. So dürftig auch diese Nachrichten sind, so läfst sich doch aus ihnen ein nur wenig günstiger Erfolg für Rom schliefsen; im glücklichsten Falle, wenn die Römer die Ebene behaupteten, zogen sich die Ligurier in die Gebirge, um nach dem Abzug der Feinde wieder ihr Land in Besitz zu nehmen, und sich durch Einfälle ins römische Gebiet für ihren Verlust schadlos zu halten. Bald nach Hannibals Ankunft in Italien schlossen sich die Ligurier an die Punier an; vermuthlich war es kein förmliches Bündnifs, sondern nur einzelne Miethstruppenverträge mit den ein-

199) Eutrop III. 2. Liv. Ep. L. XX. Fasti. Cap.
200) Plutarch. Fabius cap. 3.

Digitized by Google

zelnen Stämmen abgeschlossen; dagegen findet sich auch nicht die mindeste Spur, dafs auch nur ein Stamm für Rom gewesen wäre. 217 machte Rom einen vergeblichen Versuch, die Ligurier durch eine Gesandschaft auf seine Seite zu bringen[201]); die Punier empfingen in den Jahren 207 und 205 von ihnen eine von Livius namentlich bemerkte Unterstützung. Natürlich war es dem Interesse des kriegerischen Bergvolkes weit angemessener, sich an die Soldtruppen bedürfenden Punier anzuschliefsen, als den Römern zu folgen, von denen sie nur Unterjochung und Entwaffnung zu fürchten hatten[202]). Ganz Ligurien schlofs sich defshalb auch 200 an die Gallier an, als Hamilcar diese gegen Rom waffnete, und dieses erkannte die Wichtigkeit Liguriens für den Besitz Oberitaliens so sehr, dafs es von jetzt an fortwährend an seiner Eroberung arbeitete.

197 machte der Consul Q. Minucius Rufus einen Feldzug gegen die Ligurier, welche ihm, besonders der Stamm der Ilvaten, hartnäckigen Widerstand entgegen setzten. Endlich sollen sie sich doch unterworfen haben[203]). Wirklich blieben sie einige Jahre ruhig, bis sie 193 sich auf Etrurien warfen und eine Belagerung von Pisae begannen. Der Consul Q. Minucius Thermus gerieth in grofse Gefahr eingeschlossen zu werden; endlich zerstreute er aber doch das feindliche Heer und verwüstete die Ebene[204]).

192 setzte der Consul L. Quinctius Flaminius diese Verwüstungen fort, und 191 verunglückte der Angriff

201) Liv. XXII. 33.
202) Liv. XXVII. 39. XXVIII. 46.
203) Liv. XXXII. 29. 31.
204) Liv. XXXIV. 56. XXXV. 3. 9. 11. 21.

Digitized by Google

der Ligurier auf das Heer des Q. Minucius. Hierauf unterwarfen sie sich von neuem[205]); aber wie grofs noch fortdauernd ihr Hafs gegen Rom war, bewies schon 189 die Ermordung des Praetors L. Baebius, welcher durch ihr Land reisete. 187 begann der offene Krieg von neuem. Diesesmal erzwangen die Römer die Auslieferung der Waffen von den Friniaten und Apuanern und führten sie aus den Gebirgen in die Ebene herab. 185—183 dauerte der Krieg, vermuthlich mit andern Stämmen fort[206]). 181 griffen die ingaunischen Ligurier das Lager des L. Aemilius Paullus an, wurden aber bei dieser Gelegenheit so geschlagen, dafs sie sich ihm ergaben und in Rom durch Gesandte um Frieden baten[207]). Um aber die stets ungewifse Unterwerfung der Ligurier für immer zu sichern, fand man in Rom gerathen, einen Theil des Volkes in ein anderes entferntes Land zu versetzen, und dazu wurden die am Macra wohnenden Apuaner ausersehen. 180 a. Ch. führten die beiden Proconsuln P. Cornelius Cethegus und M. Baebius Tamphilus 40000 Familien in das verödete Samnium (Ligures Baebiani und Corneliani), und die Consuln A. Postumius Albinus und Q. Fulvius Flaccus brachten in demselben Jahre noch 7000 andere Apuaner dahin[208]). Durch diese Versetzung wurde zwar die Unterwerfung der Apuaner und die Eroberung des Landes am Macra gesichert, aber die übrigen Ligurier auch desto mehr zur Vertheidigung ihrer Freiheit aufgemuntert.

177 siegte zwar der Consul C. Claudius Pulcher am Scultemna über diese, und deckte die etrurische Gränze

205) Liv. XXXV. 40. XXXVI. 38. XXXVII. 2.
206) Liv. XXXIX. 2. 32. 38. 45.
207) Liv. XL. 25, 28. 34.
208) Liv. XL. 38. 41.

durch die Colonie Luna; dagegen überfielen die Ligurier die Colonie Mutina, die ihnen aber wieder entrissen wurde. 176 fiel der Consul P. Petilius Spurinus gegen sie, aber 175 wurde nach den Fastis Capitolinis wieder ein Triumph über sie errungen[209]).

Die lange Dauer des Krieges hatte ihren Grund jetzt bei weitem nicht mehr allein in dem Muthe und in der Freiheitsliebe der Ligurier und in der vortheilhaften Lage ihres Landes, sondern grofsentheils in der Ehrsucht und Grausamkeit der Römer, welche in Ermangelung anderer Kriege das unglückliche Volk oft durch die schändlichsten Treulosigkeiten zum Kampfe zwangen, um nur Triumphe erringen zu können. Ein auffallendes Beispiel hiervon gab 173 der Consul M. Popilius Laenas, welcher die statiellatischen Ligurier im tiefen Frieden angriff, bei Carystus schlug, und die Ueberwundenen in die Sclaverei verkaufte. Das Unrecht lag so offen am Tage, dafs der Senat die Zurücknahme dieser empörenden Maafsregel befahl. Als der Consul sich weigerte zu gehorchen und den Krieg fortsetzte, schärfte der Senat seinen Befehl, trug den Praetoren C. Licinius und Cn. Sicinius auf, die Freilassung der Verkauften zu besorgen, und befahl 172 dem Consul C. Popilius Laenas dem von seinem Bruder gemifshandelten Volke Wohnsitze jenseits des Po anzuweisen[210]).

Seit dieser Zeit scheint Ligurien ziemlich beruhigt gewesen zu sein; nur 158 kommt ein Triumph über die eleatischen Ligurier vor, deren Wohnsitze unbekannt sind. Die Verbindung, welche zwischen Rom und Massilia be-

209) Liv. XLI. 16—20.
210) Liv. XLII. 7. 8. 21. 22.

Digitized by Google

stand, führte aber auch bald zu Kriegen gegen die Ligurier im transalpinischen Gallien. So überwand 154 der Consul Q. Opimius die Deceates und Oxybii, welche die massilischen Städte Nicaea und Antipolis angegriffen hatten, zwang sie den gröfsten Theil ihres Gebietes an Massilia abzutreten und dieser Stadt Geiseln zur Sicherung des Friedens zu geben [211]).

Ligurien mufste 109 a. Ch. ganz beruhigt sein, denn in diesem Jahr wurde die Via Aemilia durch dasselbe geführt, welche die fernern Empörungen unmöglich machte. Es gehörte seit dieser Zeit zur Provinz Gallia Cisalpina, und theilte aller Wahrscheinlichkeit nach die staatsrechtlichen Verhältnifse dieses Landes.

§. 19. Veneti. [212])

Die Landschaft Venetia wurde durch den Athesis von Gallia Transpadana getrennt; gegen Norden gränzte sie an die Alpen, gegen Westen an das Land der Carni, gegen welche die Gränze öfters verändert worden zu sein scheint. Die wichtigsten Städte dieses Landes waren: Adria, Ateste, Mantua, Patavium, Tarvisium, Vicetia etc. Von der Geschichte der Veneter in alter Zeit ist sehr wenig bekannt. Als illyrische Ureinwohner der Länder am adriatischen Meere standen sie mit den Galliern in keinem gutem Vernehmen, und traten defshalb 226 freiwillig auf die Seite der Römer [213]). (s. §. 17.) Auch im zweiten punischen Kriege müssen sie den Römern treu geblieben sein, weil sich nach demselben auch nicht die mindeste

211) Polybius XXXIII. 4. 7. 8.
212) Strabo V. p. 325. Plin. H. N. III. 22. 23.
213) Liv. X. 2.

Digitized by Google

Spur einer Wiedereroberung durch die Römer findet. 175 a. Ch. bat die blühende Stadt Patavium, durch bürgerliche Partheiungen zerrüttet um Einschreiten der Römer zur Wiederherstellung der Ruhe, welches auch durch den Consul M. Aemilius Lepidus erfolgte [214]).

Die Unterwerfnng Venetiens war schon 181 a. Ch. durch die Anlegung der lateinischen Colonie Aquileja gesichert [215]), die jedoch späterhin zur folgenden Landschaft gerechnet wurde. Es läfst sich mit grofser Wahrscheinlichkeit behaupten, dafs die Veneter ein vorzüglich begünstigendes Bündnifs genossen, da sie nie die Waffen gegen Rom getragen hatten; auch läfst sich ihre Treue im zweiten punischen Kriege nur daher erklären; übrigens ist nichts weiter über ihr Verhältnifs zu Rom bekannt, aufser dafs sie zu Gallia Cisalpina gerechnet wurden, und also bis zum Untergange der Republik Provinzialen waren.

§. 20. Carni. [216a])

Die Carner wohnten theils in den von ihnen benannten Alpen, theils an der Küste des adriatischen Meeres vom Flusse Tilaventus bis zum Formio. Zu ihrem Lande wurden die Städte Aquileja, Forum Julii, Julium Carnicum, Noreja und Tergeste gerechnet, die aber meistens erst von den Römern gestiftet worden waren.

171 wurde das Land der Carner, welche sich vermuthlich einige Jahre vorher friedlich an die Römer angeschlossen hatten, von dem Consul C. Cassius Longinus

214) Liv. XLI. 32.
215) Liv. XL. 34.
216a) Plin. H. N. III. 22.

Digitized by Google

treuloser Weise feindlich überfallen und verwüstet. Der Senat mifsbilligte diese Grausamkeit und schickte sogar Gesandte ab, um das gemifshandelte Volk zu beruhigen, und ihm Genugthuung zu geben[216b]). Das staatsrechtliche Verhältnifs der Carner war dem der Veneter wahrscheinlich gleich; dafs sie zu Gallia Cisalpina gerechnet wurden, macht der Umstand wahrscheinlich, dafs sie einen Theil von Cäsars Provinz ausmachten.

§. 21. Istria.[217])

Italiens letzter Theil gegen Osten hin, die Halbinsel Istria, zwischen den Flüssen Formio und Arsia enthielt die Städte Aegida, Parentium und Pola. Istria machte früher einen Theil Illyriens aus, und wurde nach Strabos Berichte rst zu seiner Zeit von Octavianus zu Italien gerechnet. Die Istrier trieben, wie ihre Stammgenossen, die übrigen Illyrier meistens Seeräuberei und wurden dadurch in Krieg mit Rom verwickelt. 221 begannen die Consuln P. Cornelius Scipio Cesina und M. Minucius Rufus einen Krieg gegen sie[218]). Dafs derselbe geringen Erfolg gehabt hat, läfst sich daraus schliefsen, dafs kein Triumph über sie gehalten wurde. 183 führte der Consul M. Claudius Marcellus sein Heer nach Istrien[219]); aber auch diesesmal ohne Erfolg, denn schon 182 widersetzten sich die Istrier der Gründung der Colonie Aquileja, die auch wirklich erst ein Jahr später zu Stande kam[220]). Der Bei-

216b) Liv. XLIII. 7.
217) Strabo VII. cap. V. ed. Tauchn. Plin. H. N. III. 23.
218) Freinsh. suppl. Liv. XX. 56. Liv. XXI. 16.
219) Liv. XXXIX. 55.
220) Liv. XL. 26.

Digitized by Google

stand, welchen die Istrier den Aetoliern geleistet hatten, verursachte 178 einen ernsthaften Krieg gegen sie. Ein Ueberfall des römischen Lagers durch sie, setzte Aquileja und selbst Rom, dem die Kräfte des illyrischen Stammes noch immer wenig bekannt waren, in grofses Schrecken, endete aber mit einer gänzlichen Niederlage derselben[221]. 177 vollendete der Consul C. Claudius Pulcher durch die Eroberung der Städte Nesaltium, Mutila und Faveria Istriens Unterwerfung.

Der König Aepulo fiel im Kampfe, die Gefangenen wurden als Sclaven verkauft und die Anstifter des Krieges hingerichtet. Das verödete Land wurde später von den Römern mit Colonien bevölkert.

C. ITALIEN IM ALLGEMEINEN.

§. 22. Italisches Recht.

In den vorigen Paragraphen ist die Unterwerfungsgeschichte der einzelnen italischen Völker und Länder erzählt worden, um aus ihr wo möglich den Zustand der einzelnen Völker unter römischer Oberherrschaft herzuleiten. Wie wenig spezielles sich aber von den Verhältnifsen der Italiener zu Rom angeben läfst, wird die vorhergegangene Darstellung wohl hinlänglich gezeigt haben. Es bleibt uns nun noch übrig zu ermitteln, was die Römer unter dem Jus Italicum in staatsrechtlicher Hinsicht verstanden haben. So wie die Lateiner den römischen Bürgern näher standen als die übrigen Italiener, so hatten

221) Liv. XLI. cap. 5 — 17 ed. Drakenb. Florus II. 10.

Digitized by Google

diese wieder vor den Provinzialen bedeutende Vorrechte. Die Grundlage ihres innern Staatsrechtes blieben gewöhnlich ihre alten Einrichtungen, so weit sie sich mit der römischen Oberherrlichkeit vereinigen liefsen, und von diesen wird, so viel sich ausmitteln läfst, im zweiten Theile die Rede sein. Hier kommen nur die Pflichten und Rechte in Bezug auf die herrschende Stadt in Betrachtung.

Die erste und wichtigste Pflicht, welche die Italiener gegen Rom hatten, war die Kriegshülfe[222]) die von den Städten im innern Lande mit Landtruppen, und von den Seestädten mit Schiffen geleistet werden mufste. Dafs einzelne italische Bundesgenossen von dieser Verpflichtung ausgenommen gewesen wären, läfst sich schwerlich erweisen, denn die von Sigonius dafür angeführte Stelle des Livius[223]) kann durchaus nicht als Beweis dienen. Die italischen Bundesgenossen waren ferner zu Abgaben an die Römer verpflichtet, die theils in einem bestimmten Tribut, theils in Kriegssteuer bestanden haben müssen; dieses erhellet aus vielen Stellen, namentlich des Livius, und besonders aus dem Umstande, dafs die Abgaben Italiens auch nach der Ertheilung des römischen Bürgerrechtes durch die Lex Julia fortdauerten, bis sie 60 a.

222) Lipsius de militia Romana I. 7.

223) Liv. XXXIV.
Sociis et Latino nomine, magistratibus legatisque eorum, qui milites dare debebant etc. Sehr richtig bemerkt Ducker zu dieser Stelle, dafs sich aus diesen Worten nicht schliefsen lasse, dafs es Bundesgenossen gegeben habe, die vom Kriegsdienste frei gewesen seien, sondern dafs vielmehr nur von denen die Rede sei, welche gerade dieses Jahr Truppen zu stellen hatten, da es wohl natürlich war, dafs die Verpflichtung Kriegshülfe zu leisten, unter den Bundesgenossen abwechselte.

Digitized by Google

Ch. durch die Lex Caecilia aufgehoben wurden[224]). Die Freiheit von Abgaben behielt Italien auch noch als unter Augustus im ganzen römischen Reiche Kopf- und Grundsteuer eingeführt wurden, hinsichtlich dieser Steuern, und deſshalb wurde später diese Exemption mit dem Namen Jus Italicum bezeichnet. Daſs die italischen Bundesgenossen, so lange sie Abgaben entrichten muſsten, dabei keine Mitwirkung durch Steuerverwilligungen hatten, läſst sich aus der Eigenthümlichkeit der römischen Verfassung schlieſsen, nach welcher selbst das römische Volk, bei aller Freiheit in Hinsicht auf Gesetzgebung, doch vom Senate nach Gutdünken besteuert wurde, ohne daſs eine gesetzliche Theilnahme der Volksversammlung erweislich ist. Ein Hauptvorzug der italischen Bundesgenossen vor den Provinzialen bestand endlich noch in der Erwerbung des römischen Bürgerrechtes, wenn sie den gesetzlichen Bedingungen Genüge leisteten. (s. §. 3. Anm. 29.)

§. 23. Besonderes Recht der Gallia Cisalpina.

Gallia Cisalpina mit Inbegriff der übrigen oberitalischen Länder bildete eine römische Provinz, welche von einem Praetor regiert wurde; es würde daher nothwendig in dem Abschnitte, der von dem Provinzialstaatsrechte handelt, darzustellen gewesen sein, wenn nicht die Römer selbst zwischen dieser italischen Provinz und den auswärtigen Besitzungen einen bedeutenden Unterschied gemacht

224) Dio Cassius Lib. XXXVII. p. 59. ed. Stephan. Cicero ad Atticum II. 16.

Digitized by Google

hätten, und das Provinzialverhältnifs derselben überhaupt nicht zu kurze Zeit gedauert hätte, um nicht als vorübergehend angesehen werden zu müssen.

Die Bewohner des cisalpinischen Galliens waren den Römern zur Kriegshülfe verpflichtet, welches freilich wohl eine lästige, aber zugleich auch eine ehrende Pflicht war, da sie dadurch als Italiener in Gegensatz gegen die Provinzialen traten, die man entwaffnete, um sie unkriegerisch und schwach zu machen [225]). Aufser dieser Annäherung an die übrigen Bewohner Italiens war es auch noch ein Vorzug des diesseitigen Galliens, dafs es viele römische und lateinische Colonien im Lande gab, durch welche die Erlangung des Bürgerrechtes und der Latinität erleichtert wurde. Dieses scheint sich wenigstens für die spätern Zeiten aus der Analogie von Tergeste schliefsen zu lassen, wo es den ursprünglichen Landeseinwohnern freistand, sich durch Verwaltung der Colonialämter das römische Bürgerrecht zu erwerben [226]).

Späterhin bekam das ganze cisalpinische Gallien das Bürgerrecht, und die Völker in den Alpen und an Illyriens Gränze wenigstens die Latinität. Wann sich diese Veränderung eigentlich zugetragen hat, läfst sich hinsichtlich des eigentlichen Galliens nicht bestimmen. Sigonius hat hierüber folgende Meinung, die, da sie von keinem Schriftsteller des Alterthums, so weit ich habe finden kön-

225) Liv. XLI. cap. 9. (5.) Sallust. Jugurtha. c. 93.

226) Inscriptio ap. Gruterum, p. 408. Uti Carni Catalique attributi a Divo Augusto Pio reipublicae nostrae (Tergestinae) prout qui meruissent talia absque censu per aedilitatis gradum in curiam nostram admitterentur, ac per hoc civitatem Romanam adipiscerentur.

Digitized by Google

nen, widerlegt wird, hier ihren Platz finden mag[227]). Die Lex Julia ertheilte nur dem eigentlichen Italien das Bürgerrecht; das ruhig gebliebene Oberitalien ward 89 a. Ch. durch die Lex Pompeja belohnt, nach welcher Gallia Cispadana, Liguria und Venetia das Bürgerrecht, und Gallia Transpadana das Jus Latii erhielt. Dafs in Gallia Cisalpina wirklich römische Municipien gewesen sind, beweisen mehrere Stellen des Cicero[228]), und dafs Cn. Pompejus Strabo den Transpadanern das Jus Latii verliehen habe, sagt Asconius Pedianus ausdrücklich[229]). Die Euganei in den Alpen besafsen zu Plinius Zeiten ebenfalls das Jus Latii[230]). Das transpadanische Gallien erhielt wahrscheinlich durch Cäsar, dessen Parthei es gehalten hatte, das römische Bürgerrecht; wenigstens wurde durch die Triumvirn, weil das ganze diesseitige Gallien vollkommen römisch organisirt sei, die bisherige Provinzialverfassung aufgehoben, und seit dieser Zeit machte Gallia Cisalpina einen integrirenden Theil Italiens aus, und der Name Gallia verschwand allmählig ganz[231]).

---

227) De antiq. jure Italiae III. 2.

228) Fragmenta orat. in Pisonem.

229) Ad orationem in Pisonem: Pompejus enim non novis colonis eas (Transpadanas colonias) constituit, sed veteribus incolis manentibus dedit jus Latii etc.

230) Plin. H. N. Lib. III. 24.

231) Dio Cassius L. XLVIII. p. 415. Das wirkliche Municipalrecht vieler Städte diesseits und jenseits des Po beweisen die Inschriften bei Sigonius Buch III. cap. 3. und Strabo V. p. 331.

Digitized by Google

§. 24. Bundesgenossenkrieg. Lex Julia.

Die Veränderungen, welche Italien durch die grofse Revolution, die unter dem Namen des Bundesgenossenkrieges bekannt ist, in seinen politischen Verhältnissen erfuhr, sind viel zu wichtig, als dafs wir nicht auch die Geschichte dieses Kampfes, in welchem Italiens schönste Blüthe abgestreift wurde, wenigstens in der Kürze angeben sollten.

Die italischen Bundesgenossen der Römer waren durch den langen Verkehr mit ihren Oberherrn mit denselben gewissermassen zu einem Volke zusammen geschmolzen; die lateinische Sprache war die allgemein herrschende in dem gröfsten Theile Italiens geworden; durch die Verpflichtung zum römischen Kriegsdienste waren die Italiener Theilnehmer der römischen Siege und des römischen Ruhmes geworden; der edelste Theil ihrer Bürger war nach und nach, entweder durch Ertheilung des römischen Bürgerrechtes den Römern einverleibt, oder durch Bande der Verwandtschaft mit denselben verbunden worden; kurz — Rom und Italien waren mit einander in so mannigfaltige Berührungen getreten, dafs es den Italienern immer drückender werden mufste, das römische Bürgerrecht zu entbehren, um so mehr, da an dasselbe nicht nur die öffentliche Wirksamkeit in Staatsangelegenheiten, sondern auch sehr wichtige privatrechtliche Vortheile geknüpft waren. Rom stand im Verhältnifse zu den italischen Völkern als eine grofse Aristocratie da, die um so schwerer auf diesen lasten mufste, je gröfser die Zahl der Mitglieder derselben war, und je inniger deren Vorrechte in das gewöhnliche Leben eingriffen. Es war also

Digitized by Google

nichts natürlicher, als dafs die italischen Bundesgenossen nach der völligen Rechtsgleichheit mit dem stammverwandten Volke strebten; Rom aber wollte durchaus die einmal errungene Herrschaft nicht mit denjenigen theilen, die an der Erwerbung derselben einen so grofsen Antheil gehabt hatten; es legte einen so grofsen Werth auf diesen Vorzug vor den übrigen Bewohnern Italiens, dafs es sich lieber durch Freigelassene, die doch zum allergröfsten Theile nichtitalischen Stammes waren, die nöthige Bürgerzahl verschaffte, als dafs es die Italiener zu gleichen Rechten gerufen hätte.

Diese sonderbare Politik der Römer, das Bürgerrecht lieber ehemaligen Sclaven, als freien und ihnen mannigfach verbundenen Männern zu ertheilen, scheint auf den ersten Anblick ganz unerklärlich; eine nähere Betrachtung der römischen Staatsverfassung aber gibt bald einen hinreichenden Aufschlufs. Roms Verwaltung hatte, aller Vorrechte der Volkstribunen ungeachtet, stets das Gepräge der Aristocratie. Ganz erblich und ausschliefslich, wie in den spätern italischen Freistaaten, war nun freilich diese Aristocratie im alten Rom nicht, denn sie war mehr auf Vermögen und Staatsämter, als auf Geburt gegründet; aber die herrschenden Geschlechter hielten ihren Kreis doch ziemlich geschlossen, und nur selten drängte sich ein Homo novus in ihre Reihen, und noch seltner wurde ein solcher von den Aristocraten selbst erhoben. Die immerwährenden Kriege forderten eine bedeutende Volkszahl; aber es lag im Interesse der Aristocraten, dafs die Verstärkung der Volkszahl nur in den niedrigsten Classen und durch Menschen erfolgte, die schon ein allgemeines Vorurtheil für unfähig zu höhern Aemtern hielt; die Aufnahme der Bundesgenossen ins Bürgerrecht hätte ihnen an

Digitized by Google

dem gleich reichen und ihnen vollkommen ebenbürtigen Adel dieser Völker Nebenbuhler um öffentliche Aemter und Theilnehmer der höchsten Gewalt nach Rom gebracht.

Dafs die Italiener sich bei diesen Ansichten der römischen Aristocraten nicht beruhigen wollten und konnten, liegt wohl am Tage, und man gab ihnen defshalb, um ihnen ihre Unterdrückung minder fühlbar zu machen, einige Gelegenheiten zur Erlangung des römischen Bürgerrechtes (s. §. 3 und 22.) Da aber diese gesetzmäfsigen Mittel bei weitem die Wenigsten befriedigen konnten, so war es natürlich, dafs man zu erschleichen suchte, was auf rechtmäfsigem Wege so schwer zu erlangen war, und wirklich übten Tausende, denen es gelungen war, sich in die Censustafeln eintragen zn lassen, das Bürgerrecht aus, ohne eigentliche Bürger zu sein.

Als aber durch die Gracchischen Unruhen ganz Italien zu der Hoffnung der Rechtsgleichheit mit Rom veranlafst worden war, suchte man in Rom diese Erwartungen durch verdoppelte Strenge und Vorsicht niederzudrücken. Was man früherhin, sicherlich nicht ohne Absicht, stillschweigend geduldet hatte, wurde jetzt mit höchst unweiser Härte gerügt. Sehr zur Unzeit nämlich gaben 95 a. Ch. die Consuln L. Licinius Crassus und Q. Mucius Scaevola die von ihnen benannte Lex Licinia Mucia, durch welche allen, die das Bürgerrecht sich unerlaubter Weise angemaafst hatten, Rückkehr in ihr früheres Verhältnifs geboten wurde[232]). Schon damals würde das Mifsvergnügen der Bundesgenossen in offene Empörung ausgebrochen sein, wenn nicht der Tribunus Plebis M. Livius Drusus ihnen noch einmal eine Aussicht auf friedlichem Wege zum Ziele ihrer Wünsche zu kommen,

232) Cicero pro Balbo, 21. 24. de officiis III. 11.

Digitized by Google

eröffnet hätte. Als aber auch diese Hoffnung durch Ermordung des Drusus vereitelt worden war, und die Lex Varia[233]) eine Untersuchung gegen alle Freunde und Beschützer der Socii anordnete, blieb nur noch der Weg der Gewalt übrig.

Die Feindseligkeiten begannen 91 a. Ch. unter dem Consulate des L. Marcius Philippus und S. Julius Cäsar durch Ermordung des Proconsul Q. Servilius und aller anwesenden Römer in Asculum Picenum. 90 brach der eigentliche Krieg aus, (L. Julio Cäsare et P. Rutilio Lupo Coss.) nachdem die Römer die von den Italienern gemachten Friedensbedingungen verworfen hatten. Die Kräfte beider kriegführenden Theile in dem Kampfe, den die bisherigen Weltüberwinder gegen einander selbst richteten, waren einander ziemlich gleich. Gegen Rom waren die Picener, Vestiner, Marruciner, Marsen, Peligner, Samniten, Frentaner, Hirpiner und Apulier verbunden; für Rom blieben die übrigen Völker, namentlich die Lateiner, Campanier, Etrusker und Umbrer. Die bessern Feldherrn scheinen auf der Seite der Bundesgenossen gewesen zu sein, wenigstens spricht der glückliche Erfolg ihrer ersten Unternehmungen für sie. Eine weitläufige Schilderung dieses merkwürdigen Kriegs liegt nicht innerhalb der Gränze meines Vorhabens; aber ein kurzer Abriſs desselben soll doch hier seinen Platz finden. Cn. Pompejus, welcher Asculum, als die Quelle der ganzen Empörung angegriffen hatte, wurde von dieser Stadt zurück getrieben, am Tenna von den Feldherrn der Bundesgenossen C. Iudacilius, T. Afranius und P. Ventidius geschlagen und in die Colonie Firmum eingeschlossen. Eben so wurde der Consul L. Julius Caesar von Vettius Cato geschlagen und in

233) Cicero Brutus 56. 58. Tuscul. II. 24.

Digitized by Google

die Colonie Aesernia getrieben. Der samnitische Feldherr Marius Egnatius eroberte Venafrum, und Praesentejus, ein anderer Anführer der Bundesgenossen, schlug den römischen Feldherrn C. Perperna, mit einem Verluste von 4000 Mann. Besonders siegreich gegen die Römer war der Samnite C. Papius, der selbst das von Hannibal unbezwungene Nola eroberte, dessen römische Besatzung, schnell dem Umschwunge der Dinge sich anschließend, in die Dienste der Bundesgenossen trat!! Hierauf nahm C. Papius Surrentum, Neapolis und Salernum weg.

Eben so siegreich waren die Bundesgenossen in Apulien, wo C. Judacilius Canusium und Venusia eroberte. Noch bedenklicher als der Verlust so mancher Colonien und treugebliebenen Bundesgenossenstädte war für Rom die Schlacht am Telonius, in welcher der Consul P. Rutilius Lupus mit 8000 Mann gegen C. Vettius Cato fiel; die Eroberung des feindlichen Lagers durch C. Marius, den Legaten des gefallenen Consuls, war nur geringer Ersatz für den erlittenen Verlust, an welchem Marius Treulosigkeit vielleicht keinen geringern Antheil als Catos Tapferkeit hatte, und die Muthlosigkeit nahm in Rom so sehr überhand, daſs man den alten Gebrauch, die Gefallenen nach Rom zur feierlichen Beerdigung zu bringen, aufheben und verordnen muſste, die Gebliebenen ohne weitere Feierlichkeit auf dem Schlachtfelde zu begraben.

Die kleinen Vortheile, welche Ser. Sulpicius und Q. Caepio gegen die Bundesgenossen errangen, wurden bald wieder durch die groſse Niederlage des Letzteren, der sich von Q. Popaedius Silo in einen Hinterhalt locken lieſs, vernichtet. Endlich wurde in Rom, um den gesunkenen Muth des Volkes wieder zu heben, ein Sieg des Consul L. Julius Caesar über C. Papius Mutilus bei

Digitized by Google

Acerrae gefeiert, und der Senat, der in den Zeiten der höchsten Gefahr das Sagum genommen hatte, legte nun wieder, als sei diese vorüber, die Toga an — das Mittel der Aufmunterung durfte nicht durch allzulangen Gebrauch zur Entmuthigung dienen. Wie wenig die Gefahr vorüber war, bewies die Eroberung von Aesernia durch die Bundesgenossen. Diese Stadt theilte das Schicksal so vieler andern Orte in diesem Kriege; ob sie nämlich gleich später durch Sulla wieder in die Gewalt der Römer gerieth, so war sie doch so gesunken, dafs sie zu Strabos Zeit ein blofses Dorf war. Auch der Consul L. Caesar wurde bald darauf von Marius Egnatius in einen Hinterhalt gelockt, (Rom zeigt auch damals noch die alte rohe Tapferkeit, während bei den Italienern schon damals die spätere Kriegskunst dieses Volkes sichtbar wird) und erlitt bedeutenden Verlust, durch welchen sein folgenloser Sieg bei Acerrae, der den C. Papius nicht einmal zur Aufhebung der Belagerung dieser Stadt genöthigt hatte, gewifs hinlänglich aufgewogen wurde. Glücklicher als L. Julius Caesar gegen die Samniten, sollen C. Marius und L. Cornelius Sulla gegen die Marsen gewesen sein; doch mufs auch ihr Glück von keiner grofsen Bedeutung gewesen sein, da Q. Popaedius Silo sogar an die Einschliefsung des Lagers des Marius denken konnte. In einer folgenden Schlacht wurde Marius wohl eigentlich geschlagen, und um diesen Sieg folgenreicher zu machen, fehlte es dem kleinen Volksstamme der Marsen an nichts als hinlänglichen Truppen, um die fliehenden Römer zu verfolgen. Marius fand sich wenigstens bewogen, sein Commando niederzulegen, vermuthlich, um den gegen die Cimbern und Teutonen erworbenen Ruhm nicht gegen die Marsen zu verlieren. Günstiger für Rom wandten sich die Angelegenheiten in Picenum.

Digitized by Google

Cn. Pompejus, welcher von den Picenern in Firmum belagert wurde, machte einen glücklichen Ausfall und erfocht in Verbindung mit Ser. Sulpicius einen Sieg, der in Rom so erfreulich war, dafs die Magistrate die zur Trauer abgelegten Ehrenzeichen wieder annahmen. Genau genommen konnte Rom ein Siegesfest über den Starrsinn seiner eigenen Häupter feiern, denn dieser, und nicht die Macht der Bundesgenossen, war in diesem Jahr gebrochen worden. Als nämlich das entschiedene Glück der abgefallenen Bundesgenossen, auch die bisher treugebliebenen auf die Seite zu führen drohte, wo sie ihr eigenes Interesse am besten wahrnehmen konnten, mufste Rom schon darauf denken, sie unauflöfslich fest an sich zu knüpfen. L. Julius Caesar erliefs daher das wichtige Gesetz: dafs alle bis jetzt treu gebliebenen Bundesgenossen römische Bürger sein sollten[234]). Durch dieses Gesetz bekam ganz Latium und Etrurien das Bürgerrecht, und es läfst sich mit Gewifsheit annehmen, dafs auch die treugebliebenen Colonien keine geringern Rechte als die Bundesgenossen erwarben[235a]). Zugleich mit der Ertheilung

234) Cicero pro Balbo, cap. 8.

235a) Es wird freilich in keinem der alten Schriftsteller, die ich habe nachlesen können, ausdrücklich angeführt, dafs auch die Colonien das Vollbürgerrecht erhalten hätten, aber bald darauf finden wir in der römischen Geschichte die Verwechselung der Namen Colonia und Municipium, an Stellen, wo an keine Ungenauigkeit des Ausdruckes zu denken ist, zum deutlichen Beweise, dafs die Colonien wirkliche Municipien geworden waren.

Ueber dies beweisen eine Menge Inschriften bei Sigonius (Lib. III. cap. 3.) dafs die Colonien unter die römischen Tribus vertheilt worden waren, wozu kein anderer Grund als die Ertheilung des Suffragii nachgewiesen werden kann.

Digitized by Google

des Bürgerrechtes an diese Völker, wurde wohl unter der Hand auch den Abgefallenen Hoffnung gemacht, durch Niederlegung der Waffen das Ziel ihrer Wünsche zu erlangen; so viel ist wenigstens gewifs, dafs der Widerstand einiger Völkerschaften ziemlich erkaltete, als man sah, dafs Rom auch auswärtigen Völkern sein Bürgerrecht nicht mehr verschlofs. Daher wurden dann 89 a. Ch. (Cn. Pompejo Strabone et L. Portio Catone Coss.) die Aussichten für Rom, wenigstens seine militärische Ehre zu retten, da es unmöglich war, sein Vorhaben beim Beginn des Kampfes durchzusetzen, bei weitem günstiger. Der Consul Cn. Pompejus Strabo schlug die zum Entsatze von Asculum Picenum herbei geeilten Marsen vor dieser Stadt und L. Cornelius Sulla eroberte und zerstörte Stabiae, und erfocht bald darauf den glücklichen Sieg bei Nola über den Samniten L. Cluentius, bei welchem er auch nicht einen Mann verloren haben soll! Der räthselhafte Tod des Consuls L. Portius Cato am Lacus Fucinus brachte zwar den Marsen grofse Vortheile, dagegen war aber der Praetor C. Cosconius in Apulien desto glücklicher, und brachte das ganze Land zur Unterwerfung, so wie L. Sulla die Hirpiner. Hierauf folgte die Unterwerfung der altverbündeten Völker der Marsen, Marruciner, Peligner und Vestiner, sicherlich auf die Bedingung, dafs ihnen das Bürgerrecht ertheilt werde. Der Regierungssitz, welcher bisher in Corfinium (welches als allgemeine italische Bundesstadt den Namen Italica geführt hatte) gewesen war, wurde nun von den noch übrig gebliebenen Feinden der Römer nach Aesernia verlegt. Auch Asculum Picenum, die Wiege des verderblichen Krieges, unterlag der Gewalt der Römer, nachdem sich C. Iudacilius, an seiner Rettung verzweifelnd, umgebracht

Digitized by Google

hatte, und wurde von Cn. Pompejus Strabo zerstört. So hatte Rom eine scheinbare Genugthuung!

88 a. Ch., unter dem Consulate des L. Cornelius Sulla und Q. Pompejus Rufus, schlug Mamercus Aemilius den Q. Popaedius Silo, der zwar nachher Bovianum, Samniums alte Hauptstadt, noch einmal einnahm, und daselbst nach römischer Sitte triumphirte, aber bald darauf bei Teanum gegen Ser. Sulpicius fallend, seine glorreiche Laufbahn endete. Was hätten diese von Rom verkannten Praefecti Socium für Rom werden können, wenn der Stolz der Aristocraten erlaubt hätte, diese Männer in die Reihe der römischen Imperatoren treten zu lassen! Der ausbrechende Bürgerkrieg zwischen Sulla und Marius, und Mithridates Unternehmungen in Asien, lenkten Roms Aufmerksamkeit gewaltsam von den empörten italischen Bundesgenossen ab, und nöthigten es 87 a. Ch. allen, welche die Waffen niederlegen würden, das Bürgerrecht zu versprechen, um die Heere, welche von ihnen noch beschäftigt wurden, anderwärts zu gebrauchen. Nur die Samniten und Lucaner waren damals noch in den Waffen; die Letztern nahmen den dargebotenen Frieden vom Senate an, und traten so auf Sullas Seite; dagegen schlossen die Erstern ein Bündniſs mit der Marianischen Parthei, und fanden so, wie oben erzählt worden ist, in der Schlacht bei Rom ihren Untergang. So weit dieser kurze Abriſs eines Krieges, über welchen hoffentlich recht bald Roms gröſster jetzt lebender Geschichtschreiber ein eben so helles Licht verbreiten wird, als er es über viele Theile der Geschichte des jugendlichen Roms gethan hat[235b]).

235b) Eine genaue Vergleichung der Freinshemischen Supplemente des Livius mit den Quellen, aus welchen er schöpfte,

Die Lex Julia ertheilte also eigentlich nur den treugebliebenen Bundesgenossen das römische Bürgerrecht; als Zusatz zu ihr muſs die Lex Plautia Papiria gelten, welche auch den vormaligen Ehrenbürgern dieser nunmehrigen römischen Municipien, gleiches Recht mit den wirklichen Einwohnern ertheilte. Dieses Gesetz, von welchem schon §. 15. Anm. 171 die Rede gewesen ist, wurde 89 a. Ch. von den Volkstribunen M. Plautius Silvanus und C. Papirius Carbo gegeben[236]). Als fernere Zusätze der Lex Julia erscheinen endlich die Senatusconsulte, welche den übrigen Bundesgenossen, sobald sie die Waffen niederlegten, das Bürgerrecht verliehen[237]).

Eine für die politische Einheit des nun so unförmlich angewachsenen römischen Staates unumgänglich nöthige Einschränkung dieser Verwilligung an die bisherigen Bundesgenossen, war die Veranstaltung der Censoren P. Licinius Crassus und L. Julius Caesar, die neuen Bür-

---

hat mich gelehrt, daſs in denselben mit gröſster Genauigkeit alles, was die Alten über diesen dunkeln Zeitraum hinterlassen haben, wiedergegeben ist. Deſshalb ist der ganze Abschnitt über den Bundesgenossenkrieg aus Freinshemius gezogen worden.

236) Cicero führt pro Archia, cap. 4. die eigentlichen Worte an: si qui foederatis civitatibus adscripti fuissent, si tum cum lex ferebatur in Italia domicilium habuissent et si sexaginta diebus apud praetorem essent professi, (haberent civitatem.) Daſs nur von den Städten die Rede sein kann, welche durch die Lex Julia das Bürgerrecht erhalten hatten, lehrt die Sache selbst, und dann müſste auch offenbar, wenn Städte gemeint gewesen wären, die noch zur Zeit der Lex Plautia Papiria das Bürgerrecht nicht hatten, also noch civitates foederatae waren, Cicero nicht fuissent, sondern essent gesagt haben.

237) Freinshem. Suppl. Liv. LXXX. cap. I. Vellej. II. 16.

Digitized by Google

ger nicht in die 35 alten Tribus zu vertheilen, sondern für sie acht neue Tribus zu errichten, wodurch ihnen das zu befürchtende nachtheilige Uebergewicht in den Comitien genommen würde. Diese Einrichtung bestand jedoch nicht lange, und für ihre Aufhebung wurden die Leges Sulpicia und Cornelia gegeben. Die Erstere fiel zwar mit ihrem Urheber, dem Volkstribun P. Sulpicius im Jahre 88 a. Ch.; aber schon 87 wiederholte der Consul L. Cornelius Cinna diesen Vorschlag, und da auch später Sulla denselben bestätigte; oder wenigstens, indem er vielen Italienern das Bürgerrecht zu entziehen gedachte, nicht auf den Gedanken kam, die acht neuen Tribus wieder zu errichten, so hatte es bei der Vertheilung der neuen Bürger in die alten Tribus sein Bewenden, was auch dadurch bestätigt wird, dafs nirgends mehr als 35 Tribus vorkommen[238]).

Hatte Sulla, bevor er Sieger war, die Verordnung des Cinna anerkennen müssen, um nicht ganz Italien gegen sich zu bewaffnen, so änderte er, sobald er Alleinherrscher war, seine Maafsregeln gänzlich. So wie er, der Aristocratie durchaus ergeben, die Gewalt des Volkes lieber in den Händen des Senates sah, so wollte er auch, wenigstens gröfstentheils, die Herrschaft Roms über Italien in denselben Zustand, wie vor dem Bundesgenossenkriege, setzen, und nahm defshalb den Municipien gröfstentheils das Bürgerrecht, eine Maafsregel, die vorzüglich Etrurien traf, und zum Vernichtungskampfe mit diesem Lande führte[239a]). Doch wurde diese Lex Cornelia nicht gehalten, weil sie mit einem Hauptgrundsatze des römi-

238) Vellej. II. 20. Epitom Liv. LXXVII. LXXXVI.
239a) Niebuhr römische Geschichte, Theil I. S. 148.

Digitized by Google

schen öffentlichen Rechtes, nach welchem niemand ohne seine eigene Bewilligung das römische Bürgerrecht verlieren konnte, in Widerspruch stand, und die Municipien verloren zwar häufig ihre Feldmarken und ihr sonstiges Eigenthum, aber das Bürgerrecht blieb ihnen [239b]).

So hatten denn die italischen Städte zwar ihren Wunsch hinsichtlich der Rechtsgleichheit mit den Römern erreicht, aber nur auf Kosten ihres früheren Wohlstandes, und ihr Bürgerrecht wurde durch die Militärcolonien und durch die Menge der cornelischen Freigelassenen fast werthlos gemacht, bis ruhigere Zeiten die tiefen Wunden allmählig heilten, und statt der verlorenen bürgerlichen Freiheit den Italienern den Genuss gewisser Vorzüge vor den übrigen Unterthanen, die nicht den Bürgernamen trugen, zusicherten.

§. 25. Italiens neue Eintheilung durch Augustus.

Der Bundesgenossenkrieg und die bürgerlichen Kriege hatten Italiens äufsern Zustand bedeutend und höchst gewaltsam verändert; blühende Städte waren zerstört, manche Völkerschaften beinahe völlig ausgerottet und ganze Bürgerschaften durch die Militärcolonien verdrängt, und dem Elend und der Armuth Preis gegeben worden. So schwand mit den letzten Spuren eigenthümlicher italischer Nationalität auch aller Freiheitssinn und alle Kraft aus dem nun gänzlich romanisirten Italien, besonders seitdem die Alleinherrschaft der Imperatoren Rom zur reinen

239 b) Cicero pro Domo cap. 30.

Digitized by Google

Militärdespotie gemacht hatte. Allgemeine Bestimmungen normalisirten nun den Zustand Italiens, und zu dieser Organisation der nun gleichförmigen Theile gehört auch Augusts neue Eintheilung Italiens, die hier ihren Platz finden mufs [240]).

Italien wurde in eilf Regionen eingetheilt: die erste von der Tiber bis zum Silarus umfafste Latium und Campanien; die zweite begriff das Land der Hirpiner, Apulien und Calabrien; die dritte, das Land der Lucaner und Bruttier; die vierte, die Länder der Frentaner, Marruciner, Marsen, Vestiner, Peligner, Samniten und Sabiner; die fünfte, das picenische Gebiet; die sechste, Umbrien und das Gebiet der senonischen Gallier; die siebente, Etrurien vom Macra bis an die Tiber; die achte, das Land vom Apenninus bis zum Padus (Gallia Cispadana) die neunte, Ligurien bis an den Padus, die zehnte, die Länder der Veneter und Carner und die Halbinsel Istrien, und endlich die eilfte, das eigentliche transpadanische Gallien, zwischen dem Padus und den Alpen. Seit dieser Zeit verschwanden die Namen Gallia Cisalpina oder Togata und Grăcia magna, und das ganze Land von den Alpen bis an Siciliens Meerenge wurde nun mit dem Namen bezeichnet, welchen es noch führt, der aber in alter Zeit gewöhnlich nur Mittelitalien umfafst hatte.

Als in den spätern Zeiten der Imperatoren, durch die Ertheilung des Bürgerrechtes an alle Provinzialen der staatsrechtliche Unterschied zwischen Italien als Haupt- und Stammland, und den Provinzen gänzlich erloschen war, wurde auch dieses in Provinzen abgetheilt, von denen weiter unten die Rede sein soll. Die früheren Ein-

240) Plin. H. Nat. III. 6. seq.

Digitized by Google

theilungen Italiens in Provinzen sind in einem andern Sinne zu nehmen, da das Wort Provincia in Beziehung auf Italien die so oft vorkommende Bedeutung: Geschäftsdepartement hat. Solche Departements wurden im Kriege den Feldherrn, im Frieden in Finanzangelegenheiten den Quästoren und seit Adrianus auch in Justitzverwaltungsangelegenheiten den vier Consularen angewiesen.

II. MUNICIPIA.

§. 26. Ertheilung des römischen Bürgerrechtes an Nichtrömer überhaupt.

Der Untersuchung über die Gemeinheiten, welche von den Römern nach und nach in ihren Staats- und Bürgerschaftsverband aufgenommen, und so der ursprünglich römischen Nation einverleibt wurden, mufs eine kurze Einleitung über die Erwerbung des Bürgerrechtes in Rom überhaupt vorangeschickt werden. Es müssen hier begreiflicher Weise von uns verschiedene Perioden der römischen Geschichte wohl unterschieden werden. Das entstehende Rom, durch häufige Kämpfe geschwächt, bedurfte zu seinem Bestehen nothwendig öfterer Aufnahmen neuer Bürger, und nahm um so weniger Anstand, neuen Einwanderern das Bürgerrecht zu ertheilen, oder Ueberwundene zur Annahme desselben und zur Wanderung nach Rom zu zwingen, als es damals noch keinen Vorzug vor den Städten des umliegenden Landes besafs, auf dessen alleinige Bewahrung seine Bürger hätten eifersüchtig sein können.

Anders mufsten sich die Ansichten gestalten, als Rom eine bedeutende Volkszahl erlangt hatte, und nach

Digitized by Google

der Vertreibung der Könige Herrscherinn benachbarter Städte zu werden begann; jetzt fing das souverain gewordene Volk an, seinen höhern Einfluſs auf Staatsangelegenheiten zu fühlen, und seitdem verschwand die alte Bereitwilligkeit Fremde als Mitbürger anzunehmen. Nur ein gewöhnlicher Weg blieb dem Fremden übrig um römischer Bürger zu werden, und dieser stand nur der niedrigsten Classe der nichtbürgerlichen Einwohner Roms, den Sclaven, offen, nämlich die Freilassung oder Manumission [241]). Ausserordentliche Wege zum Bürgerrechte zu gelangen, waren Senats- und Volksbeschlüsse, oder Decrete obrigkeitlicher Personen, denen diese Gewalt durch Gesetze übertragen worden war, oder die sie sich eigenmächtig zueigneten [242]). Von der Befugniſs der Bundesgenossen, sich einzeln das Bürgerrecht zu erwerben, ist schon früher die Rede gewesen.

Wesentlich verschieden von der Aufnahme einzelner Individuen ins Bürgerrecht ist die Aufnahme ganzer Städte in dasselbe, ohne daſs ihr ursprüngliches eigen-

241) Da die Manumission durch einen römischen Bürger zum Bürgerrechte führte, übergaben häufig Italiener ihre Kinder in die Gewalt befreundeter Römer, um sie durch deren Manumission zu Bürgern zu machen, und auf diese Art die Einschränkung der Gesetze wegen Erwerbung des Bürgerrechtes zu umgehen. Der Senat verbot dieses Verfahren. Liv. XLI. cap. 8.

242) Fälle dieser Art kommen häufig vor: z. B. Liv. XXVII. 5., wo dem Verräther von Agrigent Mutines durch Volksbeschluſs das Bürgerrecht ertheilt wird. Beispiele der Ertheilung des Bürgerrechtes durch Einzelne führt Cicero pro Balbo ziemlich reichlich an z. B. die zwei Cohorten aus Camerinum, die von Marius, und mehrere Privaten, die nach der Lex Gallia Cornelia von Cn. Pompejus Strabo zu Bürgern gemacht wurden.

Digitized by Google

thümliches Gemeinwesen dadurch zu Grunde ging, wie dieses bei den von den Königen zerstörten Städten der Fall war. Von dieser für das römische öffentliche Recht so wichtigen Aufnahme ganzer Städte kommt das erste Beispiel, das sich aber nicht ohne Widerspruch nachweisen läfst, kurz nach 339 a. Ch. bei Caere vor. Diese erste Ertheilung des Bürgerrechtes, wenn schon nur in beschränktem Maafse, an eine Stadt, war eine Handlung der Dankbarkeit, und so finden wir denn später in der römischen Geschichte viele Beispiele, dafs verdiente Bundesstädte auf diese Art belohnt worden sind. In der Folge wurde die Civitas Romana auch überwundenen Feinden zu Theil, wenn man sich ihrer Treue fest zu versichern für nöthig hielt; selbst zur Strafe wurde das Bürgerrecht, aber dann natürlich unter sehr erschwerenden Bedingungen, gegeben; Die Beispiele werden sich aus dem Folgenden ergeben. Da die innere Verfassung uns in diesem ersten Theile nicht beschäftigen wird, so sind hier natürlich die Präfecturen, in so fern sie römisches Bürgerrecht hatten, als das, was sie wirklich waren, nämlich als Municipien aufgeführt worden.

§. 27. Municipien ohne Stimmrecht mit eigenen Gesetzen.

Dafs es Municipien ohne Stimmrecht gegeben habe, kann nach der Definition, welche Festus von einer Art derselben gibt[243]) und nach den ausdrücklichen Erklärun-

243) Festus s. v Municipium. Municipium id genus hominum dicitur, qui cum Romam venissent, neque cives Romani essent, participes tamen fuerunt omnium rerum ad munus

Digitized by Google

gen des Livius durchaus nicht bezweifelt werden; es fragt sich hier nur, ob es deren auch mit eigenen Gesezzen gegeben habe.

An sich ist es höchst wahrscheinlich, dafs man, wenn man das Bürgerrecht ohne Stimmrecht einer Stadt zur Belohnung ertheilte, weiter gar nicht in das Innere einer solchen Stadt eingriff, weil sonst die Belohnung offenbar zur Strafe geworden wäre. Sonach können wir unbedenklich annehmen, dafs Caere, als es das Bürgerrecht ohne Suffragium erhielt, seine alte Verfassung ganz unverändert behielt, um so mehr, da das römische Bürgerrecht dieser Stadt wieder in Vergessenheit kam, während es die Unabhängigkeit von Rom, als sichersten Beweis eigenthümlicher Gesetzgebung und Verwaltung, in Verbindung mit den übrigen Etruskern fortwährend behauptet hat.

Ein zweites Beispiel eines Municipiums, welches ganz eigenthümliche Gesetze und Verfassung behielt, ist Capua bis zum zweiten punischen Kriege. Sogar der Name der höchsten Magistratsperson blieb campanisch, und das ganze Verfahren der Campaner im genannten Kriege zeigt deutlich, dafs Capua eine Autonomie genofs, die mit der Einführung römischer Gesetzgebung unvereinbar gewesen wäre [244]). So wenig nun diese Thatsachen in Ab-

---

fungendum una cum Romanis civibus, praeterquam de suffragio ferendo, aut magistratu capiendo, sicut fuerunt quondam Fundani, Formiani, Cumani, Acerrani, Lanuvini, Tusculani, qui post aliquot annos cives Romani effecti sunt.

244) In Wachsmuths römischer Geschichte p. 458 schliefst der verehrte Verfasser aus der Stelle des Livius Lib. IX. cap. 20 (durch einen Druckfehler steht 36.) die Einführung des römischen Privatrechtes in Capua, wodurch freilich meine Annahme gröfstentheils fallen würde. Indessen glaube ich, dafs unter den streitigen Lesarten dieser Stelle: Ca-

Digitized by Google

rede gestellt werden können, so wenig ist im Gegentheil zu läugnen, dafs diese Classe von Städten nur uneigentlich in der Reihe der Municipien aufgeführt werden kann, da sie, wie Wachsmuth sehr richtig bemerkt, von den Römern kaum dem Namen nach als Mitbürger angesehen wurden. In den spätern Zeiten der Republik verschwand diese Art von Municipien immer mehr, da den treu erfundenen Städten nach und nach das völlige Bürgerrecht ertheilt wurde, was bei den römischen Schriftstellern häufig ungenau als neue Ertheilung des Bürgerrechtes, ohne Rücksicht auf den frühern unvollkommenen Besitz desselben, angegeben wird, und da die abgefallenen durch den Verlust der eigenthümlichen Verfassung in die folgende Classe versetzt wurden.

§. 28. Municipien ohne Stimmrecht mit römischen Gesetzen (Praefecturae.)

Diese Classe von Städten ist in den frühern Zeiten der römischen Republik ziemlich zahlreich gewesen, indem

---

puani, Capuam und Capuae, die letztere von Drakenborch aufgenommene, dem Sinn am besten entspricht; die erste ist, wie anderwärts gezeigt worden ist, ganz unlateinisch; die zweite konnte zu leicht aus dem spätern Zustande Capuas hergeleitet werden. Behalten wir die dritte bei, so ist von keiner römischen, sondern von einer einheimischen Magistratur die Rede, und nichts widerspricht dem spätern Berichte des Livius.

Aber selbst wenn die Lesart Capuam die richtige wäre, so könnten wir doch, wegen anderer widersprechenden Stellen des Livius, diese Praefecti nicht für identisch mit den spätern römischen Präfecten zu Capua halten, sondern wir müfsten es als eine Nachläfsigkeit des Livius ansehen, die spätern Präfecten mit einer vielleicht nur einmal nach Capua geschickten Commission verwechselt zu haben.

Digitized by Google

es der Senat zweckmäfsig fand, bei der Unterwerfung, besonders unruhiger Bundesgenossen, sich ihrer Treue durch Auflösung der bisherigen Verfassung, und Organisation durch römische Beamte zu versichern, und ihnen dieses Joch durch Ertheilung des Namens und der Privatrechte römischer Bürger einigermaafsen zu versüfsen. Eigentlich wurden diese Städte, nach ihrer Verwaltungsart durch römische Präfecten, Praefecturae genannt, und defshalb werden sie in dieser Hinsicht neben den Municipien als eine besondere Art Städte, schon von den Alten aufgeführt. Da aber anderntheils eine und dieselbe Stadt zugleich Praefectura und Municipium genannt wird, so läfst sich diese Verschiedenheit der Benennung durchaus nicht anders, als durch die Annahme, dafs sich der Name eines Municipiums auf die äufseren, und der einer Praefectur auf die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse beziehe, erklären, der auch bedeutende Kenner des Alterthums beipflichten. Dafs die Präfecturen in manchen Verordnungen und amtlichen Verhandlungen ausdrücklich mitgenannt werden, wird wohl niemand, der die Vollständigkeit und Umständlichkeit des römischen Ausdruckes in öffentlichen Verhandlungen kennt, als einen Beweis anführen wollen, dafs sie keine Municipien gewesen wären, da klare Stellen der Alten für das Municipalrecht vieler Präfecturen sprechen. Es werden daher die Städte, welche sich erweislich in diesem Zustande befunden haben, der nöthigen Vollständigkeit wegen, in dem unten folgenden Verzeichnisse der Municipien mit angeführt werden. Die Lex Julia mufs natürlicherweise auch den Präfecturen das Stimmrecht ertheilt haben; die Verwaltungsform derselben dauerte aber selbst über die Zeiten der Freiheit hinaus, und erst der Impe-

Digitized by Google

rator Claudius hob dieselbe auf, und stellte diese Städte den übrigen Muicipalstädten Italiens gleich[245]).

§. 29. Municipien mit Stimmrecht und eigenen Gesetzen.

Unstreitig konnte es für die römischen Municipalstädte kein vortheilhafteres Verhältnifs geben, als an allen wesentlichen Rechten der Hauptstadt Theil zu haben und sich daheim frei in den gewohnten Verhältnissen zu bewegen. Es haben eben defshalb Manche die Existenz eines solchen Verhältnisses geläugnet[246]), aber die Erklärung des Imperator Adrianus bei Gellius[247]) über das Verlangen mehrerer Municipien, in Colonien verwandelt zu werden, beweiset hinlänglich, dafs es auch damals noch solche Municipien geben mufste, und aus Ciceros Erzählung[248]), dafs Neapolis und Heraclea in Zweifel gewesen seien, ob sie das römische Bürgerrecht mit Verlust ihres eigenthümlichen Rechtes erkaufen sollten, kann nichts weiter hergeleitet werden, als dafs die Lex Julia nur unter dieser Bedingung das Bürgerrecht ertheilte, da man natürlich die Bereitwilligkeit der Bundesgenossen unter allen Bedingungen das Bürgerrecht mit Stimme zu erhalten, zu benutzen

245) Dio Cassius Lib. LX. p. 783. ed. Steph. Beweis dafür, dafs eine und dieselbe Stadt Municipium und Präfectura zugleich genannt wird, wird folgen. §. 31.

246) Sigonius de jure Ital. Lib. II. cap. 7.

247) Gellius XVI. 13. wo Adrianus den Vorzug der Municipien ausdrücklich in die eigenthümliche Gesetzgebung setzt, und das Beispiel von Praeneste anführt, welches sich als Gunstbezeugung von Tiberius statt des Colonialrechtes Municipalrecht erbat.

248) Pro Balbo cap. 8.

Digitized by Google

suchte, um Gleichheit des Rechtes herbeizuführen. Der Rechtszustand der frühern Municipien blieb sicherlich damals unverändert, und nur diejenigen römischen Gesetze, welche sie ausdrücklich annahmen, (mit dem Kunstausdruck quorum fundi fiebant) hatten verbindende Kraft für sie. Begreiflicher Weise beschränkte sich aber die eigenthümliche Gesetzgebung nur auf das Innere solcher Städte; das Verhältnifs zur herrschenden Hauptstadt wurde durch römische Leges bestimmt, und konnte, wenn anders die Municipien Theile des römischen Staatskörpers bleiben sollten, ihrer Willkühr nicht überlassen bleiben[249]).

§. 30. Municipien mit Stimmrecht und römischen Gesetzen.

Die Municipien mit römischen Gesetzen und mit Stimmrecht gehören, meiner Ansicht nach, der frühesten Zeit nicht an; sie entstanden entweder dadurch, dafs einer Stadt, die Bürgernamen und römische Gesetze hatte, also wohl gewöhnlich einer Praefectur, später auch das Stimmrecht ertheilt wurde, oder dadurch, dafs ein ordentliches Municipium seine Gesetze mit den römischen vertauschte. Nachdem auch die Colonie das Stimmrecht erhalten hatte, bestand die gröfste Zahl der hier genannten Municipien aus ihnen; aber der Name Colonie blieb, vermuthlich wegen der Ehre, seinen Ursprung von der berühmten Hauptstadt herleiten zu können, der vorherrschende. Daher ist es denn auch gekommen, dafs man unter der Herrschaft der

249) Beweis dafür das sogenannte Monumentum Heracleense, welches allgemeine Gesetze für die italischen Städte und auch für die namentlich genannten Municipien enthält

Imperatoren die Vertauschung der eigenthümlichen Gesetzgebung einer Stadt gegen die römische, die häufig ein Werk der Schmeichelei gegen Rom war, eine Verwandlung eines Municipiums in eine Colonie nannte. Dafs diese blofse Veränderung des Namens und der Verfassung auf den Bürgerbestand einer Stadt keinen Einflufs hatte, und nicht mit der Verdrängung der Municipalbürger durch Militärcolonien, oder mit der Ergänzung der Einwohnerzahl schwach bevölkerter Städte verwechselt werden darf, bedarf wohl keiner weitern Erklärung.

§. 31. Verzeichnifs der italischen Municipien vor der Lex Julia.

Der leichtern Uebersicht wegen, folgen hier die italischen Municipien vor dem Bundesgenossenkriege, deren bei den einzelnen Völkern Erwähnung geschehen ist, nochmals zusammen in alphabetischer Ordnung.

Acerrae bekam 332 a. Ch. (A. Cornelio Cosso Arvina II. et Cn. Domitio Calvino Coss.) auf den Antrag des Praetor L. Papirius das Bürgerrecht ohne Stimmrecht[250]).

Alatrium sollte das Bürgerrecht 306, wahrscheinlich mit Stimmrecht, aber mit Verlust seiner Gesetze, zugleich mit Verullae und Ferentium bekommen; es zog aber seine Verfassung vor. Später ist es aber doch Municipium geworden, wie aus der §. 4. angeführten Stelle des Cicero

250) Liv. VIII. 17. Vellejus I. 14.
Sigonius Meinung, dafs aus Vellejus die Ertheilung des Stimmrechts geschlossen werden könne, ist nicht begründet: cf. Dukxerus ad I. Liv. laud. Tom. II. P. 735 ed. Drakenborch.

Digitized by Google

hervorgeht. Wahrscheinlich wurde den drei treugebliebenen Städten die lästige Bedingung erlassen.

Amiternum bekam als sabinische Stadt 290 a. Ch. (M. Curio Dentato et P. Cornelio Rufino Coss.) das Bürgerrecht ohne Stimme, und 268 a. Ch. (App. Claudio et P. Sempronio Sopho Coss.) das Stimmrecht. Zu vergl. §. 10.

Anagnia bekam 306 a. Ch. das Bürgerrecht ohne Stimme und verlor zugleich seine eigenthümliche Verfassung, so dafs es Präfectur wurde. Vergl. §. 4.

Aricia bekam Bürgerrecht mit Stimme in der Tribus Maecia und Scaptia 338 a. Ch. s. §. 2.

Arpinum wurde 303 a. Ch. (L. Genucio Aventino. Ser. Cornelio Lentulo Coss.) Municipium sine suffragio. Durch die Lex Valeria bekam es Stimmrecht in der Tribus Cornelia im Jahr 188 a. Ch. (M. Valerio Messala et C. Livio Salinatore Coss.)[251]).

Caere bekam das Bürgerrecht ohne Stimme nach dem Gallischen Kriege; vergl. §. 5. Anm. 61.

Capua. Ein Theil der Einwohner dieser Stadt, die Ritter, bekamen das Bürgerrecht mit Stimme, die Plebs ohne Stimme 338 a. Ch. cf. §. 8. Nach dem zweiten punischen Kriege wurde es Präfectur.

Cumae bekam mit Capua zugleich das Bürgerrecht. Stimmrecht erhielt es 215 a. Ch. (L. Postumio Albino et Tib. Sempronio Gracchо Coss.)[252]).

Cures, sabinische Stadt, s. Amiternum. Es wurde bald sehr unbedeutend.

Ferentinum hatte allem Ansehen nach gleiches Schicksal mit Alatrium, mufs aber schon früh eine römi-

251) Liv. X. 1. XXXVIII. 36.
252) Liv. XXIII. 31.

Digitized by Google

sche Colonie bekommen haben; wenigstens führt es Livius 194 a. Ch. als eine solche an[253]).

Formiae und Fundi bekamen das Bürgerrecht 338 a. Ch. bei Regulirung der Angelegenheiten Latiums und Campaniens ohne Suffragium. Dieses erhielten sie 188 a. Ch. durch die Lex Valeria in der Tribus Aemilia s. Arpinum.

Lanuvium, Nomentum und Pedum erhielten das volle Municipalrecht mit dem Suffragium 338 a. Ch. in der Tribus Maecia und Scaptia.

Privernum bekam das Bürgerrecht 329 a. Ch. (L. Aemilio Mamerco II. et C. Plautio Coss.) wahrscheinlich ohne Stimmrecht, weil die Tribus Ufentina, zu welcher es später gehörte, erst 318 a. Ch. (M. Forlio Flaccinatore et L. Plautio Vennone Coss.) errichtet wurde. Vermuthlich bekam es damals das Jus suffragii. Der innern Verfassung nach war es Praefectur[254]).

Reate, sabinische Stadt, s. Amiternum. Sie war, nach Cicero in der Catilinarischen Rede, eine Präfectur.

Suessula bekam das Bürgerrecht ohne Stimme 338 a. Ch. u. war Präfectur cf. Festus l. laudato.

Trebula bekam 303 a. Ch. mit Arpinum zugleich Bürgerrecht ohne Stimme. Der Abfall im zweiten punischen Kriege macht es unwahrscheinlich, dafs es das Suffragium vor der Lex Julia erhalten habe[255]).

---

253) Liv. XXXIV. 42.
Die Stelle bei Cellarius, Geographia antiqua Lib. II. cap. 9. pag. 807 beruht auf einem durch falsche Lesart (Liv. XXXV. cap. 9.) herbeigeführten Irrthum. Ferentinum konnte nach der erstgenannten Stelle keine lateinische Colonie sein.

254) Liv. VIII. 21. Festus s. v. Ufentina. Praefectura.

255) Liv. XXIII. 39.

Digitized by Google

Tusculum. Wann diese Stadt Municipium geworden sei, läfst Livius selbst ungewifs[256]); es läfst sich also nichts genaueres angeben, als bald nach dem Jahre 380 a. Ch. Unstreitig war Tusculum das älteste eigentliche Municipium, denn 338 a. Ch. wurde ihm sein altes Bürgerrecht bestätigt. Die Stadt stimmte in der Tribus Papiria[257]).

Verulae s. Alatrium.

Dieses aus Livius und Vellejus gezogene Verzeichnifs kann nur in so fern auf Vollständigkeit Anspruch machen, als die genannten Schriftsteller selbst vollständig gewesen sind, was aber wohl zu bezweifeln ist. Die Benennung Municipium, ohne weitere historische Nachweisung über die Zeit der Entstehung, kann begreiflicher Weise gar nicht zum Beweise dienen, dafs eine Stadt vor der Lex Julia dieses gewesen sei. Aus diesem Grunde möchte ich auch die Stelle Liv. XXVI. 8. wo Setia und Cora als Municipia an der appischen Strasse angeführt werden, für keinen Beweis ihres damaligen Municipalrechtes annehmen, da es höchst natürlich war, dafs Livius, indem er seinen Zeitgenossen den Weg, welchen Hannibal nahm, beschreibt, sich des zu seiner Zeit gebräuchlichen Ausdruckes bedienet, der damals, wo alle italischen Städte Bürgerrecht hatten, mit oppidum völlig gleichbedeutend geworden war.

256) Liv. VI. 26.
257) Liv. VIII. 37.

Digitized by Google

III. COLONIEN.

§. 32. Einleitung.

Unter den Mitteln, durch welche Rom von einer gewöhnlichen Stadt zu jener aufserordentlichen Macht und Herrschaft empor stieg, nehmen die Colonien einen sehr wichtigen Platz ein, und man kann mit Sicherheit behaupten, dafs es der herrschenden Mutterstadt ohne die Hülfe dieser unterthänigen Pflanzstädte unmöglich gewesen sein würde, sich in den langen Kriegen siegreich zu behaupten. Es lohnt daher wohl der Mühe, Roms Colonialeinrichtung näher zu betrachten, und namentlich ihre Eigenthümlichkeiten aufzufassen. Schon die griechischen Staaten hatten sich durch verschiedenartige Bewegungsgründe bewogen gesehen, seit der frühesten Zeit Colonien zu gründen; aber Griechenlands Colonien wurden im Geiste seines Volkes, wo beinahe jede Stadt einen unabhängigen Staat bildete, bald von den Mutterstädten ganz unabhängig, und dienten meistens nur zur Vermehrung des äufsern Ansehens und allenfalls zu Handelsverbindungen, aber selten zur Vergröfserung politischer Kraft der Mutterstaaten, wie jedem Kenner der griechischen Geschichte bekannt sein mufs.

Anders wurde das Verhältnifs Roms zu seinen Colonien gestaltet, die sich schon dadurch von den griechischen wesentlich unterscheiden, dafs sie nicht wie diese in den Ländern barbarischer Völker (oder nach unserm Sprachgebrauche im Auslande) sondern im Mutterlande selbst, angelegt wurden. Während Griechenland durch seine Colonien allenthalben Cultur verbreitete und in Unteritalien, Sicilien und Kleinasien ein neues Griechenland, mächtiger und blühender als das Mutterland, schuf, unterdrückte Rom durch seine Colonien geflissentlich alle Ueber-

Digitized by Google

reste italischer Cultur und Nationalität, und gründete auf den Trümmern der lebenskräftigen Mannigfaltigkeit, welche Italien in frühern glücklichern Zeiten auszeichnete, jene traurige und ernste Gleichförmigkeit, die es später, als seine eigene Freiheit sich zum Untergange neigte, auch in die übrigen westlichen Provinzen des grofsen Reiches trug. Die Verschiedenheit der Wirkungen ein und desselben Instituts bei zwei Völkern wird durch die verschiedenen Absichten, welche man bei denselben hatte, erklärt; Griechenland breitete sich aus Mangel an Raum für seine Volksmenge in seine Colonien aus; dagegen waren Roms Colonien eben so viele Festungen, die der Freiheit Italiens als Fesseln angelegt wurden. — Doch wir kehren von diesen allgemeinen Betrachtungen zu den römischen Colonien selbst zurück, und suchen uns zunächst einen Ueberblick der Ursachen zu geben, welche Rom bei Anlegung seiner Colonien hatte.

Roms Kriege hatten bis zur Unterwerfung der benachbarten Länder hauptsächlich den Zweck, die Stadtflur zu erweitern, welche bei einer Stadt, die zwischen schon seit Jahrhunderten bestehenden andern Ackerstädten angelegt wurde, begreiflicher Weise nicht sehr grofs sein konnte. Daher kam es denn auch, dafs die überwundenen Feinde nicht, wie in unserer Zeit, blofs die Staatshoheit, sondern auch das wirkliche Privatgrundeigenthum der an Rom fallenden Gebiete abtreten mufsten. Diese Erwerbungen wurden theils Erbeigenthum der Privaten durch Ackervertheilungen, theils blieben sie Staatsgüter, welche allmählig in Erbpacht und endlich in völligen Besitz der herrschenden Geschlechter übergingen. Die grofse Erweiterung des römischen Gebietes machte es nach und nach immer mehr unmöglich, dafs dasselbe blos von Rom aus bewirthschaftet

Digitized by Google

werden konnte, und auch die Anlegung von Dörfern und Landgütern mufste in einem Lande, wo so häufige Kriege geführt wurden, unzureichend erscheinen. Es wurde also aus ökonomischen Rücksichten die Anlegung neuer Städte auf den entfernteren Theilen der Flur nothwendig, um diese bequem und sicher bewirthschaften zu können. Zu diesen ökonomischen Rücksichten gesellten sich natürlich auch politische. Die auf eine kleinere Flur beschränkten Gränznachbaren waren häufig durch Mangel gezwungen, sich ihre Bedürfnisse aus dem Gebiete von Rom gewaltsam zu holen, oder sie thaten dieses auch ohne Mangel, weil es in der Natur des Menschen liegt, dasjenige, was ihm durch Gewalt genommen wird, fortwährend als sein rechtmäfsiges Eigenthum anzusehen, wie z. B. in England die in die Gebirge zurückgedrängten Waliser und Hochländer die Plünderung des Niederlandes als Ersatz für dessen Verlust, und als rechtmäfsige Erndte auf ihrem Eigenthum anzusehen gewohnt waren. Zur Abwehrung solcher feindlichen Einfälle, und zur Sicherung der gesammten römischen Fluren konnte es nun nichts wirksameres geben, als die Anlegung fester Städte. Auch wenn der Fall eintrat, dafs das eroberte Gebiet durch andere Stadtfluren von der ursprünglichen römischen Flur getrennt war, wie es denn sehr häufig vorkam, so gab es ebenfalls kein anderes Mittel das neuerworbene Gebiet zu behaupten, als eine Stadt dort zu gründen, die zugleich eine treffliche Hülfe wurde, die zwischen ihr und der Hauptstadt liegenden Gebiete im Gehorsam zu erhalten. Dieses sind ungefähr die äufsern Bewegungsgründe der Römer Colonien auszuführen; es gab deren aber auch innere. Die Macht eines kriegführenden Volkes beruht bei weitem zum gröfsten Theile auf seiner Volksmenge; die Vermehrung derselben, wenn sie auf einem zu engen Raume zu-

Digitized by Google

sammengedrängt ist, wird durch den Mangel an der nöthigen Subsistenz gar sehr beschränkt, und erreicht gar bald ein nicht zu überschreitendes Maximum. Sollte daher Rom, im fortwährenden Kriege mit so vielen Völkern, nicht am Ende aus Mangel an Vertheidigern unterliegen, so mufste man frühzeitig darauf denken, einen Theil der Bürger auswärts so zu versorgen, dafs aus ihnen sich neue blühende und volkreiche Städte bilden konnten. Dafs nur der unversorgte Theil des Volkes sich aus Rom in die Colonien führen liefs, versteht sich wohl von selbst, und so wurden diese ein gutes Mittel, die Stadt von einem armen, und defshalb leicht aufzureizenden Pöbel zu befreien, der sich in ihnen bald in einen tüchtigen Bürgerstand umwandelte, und Roms kräftigste Stütze in so vielen Kriegen geworden ist[258]). Doch wir gehen nun zu den staatsrechtlichen Verhältnissen der Colonien über.

§. 33. Coloniae civium Romanorum vor der Lex Julia.

Aus dem Vorhergegangenen läfst sich ziemlich deutlich schliefsen, dafs es wohl ursprünglich bei Gründung der Colonien keine Absicht war, die dorthin versetzten Bürger in ein ungünstigeres politisches Verhältnifs, als die in Rom zurückgebliebenen zu setzen. Es fand also anfangs gewifs eine vollkommene Rechtsgleichheit zwischen den Stadt- und Colonialbürgern statt. Doch dieses

258) Mehreres über diesen Gegenstand findet sich bei Sigonius II. 2. und Heyne de Romanorum prudentia in coloniis regendis in dessen Opuscul. Academ. Tom. III. pag. 79 seq

Verhältnifs konnte begreiflicher Weise nicht lange dauern; eine Verbindung verschiedener Städte zu einem Staate endete immer entweder mit der Trennung der einzelnen Theile, oder mit Unterjochung der übrigen durch eine mächtigere Stadt. Das Stimmrecht der Colonisten erlosch sehr bald in Rom, zuerst vermuthlich wegen der Unbequemlichkeit die Comitien aus weiterer Entfernung zu besuchen, und später aus dem Scheingrunde, dafs das Stimmrecht in den Colonialcomitien ein Ersatz für das in Rom verlorene sei. So schieden also die Colonialbürger aus den Tribus aus, und bildeten von nun an eine zweite Classe römischer Bürger, denen in der Mutterstadt keine politischen Rechte, wohl aber alle bürgerlichen Privatrechte, und gleicher Anspruch auf militärische Ehren, in so fern sie nicht an die höhern Magistratswürden geknüpft waren, zustanden. Dafs die Colonien diesen Verlust als natürlich ansahen, und sich defshalb so lang geduldig in denselben fügten, lag unstreitig darin begründet, dafs dem Alterthum die Idee einer repräsentativen Verfassung vollkommen fremd war, und dafs also nur eine Ausübung des Stimmrechtes durch einzelne, sich zufällig in Rom befindende Colonisten als möglich gedacht wurde, die man dann mit Recht als vollkommen bedeutungslos ansah. Uebrigens spricht, meiner Meinung nach, auch das für das stillschweigende Erlöschen des Stimmrechts der Colonisten in Rom, dafs kein Schriftsteller dieser Sache weiter Erwähnung thut; wir können nur aus der Erscheinung, dafs römische Colonien an dem Kampfe um das Bürgerrecht Theil nahmen, den Schlufs ziehen, dafs ihnen selbst nichts mehr als römisches Privatrecht geblieben war. Dafs die Colonisten eben so gut als die Stadtbürger Abgaben an den römischen Staat entrichten

Digitized by Google

mufsten, ist erweislich[259]), da aber auch ihr eigener Staatshaushalt Abgaben erforderte, so ist es natürlich, dafs diese doppelten Leistungen leicht zur Last werden konnten, zumal da ihnen Rom, wegen des dort verlorenen Stimmrechtes, immer fremder wurde. Auch blieb aufserdem häufig die frühere, den alten Einwohnern auferlegte Abgabe, auf dem Grund und Boden haften[260]). Endlich waren die Colonisten als römische Bürger auch zum Kriegsdienste verpflichtet, und es liegt in der Natur der römischen Verfassung; dafs wir annehmen dürfen, es sei ihnen bei Stellung der Truppen keine andere Mitwirkung als ein unbedingter Gehorsam gegen die Befehle der römischen Obrigkeit gestattet gewesen. So standen also selbst die römischen Bürgercolonien mehr in dem Verhältnisse unterthäniger Bundesgenossen als gleichgeachteter Mitbürger, und die ihnen übriggebliebenen persönlichen Rechte waren im Ganzen zu wenig bedeutend, als dafs sie sich nicht lieber zu ihren Schicksalsgenossen, den übrigen Italienern, als zu ihren herrschenden Mitbürgern hätten hinneigen sollen. Daher denn die Theilnahme derselben an Aufständen, wovon wir hier nur auf das Beispiel von Circeji, Antium und Velitrae hinweisen.

Die an der See gelegenen Colonien waren in der Regel vom Landkriegsdienste frei; in dringenden Fällen aber, besonders wenn man gerade keine Flotte nöthig hatte, erlaubte man es sich, sie, trotz ihrer Vacatio, zu demselben zu zwingen; nur Antium und Ostia wurden davon frei

259) z. B. Livius XXVII. 9. Triginta tum coloniae P. R. erant, ex iis duodecim — negaverant consulibus esse, und emilites pecuniamque darent.

260) cf. Otto de Aedil. Coloniar. et Municip. Trajecti 1732. cap. I. §. 1. pag. 12.

Digitized by Google

gelassen, da in ihren Statuten auch für den Fall, dafs der Feind in Italien sein sollte, eine Vacatio ausgesprochen war[261]).

Ob die Einwohner der Colonien durch die Rückkehr nach Rom (Postliminium) das völlige römische Bürgerrecht wieder erlangten, läfst sich freilich, aus Mangel an Beweisstellen aus den Alten, nicht mit Sicherheit beurtheilen. Höchst wahrscheinlich erstreckte sich aber das Jus postliminii nicht auf sie, weil sonst die Colonien sehr bald von vielen, ja oft von allen ihren Bewohnern verlassen worden sein würden[262]). Dafs übrigens den Colonisten, wenn sie in der Colonie ihre Kinder zur Uebernahme der bürgerlichen Verpflichtungen zurückliefsen, eben so gut als den übrigen Italienern freigestanden habe, nach Rom zu ziehen und dort Bürger zu werden, wird zwar von keinem alten Schriftsteller ausgesprochen, ist aber doch höchst wahrscheinlich.

§. 34. Coloniae Latinae.

Die römischen Bürger reichten nicht hin, alles eroberte Land zu colonisiren, und die Politik gebot überdiefs den Römern, auch ihre lateinischen Bundesgenossen an den errungenen Vortheilen einigen Antheil nehmen zu lassen, oder wenn wir die Sache aus dem richtigsten Gesichtspunkte auffassen wollen, die Lateiner forderten häufig ihre von den Aequern, Volskern u. s. w. besetzte Städte wieder zurück, und hatten vielleicht nur unter dieser Bedingung den Römern Beistand geleistet. So ent-

261) Liv. XXVII. 38

262) cf. Heyne, p. 89 der angeführten Schrift.

Digitized by Google

standen die lateinischen Colonien, welche zu Rom in demselben Verhältnifs wie die übrigen lateinischen Städte standen; sie entbehrten also gröfstentheils das römische Personenrecht, genossen aber das Commercium mit den Römern und ihre eigene Gesetzgebung [263]). Römer, welche sich in lateinische Colonien einschreiben liefsen, verloren dadurch ihr römisches Bürgerrecht; dagegen wurden Lateiner, welche zur Ergänzung in eine römische Colonie geschickt wurden, dadurch noch keine römischen Colonialbürger [264]). Welche Colonien lateinische, und welche römische waren, soll im folgenden, so weit es zu erforschen möglich ist, ausgemittelt werden. Dafs es auch lateinische Colonien gab, welche aus den ursprünglichen Einwohnern der Städte, denen das Jus Latii ertheilt wurde, bestanden, ist bei den transpadanischen Galliern erwähnt worden.

§. 35. Ertheilung des Stimmrechts an die Colonien.

Vor der Lex Julia findet sich kein Beispiel in einem der alten Classiker, dafs einer Colonie das Stimmrecht ertheilt worden sei; unmöglich und unwahrscheinlich an sich ist es jedoch durchaus nicht, dafs einzelne Colonien zum Vollgenusse des Bürgerrechtes schon vor dem Bundesgenossenkriege gekommen sind; da es aber für diese Ansicht an allen historischen Beweisen fehlt, so kann durch eine blofse Conjectur nichts gewonnen werden. Auch die Lex Julia sprach nur von dem Stimmrechte der

263) Otto pag 12.
264) Liv. XXXIV. 42.

Digitized by Google

Bundesgenossen, aber natürlich wurden die Colonien nicht diesen nachgesetzt, und die häufige Verwechselung der Namen Municipien und Colonien deutet auf Gleichheit des Stimmrechts hin [265]).

Die Colonien kamen nach dem Bundesgenossenkriege ebenso wie die stimmfähigen Municipien in die Tribus, aber nur von wenigen läfst sich durch alte Monumente bestimmen, zu welcher Tribus sie gehörten. Folgende Colonien hat Sigonius, hinsichtlich ihrer Tribus, ausgemittelt: Mutina in der Tribus Pollia, Sutrium in der Tr. Velina, Tergeste in der Tr. Pupinia; aufserdem sind noch mehrere Colonien angeführt, die aber in die Classe der spätern Militärcolonien gehören, von denen es sich von selbst versteht, dafs sie, aus römischen Bürgern bestehend, als ganz Italien das Stimmrecht hatte, es ebenfalls genossen [266]).

Eine neue Art zu stimmen für die Colonien führte Augustus ein; er gestattete nämlich den Decurionen der Colonien ihre Stimmen über die römischen Magistratswahlen in ihren Colonien abzugeben, und dann schriftlich am Wahltage zu den Comitien einzuschicken, unstreitig in der Absicht die grofse Anhäufung auswärtiger Bürger an den Wahltagen in Rom zu verhüten, welche der Alleinherrschaft leicht gefährlich werden konnte [267]). Die Aufhebung der Comitia unter den folgenden Imperatoren

265) S. §. 30.

266) Sigonius Lib. III. cap. 3.

267) Suetonius Augustus, cap. 46. Die Worte des Suetonius reden nur von den Decurionen; vermuthlich aber sammelten diese die Stimmen der übrigen Einwohner; denn wenn nur sie und nicht auch die übrigen Bürger Stimmrecht erhalten hätten, so wäre Augustus Einrichtung den Colonien eher nachtheilig als vortheilhaft gewesen.

Digitized by Google

machte dem Stimmrecht der Colonien, so wie allem Stimmrechte ein Ende. Ueber die Verwandlungen der Municipien in Colonien ist schon früher gesprochen; sogar die alte Hauptstadt selbst sollte eine Colonia Commodiana werden!

Schliefslich mufs noch bemerkt werden, dafs einige Colonien ihrer Verwaltungsform nach Präfecturen waren, wie z. B. Mutina, dessen Präfect in der Lex Galliae Cisalpinae [267b]) ausdrücklich erwähnt wird.

§. 36. Colonien vor dem Bundesgenossenkriege.

Das nachfolgende Verzeichnifs enthält alle Colonien in Italien, deren Ursprung vor dem Bundesgenossenkriege sich mit Sicherheit nachweisen läfst, in alphabetischer Ordnung. Zugleich ist, was etwa zu bemerken nöthig schien, hinzugefügt worden.

Aesernia, im Gebiete der Samniten, gestiftet 263 a. Ch. (M. Valerio Messala et M. Otacilio Crasso Coss.) [268]) gehört, unter die Colonien, welche im zweiten punischen Kriege treu blieben und Rom unterstützten [269]).

Aesulum in Latium, 247 a. Ch. gestiftet. (L. Caecilio Metello II. et M. Fabio Buteone Coss) [270]). Im

267b) cf. Hugos civilistiches Magazin.

268) Liv. Epit. Lib. XVI. Vellejus Lib. I. cap 14.

269) Die Stelle über die damaligen Colonien Roms und ihre politischen Gesinnungen findet sich Liv. XXVII. 9. 10.

270) Vergl. Freinshem. Suppl. Livii XIX. cap. 38. und Vellejus im angegebenen Capitel, welches überhaupt in diesem §. als Quelle gilt, wenn nichts anderes citirt ist.

Digitized by Google

zweiten punischen Kriege erwähnt Livius diese Colonie nicht, die sich auch in der Epitome nicht findet, zum Beweise, dafs sie als unwichtig übersehen worden ist.

Alba im Gebiete der Aequer, gestiftet 303 a. Ch. (L. Genucio Aventinense et Ser. Cornelio Lentulo Coss.) Diese Colonie war bei ihrem Entstehen 6000 Mann stark, um eine desto kräftigere Schutzwehr der Gränze zu sein. Im zweiten punischen Kriege gehört sie in die Zahl der zwölf Colonien, welche 209 a. Ch., angeblich wegen Mangel an Geld und Mannschaft, den Römern Kriegssteuer und Soldaten verweigerten, und dafür 204 a. Ch. durch doppelte Aushebungen und schwere Abgaben gestraft wurden [271]).

Alsium in Etrurien, eine Seecolonie, mit Aesulum zugleich 247 a. Ch. gestiftet. Im zweiten punischen Kriege forderte sie vergeblich Freiheit vom Kriegsdienste zu Lande. S. Anm. 261.

Antemnae, alte, der Sage nach von Romulus gegründete Colonie; bald wieder eingegangen.

Antium, bekannte Stadt der Volsker, Seecolonie, gestiftet 467 a. Ch. (T. Aemilio Mamercino II. Q. Fabio Vibulano Coss.) durch die Triumviri coloniae deducendae T. Quinctius, Q. Virginius und P. Furius. Es fanden sich aber gleich bei der Stiftung so wenig römische Colonisten, dafs auch die ursprünglichen volskischen Einwohner in die Colonie aufgenommen wurden, woher sich denn das baldige Verschwinden derselben erklären läfst. 338 a. Ch., als Latiums Loos entschieden wurde, wurde die Colonie in Antium wieder hergestellt, aber auch die alten

271) Liv. XXIX. 15. wo diese zwölf Colonien Latinae genannt werden.

Digitized by Google

Einwohner durften in dieselbe eintreten und dadurch römische Bürger werden. Die See wurde ihnen zur Strafe für den Abfall verschlossen; doch finden wir Antium im zweiten punischen Kriege wieder als Seecolonie, und zwar mit ausdrücklicher Befreiung von dem Kriegsdienste zu Lande. Der Versuch mehrerer Seecolonien im syrischen Kriege überhaupt vom Dienste, auch zu Wasser, frei zu werden, mifslang [272]).

Anxur oder Tarracina, im Gebiete der Volsker, Seecolonie, gestiftet 329 a. Ch. (L. Aemilio Mamerco II. et L. Plautio Deciano Coss.) Die Colonie war nur 300 Mann stark [273]), wurde also wohl auch wie Antium mit den alten Einwohnern vermischt.

Aquileja, im Gebiete der Carner, lateinische Colonie, gestiftet 181 a. Ch. (P. Cornelio Cethego et M. Baebio Tamphilo Coss.) durch die III. viri C. D. P. Cornelius Scipio Nasica, C. Quintius Flaminius und L. Manlius Acidinus. Die Colonie war 3000 Mann stark s. §. 21. Anm. 220.

Ardea in Latium, wurde 442 a. Ch. (M. Fabio Vibulano et Posthumo Aebutio Coss.) durch die III viri C. D. Menenius Agrippa, T. Cloelius Siculus, M. Aebutius Elva aus den frühern Einwohnern der Stadt und nur sehr wenigen Römern zusammengesetzt [274]). Im zweiten punischen Kriege weigerte sie, wie Alba, den Kriegsdienst.

Ariminum, im Gebiete der senonischen Gallier, gestiftet 268 a. Ch. (P. Sempronio Sopho et App. Claudio

272) Liv. III. 1. VIII. 14. XXVII. 38. XXXVI. 3.
273) Liv. VIII. 21.
274) Liv. IV. 11.

Digitized by Google

Coss.)[275]) gehört im zweiten punischen Kriege unter die treuen Colonien.

Auximum im picenischen Gebiete, gestiftet ums Jahr 159 a. Ch.

Beneventum in Samnium, in demselben Jahre wie Ariminum gestiftet, blieb auch im zweiten punischen Kriege den Römern treu.

Bononia, im Gebiete der Bojer in Gallia Cisalpina, lateinische Colonie, gestiftet 189 a. Ch. (M. Fulvio Nobiliore et Cn. Manlio Vulsone Coss.) III viri col. deduc. waren L. Valerius Flaccus, M. Atilius Serranus und L. Valerius Tappus. Die Colonie war 3000 Mann stark[276]).

Brundisium, in Calabrien, gestiftet 244 a. Ch. (A. Manlio Torquato et C. Sempronio Blaeso II. Coss.) Im zweiten punischen Kriege blieb sie den Römern treu[277]).

Buxentum in Lucanien, Colonie römischer Bürger, gestiftet 194 a. Ch. (P. Cornelio Scipione Africano II. et Tib. Sempronio Longo Coss.) vom letzteren Consul und M. Servilius und Q. Minucius Thermus als Triumvirn[278]). 185 a. Ch. war die Colonie schon wieder so verlassen, dafs sie, wie Sipontum, einer Ergänzung bedurfte, die von den Triumvirn L. Scribonius Libo, M. Tuccius und Cn. Baebius Tamphilus dahin geführt wurde.

Cales, im Gebiete der Ausonen, gestiftet 334 a. Ch. (T. Veturio Calvino et Sp. Postumio Albino Coss.) III viri col. ded. waren Kaeso Duilius, T. Quinctius und

275) Liv. Epit. XV. Vellej.

276) Liv. XXXVII 57.

277) Liv. Ep. Lib. XIX. Vellej. Zonaras Lib. VIII. cap. 7 pag 380 ed Dufresne.

278) Liv. XXXIV. 45. XXXIX. 23.

Digitized by Google

M. Fabius. Die Stärke der Colonie war 2500 Mann. Im zweiten punischen Kriege weigerte sie die Hülfe.

Carseoli im Gebiete den Marsen, 303 a. Ch. mit 4000 Colonisten gestiftet; s. Alba.

Casinum in Latium novum, gestiftet 312 a. Ch. (M. Valerio Maximo et P. Decio Mure Coss.) Casinum und Interamna bekamen 4000 Colonisten[279]). Im zweiten punischen Kriege erwähnt sie Livius nicht unter den römischen Colonien.

Castrum im prätutianischen Gebiete in Picenum, gegen den Anfang des ersten punischen Krieges gegründet[280]).

Castrum novum, Seecolonie in Etrurien, kommt in der Zahl der Colonien im syrischen Kriege mit vor; s. Antium. Das Stiftungsjahr ist unbekannt.

Castrum Portorium von Sigonius fälschlich als Colonie aufgeführt[281]).

Circeji, in Latium, zuerst von Tarquinius Superbus zur Colonie gemacht. Durch Coriolanus kam sie in die Hände der Volsker, wurde aber später von den Römern wieder erobert und vermuthlich mit einer neuen Colonie besetzt, denn Livius nennt sie in der Zahl der Colonien, die 209 a. Ch. ungehorsam waren[282]).

Cora in Latium kommt schon 503 a. Ch. mit Pometia als lateinische Colonie vor[283]). Vermuthlich hat aber Livius ihr diesen Namen in Bezug auf ihr späteres Ver-

279) Liv. IX. 28.
280) Vellej. Liv. Ep. Lib. XI. vergl. Freinsh. Suppl. cap. 22.
281) cf. Livius ed Drackenborch, Tom. IV. p. 607.
282) Liv. I. 56.
283) Liv. II. 16.

Digitized by Google

hältnifs gegeben, denn auch sie gehört zu den schon erwähnten ungehorsamen Colonien.

Cosa in Etrurien, gestiftet 273 a. Ch. (C. Fabio Dorsone et C. Claudio Canina II. Coss.) Nach dem zweiten punischen Kriege war sie ziemlich entvölkert und erbat sich defshalb 196 a. Ch. eine Verstärkung von 1000 Colonisten. Dafs wenigstens diese Verstärkung nicht aus römischen Bürgern bestand, beweiset die Verordnung, niemand in die Colonie aufzunehmen, der im genannten Kriege gegen Rom gewesen sei [284]).

Cremona, in Gallia Cisalpina, gestiftet 218 a. Ch. (P. Cornelio Scipione et T. Sempronio Longo Coss.), eine vorzügliche Stütze der Römer im Kriege gegen die empörten Gallier. 190 a. Ch. bekam Cremona und Placentia durch die Triumvirn M. Atilius Serranus, L. Valerius Flaccus und L. Valerius Tappus eine Verstärkung von 6000 neuen Colonistenfamilien [285a]).

Croton, im Lande der Bruttier, römische Bürgercolonie; s. Buxentum. (Triumviri col. deduc. Cn. Octavius, L. Aemilius Paulus, C. Plaetorius.)

Dertona in Ligurien, ungewifs zu welcher Zeit gestiftet; wahrscheinlich nach Liguriens gänzlicher Unterwerfung und vor dem Bundesgenossenkriege, also ungefähr zwischen 109 und 90 a. Ch.

Eporedia, in Gallia Transpadana, gestiftet 100 a. Ch. (C. Mario VI. et L. Valerio Flacco Coss.)

Fabrateria im volskischen Gebiete, gestiftet 124 a. Ch. (C. Cassio Longino et C. Sextio Calvino Coss.)

---

284) Liv. XXXIII. 24. Vellej.

285a) Liv. Ep. Lib. XX. Lib. XXI. 25. XXXVII. 46.

Digitized by Google

Ferentinum, in Latium, ungewifs wann gestiftet, kommt aber 194 a. Ch. als römische Colonie vor[285 b]).

Fidenae, in Latium, schon von Romulus gegründet, fiel 438 a. Ch. von Rom ab und trat mit Veji in Verbindung. Nachdem sie von den Römern wieder erobert worden war, wurde 428 a. Ch. (C. Cornelio Cosso. et T. Quinctio Penno Coss.) die Zahl der Colonisten vermehrt. Häufige Kriege und später die zu grofse Nähe der Hauptstadt liefsen die früher nicht unbedeutende Stadt gänzlich sinken[286 a])

Firmum in Picenum, gestiftet gegen den Anfang des ersten punischen Kriegs; s. Castrum. Im zweiten punischen Kriege blieb es den Römern treu.

Fregellae, im Gebiete der Volsker, gestiftet 328 a. Ch. (P. Plautio Proculo et P. Cornelio Scapula Coss.) zerstört im Jahr 125 a. Ch.[286 b]).

Fregenae, in Etrurien, Seecolonie, gestiftet 245 a. Ch. (M. Fabio Buteone II. et C. Atilio Balbo Coss.) Im syrischen Kriege geschieht ihrer Erwähnung[287 a]).

Graviscae, in Etrurien, gestiftet 181 a. Ch. (P. Cornelio Cethego et M. Baebio Tamphilo Coss.) Triumviri col. deduc: C. Calpurnius Piso, P. Claudius Pulcher, C. Terentius Istra[287 b]).

Hadria, im Picenischen, 282 a. Ch. gestiftet; s. Sena. Im zweiten punischen Kriege treu.

---

285 b) Liv. XXXIV. 52.

286 a) Liv. IV. 17. 30. Dionys. II. 53. und aufserdem noch an vielen andern Stellen, wo die vielen Abfälle dieser Stadt erzählt werden.

286 b) Liv. VIII. 22. Epit. LX.

287 a) Liv. Ep. XIX.

287 b) Liv. XL. 29.

Digitized by Google

Interamna, am Nar, in Umbrien, gestiftet 312 a. Ch.; s. Casinum, weigerte 209 die Kriegshülfe.

Lavici, im Lande der Aequer, gestiftet 417 a. Ch. mit 1500 Colonisten[288]).

Liternum, in Campanien, gestiftet 194 a. Ch.; s. Buxentum.

Luca in Etrurien, gestiftet 177 a. Ch. (C. Claudio Pulchro et Tib. Sempronio Graccho Coss.) mit 2000 römischen Bürgern. Triumviri waren: P. Aelius, L. Egilius, Cn. Sicinius[289]).

Luceria in Apulien, gestiftet 315 a. Ch. (Q. Publio Philone IV. L. Papirio Cursore III. Coss.) mit 2500 Colonisten, gehörte unter die im zweiten punischen Kriege treuen Colonien[290]).

Minervium in Calabrien, gestiftet 122 a. Ch. (Cn. Domitio Ahenobarbo et C. Fannio Strabone Coss.)

Minturnae, in Latium novum, Seecolonie, gestiftet 296 a. Ch. (App. Claudio Caeco II. et L. Volumnio Flamma Violense II. Coss.) Im zweiten punischen Kriege versuchte sie vergebens Freiheit vom Landkriegsdienste und im syrischen vom Seedienste zu erhalten[291]).

Mutina, in Gallia Cisalpina, gestiftet 183 a. Ch. (M. Claudio Marcello et Q. Fabio Labeone Coss.) mit 2000 römischen Bürgern von den Triumvirn M. Aemilius Lepidus, T. Aebutius Carus, L. Quinctius Crispinus[292]).

Narnia oder Nequinum, in Umbrien, 299 a. Ch. (M. Fulvio Paetino et T. Manlio Torquato Coss.) gestiftet.

---

288) Liv. IV. 47.
289) Liv. XLI. 17 ed. Drackenb.
290) Liv. IX. 26.
291) Liv. X. 21.
292) Liv. XXXIX. 55.

Digitized by Google

Im zweiten punischen Kriege weigerte sie die Kriegsdienste. 199 a. Ch. bekam sie, nachdem die unrechtmäfsig eingedrungenen Einwohner ausgewiesen worden waren, eine Ergänzung [293]).

Nepet in Etrurien, 382 a. Ch. gestiftet, weigerte ebenfalls 209 den Kriegsdienst [294]).

Neptunia, wahrscheinlich in Campanien, gestiftet 122 a. Ch.; s. Minervium.

Norba, in Latium, gestiftet 492 a. Ch. (T. Geganio Macerino et P. Minucio Augurino Coss.) blieb auch im zweiten punischen Kriege treu [295]).

Ostia, die Hafenstadt von Rom, alte Seecolonie, gestiftet vom Könige Ancus Marcius, genofs, wie Antium, gänzliche Befreiung vom Kriegsdienste zu Lande, mufste aber ebenfalls gegen den Antiochus Schiffe stellen [296]).

Paestum, in Lucanien, gestiftet 273 a. Ch.; s. Cosa. Es blieb im zweiten punischen Kriege den Römern treu.

Parma, in Gallia Cisalpina, 183 a. Ch. zugleich mit Mutina, von denselben Triumvirn und mit derselben Volkszahl gestiftet.

Pisaurum, im Gebiete der Senonen, gestiftet 184 a. Ch. (P. Claudio Pulchro et L. Porcio Licino Coss.) Triumviri colon. deduc. für diese Colonie und für Potentia waren Q. Fabius Labeo, M. Fulvius Flaccus, Q. Fulvius Nobilior [297]).

---

293) Liv. X. 10. XXXII. 2.
294) Liv. VI. 21.
295) Liv. II 34. Dionys. VII. 14.
296) Liv. I. 33.
297) Liv. XXXIX. 44.

Digitized by Google

Pisae, in Etrurien, lateinische Colonie, 170 a. Ch. (A. Postumio Albino et C. Calpurnio Pisone Coss.) auf ausdrückliches Verlangen der etruskischen Einwohner von Pisae durch die Triumvirn Q. Fabius Buteo, M. et P. Popilii Laenates gegründet [298]).

Placentia, in Gallia Cisalpina, gestiftet 218 a. Ch.; s. Cremona. Asconius Pedianus nennt sie eine lateinische Colonie [299]).

Pometia kommt mit Cora zugleich, aber sonst nirgends weiter als Colonie, und zwar als lateinische, vor.

Pontiae, auf einer Insel des tyrrhenischen Meeres, Formiae gegenüber, s. Casinum. Im zweiten punischen Kriege blieb sie treu.

Potentia oder Pollentia, im picenischen Gebiete; s. Pisaurum.

Puteoli in Campanien, römische Bürgercolonie, 194 a. Ch. gestiftet; s. Buxentum.

Pyrgi, in Etrurien, kommt im syrischen Kriege als Seecolonie vor; das Stiftungsjahr ist unbekannt.

Salernum in Campanien, gestiftet 194 a. Ch.; s. Buxentum.

Saticula, in Samnium, gestiftet 313 a. Ch. (L. Papirio Cursore et C. Junio Bubulco II. Coss.) Triumviri colon. deduc. waren M. Valerius Corvus, Junius Scaeva, Fulvius Longus [300]). Im zweiten punischen Krisge gehört sie unter die treuen Colonien.

298) Liv. XL. 43.

299) Ad Ciceronis orat. in Pisonem.

300) cf. Pompejus Festus et Cellarii Geograph. antiqua II. cap. 9.

Digitized by Google

Satricum, in Latium, gegründet 384 a. Ch. mit 2000 römischen Bürgern; fiel bald wieder in die Hände der Lateiner, und wurde 348 a. Ch. (M. Valerio Corvo et M. Popilio Laenate Coss.) von der Colonie Antium wieder hergestellt [301]).

Saturnia, in Etrurien, gestiftet 183 a. Ch. durch die Triumvirn Q. Fabius Labeo, C. Afranius Stellio und Tib. Sempronius Gracchus; römische Bürger-Colonie; s. Mutina.

Scylacium, im Gebiete der Bruttier, in demselben Jahre als Minervium gestiftet.

Sena, im Lande der Senonen, Seecolonie, gestiftet 282 a. Ch. (C. Fabricio Luscino et Q. Aemilio Papo Coss.) [302]).

Setia in Latium, bekam 378 a. Ch. auf ihr Verlangen neue Colonisten von Rom. Im lateinischen Kriege stand Setia mit Circeji an der Spitze der Lateiner; im zweiten punischen Kriege weigerte es die von Rom geforderte Kriegshülfe [303]).

Signia, von Tarquinius Superbus gestiftet; s. Circeji; kommt unter den treuen Colonien im zweiten punischen Kriege vor.

Sinuessa in Campanien, Seecolonie, gestiftet 296 a. Ch. Ueber ihre Stiftung und ihre Versuche im zweiten punischen und im syrischen Kriege Befreiung vom Kriegsdienste zu bekommen, s. Minturnae.

Sipontum in Apulien, gestiftet 194 a. Ch.; s. Buxentum. Triumviri col. deduc. D. Junius Brutus, M. Baebius Tamphilus. M. Helvius.

---

301) Liv. VI. 16. VII. 27.
302) Freinsh. ad Liv. XI. 22.
303) Liv. VI. 30. VIII. 3.

Digitized by Google

Sora im Gebiete der Volsker, bekam 303 a. Ch. 4000 Colonisten (s. Alba) nachdem die frühere Colonie untergegangen war. Livius führt sie unter den Colonien an, welche 205 a. Ch. wegen ihres Ungehorsams gestraft wurden; nur schwankt die Lesart zwischen Sora und Cora; wahrscheinlich gilt das von Livius gesagte von beiden Orten, denn dafs die Zahl der 30 Colonien im zweiten punischen Kriege nicht so genau zu nehmen ist, zeigen die ausgelassenen sieben Seecolonien.

Spoletium, in Umbrien, lateinische Colonie, gestiftet 240 a. Ch. (C. Claudio Centone et M. Sempronio Tuditano Coss.) blieb im zweiten punischen Kriege treu [304]).

Suessa (Aurunca) gestiftet 313 a. Ch.; s. Pontiae. Im zweiten punischen Kriege abtrünnig und gestraft.

Sutrium, in Etrurien, gestiftet 382 a. Ch.; war im zweiten punischen Kriege ebenfalls ungehorsam.

Tarentum, in Calabrien, gestiftet 122 a. Ch.; s. Minervium.

Tempsa, oder Temesa, im Lande der Bruttier, römische Bürgercolonie, gestiftet 194 a. Ch. durch die Duumvirn L. Cornelius Merula und C. Salonius; s. Buxentum.

Thurii, im Lande der Bruttier, lateinische Colonie, gestiftet 193 a. Ch. (L. Cornelio Merula et Q. Minucio Thermo Coss.) durch die Triumvirn Cn. Manlius Vulso, L. Apustius Fullo und Q. Aelius Tubero. Die Colonie war 3000 Pedites und 300 Equites stark, und das ihr zugetheilte Gebiet so grofs, dafs jeder Pedes

304) Ep. Liv. XX. Vellejus. Die Latinitas dieser Colonie beweifst Cicero pro Balbo cap. 21.

Digitized by Google

zwanzig, und jeder Eques vierzig Morgen Landes bekam [305]).

Valentia, gestiftet 237 a. Ch. (L. Cornelio Lentulo et Q. Fulvio Flacco Coss.) Die Lage dieser Colonie ist nicht gewifs; einige halten sie für einerlei mit Vibo, welches aber erst später gegründet wurde. Vielleicht ist es die Stadt in Calabrien, die Pomponius Mela Valetinum nennt; wenigstens macht es die 244 a. Ch. gestiftete Colonie Brundisium nicht unwahrscheinlich, dafs die Römer damals noch mehrere Colonien nach Calabrien geschickt haben. Da der Ort nicht wieder vorkommt, so mufs er wohl nicht bedeutend gewesen sein [306]).

Velitrae, im Gebiete der Volsker, gestiftet 494 a. Ch. (A. Virginio Tricosto et T. Veturio Gemino Coss.) 492 wurde die Zahl der Colonisten verstärkt. Diese Colonie war aber fast immer auf Seite der Feinde Roms, und wurde erst 338 a. Ch. als ganz Latium überwunden war, zum Gehorsam gebracht. Sie büfste mit Verlust ihrer Mauern, der Senat wurde nach jenseits der Tiber verwiesen, und in seine Ländereien neue Colonisten geschickt. Livius nennt übrigens die Velitrenser: veteres cives Romanos [307]).

Venusia, in Apulien, gestiftet 291 a. Ch. (L. Postumio Megello III. et C. Junio Bruto Bubulco Coss.) Die Colonie soll anfangs 20000 Colonisten bekommen haben, eine ungewöhnliche Stärke, die aber durch die isolirte Lage des Ortes erklärlich wird, der sich durch eigene Kraft vertheidigen können mufste. Im zweiten punischen Kriege

305) Liv. XXXIV. 53. XXXV. 9.
306) Cellarii Geograph. antiq. Lib. II. cap. 9. pag. 896.
307) Liv. II. 31. 34. VI. 21. VIII. 3. 14. Dionys. VII. 14.

Digitized by Google

blieb sie treu, hatte aber deſshalb so viel zu leiden, daſs sie 200 a. Ch. (P. Sulpicio Galba II. et C. Aurelio Cotta Coss.) durch die Triumvirn C. Terentius Varro, T. Quinctius Flaminius und P. Cornelius Scipio ergänzt werden muſste[308]).

Vibo, auch Vibona Valentia, im Lande der Bruttier, gestiftet 192 a. Ch. (L. Quinctio Flaminio et Cn. Domitio Ahenobarbo Coss.) durch die Triumvirn Q. Naevius, M. Minucius, und M. Furius, mit 3700 Pedites und 300 Equites; erstere bekamen jeder 15 Morgen Landes, letztere das doppelte[309]).

Vitellia im Gebiete der Aequer, kommt schon 396 a. Ch. als römische Colonie vor[310]).

Vulturnum in Campanien, römische Bürger-Colonie, gestiftet 194 a. Ch.; s. Buxentum.

So weit das Verzeichniſs der römischen Colonien vor dem Bundesgenossenkriege. Wo es sich nachweisen lieſs, ob eine Colonie aus römischen Bürgern, oder aus Lateinern bestanden habe, ist es nicht versäumt worden; aber bei weitem der gröſsere Theil muſste unbestimmt bleiben, da sich über sein staatsrechtliches Verhältniſs wenig oder nichts bestimmtes findet.

Es fragt sich aber nun ob die zwölf Coloniae Latinae, welche Livius XXIX. 15. anführt, nämlich Nepet, Satricum, Ardea, Cales, Alba, Carseoli, Sora, Suessa, Setia, Circeji, Narnia und Interamna wirklich lateinische Colonien im spätern Sinne des Wortes waren. Livius selbst gibt Veranlassung zum Zweifel, da er Lib. XXVII. 9. die

308) Freinsh. Suppl. Liv. XI. 17. Liv. XXXI. 49.
309) Liv. XXXV. 40.
310) Liv. V. 29.

Digitized by Google

Consuln den Gesandten dieser Colonien befehlen läfst, ihre Mitbürger daran zu erinnern, dafs sie Römer seien. Da indessen diese zwölf Colonien nur zum Theil in Latium lagen, so kann nicht angenommen werden, dafs sie ihrer Lage wegen Latinae genannt würden. Da es nun überdem aus dem Verhältnifs, in welchem Rom und Latium zu einander standen, höchst wahrscheinlich wird, dafs in den frühern Colonien die bedeutende Mehrzahl der Einwohner Lateiner waren, so bleibt uns nichts andres übrig, als diese zwölf Colonien ebenfalls für lateinische zu halten, um so mehr, da sich die Höflichkeit der Consuln, diese Coloniallateiner Römer zu nennen, leicht aus der damaligen Bedrängnifs der Römer erklären läfst. Ueberhaupt scheinen erst nach dem zweiten punischen Kriege die meisten Colonien auf das Jus Quiritium gegründet worden zu sein.

§. 37. Militärcolonien.

Der Vollständigkeit wegen können wir auch die Militärcolonien nicht übergehen, die den spätesten Zeiten des römischen Freistaates angehören. Sie erscheinen uns als eine traurige Folge des zügellosen Militärdespotismus, welchem damals Roms Freiheit unterlag, und können in keiner Weise mit den Lehngütervertheilungen des Mittelalters verglichen werden; denn während dort die Glieder eines unterjochten fremden Volkes glebae adscripti wurden, so wurden hier die eigenen Mitbürger schonungslos von den siegenden Imperatoren verdrängt und zu Bettlern gemacht.

Die Verhältnisse der Militärcolonien zu Rom waren offenbar dieselben, wie die der römischen Bürgercolonien.

Digitized by Google

Von den Eigenthümlichkeiten ihrer Verfassung wird im zweiten Theil die Rede sein. Die Stiftung der Militärcolonien gab der Freiheit Roms und des römisch gewordenen Italiens den letzten entscheidenden Stofs; fast der ganze thätige Bürgerstand der Landstädte wurde vernichtet, und an seine Stelle traten die raubgierigen Schaaren der vaterlandsverrätherischen Feldherrn, und wie die Proscriptionen in Rom, so vertilgten die Militärcolonien im übrigen Italien die letzten Spuren des alten Römersinns.

Da es hier keine geographischen Untersuchungen gilt, und der Einfluss der Militärcolonien auf die Bildung des römischen Staatsrechtes bei dem folgenden Umsturz alles Rechtes, der Mühe einer weitläufigen Forschung nicht lohnt, so theile ich hier die Uebersicht derselben nach Sigonius mit[311]).

Sulla stiftete Militärcolonien in **Faesulae, Arretium, Volaterrae, Praeneste, Bovillae, Nola, Suessula, Pompeji und Capua**[312]).

---

311) Sigonius Lib. III. cap. 4.

312) Cicero Catilin. II. 9. III. 6. pro Murena cap. 21. Die für die Stiftung einer Militärcolonie in Volaterrae angezogene Stelle, Cicero ad Atticum I. 19., beweiset wohl die Absicht Sullas auch diese Stadt zu colonisiren, aber zugleich auch, dafs diese Absicht nicht zur Ausführung gekommen ist. Praeneste nennt Cicero (Catilia I. 3.) eine Colonie; da nun von einer frühern Colonie daselbst nichts bekannt ist, und diese Stadt im ersten Bürgerkriege von Sulla gänzlich zerstört wurde, so ist es allerdings mehr als wahrscheinlich, dafs er dieselbe durch eine Militärcolonie wieder herstellte. Die Stiftung einer Militärcolonie in Pompeji durch Sulla, ist nach der von Sigonius angezogenen Stelle (pro P Sulla cap. 21) mir noch sehr zweifelhaft Die übrigen Notizen sind aus dem sogenannten Frontinus de coloniis entlehnt.

Digitized by Google

Julius Cäsar gründete folgende Colonien, die aber nicht alle militärische waren:

Capua Julia Felix, 59 a. Ch. (C. Cäsare et M. Bibulo Coss.), wohin 20000 Bürger geführt wurden[313]), Calatia und Casilinum, Militärcolonien von Veteranen[314]), Capena und Veji[315]), Minturnae, Lanuvium und Volaterrae. Aufserdem mögen noch manche von den Colonien, welche Julia heifsen, von Cäsar herrühren, aber es ist schwer zu entscheiden, welche von ihnen von Cäsar und welche von Augustus gestiftet worden sind, z. B. Julia Fanestris, Sutrina, Hispella, Sena Julia etc.

Die Triumvirn, Octavianus, Antonius und Lepidus beschlossen nach Appians Erzählung die Gründung von 18 neuen Militärcolonien, von denen er Capua, Regium, Venusia, Beneventum, Ariminum, Nuceria und Hippo nennt; die übrigen lassen sich aus Frontinus ergänzen; es waren: Arretium, Aquinum, Falisca, Florentia, Foedatura, Formiae, Telesia, Tuder, Venafrum, Volaterrae, Ulubrae. Indessen blieb es nicht bei diesem Beschlusse, der noch nicht genügte, um die Raubgier der Soldaten, die jetzt alles für ihr Eigenthum ansahen, zu befriedigen. Statt 18 Colonien gründete der damit beauftragte Triumvir M. Antonius deren 34, wie Appianus berichtet, und Dio Cassius nennt von diesen Bononia[316]). Ob nun gleich Octavianus dieses Ueberschreiten des ursprünglichen Beschlusses dem Antonius vorwarf, so verfuhr er doch nach seinem Siege bei Actium um nichts besser, indem er noch 28 neue

313) Vellej. II. 44. Suetonius Caesar 20.
314) Vellej. II. 61. Cicero Philipp II. 40. ad Atticum. XVI. 8.
315) Cicero ad Familiar IX. 17.
316) Dio Cassius L. p. 482.

Digitized by Google

Colonien in Italien anlegte. So war denn die grofse Umwandlung Italiens vollendet; alle Municipien und Colonien von einiger Bedeutung waren an die Veteranen übergegangen, und ihr ursprünglicher Bürgerstand war zerstreut und verarmt. Häufig hatte eine Colonie die andere verdrängt, und der Satz, dafs alles Eigenthum der Bürger den Soldaten und ihren Imperatoren gehöre, war Rom und Italien practisch bewiesen worden. Wenn auch später friedliche Zeiten viele Städte wieder zur Blüthe erhoben, so war doch Italiens eigenthümliche Entwickelung durch diese sechzig Jahre lang dauernden fortwährenden gewaltsamen Umwälzungen auf immer gehemmt, und der mit dem Blute seiner besten Bewohner gedüngte Boden konnte keine anderen Früchte tragen, als die Herrschaft der Militärhäupter, deren beste das Bestreben nicht blofs Imperatoren, sondern auch Fürsten des Volkes zu sein, so häufig mit dem Leben bezahlen mufsten. Durch Waffen grofs und mächtig geworden, sank Rom durch die Waffen seiner eigenen Söldner unter ein härteres Joch, als es einst den Provinzen bereitet hatte, aus welchen diese gröfstentheils herstammten.

Digitized by Google

ZWEITE ABTHEILUNG.

DIE AUSSERITALISCHEN LÄNDER.

§. 38. Provinz. Provinzialstaatsrecht und dessen Quellen.

So wenig auch Rom anfangs geneigt war, den Bewohnern Italiens gleiche Rechte mit seinen eigenen Bürgern zuzugestehen, so blieb es doch fester Grundsatz der römischen Staatspraxis, ihnen als Stammverwandten und Mitbewohnern des gemeinschaftlichen Vaterlandes gewisse Rechte und Vorzüge zu lassen, durch welche sie vor den Einwohnern der übrigen römischen Unterthanenländer ausgezeichnet wurden. Als Hauptvorzug Italiens in staatsrechtlicher Hinsicht wird von allen Schriftstellern der Umstand angegeben: dafs es keine Provinz war. Es fragt sich also, wodurch sich das Provinzialstaatsrecht von dem italischen unterschied, und hier finden sich wieder Punkte, in welchen, bei sonstiger Verschiedenheit der Verhältnisse zur römischen Regierung, doch alle Provinzen von Italien verschieden waren. Es sind folgende:

1) Verlust der früheren eigenen Gesetze und Verfassungen, und Einführung einer beliebigen

Digitized by Google

Organisation durch die Römer. Sobald ein Land von den Römern erobert und zur Provinz bestimmt worden war, wurden alle bisherigen Einrichtungen als erloschen angesehen. Der Imperator, der dasselbe erobert hatte, bekam vom Senate eine Commission von fünf oder zehn Senatoren zugeordnet, mit deren Beirath er die neue Lex Provinciae ertheilte. Dafs die Einrichtungen der verschiedenen Provinzialgesetzgebungen einander nicht ganz gleich waren, hatte seinen Grund darin, dafs man, um den Ueberwundenen doch etwas von ihrem früher gewohnten Verhältnisse zu lassen, die römische Gesetzgebung durch Beimischung früherer Herkommen und Gebräuche modifizirte[317]).

2) Vertauschung der einheimischen Regierung gegen einen römischen Statthalter. Dies eVeränderung galt bei den Römern für besonders wesentlich zum Begriff einer Provinz, denn wenn aueh Roms Oberherrschaft über ein Land noch so fest entschieden und begründet war, so wurde dasselbe doch, so lange es einheimische Regierung behielt, nie als Provinz angesehen. Die Regierung einer Provinz war entweder einer römischen Magistratsperson (Praetor) oder einem vormaligen Magistrate (pro Consule, pro Praetore) anvertraut. Dieser jedesmalige Praeses der Provinz hatte als höchste Administrativ- und Justiz-Behörde, eine sehr bedeutende Gewalt, zu welcher gewöhnlich auch noch die Militärgewalt (Imperium) hinzukam. Die Beile, welche dem Statthalter in den Fasce's vorgetragen wurden, deuteten

317) Dafs die Provinzialverfassungen wirklich bedeutende Eigenthümlichkeiten hatten, beweisen z. B. die Lex Rupilia in Sicilien (Cicero Verr. II. 13.) und die Lex Pompeja in Bithynien. (Plin. Ep. X. 83.)

Digitized by Google

auf ihre Gewalt über Leben und Tod. Dem Statthalter waren einer oder mehrere Quästoren, zur Wahrnehmung des finanziellen Interesses des Staates beigegeben. Doch die weitere Ausführung dieses Themas gehört in den zweiten Theil.

3) Abgabenpflichtigkeit gegen Rom. Die italischen Städte und Völker waren zwar auch, wie oben gezeigt wurde, nicht frei von Abgaben an die Römer, aber sie waren nur Stipendarii; dagegen waren die Provinzialen vollkommene Vectigales. (s. Anm. 27.) Rom war dort völlig an die Stelle der vormaligen Fürsten und Regierungen getreten und übernahm alle bisherigen Einkünfte, welche an die Publicani verpachtet wurden, und so freilich Anlafs zu den gröfsten Bedrückungen geben mufsten. Folgende Abgaben der Provinzialen kommen in den römischen Schriftstellern vor.

a. Bestimmter Tribut (vectigal certum) nach gewissen Verhältnissen den Städten und Landstrichen auferlegt. Diese Abgabe könnte mit unserer Personensteuer verglichen werden, wenn sie nicht, wie sich aus der Analogie der Abgaben der Bundesgenossen zeigt, unveränderlich und von der Volksmenge unabhängig gewesen wäre. Daher ist es denn erklärlich, wie diese Abgabe bei wachsender Bevölkerung immer leichter, und bei Verminderung der Volkszahl immer drückender werden mufs.

b. Unbestimmte Steuer. (vectigal incertum) hauptsächlich von dreierlei Art, nämlich Grundsteuer, decumana, ein Zehnten, der vom Ertrage der Grundstücke entrichtet werden mufste; Triftsteuer, scriptum, eine Abgabe von der Viehzucht, für den Gebrauch der Weiden, und endlich Zoll, portorium, der von den Handels-

Digitized by Google

gegenständen in den Seehäfen erhoben wurde [318a]). Dafs die Provinzialen aufser diesen Abgaben noch mehrere andere werden entrichtet haben, läfst sich wohl denken, dagegen ist es sicher, dafs sie auch von einigen Abgaben, namentlich von der Vicesima hereditaria frei waren [318b]).

4) Ausschliefsung von der Ehre des Kriegsdienstes. Der Regel nach waren die Provinzialen unfähig im römischen Heere zu dienen; Ausnahmen kommen blofs bei besondern Waffengattungen der leichten Truppen z. B. balearische Schleuderer, gallische und numidische Reiter u. s. w. und in dringenden Fällen, wo die Provinz selbst bedroht war, und die römische Kriegsmacht nicht auslangte, vor. Der Grund dieser Ausschliefsung ist wohl einestheiles in dem Wunsch der Römer, die Provinzialen waffenlos und unkriegerisch zu machen, und anderntheils in dem Mifstrauen gegen die Treue derselben zu suchen. Eine gänzliche Veränderung dieses Grundsatzes trat nach dem Untergange des Freistaates ein; denn seit dieser Zeit fand man sich durch den zunehmenden Luxus und die Weichlichkeit der Römer und Ita-

---

318a) Statt aller andern Beweisstellen, genügt es hier, die Stelle bei Cicero, pro Lege Manilia, cap. 6. anzuführen.

318b) Eine classische Stelle über die Abgaben der Provinzialen findet sich bei Cicero Actio in Verrem II. Lib. III. cap. 6. Aus ihr ergibt sich, dafs die steuerpflichtigen Ländereien in Afrika und Spanien, gänzlich unabhängig von dem Ertrage, mit einer festen Steuer belegt waren. Aufser den angeführten Abgaben kommen noch zwei andere cap. 70 und 81 vor, nämlich 1) Emtum, eine Zwangslieferung einer entweder nach dem Zehnten, oder nach dem Bedürfnifs willkührlich bestimmten Quantität Getreide für einen, vom Senat festgesetzten Preis, und 2) Aestimatum, die Naturallieferungen für die Hofhaltung des Statthalters.

Digitized by Google

liener immer mehr bewogen, die Heere aus den Provinzen zu werben.

So war also das äufsere Staatsrecht der Provinzialen ein vollkommenes Verhältnifs der Unterwürfigkeit; die wenigen ihnen hier und da gebliebenen Rechte flossen entweder (aber gewifs höchst selten) aus dem Vertrage beim Friedensschlusse, oder aus von den Römern erhaltenen Privilegien.

Die Vertreter der Provinzen in Rom waren ihre Patronen, welche gewöhnlich aus der Familie des Ueberwinders, und wie es scheint, von den Provinzialen selbst erwählt wurden. Beispiele sind hier nicht angeführt, weil sie bei den einzelnen Provinzen folgen werden.

§. 39. Sicilien.[319])

Die reiche und fruchtbare Insel, welche durch die Meerenge Scylla und Charybdis von Italien getrennt ist, hatte schon frühzeitig fremde, namentlich griechische Colonisten angezogen, welche die Küsten in Besitz nahmen, und die Eingebornen in das Innere des Landes zurückdrängten, wo sie, nachdem die Macht der Küstenstädte verstärkt war, dennoch die Oberherrschaft der fremden Ankömmlinge, die ihrer rohen Tapferkeit durch Cultur und Disciplin überlegen waren, anerkennen mufsten. So kam es denn, dafs fast ganz Sicilien grăcisirt wurde, und dafs Griechenlands Sprache und Sitte dort erst nach Jahrhunderten der italischen und römischen wich; dafs also unter der römischen Herrschaft keineswegs die heutige Verbin-

319) Strabo Lib. VI. p. 410. seq. Plinius H. N. III. 14.

Digitized by Google

dung Italiens und Sicilieus durch eine wenigstens sehr ähnliche Nationalität statt fand.

Die wichtigsten Städte und Orte Siciliens sind folgende: an der Ostküste, von Pelorum bis Pachynum: Messana oder Mamertinum (in alter Zeit Zancle) Taurominium, Catana, Murgantium, Leontini, Hybla Galeosis oder Megara, Tapsus, Syracusae und Netum; an der Südküste von Pachynum bis Lilybaeum: Camerina, Gela, Agrigentum, Heraclea Minoa. Triocala, Selinus, Mazarum und Lilybaeum; an der Nordwestküste von Lilybaeum bis Pelorum: Drepanum, Eryx, Ercta, Panormus, Himera, Thermae Himerenses, Halesa, Tyndaris und Mylae; im innern Lande: Aetna, Hybla major, Enna, Halicia, Segesta, Centuripae, Agyrium und Macella. Zu Sicilien wurden auch noch die aeolischen Inseln, auf welchen die alte griechische Colonie Lipara lag, und die ägatischen Inseln, Lilybaeum gegenüber, gerechnet.

Die genannten sicilischen Städte, gröfstentheils griechischen Ursprunges, bildeten niemals einen Staatenbund, sondern nach dem Vorbilde des Mutterlandes strebte die jedesmal mächtigste nach der Oberherrschaft über die schwächeren. Diese suchten sich dann auf alle Weise von der ihnen unerträglichen Obergewalt ihrer eigenen Landsleute zu befreien, und wenn sie auch den Schutz des Auslandes, durch Unterwerfung unter dessen Schutzherrschaft erkaufen sollten. In diesen wenigen Worten ist der Grundzug von Siciliens Geschichte enthalten, deren weitere Ausführung nicht hierher gehört. Wir bedürfen hier nur eines Ueberblickes des Zustandes, in welchem sich die Insel befand, als die Römer dieselbe zuerst betraten.

Sicilien, von einem traurigen Verhängnisse dazu bestimmt stets der Schauplatz der Tyrannenherrschaft zu

Digitized by Google

sein, war nach dem Tode seines grofsen Befreiers Timoleon 337 a. Ch. mannigfaltigen Unruhen dahin gegeben gewesen, bis sich 317 a. Ch. Agathocles, ein talentvoller, aber grausamer Mann, zum Tyrannen von Syrakus erhob. Sein Versuch die Carthager, welche sich in dem südlichen Theile der Insel festgesetzt hatten, zu vertreiben, mifslang[320]), und eben so wenig vermochte sie sein Eidam Pyrrhus, ob er sie gleich auf Lilybaeum eingeschränkt hatte, gänzlich zu verdrängen, 277 a. Ch.[321]).

Auch unter Hiero II. glänzender Regierung blieb die Insel zwischen Syrakus und Carthago getheilt, und der Kampf zur Unterdrückung der dritten Macht, die sich auf der Insel gebildet hatte, der Mamertiner, zog den ersten punischen Krieg auf die Insel. Eine Schaar campanischer Miethstruppen nämlich, die Mamertiner, welche im Solde des Tyrannen Agathocles gestanden hatten, hatte nach seinem Tode nach Italien zurückkehren wollen, aber auf ihrem Zuge Gelegenheit gefunden, sich 281 a. Ch. der Stadt Messana zu bemächtigen, deren vorige Einwohner sie ermordete, und sogar, gestützt auf den Bund mit den ihnen gleichgesinnten Empörern in Rhegium, Eroberungen auf der Insel gemacht[322]). Hierdurch geriethen sie mit drei, unter sich nichts weniger als einigen Mächten, nämlich mit Pyrrhus, Hiero und Carthago in Krieg. Indessen wurden sie sehr bald durch eine entscheidende Niederlage, die sie von Hiero erlitten, gezwungen sich dem Schutze Carthagos zu unterwerfen und punische Besatzung einzunehmen[323]). Bald aber wurde ihnen das punische Joch

320) Diodor. Sicul. Lib. XX.
321) Plutarch. Pyrrhus 49 — 53.
322) Polybius I. 78. Plutarch. Pyrrhus. 50.
323) Diodor. Ecl. Lib. XXII. pag. 69. seq. ed Tauchnitz. Polyb. I. 9.

Digitized by Google

unerträglich, und sie zogen es deſshalb vor, den Beistand der Römer zu suchen, die ihnen, weil sie noch keine Besitzungen auf Sicilien hatten, für ihre Freiheit minder gefährlich schienen und Rom sagte ihnen wirklich seinen Schutz zu [323b]).

Der Consul Appius Claudius Caudex ging 264 a. Ch. mit einem römischen Heere unvermuthet nach Sicilien über, und besetzte, nach Verdrängung der punischen Besatzung Messana. Das war der Anfang des ersten punischen Krieges, welcher Sicilien 24 Jahre lang verwüstete. Anfangs war Hiero auf Carthagos Seite; nachdem er aber von App. Claudius nach Syrakus zurückgedrängt worden war, und die Römer auch zur Belagerung dieser Stadt Anstalt machten, schloſs er mit ihnen auf folgende Bedingungen 263 a. Ch. Frieden.

Hiero trat alle den römischen Bundesgenossen abgenommenen Städte wieder ab, gab alle Gefangenen unentgeldlich heraus und zahlte 100 Talente Kriegskosten. Dagegen blieb er im ungestörten Besitze der Herrschaft von Syrakus, Leontini, Taurominium und der übrigen dazu gehörigen Orte [324]). Unter diesen Bedingungen blieb Hiero, so lange er lebte, der treue Bundesgenosse der Römer, und Syrakus genoſs unter Roms mächtigem Schutze eine bis dahin ihm unbekannt gewesene Sicherheit.

262 a. Ch. wandten sich die Consuln L. Postumius Megellus und Q. Mamilius Vitulus II. gegen Agrigentum, schlugen den zum Entsatz herbeieilenden punischen Feldherrn Hanno in blutiger Schlacht, und eroberten die

323b) Erster punischer Krieg 264—241 a. Ch.

324) Diodor. Sicul. Ecl. L. XXIII. pag. 74 ed Tauchn. Polybius I. 16. Liv. Ep. L. XVI.

Digitized by Google

Stadt, welche geplündert und deren Einwohner als Sclaven verkauft wurden[325]).

260 a. Ch. erfochten die Römer unter dem Consul C. Duilius ihren ersten Seesieg, bei den Liparischen Inseln, der aber über Siciliens Zustand um so weniger entscheiden konnte, da der siegreiche Consul, nach römischer Weise nach Hause eilte, um die Ehre des Triumphes zu erwerben, während dem carthagischen Feldherrn Hamilcar zu Lande freie Hand gelassen wurde. Dieser benutzte denn auch diese Nachlässigkeit so gut, dafs er 259 a. Ch. Enna und Camerina wieder eroberte und Drepanum befestigte[326]). 258 a. Ch. eroberte zwar der Consul A. Atilius Calatinus die verlorenen Städte wieder, verlor aber durch Ueberfall eine Schlacht bei Lipara, gegen Hamilcar[327]). 257 siegte der Consul C. Atilius Regulus zur See über die Carthager, und dieser Vortheil, so wie ein neuer Seesieg der Consuln L. Manlius Vulso und M. Atilius Regulus II. befestigte den Entschlufs der Römer nach dem Beispiele des Agathocles durch einen Einfall in Africa die Carthager zum Rückzuge aus Sicilien zu zwingen[328]). Beide Consuln landeten ohne Widerstand in Africa und setzten sich durch die Eroberung von Clupea dort fest. 256 a. Ch. blieb M. Regulus als Proconsul daselbst, während den Consuln des Jahres Ser. Fulvius Paetinus Nobilior und M. Aemilius Rellus der Befehl auf der Flotte und in Sicilien gegeben wurde. Regulus siegte über die Carthager in einer Schlacht bei Adis, eroberte gegen achtzig Orte und selbst Tunes in der Nähe der Hauptstadt. Die Friedens-

325) Diodor. XXIII. p. 75 ed. laud. Polyb. I. 17.
326) Liv. Ep. XVII. Polyb. I. 24. Diodor. XXIII. pag. 76.
327) Polyb. I. 24. 25.
328) Polyb. I. 26 — 28.

Digitized by Google

bedingungen wurden den Carthagern unausführbar gemacht, und nun folgte auf die glänzendsten Vortheile das entschiedenste Unglück. Carthago ermannte sich zum tapfern Widerstande, und der Feldherr der herbeigerufenen griechischen Soldtruppen, Xanthippus von Sparta, schlug den Regulus in einer äufserst blutigen Schlacht und nahm ihn selbst gefangen, worauf die Eroberung in Africa eben so schnell, als sie gemacht worden war, wieder verloren ging. Die anfangs siegreiche Flotte der Consuln wurde durch einen furchtbaren Sturm zerstört, und Agrigentum fiel wieder in die Hände der Carthager[329]). 255 a. Ch. waren die Consuln Cn. Cornelius Scipio Asina II. und A. Atilius Calatinius II. in Sicilien glücklicher; sie eroberten den Hauptsitz der carthagischen Macht in Sicilien, Panormus, und sehr viele sicilischen Städte wurden dadurch bewogen, freiwillig auf die Seite der Römer zu treten. 254 a. Ch. machten die Consuln Cn. Servilius Caepio und C. Sempronius Blaesus einen Plünderungszug an der afrikanischen Küste; aber auch diesesmal mufste ihre Flotte ihre Unbekanntschaft mit dem Seewesen hart büfsen[330]).

252 a. Ch. eroberten die Römer zwar Thermae und Lipara; aber ins offene Feld durfte man die Soldaten, aus Furcht vor den Elephanten der Carthager, durchaus nicht führen, so dafs an eine gänzliche Verdrängung der Carthager nicht zu denken war. — Da Carthago's Finanzen sehr erschöpft waren, machte es einen Versuch bei dem Könige von Aegypten eine Anleihe von 2000 Talenten zu machen; dieser hielt es aber für eine Neutralitätsverletzung einen der kriegführenden Theile zu unterstützen, erbot sich

392) Polyb. I. 28. seq. Diodor XXIII. pag. 80 seq.

330) Polyb. und Diodor. in der angezogenen Stelle.

Digitized by Google

aber dagegen, jedoch vergebens, zur Vermittelung. Das Jahr 251 verging ohne wichtige Kriegsvorfälle, indem die Landheere in Sicilien sich gegenseitig bewachten. 250 sahen die Römer ein, dafs sie ohne eine Flotte niemals darauf rechnen könnten, Sicilien gegen die Carthager zu behaupten, und defshalb erhielten die Consuln C. Atilius Regulus II. und L. Manlius Vulso II. den Auftrag, die Ausrüstung und Anführung einer solchen zu übernehmen. Während dieser Zeit gewann der Proconsul L. Caecilius Metellus eine grofse Schlacht bei Panormus, in welcher 20000 Carthager gefallen sein sollen; dreizehn feindliche Anführer und 120 gefangene Elephanten zierten seinen Triumph in Rom; der geschlagene punische Feldherr Hasdrubal büfste seine Unvorsichtigkeit zu Carthago am Kreuze [331]).

Nach dieser Hauptschlacht blieb nur der südwestliche Winkel Siciliens mit den Festungen Lilybaeum und Drepanum, in Carthagos Gewalt und daher wünschte dieses ernstlich Frieden oder wenigstens Auswechselung der Gefangenen mit Rom. Eine Gesandschaft, zu welcher auch der gefangene M. Atilius Regulus gebraucht wurde, verfehlte durch diesen ihren Zweck, und der Krieg begann mit erneuter Heftigkeit und wandte sich zunächst auf die Belagerung und Vertheidigung von Lilybaeum. 249 verlor der Consul C. Claudius Pulcher eine Seeschlacht bei Drepanum gegen den punischen Feldherrn Adherbal, und die Quästoren wurden bei Phintias von Carthalo geschlagen [332]). Der Rest der römischen Flotte ging durch

331) Polyb. I. 40. Appian. Fragm. Lib. V. pag. 55 ed Tauchn.

332) Liv. Ep. XIX. Diod. Hist. Ecl. XXIV. p. 87. Polyb. I. 50. 51.

Digitized by Google

einen Sturm an den sicilischen Küsten verloren, und der Senat, durch dieses entschiedene Unglück zur See gebeugt, beschlofs sich auf den Landkrieg zu beschränken, welches denn die Consuln des Jahres 248 a. Ch. C. Aurelius Cotta II. und P. Servilius Geminus II. auch thaten. In diesem Jahre übernahm an Carthalo's Stelle der grofse Hamilcar Barcas den Oberbefehl in Sicilien, und begann sogleich die Küste von Unteritalien zu plündern. Um dieses zu verhindern, erlaubte der Senat 247, während sich die Consuln in die Belagerung von Lilybaeum und Drepanum theilten, gegen die römische Sitte, den Privaten, Kaper auszurüsten, welche die carthagischen Küsten plünderten, und selbst in den Hafen von Hippo Regius eindrangen. Die gegenseitigen Küstenplünderungen nnd die dadurch herbeigeführten häufigen Gefangennehmungen machten es den Römern endlich auch nothwendig, mildere Grundsätze des Krieges aufzustellen, und die vor drei Jahren hartnäckig verweigerte Auswechselung und Loskaufung der Gefangenen einzugehen[333]).

246 a. Ch. fiel bei der Belagerung der punischen Festungen in Sicilien nichts wichtiges vor, dagegen erschien wieder eine römische Flotte in der See, und gewann eine Schlacht bei Aegimurum, 245 a. Ch.; ging aber auch diesesmal durch Ungewitter und Stürme zu Grunde. Offenbar hatte die den Römern eigene Hartnäckigkeit und Kühnheit, die nichts nach Zeit und Umständen fragte, wenn sie nur den Feind gegenüber haben konnte, an diesem entschiedenen Unglück den gröfsten Antheil, während die seeerfahrenen Carthager den Stürmen sorgfältig auszuweichen pflegten.

333) Polyb. I. 56. seq.

Digitized by Google

244 überfiel und eroberte Hamilcar Eryx und verstärkte dadurch seine Vertheidigungslinie sehr vortheilhaft. Der lange Widerstand der punischen Festungen, die stets von der See aus mit neuen Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen versehen wurden, überzeugten die Römer endlich, dafs es ihnen nie gelingen werde, die Herrschaft Siciliens zu erlangen und zu behaupten, so lange die Carthager die Herrschaft des Meeres behaupteten. Da die Schatzkammer gänzlich erschöpft war, mufste man die Beiträge der Privaten in Anspruch nehmen, mit welchen eine Flotte von 200 fünfrudrigen Schiffen erbaut wurde, welche 242 der Consul Q. Lutatius Catulus und der Praetor Q. Valerius Falto nach Sicilien führten. Da sie die punische Flotte nicht auf der Küste fanden, machten sie gleich Anstalt zur Belagerung von Drepanum. Die Verwundung des Consuls verzögerte den Angriff der Römer, und als die punische Flotte unter Hanno zum Entsatze herbeikam, mufste Q. Valerius Falto das Commando anstatt des kranken Consuls übernehmen. Die entscheidende Schlacht dieses Krieges wurde bei den aegatischen Inseln geliefert. Valerius errang einen vollständigen Sieg; aber die Geschichte hat den Namen des Consuls Lutatius allenthalben bekannt gemacht, während der eigentliche Sieger eben so mühsam, wie er in Rom einen Triumph erlangte, kaum in den Geschichtswerken der Neueren eine Stelle gefunden hat.

Die Carthager bedurften nach dieser Niederlage um jeden Preis Frieden, und Hamilcar wurde defshalb mit unbedingter Vollmacht, den Frieden abzuschliefsen, versehen[334]). Folgende Bedingungen wurden zwischen Luta-

334) Polyb. I. 60. Florus II. 2.

Digitized by Google

tius und Hamilcar festgesetzt und hernach vom römischen Volke mit geringen Modificationen angenommen:

1. Die Carthager räumen Sicilien und alle umliegenden Inseln. 2. Sie schiffen weder nach Italien noch nach den römischen Inseln mit Kriegsschiffen. 3. Keiner von beiden contrahirenden Theilen darf des Andern Bundesgenossen abwendig machen, in dem Lande des Andern Truppen werben oder Niederlassungen errichten. 4. Carthago zahlt sogleich 1000 euböische Talente, und dann noch innerhalb zehn Jahren 2200. 5. Es liefert alle Ueberläufer aus und gibt alle Gefangene umsonst zurück. 6. Hiero und Syracus sind in den Frieden mit eingeschlossen [335]).

So endigte der erste Kampf der beiden mächtigsten Staaten des Abendlandes, dessen hohe Wichtigkeit für Sicilien es unumgänglich nothwendig machte, hier einen kurzen Abriſs desselben zu geben. Dadurch daſs Carthago seine sicilischen Besitzungen an Rom abtreten muſste, wurde ein Theil der Insel römische Provinz; nur der syrakusische Staat behauptete seine Unabhängigkeit und die Herrschaft der Ostküste noch durch feste Anhänglichkeit an das Bündniſs mit Rom. Doch nur so lange als Syrakus mit Rom in freundschaftlichem Vernehmen stand, konnte es scheinen, als sei es noch im Besitz der alten Macht; der erste Versuch des Abfalls zeigte das wahre Verhältniſs beider Staaten.

Die Organisation der neuen Provinz wurde 241 dem Proconsul Q. Lutatius Catulus und seinem Gehülfen im Commando, dem Propraetor Q. Valerius Falto, so wie dem Consul C. Lutatius Cerco, Bruder des Catulus, übertragen, und es wurden der Provinz Tribut und Seezölle auferlegt.

335) Polyb. I. 62. 63. Appian. V. cap. II. ed. Tauchnitz.

Digitized by Google

Wahrscheinlich war Lilybaeum die Hauptstadt des römischen Sicilien. Das Nähere über Siciliens Organisation wird weiter unten folgen.

So war denn die Herrschaft über Sicilien zwischen Rom und Syrakus getheilt, und diese Theilung dauerte friedlich und für beide Theile höchst glücklich bis zu Hiero's Tode, 215 a. Ch., fort. Sein Enkel und Nachfolger Hieronymus, forderte sogleich, dafs der Himera die Gränze zwischen dem römischen und syrakusanischen Gebiete werden sollte, und da diese Forderung in Rom unerfüllt blieb; trat er auf Carthago's Seite. Das Abweichen von Hiero's fester Politik sollte die Quelle langer Unruhen für Syrakus werden. Hieronymus wurde schon 214 ermordet, und der römisch gesinnte Senat opferte Hiero's ganzes Haus hin[336]). Die Demokraten in Syrakus wufsten aber dagegen die Wahl zweier punisch gesinnten Feldherrn, des Epicydes und Hippocrates durchzusetzen, welche aber bald nach Leontini vertrieben wurden, und darauf an die Spitze dieser punisch gesinnten Stadt traten[337]). Jetzt rückte das römische Heer unter dem Consul M. Claudius Marcellus II. ins Syrakusanische, und eroberte Leontini, worauf Epicydes und Hippocrates von der syrakusischen Armee aufgenommen uud nach Syrakus zurückgeführt wurden. Nun erklärte sich die democratische Parthei entschieden für Carthago, und Marcellus begann die denkwürdige Belagerung von Syrakus, bei welcher er durch Archimedes furchtbare Maschinen sehr bald gezwungen wurde, sich mit einer weiten Einschliessung zu begnü-

336) Zweiter punischer Krieg in Sicilien 214 — 210. Liv. XXIV. 6. 7.
337) Liv. XXIV. 29.

Digitized by Google

gen [338]). 212 a. Ch. eroberte sie Marcellus endlich durch Ueberfall, und hierauf verdrängte er die Carthager 211 aus den meisten von ihnen noch besetzten Städten [339]). Nach seinem Abgange landeten punische Truppen und Murgantia, Hybla und Macella mit noch einigen unbedeutenden Städten traten auf Carthago's Seite, wurden aber von dem Praetor M. Cornelius wieder erobert, der die Stadt Murgantia den spanischen Hülfstruppen, denen der Senat eine Belohnung zuerkannt hatte, einräumte *).

210 a. Ch. vollendete der Consul M. Valerius Laevinus die Wiedereroberung der Insel. Agrigentum, welches auf die Seite der Carthager getreten war, fiel durch die Verrätherei eines punischen Befehlshabers, Mutines, in seine Hände und wurde hart gestraft. Die vornehmsten Urheber des Abfalls von Rom wurden enthauptet, und die übrigen Bürger als Sclaven verkauft. Der punische Feldherr Hanno entkam nach Afrika. Hierauf folgte die freiwillige Unterwerfung der übrigen Städte [340]).

Seit dieser Zeit störte kein auswärtiger Feind die Herrschaft der Römer über Sicilien; die reiche Insel versorgte die herrschende Hauptstadt mit Getreide und wurde bald als die nothwendigste aller Besitzungen angesehen. So reich aber auch Sicilien von der Natur gesegnet war, so schwer wurde dieser Reichthum gemifsbraucht; der Pflug ging aus der Hand des fleissigen freien Landmanns immer mehr in die der Sclaven der grofsen Landpachter über, und jemehr die Blüthe des eigentlichen Kerns der unterjochten Nation schwand, desto mehr vergröfserte sich

338) Liv. lib. laud. 32 seq.
339) Liv. XXV. 23—31.
*) Liv. XXVI. 21.
340) Liv. XXVI. 40.

Digitized by Google

Anzahl der Sclaven, die aus allen Theilen des grofsen römischen Reiches nach Sicilien gebracht wurden. Die wachsende Menge dieser Unglücklichen machte das auf ihnen lastende Joch durch das Mifstrauen der Herren immer schwerer, und ein Krieg, dessen Furchtbarkeit unserm Zeitalter durch St. Domingo's blutige Catastrophe mit schrecklichen Farben deutlich gemacht worden ist, sollte bald Siciliens blühende Gefilde veröden.

Eunus aus Apamea in Syrien, Sclave eines gewissen Antigenes in Enna, war der Mann, der den kühnen Plan fafste, die unterdrückte Menschheit an ihren gefühllosen Tyrannen zu rächen. Durch vorgebliche Eingebungen der syrischen Göttin hatte er sich bei seinen Unglücksgefährten in grofses Ansehen gesetzt, und wurde von ihnen als ein Orakel zu Rathe gezogen. Der unmenschliche Druck eines reichen Gutsbesitzers in Enna, Damophilus, brachte die Sache zum Ausbruch; die Sclaven desselben empörten sich auf Eunus Rath. Schnell strömten von allen Seiten andere Sclaven zu, so dafs sich die Empörten der Stadt Enna bemächtigten und blutige Rache an ihren Herrn nehmen konnten. Sie riefen Eunus unter dem Namen Antiochus zum König Siciliens aus, und nahmen selbst, nach dem Vaterlande ihres Königs, den Namen Syrer an. Der Aufruhr verbreitete sich; im agrigentischen Gebiete sammelte Cleon, ein Sclave aus Cilicien, ein anderes Sclavenheer und führte es dem neuen Könige zu. Dieser schlug hierauf den Prätor von Sicilien L. Hypsaeus, der eben aus Rom angekommen war, und in der Eile ein Herr von 8000 Mann zusammen gezogen hatte, und defshalb wurde 134 a. Ch. der Consul C. Fulvius Flaccus nach Sicilien geschickt, der aber, wie aus der Fortdauer des Krieges erhellet, den Aufruhr keines-

Digitized by Google

weges dämpfen konnte. 133 a. Ch. übernahm sein Nachfolger L. Calpurnius Piso Frugi den Befehl in Sicilien, und schlug die Sclaven in einer Schlacht bei Messana. Jetzt beschränkten sich diese hauptsächlich auf die Vertheidigung von Tauromínium und Enna, welche Städte aber 132 von dem Consul P. Rupilius Lupus erobert wurden. Ueber 20000 Sclaven kamen hierbei um; auch Eunus, der aus Enna entflohen war, wurde in seinem Zufluchtsorte entdeckt und starb zu Murgantia im Kerker, glücklich genug durch den Tod den Qualen einer martervollen Strafe zu entgehen [341]).

Hierauf nahm Rupilius mit Zuziehung von zehn ihm vom Senate zugeordneten Legaten die Wiederorganisation der verwüsteten Provinz vor, 131 a. Ch., und die so entstandene Lex Rupilia wurde das neue Grundgesetz Siciliens [342]).

Kaum ein Menschenalter war verflossen, als die Ungerechtigkeit der römischen Ritter zum zweitenmal das schreckliche Unglück eines Sclavenkrieges über Sicilien brachte. Diese hatten nämlich eine beträchtliche Anzahl freigeborner Unterthanen des Königs Nicomedes von Bithynien geraubt und als Sclaven nach Sicilien geschleppt, so dafs dieser Fürst den Mangel an diensttauglichen Leuten als einen Grund angab, weshalb es ihm unmöglich sei, den Römern im cimbrischen Kriege Hülfstruppen zu

341) Erster sicilischer Sclavenkrieg 135 — 132 a. Ch. Ueber diesen Krieg vergl. Liv. Ep. Lib. LVI. LVIII. LIX. Orosius Lib. V. 6. Diodorus Siculus Eclog. Lib. XXXIV. pag. 202 seq. ed Tauch. Florus III. 19. wo aber die Lesart Perperna nothwendig in Rupilius zu verwandeln ist.

342) Verr. Act. II. Lib. II. 13.

Digitized by Google

schicken. Hierdurch wurde der Senat bewogen, eine Verordnung an den Praetor von Sicilien P. Licinius Nerva zu erlassen, alle freigeborene Unterthanen römischer Bundesgenossen aus der Sclaverei zu befreien. Der Praetor forderte zwar die betreffenden Sclaven auf, ihr Recht bei ihm zu reclamiren, liefs sich aber wahrscheinlich bestechen, und wiefs hierauf die gegründetsten Forderungen ab. Da diese Sclaven jetzt die Hoffnung verloren hatten, auf gesetzlichem Wege ihre Rechte zu erlangen, so fanden sie sich bald durch die Mifshandlungen ihrer über die Untersuchung aufgebrachten Herrn gezwungen, Gewalt zu gebrauchen. Im ancylischen Gebiete brach der Aufruhr zuerst aus, und ob es gleich für den Augenblick gelang, denselben durch die Verrätherei des C. Titinius, eines begnadigten Strafsenräubers, zu entdecken, so brach doch der tief gewurzelte Unwille sehr bald durch den Mord des römischen Ritters P. Clonius wieder aus, und nachdem eine römische Heeresabtheilung geschlagen worden war, trat ein gewisser Salvius als König der Sclaven auf. Licinius errang hierauf durch einen nächtlichen Ueberfall einige Vortheile über die Sclaven; aber noch in derselben Nacht sammelte der unerschrockene Salvius sein Heer wieder, überfiel den Praetor ebenfalls und schlug ihn mit einem Verluste von 500 Todten und 4000 Gefangenen. Hierauf schritt Salvius zur Belagerung von Murgantia, welches allein dadurch gerettet wurde, dafs die Bürger der Stadt ihre Sclaven durch das Versprechen der Freilassung zur Vertheidigung derselben bewogen. Der ehrlose Licinius schämte sich nicht dieses Versprechen für nichtig zu erklären, worauf auch diese Sclaven gröfstentheils zu Salvius übergingen.

Digitized by Google

Unterdessen hatte ein gewisser Athenio die Sclaven im Gebiete von Segeste und Lilybaeum empört, und sich ebenfalls zum Könige ausrufen lassen; die Hoffnung der Sicilier, dafs es nun zum Kriege zwischen den beiden Sclavenheeren kommen würde, scheiterte aber, da Athenio, wohl einsehend, dafs die gewagte Unternehmung nur durch Einigkeit gelingen könne, sich dem Salvius unterwarf. Dieser versicherte sich jedoch der Person seines Nebenbuhlers, und liefs ihn erst später wieder frei. Hierauf richtete er die Regierung seines neuen Reiches ein, nahm die bei den Römern gebräuchlichen Zeichen des Imperiums, Toga praetexta und Lictoren an, nannte sich Tryphon und machte Triocala an Siciliens südöstlicher Küste, welches er stark befestigte, zu seiner Residenz.

103 a. Ch. übernahm der Praetor L. Licinius Lucullus den Oberbefehl in Sicilien. Sein Heer zählte 14000 Mann römische und lateinische Truppen und 2000 Mann gröfstentheils griechische Hülfsvölker. Mit diesen griff er das Sclavenheer an, und gewann eine grofse Schlacht bei Scirthaea, in welcher 20000 Sclaven umkamen. Salvius und Athenio, der nun wieder auf den Schauplatz getreten war und sich durch eine heldenmüthige Tapferkeit auszeichnete, gewannen durch das Zaudern des Praetors Zeit sich nach Triocala zu werfen, welches sie muthig vertheidigten. An friedliche Unterwerfung liefs sie ohnehin das schauderhafte Loos, welches ihrer wartete, wenn sie wieder in die Gewalt ihrer Herren kamen, nicht denken. 102 a. Ch. hatte der Praetor C. Servilius das Commando in Sicilien; an die Stelle des verstorbenen Salvius war jetzt Athenio getreten. Ueber die eigentlichen Begebenheiten dieses Feldzuges sind Diodorus und Florus nicht übereinstimmend; so viel ist aber gewifs, dafs die Rebel-

Digitized by Google

len in diesem Jahre noch keineswegs überwunden wurden, und wenn einestheils ihr Angriff auf Messana ohne Erfolg blieb, so gewannen sie anderntheils durch die Befestigung von Mazella an Sicherheit. Da die prätorischen Heere nicht zur Dämpfung des Aufruhrs hingereicht hatten, so wurde 101 der Befehl in Sicilien dem Consul M. Aquilius übergeben. Dieser war endlich so glücklich die gefährliche Empörung, welche die Sclaven mehrerer Provinzen schon unruhig gemacht hatte, zu unterdrücken. Athenio fiel 100 a. Ch. in einer Schlacht, von des Feldherrn eigener Hand, nicht ohne diesen schwer verwundet zu haben, und der letzte Rest des Sclavenheeres, 1000 Mann unter der Anführung des Satyrus, ergab sich, und endete in Rom zum Thiergefechte verurtheilt, sein Leben. Ungefähr eine Million Sclaven sollen in diesem Kriege umgekommen sein[343]).

In dem bürgerlichen Kriege zwischen Sulla und Marius hatten sich die Marianer unter der Anführung von Perperna auf Sicilien festgesetzt, und verschiedene Städte, unter andern Thermae, hatten ihre Parthei ergriffen. 82 a. Ch. schickte Sulla den Cn. Pompejus Magnus dahin, der sich auch der Insel glücklich bemächtigte, und bei aller Härte gegen die römischen Bürger, welche Anhänger des Marius gewesen waren, die Sicilianer doch sehr gelinde behandelte. Er beschäftigte sich ernstlich mit der Wiederherstellung des ganz verfallenen Rechtszustandes der Insel[844]).

---

343) Zweiter sicilischer Sclavenkrieg 104—100 a. Ch. Florus im angeführten Capitel. Diodor. Sic. Ecl. L. XXXVI. ab irit Freinshem Suppl. Liv. LXIX. 47.

344) Liv. Ep. Lib. LXXXIX. Diodor Sicul. Ecl. L. XXXIX. pag. 261.

Digitized by Google

Nach diesen verheerenden Kriegen hätte Sicilien endlich Ruhe genieſsen können, wenn nicht die immer mehr wachsende Macht der Piraten, die an den Römern die Vernachlässigung des Seewesens seit Carthagos Untergang rächten, alle Ufer des mittelländischen Meeres, also sicherlich auch Siciliens Küsten hart bedrückt hätte. Zu diesen Plünderungen durch Räuber gesellten sich die schamlosen Erpressungen eines Statthalters. 73 bis 71 nämlich traf Sicilien das harte Geschick, in der Person des C. Verres einen der ausgesuchtesten Buben aller Zeiten zum Prokonsul zu haben, der dasselbe durch seine ungeheuern Bedrückungen und durch die beispiellosesten Ungerechtigkeiten aller Art in die traurigste Lage versetzte. Alle möglichen Rechte und Freiheiten der Provinz und ihrer Städte wurden mit Füfsen getreten; aber die gemifshandelte Insel fand einen kräftigen Vertheidiger in der Person des M. Tullius Cicero, der kurz vor der Statthalterschaft des Verres Quästor in Sicilien gewesen war. Verres Nachfolger, der Prätor L. Caecilius Metellus trieb die Corsaren, denen jener freies Spiel gelassen hatte, von den Küsten weg[345]). In dem Kriege zwischen Cäsar und Pompejus nahm der bekannte C. Scribonius Curio die Insel ohne Kampf für den ersten ein[346]) und unter Cäsars Herrschaft wurde ihr das Jus Latii ertheilt; ja M. Antonius wollte ihr, vorgeblich nach Cäsars Testament, sogar das römische Bürgerrecht geben[347]), was aber, wie sich aus den Stellen des Plinius ergibt, nicht zur Vollziehung

345) Ep. Liv. XCVIII.

346) Dio Cassius Lib. XLI. pag. 181 und 193 ed Stephan. Appian Civil. II. cap. 41.

347) Cicero ad Atticum XIV. 12.

Digitized by Google

gekommen sein kann. Während der bürgerlichen Kriege nach Caesar's Tode bemächtigte sich S. Pompejus Siciliens, welches so bei den Proscriptionen des Jahres 43 a. Ch. vielen Römern zum Zufluchtsorte diente[348]). Er behauptete sich als Gebieter des Meeres und wurde auch von den Triumvirn im Besitze der italischen Inseln und des Pelopomeses bestätigt, bis es zum Kriege zwischen ihm und Octavianus kam. Durch seine Siege in mehrern Seeschlachten wurde er sicher und übermüthig, und so war die Seeschlacht bei Naulochus, in welcher ihn Octavians Feldherr M. Vipsanius Agrippa überwand, entscheidend für Siciliens Loos. Messana wurde erobert, und das übrige Sicilien mufste 36 a. Ch. Octavians Herrschaft anerkennen[349]).

Sicilien wurde als römische Provinz von einem Praetor oder Propraetor regiert. So lange der Staat von Syrakus noch unabhängig war, war die Hauptstadt, wie oben erwähnt worden ist, Lilybaeum; nachher war es Syracusae selbst. Die ursprüngliche Trennung der Insel in zwei Theile dauerte auch unter den Römern fort, indem die praetorische Provinz in die beiden quästorischen Departements Lilybaeum und Syracusae zerfiel[350]), von denen das erstere vermuthlich die ältern und das zweite die neuern römischen Besitzungen begriff. Sigonius führt vier Gerichtsbezierke (Conventus) an: Lilybaeum, Syracusae, Messana und Panormus[351]). Die Lex Rupilia bestimmte die Rechtsverhältnisse der Provinz sehr genau.

348) Dio Cassius XLVII. pag. 380. 381. Appian. Civil. IV. cap 85.
349) Dio Cassius XLIX. ab. init.
350) Cicero Act. in Verr. II. Lib. II. 4.
351) De antiquo jure provincarum Lib. I. cap. 3.

Digitized by Google

Klagen der Sicilianer gegen Römer entschied ein römischer, und Klagen der Römer gegen Sicilianer ein sicilischer Richter; Sicilianer aus derselben Stadt wurden nach ihren vaterländischen Gesetzen von ihrer eigenen Gerichtsbehörde gerichtet; bei Klagen zwischen Sicilianern aus verschiedenen Städten mufste der Praetor durchs Loos Richter bestimmen. Streitigkeiten zwischen Privaten und Gemeinheiten wurden dem schiedsrichterlichen Erkenntnifs eines Senates einer andern sicilischen Stadt überlassen. Vor fremden Gerichtshöfen brauchte kein Sicilianer Bürgschaft zu leisten sich zu stellen, nach einer Verordnung des römischen Senates [352]).

In der Verfassung der sicilischen Städte, als gröfstentheils dorischer Colonien, hatte wohl stets die Aristokratie das Uebergewicht gehabt, und so scheint es denn auch unter römischer Oberherrschaft geblieben zu sein; wenigstens beruhte die Städteordnung Siciliens, nach Cicero's ausdrücklichem Zeugnisse, gröfstentheils auf dem Herkommen [353]). Nur bei einzelnen Fällen kommen Beispiele von Gesetzen römischer Magistrate über die Einrichtung des städtischen Gemeinwesens der Sicilianer vor, z. B. das Gesetz des Praetors Claudius über den Senat zu Halesa, in welchem die Bedingungen des Alters und des Standes, hinsichtlich der Qualification zur Senatorwürde, festgesetzt wurden, und das Gesetz des Scipio über das Verhältnifs, nach welchem der Senat zu Agrigentum und Heraclea Minoa aus den al-

352) Act. in Verr. II. Lib. II. cap. 13. Lib. III. cap. 15.

353) Act. Verr. II. Lib. III. cap. 6. Siciliae civitates sic in amicitiam fidemque recepimus: ut eodem jure essent, quo fuissent, eademque conditione Populo Romano parerent, qua suis ante paruissent.

ten und neuen Bürgern dieser Städte zusammen gesetzt werden sollte[354]). Die Wahl der Senatoren stand den Bürgern zu, weshalb es als ein strafbarer Eingriff in die Rechte der Unterthanen angeführt wird, dafs sich Verres eigenmächtige Ernennungen erlaubte.

Die Magistratswürden scheinen denen in den römischen Landstädten ziemlich ähnlich gewesen zu sein; die wichtigste war die eines Censors, welche ebenfalls durch Volkswahl verliehen wurde. Nach den von den Censoren entworfenen Steuersätzen wurden die Abgaben jedesmal auf fünf Jahre bestimmt. Aufser den Censoren führt Cicero auch Aedilen an, welche auch gewählt wurden. Vermuthlich bestanden für die obrigkeitlichen Personen in Sicilien die alten Benennungen fort, und die Römer bezeichneten diese Aemter insgesammt, mit den bei ihnen gebräuchlichen Namen[355]). Auch die Decemprimi, von welchen, so wie von allem was die innere Verwaltung betrifft, im zweiten Theile die Rede sein mufs, kommen vor[356]).

In Hinsicht auf Abgaben und Dienstleistungen waren die sicilischen Städte eben so wenig in gleichem Verhältnisse, als die Einwohner irgend einer römischen Provinz. Die meisten sicilischen Gemeinheiten mufsten die Decumana entrichten, welches eine daselbst seit alten Zeiten übliche Abgabe war. Sie war durch ein Gesetz des syrakusischen Königs Hiero, (Lex frumentaria Hieronica) bestimmt, das auch unter römischer Herrschaft, wegen seiner weisen und sorgfältigen Bestim-

354) Act. Verr. II. Lib. II. 49. 50.
355) Act. Verr. II. Lib. II. cap. 53 55. 56.
356) Act. Verr. II. Lib. II. cap. 67.

Digitized by Google

mungen volle Gültigkeit behielt, und nur von einem Verres übertreten werden konnte[357]). Von diesen Abgaben waren Taurominium, Messana, Centuripae, Halesa, Segesta, Halicia und Panormus frei[358]). Die beiden erstgenannten Städte waren civitates foederatae, deren Bundesvertrag Cicero vorlesen liefs, der also auf einer schriftlichen Urkunde beruhen mufste; die damals noch vorhanden war. Leider sind diese Documente nicht auf unsere Zeit gekommen, und wir kennen nur das, was im Verlaufe der Rede gelegentlich angeführt worden ist. Aus diesen wenigen Andeutungen geht aber hervor, dafs Taurominium nicht dazu verpflichtet war, Kriegsschiffe zu stellen und zu bemannen, was aber bei Messana und dem ihm gleichgestellten Netum allerdings der Fall war[359]). Siebzehn Völkerschaften, die stets den Römern ergeben gewesen waren, unter denen sich auch Tyndaris befand, waren defshalb vorzüglich begünstigt, wie aus Anmerkung 353 hervorgeht. Ein- und Ausgangszölle (Portoria) scheinen, nach vielen Stellen der öfters angeführten Reden in allen Seehäfen gewesen zu sein. Die Verpflichtung Kriegsschiffe zu stellen und zur Vertheidigung der Insel Kriegsdienste zu thun, war für alle sicilischen Städte, mit der angeführten Ausnahme gleich. —

Die nahe Berührung mit Italien und der häufige Verkehr mit römischen Bürgern mufste auch für den vornehmen Sicilianer das Bürgerecht wünschenswerth machen, und mehrere Stellen des Cicero zeigen, dafs die bedeutende Anzahl römischer Bürger in Sicilien nicht allein aus dahin gezogenen Römern, sondern auch aus

357) Act. Verr. II. Lib. II. cap. 13.
358) Act. III. Lib. III. 6.
359) Act. et libr. laud. cap. 19. 20.

Digitized by Google

eingebornen Sicilianern bestand, die das Bürgerrecht durch dazu ermächtigte römische Obrigkeiten bekommen hatten[360]).

Zu Plinius Zeiten waren in der sicilischen Provinz zwei Municipien (oppida civium Romanorum) Messana und Lipara auf der Insel gleiches Namens, fünf römische Colonien: Taurominium, Catana, Syracusae, Thermae Himerenses, und Tyndaris, und drei Städte mit dem Jus Latii: Centuripae, Netum und Segesta, woraus sich denn allerdings unwidersprechlich ergibt, dafs Caesars Schenkung der Latinitas entweder nicht die ganze Insel betraf, oder dafs diese Verordnung nach seinem Tode nicht in Gültigkeit geblieben ist. Patrone der Provinz Sicilien waren die Marcelli, welche bei wichtigen die Insel betreffenden Angelegenheiten zugezogen zu werden pflegten. Siehe Anm. 354.

§. 40. Sardinia und Corsica.[361])

Sardinien ist beinahe eben so grofs und eben so fruchtbar als Sicilien, aber die gröfsere Entfernung von der Mutter der europäischen Bildung, von Griechenland, verhinderte die Anlegung griechischer Colonien, durch welche seine Einwohner entwildert worden wären, und die dicke ungesunde Luft des Innern stand jeder edlern Ausbilduug der Sarden im Wege. Daher kennt die Geschichte nur weniges von dieser Insel, weniger als von

360) Act. II. Lib. II. 7. 8.

361) Plin. H. N. III. 12. 13. Strabo Lib V. cap. 2. pag. 362 ed. Tauchn.

Digitized by Google

vielen weit kleinern Inseln des Mittelmeers. Von wichtigen Orten werden Caralis, Cornus, Nora, Sulci und Turris Libysonis genannt.

Corsica nördlich von Sardinien gelegen, beträchtlich kleiner, und weit weniger fruchtbar als dieses, wurde von einem den Sarden verwandten Volksstamme bewohnt, der sich auch auf der Nordküste von Sardinien ausgebreitet hatte. Unter den Städten der Insel sind Aleria, Mariana (das ehemalige Nicaea der Phocenser) und Urcinium die bekanntesten.

Beide Inseln waren wenigstens an der Küste seit geraumer Zeit von den Carthagern besetzt worden; die Unterwerfung des innern Landes und seiner rohen Bewohner lag nicht in der Politik eines Handelsvolkes, welches durch den Besitz der Küsten allen andern Völkern den Zugang wehren, und so aus dem Alleinhandel mit den ungebildeten Sarden und Corsen einen wesentlicheren Vortheil als aus der blutigen und kostspieligen Unterjochung derselben ziehen konnte. — Die Römer richteten zuerst im ersten punischen Kriege, 259 a. Ch. ihre Waffen gegen diese Inseln. Der Consul L. Cornelius Scipio eroberte die wichtigsten Seeplätze, unter andern auch Aleria und Caralis und erwarb sich einen Triumph[362]). Diese Erwerbung war aber nicht von Dauer, denn Carthago besetzte die Inseln in den spätern Kriegsjahren von neuem, und im Frieden des Lutatius brauchte es dieselben auch nicht abzutreten. —

Als aber 238 a. Ch. bei der grofsen Empörung der carthagischen Soldtruppen auch die Besatzung von Sardinien abfiel, nahm Rom, höchst ungerecht die Auslieferung

362) Liv. Ep. Lib. XVII. Florus II 2.

Digitized by Google

der Insel durch die Abgefallenen an, und erzwang durch Drohung eines neuen Krieges von Carthago nicht nur die Abtretung derselben, sondern sogar einen Nachschufs von 1200 Talenten zu der im Frieden festgesetzten Entschädigung der Kriegskosten[363]). 236 machte der Consul C. Licinius Varus einen Feldzug zur Besitznahme von Corsica, welches von Carthago seit Sardiniens Verlust stillschweigend aufgegeben worden war. Der vorausgeschickte Unterbefehlshaber M. Claudius Glaucia nahm zu voreilig die Unterwerfung der Corsen an, und schlofs mit ihnen einen Vertrag auf leidliche Bedingungen. Der darüber aufgebrachte Imperator verwarf aber den ganzen Vertrag, und da die Corsen die Auslieferung des Glaucia nicht annahmen, so liefs der Senat diesen im Kerker hinrichten. Varus unterwarf hierauf zwar Corsica, aber die benachbarten Sarden griffen, über diese Treulosigkeit empört, zu den Waffen[364]). 235 erwarb sich zwar der Consul T. Manlius Torquatus einen Triumph in Sardinien, aber die Sarden im Innern waren nicht bezwungen, und auch die Corsen begannen sich wieder zu regen[365]).

Gefährlicher als die Waffen ihrer Feinde war den Römern das mörderische Clima Sardiniens, welches besonders dem Eindringen in das Innere fast unübersteigliche Hindernisse in den Weg legte. Der Praetor P. Cornelius und ein bedeutender Theil seines Heeres wurde 234 a. Ch. hinweggerafft, und man mufste von Rom aus ein consularisches Heer abschicken, wenn nicht alles verloren werden sollte. Der Consul Sp. Carvilius Maximus unterwarf erst

363) Polybius I. 88.

364) Valerius Max VI. 3. Freinsh. Supl. Liv. XX. 11. 15.

365) Liv. XXIII. 34; Vellej II 38. Fast. Capit.

Digitized by Google

Corsica und darauf auch Sardinien[366]); aber nach dem Abzuge des römischen Heeres erfolgte auch; wie gewöhnlich eine neue Empörung der Sarden, welche dem Consul M. Pomponius Maltho 233 a. Ch. Gelegenheit gab, sich einen Triumph zu erwerben. 232 wurden sogar beide consularische Heere nach den unruhigen Inseln geführt, M. Aemilius Lepidus und M. Publicius Maleolus plünderten Sardinien aus, liefsen sich aber auf dem Heimwege, nach Zonaras Berichte, von den Corsen ihre Beute wieder abnehmen. Dieses war wohl Ursache, dafs 231 wieder beide Consuln dahin geschickt wurden, M. Pomponius Maltho II. gegen Sardinien und C. Papirius Maso gegen Corsica; ersterer verfolgte die zersprengten Sarden, wie später die Spanier die Ureinwohner Amerikas, mit Jagdhunden, letzterer schlug zwar die Corsen, aber nach der Meinung des Senates nicht bedeutend genug, um einen Triumph zu verdienen, und defshalb triumphirte er unter allen Römern zuerst auf dem albanischen Berge[367]).

Nach diesen Siegen wurden Sardinien und Corsica als unterworfen und beruhigt angesehen, und zu einer Provinz vereinigt, die von einem der beiden neu hinzugekommenen Prätoren verwaltet wurde[368]). Der Sitz des Statthalters war auf der Küste zu Caralis; im Innern konnte sich kein römisches Heer halten, und defshalb war

366) Fast cap.

367) Plin. Hist. Nat. XV. 38. Fast cap.

368) S. Rufus Breviar. cap. 4. juncta administratio harum insularum fuerat. Obgleich das Buch des Livius, worin der Grund, weshalb man die Zahl der Prätoren auf vier vermehrte, stehen mufste, verloren gegangen ist, so läfst sich doch aus der nachherigen Einrichtung mit grofser Gewifsheit schliefsen, dafs die Erwerbung der neuen Provinzen Sicilien und Sardinien, Ursache war.

Digitized by Google

das Innere auch wohl nur zum Scheine bezwungen, und die Römer waren gern zufrieden, wenn die Bergsarden nicht in die Küstenländer einfielen. So wenig nun aber auch Sardinien, durch sein Clima geschützt, von dem Drucke stehender römischer Heere zu leiden hatte, so wenig gefiel doch seinen Bewohnern die römische Herrschaft, unter welcher sie nicht einmal, wie einst unter Carthago, durch Kriegsdienste unter den Soldtruppen ihren Unterhalt verdienen konnten; sie machten deſshalb im zweiten punischen Kriege ernstliche Anstalten unter Carthagos Herrschaft zurückzukehren.

Hampsicora, ein edler Sarde, aus der Stadt Cornus im Innern der Insel, stellte sich 215 a. Ch. an die Spitze seiner Landsleute, um die Römer aus seinem Vaterlande zu vertreiben. Da seine eigene Macht zu schwach war, so suchte und erhielt er in Carthago Hülfe. Ein punisches Heer unter Hasdrubal ging nach Sardinien ab, wurde aber nach den Balearen verschlagen und traf erst später in Sardinien ein. Da der Praetor C. Mucius Scaevola in Folge des Clima erkrankt war, schickte man den alten Ueberwinder der Sarden T. Manlius Torquatus mit einer Legion gegen Hampsicora. Daſs man die Kräfte der Sarden nicht gering anschlug, zeigt wohl die ansehnliche Stärke des römischen Heeres (über 23000 Mann.) Hiastus, Hampsicora's Sohn, wurde zuerst mit einem Theile des sardischen Heeres geschlagen und blieb; und als unterdessen Hasdrubal von den Balearen gekommen war, kam es zu einer Hauptschlacht, in welcher das sardisch-punische Heer 12000 an Todten und 3700 an Gefangenen verloren haben soll. Der punische Feldherr Hasdrubal und zwei vornehme Carthager geriethen in römische Gefangenschaft; Hampsicora, durch seinen Familienverlust gebeugt, und an

Digitized by Google

der Rettung des Vaterlandes verzweifelnd endete selbst sein Leben auf der Flucht, und Cornus, der Hauptsitz der Empörung fiel in die Gewalt der Römer. Die aus Sardinien zurückkehrende punische Flotte wurde vom Praetor T. Otacilius geschlagen und zerstreut [369]).

Jetzt trat der vorige Zustand in Sardinien wieder ein, bis im Jahr 181 a. Ch. ein bedeutender Aufstand in beiden Inseln erfolgte. Vorzüglich war es das sardische Gebirgsvolk der Ilienser, der Sage nach Abkömmlinge von Troja (vermuthlich eine eben so bodenlose Namenetymologie als Tausende in unsern Tagen!) welche den Römern fortwährend Trotz boten. Der Prätor der Provinz M. Pinarius Posca führte 8000 Mann lateinische Hülfstruppen hinüber und schlug erst die Corsen und dann die Ilienser [370]). Die Unmöglichkeit die gemachten Eroberungen durch Besatzungen zu sichern, erlaubte den Ueberwundenen sehr bald wieder feindliche Einfälle ins Küstenland zu machen, und schon 177 a. Ch. mufsten die treuen Unterthanen in Sardinien um Hülfe gegen die Ilienser und die Balaren, ihre Verbündeten, ein aus entwichenen balearischen Truppen entstandenes Volk, bitten. Der Consul Tib. Sempronius Gracchus wurde dahin geschickt; er eroberte das Innere des Landes bis 176 a. Ch. und ergriff nun das einzige Mittel eine dauernde Unterwerfung eines Landes, welches man nicht militärisch besetzen kann, zu sichern, er verödete das Land, indem er eine so grofse Anzahl seiner Einwohner als Sclaven verkaufte, dafs sich aus dieser Zeit der sprüchwörtlich gewordene Spottname: Sardi venales

369) Liv. XXIII. 32. 34. 40 – 42.
370) Liv. XL. 19. 34.

Digitized by Google

herschreiben soll[371]). Diese grausame Unterdrückung der Sarden schreckte dennoch die Corsen nicht ab, einen neuen Versuch für ihre Freiheit zu wagen, doch wurden auch sie 173 a. Ch. von dem Praetor C. Cicerejus unterworfen, und mufsten zur Vergütung der Kriegskosten 200000 Pfund Wachs entrichten. (Geld hatten sie gewifs nicht!)[372]).

So blieben denn endlich Sardinien und Corsica, nachdem die Blüthe des Volkes in fruchtlosen Kämpfen Leben oder Freiheit verloren hatte, römische Provinz. Im zweiten bürgerlichen Kriege bemächtigte sich Caesar durch seine Legaten auch dieser Inseln und nach seiner Rückkehr aus Afrika legte er der Stadt Sulci zur Strafe für die Unterstützung, die sie der pompejanischen Flotte hatte zukommen lassen, harte Geldbufse auf, und verordnete zugleich, dafs sie künftig statt der Decumana die Octava entrichten sollte[373]).

Nach Cäsars Tode wurden auch diese Inseln von Sextus Pompejus besetzt, bis sie nach seinem Sturze in Augustus Hände kamen, der es bei der bekannten Theilung der Provinzen dem Senate überliefs[374a]).

---

371) Liv. XLI. 10. 21. 26. Florus II. 6 §. 55 verwechselt durch einen sonderbaren Irrthum den Consul Tib. Sempronius Gracchus 215 a. Ch. mit seinem gleichnamigen Enkel. cf. Freinshem. ad hunc loc.

372) Liv. XLII. 7. 21. Einzelne Empörungen kommen allerdings auch noch später vor, wie z. B. 163 a. Ch., wo sich der Consul M. Juventius Thalna über die wegen seines Sieges in Corsica angestellte Supplicatio zu Tode freute. Valer. Max. IX. 12. Plin. Hist. Nat. VII. 51.

373) Florus IV. 2. §. 22. A. Hirtius de bello Afric. 98.

374a) Florus IV. 8. Dio Cass. LIII. pag. 576 ed. Steph.

Digitized by Google

Da auch Sardinien zu den Kornkammern des römischen Reiches gerechnet wurde, so hatte es wahrscheinlich dieselben Leistungen wie Sicilien; dafs die Decumana entrichtet werden mufste, läfst sich aus der angeführten Stelle des Hirtius, und aus den Beispielen anderer Provinzen mit grofser Sicherheit schliefsen[374b]). Corsica entrichtete seine Decumana vielleicht in Wachs; in Getreide würde sie wenigstens nicht viel eingebracht haben, und das Verfahren des Cicerejus zeigt, dafs die Römer das Hauptproduct des Landes recht gut kannten. Zu Plinius Zeiten hatte die Stadt Caralis das römische Bürgerrecht; aufserdem war noch eine römische Colonie, ad Turrim Libysonis daselbst; in Corsica hatte C. Marius an der Stelle des alten Nicaea die von ihm benannte Colonia Mariana gegründet; L. Sulla stiftete als Dictator eine neue römische Colonie in Aleria. In den spätern Zeiten des Reiches wurde die Provinz wieder getrennt, so dafs jede Insel ihren eigenen Statthalter beham.

§. 41. Hispania.[375])

Kein Land Europas, mit Ausnahme von Italien, hat auf die Schicksale des römischen Staates einen gröfsern Einfluss ausgeübt, als die pyrenäische Halbinsel, die wir

374b) Als Beweisstelle dafür kann auch Liv. XXXVII. 2. dienen, wo es heifst: Siciliae Sardiniaeque binae anno (190 a. Ch.) decumae frumenti imperatae.

375) Strabo Lib. III. Plin. Hist. nat. III. 1—4 IV. 34—36. Bei Angabe der spanischen wichtigern Völker und Städte bin ich gröfstentheils Mannerts Anordnung gefolgt, mit Ausnahme einiger Zusammenziehungen historisch unwichtiger Völker.

Digitized by Google

jetzt Spanien und Portugall nennen. Nirgends ist den Römern ein heldenmüthigerer Widerstand geleistet worden, und nirgends ist, nachdem die tapfern Eingebornen in die Reihen ihrer Sieger eingetreten waren, eine vollständigere Annahme der römischen Sprache und Sitten erfolgt, als gerade dort. Ein wunderbares Band schlingt sich, aller nationellen Characterverschiedenheit ungeachtet, durch die ganze Geschichte hindurch um die beiden grofsen Halbinseln des Mittelmeeres, und defshalb schien mir eine genauere Darstellung der Kriege, durch welche diese Verbindung vorbereitet wurde, von zu grofsem Interesse, als dafs ich nicht auch das minder wichtige der Beachtung hätte würdigen sollen. Doch mufste sich auch hier die Darstellung auf das von den Alten Mitgetheilte beschränken, da eine kritische Untersuchung der Kriegsgeschichte, so wichtig und belohnend sie auch für den Geschichtsfreund sein mufs, die Grenzen meines Vorhabens zu weit überschreiten würde. — Nirgends hat die geographische Darstellung des Landes, wie sie uns Strabo und Plinius geben, einen weniger bedeutenden Werth für die Erkenntnifs der Geschichte als bei Spanien, da die historisch merkwürdigen Städte in der spätern Zeit häufig spurlos verschwunden waren, oder durch andere Namen unkenntlich gemacht wurden; dieses zur Vorerinnerung, wenn in dem Nachfolgenden nicht alle Städte und Orte vorkommen, deren die Geschichte erwähnt.

Hispania wurde frühzeitig bei den Römern in zwei Theile getheilt, citerior und ulterior genannt. Der erste Theil bekam späterhin von seiner Hauptstadt den Namen Tarraconensis; Hispania ulterior aber wurde in zwei Provinzen, Lusitania und Baetica getheilt.

Digitized by Google

Lusitania begriff nach Augustus Eintheilung das Land zwischen den Flüssen Durius und Anas, und wurde von den eigentlichen Lusitanern, den Celtikern, Vettonen und Turdetanern oder Turdulern bewohnt. Die wichtigsten Städte dieser Provinz waren: Augustobriga, Augusta Emerita, Ebora (Liberalitas Julia) Metallina, Myrtilis, Norba Caesariana, Olisipo, Pax Julia, Salacia, Salamantica und Scalabis (Praesidium Julium), deren Namen gröfstentheils ihren römischen Ursprung anzeigen.

Baetica umfafste das Land zu beiden Seiten des Flusses Baetis, nördlich vom Anas und südlich vom Meer begränzt. Es wurde von Turdetanern und Turdulern, Celtikern und Bastulern bewohnt, von denen die letztern aus einer Mischung spanischer Ureinwohner und punischer Colonisten entstanden waren. Die bedeutendsten Orte dieses Landes sind:

Astigi, Astapa, Arsa, Carmonia, Carteja, Corduba (Colonia Patricia) Gades (Augusta Julia Gaditana) Gemella, Hispalis (Julia Romulensis) Illiturgis (Forum Julium) Italica, Malaca, Munda, Oringis, Seguntia (Saguntia), Sisapo, Transducta, Ulia, und Ursao oder Urson (Genua Urbanorum.)

Hispania citerior oder Tarraconensis erstreckte sich von den Pyrenäen und dem mittelländischen Meere nördlich vom Durius bis ans atlantische Meer, und wurde von einer Menge kleiner und grofser Völker bewohnt, bei denen es schwer ist zu unterscheiden, welches Hauptvölker und welches nur Unterabtheilungen waren, da die römischen Geschichtschreiber in dieser Hinsicht gar nicht genau sind. Die gröfsere Ausdehnung des Gebietes dieser Provinz macht es wünschenswerth, die wichtigsten Städte unter den einzelnen Völkerstämmen anzuführen. — Die Callaeci oder Gallaeci, in zwei Stämmen, Bra-

Digitized by Google

carer und Lucenser, bewohnten Augusta Bracara, Brigantium (Flavium) und Lucus Augusti; die Asturer Asturica Augusta und Brigaecium (Legio); die Cantabrier: Juliobriga und Victoria Juliobrigensium; die Vasconer: Pompelon, Calaguris, Cascantum und Gracchuris; die Carpetaner: Aebura, Contrebia, Complutum und Toletum; die Vaccäer: Cauca und Pallantia; die Oretaner: Baecula und Castulon; die Celtiberier in sechs Stämmen: Arevaker, Beller, Beroner, Ditther, Lusoner und Pelendoner die Städte: Auxima, Bilbilis (Ocilis?) Clunia, Compleja, Ergavica, Numantia, Segobriga (Segeda?), Segovia und Valeria; die Ilergeten in mehreren Stämmen unter denen die Vescitanier waren: Athanagia, Calagurris, Celsa, Ilerda und Osca; die Cerretaner: Julia Lybica; die Ausetaner: Ausa und Gerunda, die Contestaner: Carthago Nova, Illici, Valentia; die Bastetaner: Bigerra und Salaria, die Sedetaner oder Edetaner: Saguntum, Salduba (Caesaraugusta), Belia, Osicerta, Dortosa, und die Cosetaner Tarracon, Barcinon (Faventia) Baetulon, Blanda, Iluro, und Emporium. Zu Spanien wurden ferner die balearischen und pityusischen Inseln gerechnet; auf den erstern lagen Palma und Pollentia, auf den letztern keine bedeutende Stadt. — Leider hat die Geschichte an dem Verschwinden der iberischen Völker vor der historischen Zeit, einen unersetzlichen Verlust erlitten; erst seitdem die Carthager nach dem ersten punischen Kriege ihre Herrschaft dort ausbreiteten, kennen wir einige dürftige Reste spanischer Geschichte. Carthago fand in Spaniens Besitze reichen Ersatz für die verlorenen Inseln des Mittelmeeres, und Rom fing bald an, die wachsende Macht desselben mit steigender Besorgnifs zu betrachten. Die Eroberungen der Carthager daselbst zu hindern lag aufser der Gewalt der Römer; defshalb suchten

Digitized by Google

sie es denn wenigstens durch Verträge zu verhüten, daſs jene in den Besitz der Pyrenäenpässe und somit in Verbindung mit den Völkern des transalpinischen Galliens kämen, die ihnen Gelegenheit zahlreiche Soldtruppen zu werben, und einen Landweg nach Italien gewähren konnte. Carthago, einestheils vor Erneuerung des Krieges bange, anderntheils noch hinlänglich mit der Unterwerfung anderer spanischen Gebiete beschäftigt, liefs sich einen Vertrag gefallen, in welchem bestimmt wurde, daſs seine Heere das Gebiet zwischen dem Iberus und den Pyrenäen nicht betreten, und daſs der den Römern bundesverwandte Staat von Saguntum zwischen dem punischen Gebiete und dem Iberus frei und unabhängig bleiben sollte; eine Bestimmung, die auch späterhin nochmals mit dem carthagischen Feldherrn Hasdrubal erneuert wurde [376]).

Nachdem aber Hannibal an die Spitze des carthagischen Heeres getreten war, eilte er die Kriegsentwürfe seines Vaters gegen Rom in Ausführung zu bringen. — 218 a. Ch. begann er die Feindseligkeiten gegen Rom mit der Belagerung von Saguntum, und eroberte und zerstörte diese Stadt ungeachtet der Vorstellungen der Römer. [377]). Hierauf begann er seinen Zug nach Italien, dessen weitere Ereignisse nicht hierher gehören. An Hannibal's Stelle trat sein Bruder Hasdrubal als Oberbefehlshaber in Spanien, unter welchem Hanno zwischen dem Ebro und den Pyrenäen commandirte. Während Hannibal in Italien einbrach, landete der Consul Cn. Cornelius Scipio in Spanien bei Emporium, und schlug den Hanno in einer Schlacht bei Scissa, einer kleinen

376) Liv. XXI. 2. Polyb. III. 27. 28 Appian VI. 7.

377) Liv. XXI. 7—15 Polyb. III. 15. 17. Appian. VI. 10—12.

Digitized by Google

Stadt zwischen Emporium und dem Flusse Sicoris, in welcher der Feldherr selbst gefangen genommen wurde, und 6000 Mann von der punischen Armee fielen.[378]) Hasdrubal, der mit einem kleinem Hülfscorps herbeigeeilt war, konnte selbst nichts gegen Scipio wagen, er begnügte sich desshalb damit die Eingebornen gegen die Römer aufzuregen. Doch hatten auch hier die Römer das Uebergewicht; Athanagia, die Hauptstadt der Ilergeten, wurde von ihnen erobert, und die Ausetaner und die ihnen benachbarten Lacetaner wurden bezwungen, so dafs die Römer den Weg nach Gallien an der Südküste hin schon versperrt hielten. 217 a. Ch. gewann Cn. Scipio eine Seeschlacht gegen die punische Flotte unfern der Mündung des Iberus, in welcher er 25 Schiffe eroberte. Hierdurch wurden die Römer Herren des spanischen Meeres, und aufser vielen Völkern des Festlandes unterwarfen sich auch die Balearen; Ebusus dagegen widerstand einem zweitägigen Angriffe der Römer. Die Ilergeten versuchten nochmals einen vergeblichen Angriff auf die Römer, dagegen traten die Celtiberier auf römische Seite und machten Einfälle in die Länder der carthagischen Bundesgenossen. Nach diesen glücklichen Vorfällen erschien der Proconsul P. Cornelius Scipio mit einer Flotte aus Italien zur Hülfe seines Bruders; beide Brüder rückten bis Saguntum vor, wo sie die Geifseln der Spanier, welche Hannibal zusammengebracht hatte, durch List in ihre Gewalt bekamen und nach ihrer Heimath entliefsen.[379]) Noch mancherlei unbedeutende Gefechte mit spanischen Völkern

378) Zweiter punischer Krieg in Spanien. Polyb. III. 76. Liv. XXI. 60 seq.

379) Polyb. III. 95—99 Liv. XXII. 19—22.

Digitized by Google

bekam Hasdrubal von Carthago Befehl, das Heer nach Italien zur Verstärkung seines Bruders Hannibal zu führen, und Himilco ward zu seinem Nachfolger im Commando in Spanien bestimmt. Dieses zu verhindern gingen die beiden Scipione über den Ebro und schlugen 216 a. Ch. Hasdrubal in einer bedeutenden Schlacht bei Ibera, einer Stadt, deren Lage jetzt unbekannt ist[380]). Dieser Verlust nöthigte ihn, noch in Spanien zu bleiben, und seine Zeit zur Wiedereroberung abgefallener Städte zu gebrauchen, wenn er es nicht darauf wagen wollte, dafs nach seinem Abzuge ganz Spanien in römische Hände fiel. 215 a. Ch. wurde er aber von den Römern wieder, und zwar das erstemal bei Illiturgis am Baetis, und das zweitemal bei Indibilis, unfern des Iberus, geschlagen[381]). Ungeachtet dieser Siege wagten es die Römer dennoch nicht, jenseits des Iberus festen Fufs zu fassen, sondern zogen sich, wie in den vorigen Jahren, jedesmal in die Winterquartiere hinter diesen Flufs zurück. Dadurch wurde den Carthagern Gelegenheit gegeben, die verlassenen Bundesgenossen der Römer jenseits des Ebro anzugreifen, und so begannen sie denn auch den Feldzug des Jahres 214 a. Ch. mit der Belagerung der römisch gesinnten Städte, doch mit wenigem Erfolge. Die Römer kamen zur rechten Zeit herbei, siegten nochmals bei Illiturgis, entsetzten Bigerra und gewannen in Baetica die Schlachten bei Munda und Aurinx, worauf sie Saguntum wieder eroberten, und die Herstellung der zerstörten Stadt begannen[382]). 213 a. Ch. knüpfte Syphax,

380) Liv. XXIII. 26—29.
381) Liv. XXIII. 48. 49.
382) Liv. XXIV. 41. 42.

Digitized by Google

König der Massäsyler in Numidien, eine Verbindung mit den Scipionen in Spanien an, und bekam auf sein Verlangen den Q. Statorius, einen Centurio, um seine Truppen zu disciplíniren, und so den Carthagern eine Landmacht im eigenen Lande entgegen zu stellen. Doch die Carthager, in Verbindung mit den Massylern unter Masinissa, vertrieben ihn aus seinem Reiche. In Spanien selbst wurde für die Römer dadurch sehr viel gewonnen, dafs sie sich entschlossen, von ihrem alten Grundsatze eine Ausnahme zu machen, und, nach dem Beispiel der Carthager, die Celtiberier in Sold zu nehmen. Hierdurch wurde dieser kriegerische Volksstamm, der durchaus einen Soldherrn haben mufste, um sich seiner unruhigen Jugend zu entladen, für die Römer eben so sehr, als früher für die Carthager, interessirt, und wenn die Römer sich späterhin nicht wieder von dieser Maafsregel entfernt hätten, so wäre es schwerlich zu dem verzweifelten Kampfe mit den spanischen Bergvölkern, deren einziger Erwerbszweig der Kriegsdienst war, gekommen [383]). — So glücklich auch die beiden Scipionen bisher gewesen waren, so schnell ereilte dennoch beide 212 a. Ch. der Untergang. Um den verschiedenen carthagischen Heeren desto besser Widerstand leisten zu können theilten sie ihr Heer; ein Drittheil desselben zog unter Cn. Scipio gegen Hasdrubal, Hamilcars Sohn, das übrige Heer unter P. Scipio gegen Mago, Hamilcars Sohn, und Hasdrubal, den Sohn Gisgo's. Die beiden letzten Feldherrn in Verbindung mit Masinissa vernichteten das Heer des Publius auf dem Marsche gänzlich, und P. Scipio selbst kam dabei um. Hasdrubal Barcas wufste seinen Gegner ebenfalls gänzlich zu vernichten, indem er

383) Liv. l. cit. 48. 49.

Digitized by Google

zuerst die in seinem Heer dienenden Celtiberier zum Abzuge zu bewegen wufste, und dann mit leichter Mühe das kleine Heer der Römer, trotz seines tapfern Widerstandes, zersprengte. So fiel auch Cn. Scipio, 28 Tage nach seinem Bruder. In dieser höchst critischen Lage der spanischen Angelegenheiten sammelte L. Marcius, ein römischer Ritter, die Trümmer des Heeres, wurde von den Soldaten zum Feldherrn erwählt, und schlug die punische Armee, welche, ungewifs unter welchem Feldherrn, über den Iberus gegangen war, und rettete so den Römern das Land diesseits desselben; dennoch war der Senat höchst unzufrieden damit, dafs er sich den Titel eines Propraetors beilegte, und es findet sich nicht, dafs er nach der Zeit eine höhere Würde, als die eines Legaten erlangt hätte[384]). 211 a. Ch. wurde C. Claudius Nero mit der bedeutenden Verstärkung von 12000 Mann Fufsvolk und 1100 Reitern nach Spanien geschickt. Diesem gelang es nun freilich, den Hasdrubal Barcas in Baetica, zwischen Illiturgis und Mantissa, bei den schwarzen Steinen einzuschliessen, aber der schlaue Punier wufste sein Heer, während der angeknüpften Unterhandlungen, aus der gefährlichen Stellung heimlich herauszuziehen. — Das Unglück der Scipionen war indessen in Rom so abschreckend gewesen, dafs es keiner der alten versuchten Feldherrn wagte, den Oberbefehl in Spanien zu fordern, so dafs das Anerbieten des jungen P. Cornelius Scipio, des Sohnes des gefallenen Publius, mit wahrer Begeisterung aufgenommen wurde. Man ernannte ihn zum Proconsul, und ordnete ihm den M. Junius Silanus als Proprätor zu. Das Heer wurde mit 10000 Mann

384) Liv. XXV. 23—39. XXVI. 2. Appian VI. 16. 17.

Digitized by Google

Fufsvolk und 1000 Reitern verstärkt, und so keine Kraft gespart, den Kampf in Spanien zur Entscheidung zu bringen [385]).

So begann denn Scipio 210 a. Ch. seine grofse Laufbahn in Spanien. Ein kleines Heer unter Silanus mufste das diesseitige Spanien decken, während er selbst mit dem Praefectus classi C. Laelius einen unvermutheten Schlag auf den Hauptsitz der carthagischen Macht in Spanien, Neu-Carthago, ausführte. Ein heftiger Angriff zu Wasser und zu Lande lieferte in einem einzigen Tage diese wichtige Stadt und mit ihr alle Waffen und Kriegsvorräthe des Feindes in die Hände der Römer, und die Freilassung der dort aufgefundenen Geifseln der spanischen Völker, so wie das musterhafte Benehmen des jungen Feldherrn, gewann ihm die Herzen aller Spanier [386]). 209 schlug Scipio den Hasdrubal in einer Schlacht bei Baecula, (unfern der Sierra Morena) worauf sich dieser nach den Pyrenäen zurückzog. Hierauf wurde im Kriegsrathe der carthagischen Feldherrn beschlossen, Hasdrubal Barcas solle seinem Bruder Hannibal nach Italien zu Hülfe ziehen; Hasdrubal, Gisgo's Sohn, aber sich nach Lusitanien zurückziehen, und dort alle Schlachten mit den Römern zu vermeiden suchen; Mago solle nach den balearischen Inseln übersetzen, um dort, wo die Einwohner noch nicht für Rom gestimmt waren, neue Miethstruppen zu werben, und Masinissa endlich mit seinen leichten Truppen solle die Verbindung mit den treugebliebenen Städten unterhalten und Spanien durchstreifen, um den Römern keine sichere Eroberung zu lassen [387]). Diesem Plane

385) Liv. XXVI. 17.
386) Liv. lib. cit. 41—51.
387) Liv. XXVII. 17—20.

Digitized by Google

wirkte Scipio so wenig entgegen, dafs er vielmehr Hasdrubals Zug nach Italien zu wünschen schien, durch welchen er freilich der Eroberung Spaniens ziemlich versichert sein konnte. Wirklich trat Hasdrubal 208 a. Ch. den lange beschlossenen Zug zu Hannibals Hülfe an, und an seiner Stelle erschien aus Carthago Hanno mit afrikanischen Truppen, die sich in Spanien zum Kriege in Italien vorbereiten sollten. Mago und Hanno vereinigten sich, aber M. Silanus schlug beide und nahm Hanno gefangen, während Mago nach Lusitanien zu Hasdrubal entkam. Auch die feste Stadt Oringis fiel, durch den Legaten L. Cornelius Scipio, den Bruder des Imperators, in die Hände der Römer[388]). — So lange Carthago's Finanzen nicht erschöpft waren; bot ihm Spanien stets die beste Gelegenheit, seine Heere zu erneuern, und jede Niederlage schlug nur der Schatzkammer und nicht dem Volke selbst Wunden. So erschien denn auch 207 Mago und Hasdrubal von neuem mit einem grofsen Heere und numidischen Hülfstruppen unter Masinissa im Felde. Ein neuer Sieg bei Baecula, den Scipio erfocht, hatte den Uebertritt eines Theiles der Turdetaner zur Folge. Hasdrubal entfloh nach Gades, und Scipio, welcher den Silanus mit einem starken Beobachtungscorps zurückliefs, kehrte zach Tarracon zurück, um die Provinzialangelegenheiten zu ordnen. Auch Mago setzte nach Gades über, und so war das feste Land von Spanien von punischen Heeren gänzlich gereinigt. Diese Zeit benutzte Scipio, um mit Laelius nach Africa zu reisen, und den König Syphax zu einem Bündnisse zu bewegen. Gleiche Absicht brachte a ch den carthagischen Feldherrn Hasdrubal dahin; doch

388) Liv. XXVIII. 1—3.

Digitized by Google

vergebens versuchte Syphax zwischen beiden Feldherrn einen Frieden zu vermitteln, und es blieb ihm nur die Freude um seine Freundschaft von den beiden mächtigsten Staaten der damaligen Welt geworben zu sehen[389]). Nach seiner Rückkehr aus Africa bezwang Scipio abgefallene Städte; Illiturgis wurde, wegen hartnäckiger Feindschaft gegen Rom, zerstört, Castulo ergab sich dem Sieger auf Gnade und Ungnade, und Astapa erlag im Kampfe gegen den Legaten L. Marcius; seine Bürger zogen aber den freiwilligen Tod der römischen Knechtschaft vor. Die Empörung des römischen Heeres bei Sucro und der Aufstand der ilergetischen Häuptlinge Mandonius und Indibilis waren jetzt die einzigen Hindernisse, die Scipio's Siegeslauf hätten hemmen können; aber die Empörung (eine Folge eines Gerüchtes von Scipio's Tode) wurde mit Klugheit und weiser Strenge und Milde zugleich unterdrückt, und der Aufstand der Ilergeten wurde durch Scipio's Sieg und die freiwillige Unterwerfung der Anführer ebenfalls gedämpft. — Unterdessen bekam Mago von Carthago aus Befehl, sein Heer nach Italien zu führen. Er versuchte von Gades aus vorher noch einmal Neucarthago zu überraschen, aber als er von dem vergeblichen Zuge zurückkehrte, fand er die Thore von Gades verschlossen, und die Rache, welche er an den Suffeten dieser Stadt nahm, beschleunigte nur die Uebergabe derselben an die Römer[390a]).

So endete 206 der zweite punische Krieg in Spanien. Alle Besitzungen der Carthager waren in der Gewalt der Römer; das ganze nördliche Gebirgsland und das

389) Liv. XXVIII. 12—18.
390a) Liv. XXVIII. 19—37.

Digitized by Google

Mittelland gröſstentheils befanden sich noch in dem Zustande der alten Freiheit, wurden aber, wohl ohne es selbst zu wissen, zu der römischen Provinz gerechnet, mit eben so viel Recht und Erfolg, als die freien Eingebornen der Länder, deren Küsten die Europäer besetzt haben, auch in unserer Zeit, von diesen als ihre Unterthanen angesehen werden. Die pityusischen Inseln waren noch von den Carthagern besetzt; von den Balearen dagegen war nur die kleinere ihnen treu geblieben, während die gröfsere Mago's Landung mit den Waffen in der Hand verhindert hatte.

Scipio hatte nun seine Sendung in Spanien vollendet, und seine Siege, wohl eben so sehr ein Werk seiner gesunden Politik als der Tapferkeit, hatten ihn als den einzigen würdigen Gegner Hannibal's bezeichnet. Vor seinem Abzuge aus Spanien gründete er aus ausgedienten Soldaten, die in dem eroberten Lande zurückzubleiben wünschten, die nachher so bedeutende römische Municipalstadt Italica am Baetis[390b]).

Scipio's Nachfolger in Spanien waren die Proconsuln L. Cornelius Lentulus und C. Manlius Acidinus[391]). Gegen diese erregten Indibilis und Mandonius 205 a. Ch. einen Krieg der Ilergeten und Ausetanier. Beide Feldherrn siegten aber in einer grofsen Schlacht, in welcher Indibilis fiel, und erzwangen dadurch die Auslieferung des Mandonius und der übrigen Häupter der Empörung (wie es die Römer ansahen.) Die Uebergabe der überwundenen Völker in deditionem wurde angenommen[392]). Dafs Spanien noch nicht beruhigt war, beweiset die fortlau-

390b) Appian VI. 38.
391) Dukerus ad Liv. XXVIII. 38.
392) Liv. XXIX. 1—3.

Digitized by Google

fende Erwähnung der Siege römischer Imperatoren über die Eingebornen; dafs es aber auch nicht beruhigt sein konnte, lag in der Natur der Umstände. Die Bewohner des Mittellandes und der Gebirge hatten bisher ihre Hauptbeschäftigung in den Kriegsdiensten unter den punischen Miethstruppen, und ihren Haupterwerbszweig in der Plünderung der Südküste gefunden, und da das Erstere nun wegfiel, so waren sie wenigstens nicht gesonnen das Letztere aufzugeben; daher die fortdauernden Kämpfe, zu denen die römischen Statthalter gegen sie genöthigt wurden. So schlug 200 a. Ch. der Proconsul C. Cethegus ein spanisches Heer im sedetanischen Gebiete und der Praetor Q. Minucius Thermus siegte ebenfalls 196 a. Ch. bei Turba. — Wegen dieser fortdauernden Unruhen hielt man es in Rom für rathsam einen entscheidenden Schlag zu thun, und defshalb ein consularisches Heer dahin abzuschicken. 195 a. Ch. landete der Consul M. Portius Cato (Censorinus) zu Emporiae. M. Helvius, der noch im jenseitigen Spanien commandirte, mufste sich bei Illiturgis, welches bei dieser Gelegenheit von neuem zerstört wurde, durch ein grofses celtiberisches Heer schlagen, bevor er sich mit Cato vereinigen konnte. Da auch die cisiberischen Länder im Aufstande waren, blieb Cato zunächst im Lager bei Emporiae, schlug den Feind in einer bedeutenden Schlacht und unterdrückte mehrere Empörungen, erst mit Gelindigkeit und dann mit Strenge, und zwang die sämmtlichen Bewohner des Landes diesseits des Iberus ihre Stadtmauern niederzureifsen und ihre Waffen auszuliefern. Der Statthalter der jenseitigen Provinz, der Praetor P. Manlius, schlug unterdessen die Turduler, die sich durch celtiberische Söldner zu vertheidigen strebten, und bekam hierauf

Digitized by Google

durch das Consularheer, welches ihm Cato zuführte, Verstärkung. Dieser kehrte mit einem kleinen Corps nach Tarraco zurück, und besiegte unterweges noch einige räuberische Völkerstämme [393]). In Tarraco organisirte er die Provinz, indem er die nöthigen Auflagen machte [394]). — Nach Cato's Rückkehr aus Spanien wurde 194 a. Ch. Sextus Digitius Praetor der diesseitigen und P. Cornelius Scipio der jenseitigen Provinz. Digitius war unglücklich und erlitt bedeutende Verluste, dagegen war Scipio glücklicher und schlug 193 a. Ch. die Lusitanier bei Ilipia in Baetica, wohin sie einen Raubzug gemacht hatten. In demselben Jahre war der Nachfolger des Digitius, C. Flaminius, der mit beträchtlicher Verstärkung in die diesseitige Provinz gekommen war, nicht unglücklich und eroberte die Stadt Ilacia (vermuthlich das Ilici des Plinius.) Im jenseitigen Spanien schlug der Praetor M. Fulvius Nobilior die Vaccaer, Vectonen und Celtiberier in einer Schlacht bei Toletum, und eroberte diese feste Stadt. Wegen dieser Vortheile wurde beiden Feldherrn der Befehl in Spanien auf das Jahr 192 a. Ch. verlängert, und sie waren auch in diesem Feldzuge glücklich, aber die sichtbare Unkunde des Livius in der Geographie Spaniens und seine Verwechselung der Vorgänge des vorigen und dieses Jahres machen eine genaue Bestimmung dessen, was beide Propraetoren thaten, unmöglich. 191 a. Ch. wurde dem Propraetor C. Flaminius der Befehl in seiner Provinz wieder verlängert, und L. Aemilius Paullus, der

393) Liv. XXXI. 39. XXXIII. 46. XXXIV. 9—21. Appian VI. 38—41.

394) Liv. l. l. Pacata provincia vectigalia magna instituit ex ferrariis argentariisque.

Digitized by Google

neue Praetor der jenseitigen Provinz, brachte für sich und seinen Collegen Verstärkung mit. M. Fulvius Nobilior erhielt bei seiner Rückkehr nach Rom eine Ovation und brachte ansehnliche Beute in die Schatzkammer. 190 a. Ch. blieben beide Statthalter in ihren Provinzen, weil der Krieg mit Antiochus alle römischen Magistrate anderwärts in Thätigkeit setzte. Dafs es während dieser Zeit nicht an mancherlei, wenn auch unwichtigen Kämpfen gefehlt haben kann, beweisen die bedeutenden Verstärkungen, welche die neuen Prätoren im Jahr 189 nach Spanien brachten. L. Plautius Hypsaeus kam nämlich mit 3000 Mann Fufsvolk und 200 Reitern in die diesseitige, und L. Baebius Dives mit 7000 Mann Fusvolk und 250 Reitern in die jenseitige Provinz. L. Aemilius Paullus hatte sich durch seine Thaten eine Supplicatio erworben; sein Nachfolger starb aber auf der Reise in Folge eines Ueberfalls von den Liguriern, bei welchem er tödtlich verwundet wurde, (s. Ligurien) und an seiner Statt wurde aus Etrurien der Proprätor P. Junius Brutus geschickt. 188 und 187 a. Ch. führten L. Manlius Acidinus und C. Atinius die Statthalterschaft, jener im diesseitigen, dieser im jenseitigen Spanien, und jeder von ihnen brachte 3000 Mann Infanterie und 200 Mann Cavallerie zur Verstärkung in seine Provinz. Manlius kämpfte erst in unentschiedener Schlacht, dann aber siegreich bei Calagurris gegen die Celtiberier. Atinius schlug zwar die Lusitanier bei Asta, fiel aber bei der Bestürmung dieser festen Stadt. Das römische Heer in Spanien hatte durch diese Vorfälle so abgenommen, dafs eine Verstärkung von 23000 Mann von den neuen Praetoren (L. Quintius Crispus Praet. Hisp. cit. und C. Calpurnius Piso Prät. Hisp. ult. 186 und 185 a. Ch.) dahin geführt wurde. Dieser ansehnlichen Verstärkung

Digitized by Google

ungeachtet, wurden beide Feldherrn von den Carpetanern in einer tumultuarischen Schlacht zwischen Toletum und Hippo 186 a. Ch. mit Verlust von 5000 Todten geschlagen. Nachdem sie ihr Heer wieder gesammelt und durch Herbeiziehung von Hülfstruppen verstärkt hatten, machten sie den erlittenen Verlust durch eine blutige Schlacht am Tagus 185 a. Ch. wieder gut. Nach diesen erschöpfenden Kriegsvorfällen forderten sie vom Senate Erlaubnifs ihre Heere in die Heimath zurückzuführen. Dieses Verlangen wurde, so gerecht es auch sein mogte, doch nur theilweise gewährt; ihnen selbst wurde ein Triumph über die Lusitanier und Celtiberier zugestanden, und die ansehnliche Summe Silber die sie in die Schatzkammer brachten, beweiset zur Genüge, dafs sie sich wenigstens starke Erpressungen in der Provinz erlaubt hatten. — 184 und 183 a. Ch. waren A. Terentius Varro im diesseitigen und P. Sempronius Longus im jenseitigen Spanien Statthalter. Ihnen wurden 9000 Mann Fufsvolk und 900 Reiter mitgegeben und befohlen, diejenigen Soldaten, welche in jeder der vier Legionen über 5300 Mann wären, zu entlassen, und dabei zuerst die Ausgedienten, und dann alle diejenigen, welche sich ausgezeichnet hätten, zu berücksichtigen[395]). Terentius erfocht unfern des Iberus über die Ausetaner einen Sieg; in der jenseitigen Provinz dagegen war es, wegen der Krankheit des Proprätors ruhig, und Livius gesteht bei dieser Gelegenheit selbst ein, welche Bewandtnifs es mit einem grofsen Theile der Kriege in Spanien hatte[396]).

395) Liv. XXXV. 1. 7. 20. 22. XXXVI. 2. 39. XXXVII. 2. 50. 58 XXXVIII. 35 XXXIX. 8. 21. 30. 31. 38. 45.

391) Liv. XXXIX. 56. nullo lacessante peropportune quieverunt. Lusitani.

Digitized by Google

Terentius erhielt bei seiner Rückkehr nach Rom eine Ovatio, und auch seine Beute, die in das Aerarium geliefert wurde, beweiset, dafs er ziemlich ansehnlich geplündert hatte. — 182 a. Ch. bekam der Prätor Q. Fulvius Flaccus den Befehl im diesseitigen, und der Prätor P. Manlius II. im jenseitigen Spanien, wo er schon 195 a. Ch. Statthalter gewesen war, und es wurden 11000 Mann Fufsvolk und 500 Reiter zur Verstärkung dahin abgeschickt. Fulvius erfocht, obwohl mit grofsem Menschenverluste, einige bedeutende Siege über die Celtiberier, die ihn bei der Belagerung der Stadt Urbicua angriffen; Manlius dagegen hielt sich in Lusitanien ruhig. 181 a. Ch. wurde beiden das Commando verlängert, und eine Verstärkung von 9000 Mann Infanterie und 500 Mann Cavallerie zugeschickt[397]). Fulvius gewann zwei bedeutende Schlachten, bei Aebura und bei Contrebia gegen die Celtiberier, und eroberte auch letztere Stadt; auch Manlius focht glücklich gegen die Lusitanier. Fulvius forderte bei seinem Abzuge aus der Provinz die Entlassung seines Heeres in die Heimath; aber auch jetzt wurde nur die Verabschiedung der ausgedienten Soldaten vom Senate zugestanden. — 180—178 a. Ch. führten die Praetoren Tib. Sempronius Gracchus im diesseitigen und L. Postumius Albinus im jenseitigen Spanien das Commando. Gracchus trat seine Statthalterschaft mit einer Verstärkung von 13200 Mann Fufsvolk und 500 Reitern an, welche sich zu Tarraco mit dem Heer des abgehenden Proprätors Fulvius vereinigen sollten. Fulvius wurde aber auf dem Zuge dahin von den Celtiberiern überfallen, und siegte erst nach verzweifelter Anstrengung, da der

397) Liv. XL. 1. 16. 18.

Digitized by Google

celtiberische Schlachtkeil die römischen Legionen sprengte. Seine Thaten in Spanien erwarben ihm nach seiner Rückkehr den Triumph und das Consulat für das folgende Jahr[398]). 179 a. Ch. besiegte Postumius die Vaccaeer in zwei Schlachten. Vorzüglich wichtig aber wurde der Feldzug des Gracchus gegen die Celtiberier. Auf diesem unterwarf er zuerst mehrere wichtige Städte (Livius nennt Munda und Certima), siegte in einer Schlacht bei Alce und brachte hierauf einen grofsen Theil der Celtiberier zur Unterwerfung. Geendigt war aber der Krieg dadurch noch nicht; denn, wie Mannert sehr richtig bemerkt, die Celtiberier handelten durchaus ohne Einheit, so dafs sich nur immer einzelne Volksstämme und Städte dem Feinde entgegenstellten, und eine jede Unterwerfung stets nur einen Theil derselben betraf. Häufig wurden auch die früher bezwungenen durch den Aufstand ihrer noch unüberwundenen Landsleute zum Abfall bewogen, so dafs eine Schlacht in der Regel zwar für die Existenz der römischen Heere, aber nicht für die Unterwerfung der Celtiberier, und überhaupt aller spanischen Volksstämme entscheidend war. Eine grofse Schlacht am Berge Chaunus, welche drei Tage dauerte, entschied endlich die wirkliche Bezwingung der Celtiberier (inde debellatum est)

178 a. Ch. rettete Gracchus, ehe die neuen Prätoren in Spanien ankamen, noch die belagerte Stadt Carabis und eroberte Complega. Hierauf schlofs er mit den Celtiberiern den Vertrag ab, nach welchem sie die Oberhoheit der Römer anerkennen sollten, und wufste alles mit so weiser Berücksichtigung der Localverhältnisse einzu-

398) Liv. XL 30. 34. seq. 39. 40. 43.

Digitized by Google

richten, dafs dieses Foedus Gracchi in den folgenden Jahren stets von den Eingeborenen als ihr Hauptprivilegium reclamirt wurde. Leider fehlen uns die Capitel des Livius, welche über den Inhalt dieses Vertrages ausführlichere Auskunft geben könnten, und wir müssen uns daher mit Appians dürftigen Nachrichten begnügen. Seiner Angabe zufolge sind folgendes die Hauptbedingungen: Den Dürftigen wurden Ländereien angewiesen, offenbar um sie durch Gewöhnung an den Ackerbau von ihren Räuberzügen ins römische Gebiet abzuhalten und zu friedlichen Unterthanen zu machen; die ganze Nation mufste einige, aber vermuthlich sehr geringe Abgaben entrichten, die aber bald wieder vom Senate erlassen wurden; ferner wurde ihnen die Verpflichtung zum Kriegsdienste auferlegt und die Errichtung neuer Befestigungen verboten. Als Denkmal seiner Thaten erbaute Gracchus die von ihm benannte Stadt Gracchuris; bei seiner Rückkehr nach Rom triumphirte er über die Celtiberier und sein College Manlius über die Lusitanier[399]). Die Prätoren des Jahres 148 a. Ch., M. Titinius im diesseitigen und T. Fontejus Capito im jenseitigen Spanien verwalteten die Provinz drei Jahre lang, da sich die Prätoren des Jahres 176 a. Ch. weigerten das Commando zu übernehmen. Die Verstärkungen von 10000 Mann Infanterie und 500 Mann Cavallerie 177 a. Ch., und von 5000 Mann Infanterie und 500 Mann Cavallerie 176 a. Ch. beweisen, dafs auch ihre Verwaltung nicht ohne bedeutende Kriege gewesen sein kann. 175 a. Ch. wird ein Sieg des Prätor App. Claudius Cento

399) Liv. XL. 47 — 50. Epitome Lib. XLI. L. XLI. 9. Florus II. 17. Appianus VI. 43. 44. Strabo Lib. III. cap. 4. pag. 261. ed Tauchn.

Digitized by Google

über die Celtiberier, die sein Lager angegriffen hatten, erwähnt. Jetzt folgen in den römischen Geschichtschreibern einige Jahre lang nur Angaben der Statthalter, ohne weitere Bezeichnung ihrer Thaten; das Supplementum aber, welches theils nach Spanien geschickt, theils von den dortigen Statthaltern gefordert wurde, läfst hinlänglich auf den unruhigen Zustand der Provinzen schliessen.

174 a. Ch. wurde den Prätoren P. Furius Philo im diesseitigen und Cn. Servilius Caepio im jenseitigen Spanien, eine gemeinschaftliche Verstärkung von 8000 Mann Fufsvolk und 450 Reitern bestimmt. Da von den beiden Prätoren des Jahres 173 a. Ch. M. Fabius Buteo und M. Matienus der erstere auf der Reise zu Massilia starb, so blieb P. Furius auch dieses Jahr in seiner bisherigen Provinz. 172 a. Ch. verlangten M. Junius Pennus als Prätor Hisp. cit. und Sp. Lucretius als Prätor Hisp. ult. vergebens eine Verstärkung ihrer Heere vom Senate; vermuthlich war die Besorgnifs vor dem bald darauf ausbrechenden macedonischen Kriege Ursache, dafs man die Staatskraft so viel als möglich concentrirt halten wollte. Dieser Krieg machte denn auch nöthig, dafs 171 a. Ch. die beiden spanischen Provinzen nur einen Statthalter, in der Person des Prätors L. Canulejus erhielten, weil man die übrigen Prätoren gegen Macedonien nöthig hatte. Vor seiner Abreise nach der Provinz wurde er vom Senate beauftragt, die Klagen der Provinzialen gegen die vorigen Statthalter zu untersuchen. M. Titinius wurde bei der Untersuchung losgesprochen; dagegen konnten sich P. Furius Philo und M. Matienus nur durch freiwillige Verbannung vor der Verurtheilung sichern.

Um die Spanier künftig vor willkührlichen Bedrükkungen mehr sicher zu stellen, als es bisher geschehen war,

Digitized by Google

erliefs der Senat eine Verordnung folgenden Inhalts (Privilegium Hispaniae): die römischen Magistrate sollten nicht berechtigt sein die Naturallieferungen für ihre Hofhaltungen nach ihrer eigenen Taxation in Geldabgaben zu verwandeln; eben so sollten sie die Vicesima nicht willkührlich abschätzen dürfen, und endlich sollten in den spanischen Städten keine römischen Einnehmer bestellt, sondern die Sammlung der Abgaben den einheimischen Obrigkeiten überlassen werden; eine Verordnung, aus welcher man ziemlich deutlich sehen kann, welche Art von Erpressungen bisher stattgehabt hatten.

Zu gleicher Zeit wurden den Abkömmlingen römischer Soldaten und spanischer Weiber, 4000 an der Zahl, die sehr entvölkerte Stadt Carteja, als lateinische Colonie, zum Wohnsitze angewiesen; doch unter der Bedingung, dafs die alten Bewohner derselben nicht verdrängt werden sollten. — Hierauf folgt eine Lücke im Verzeichnifs der Prätoren, so dafs der Aufstand des Oconilus ohne alle Erklärung dasteht. 169 a. Ch. bekam der Prätor M. Claudius Marcellus eine Verstärkung von 3000 Mann Fufsvolk und 300 Reitern; er eroberte die Stadt Marcolia und brachte ansehnliche Beute in das Aerarium. Sein Nachfolger war 168 a. Ch. P. Fontejus Balbus. — 167 a. Ch. wurde Spanien, nach vollendetem macedonischen Kriege, wieder in zwei Provinzen getheilt; in die diesseitige ging Cn. Fulvius, in die jenseitige C. Licinius Nerva als Prätor[400]). Mit dem 45. Buche des Livius endet die vollständige Nachweisung der Prätoren in Spanien, und wir müssen

400) Liv. XLI. 13. 19. 21. 26. XLII. 1. 4. 10. 31. XLIII. 2. 3. Ep. XLIII. cap. 14. 17. XLIV. 17. XLV. 4. 16.

Digitized by Google

uns daher von jetzt an auf die Erzählung der merkwürdigsten Thatsachen beschränken.

155 a. Ch. wurden die römischen Prätoren Manilius und Calpurnius Piso von den Lusitaniern, an deren Spitze ein gewisser Punius stand, geschlagen. Wichtiger aber als dieses Ereignifs war der Krieg, welcher 154 im Lande der Celtiberier ausbrach. Folgendes war die Ursache desselben. Die Beller, ein Stamm der Celtiberier, hatten die Stadt Segobriga durch Erweiterung der Ringmauern und Aufnahme mehrerer kleinen Völkerschaften in dieselbe so vergröfsert, dafs die Römer darüber bedenklich wurden und diese Veränderung zu unterlassen befahlen. Als die Beller nicht auf diesen Befehl achteten, wurde der Consul Q. Fulvius Nobilior gegen sie abgeschickt. Sie verliefsen hierauf zwar ihre Stadt Segeda, aber nur um mit den Arvakkern in eine enge Verbindung zu treten, deren Oberhaupt Carus aus Segeda wurde. Dieser überfiel den Consul auf dem Marsche und brachte ihm eine schwere Niederlage bei, bei welcher 6000 römische Bürger umkamen; nur die Nacht rettete das römische Heer von der gänzlichen Vernichtung. Aber auch Carus war gefallen, obwohl mit dem Ruhme, dafs der Tag dieser Schlacht (das Fest des Vulcan) seit dieser Zeit in Rom als ein Unglückstag galt. An seine Stelle traten Ambo und Leuco, welche das gleichfalls geschwächte spanische Heer nach Numantia führten. Eine Schlacht bei dieser Stadt versprach zwar anfangs durch die Hülfe der Elephanten, welche Masinissa den Römern zu Hülfe geschickt hatte, einen für diese letztern glücklichen Ausgang, endigte sich aber, durch einen Ausfall der Numantiner mit einem Verlust von 4000 Mann für dieselben. Jetzt suchten die siegreichen Celtiberier einen billigen Frieden zu

Digitized by Google

schliessen, welcher ihnen aber, wie immer im Unglücke, von den Römern abgeschlagen wurde. Der Angriff des Consuls auf eine andere celtiberische Stadt, Axenium, verunglückte ebenfalls, die Reiterei der Römer unter ihrem Präfectus Biesius wurde niedergehauen, und die Stadt Ocilis (vielleicht Bibilis) in welcher die Magazine und die Kriegscasse der Römer waren, trat auf die Seite der Celtiberier. — In Lusitanien erlitt der Prätor L. Mummius einen bedeutenden Verlust, gegen das schon zerstreut gewesene Heer der Lusitanier unter Caesaras, und die von den Römern erzählten spätern Vortheile, können um so weniger für bedeutend angesehen werden, als die Lusitanier nicht, wie die Celtiberier, in offener Schlacht, sondern im kleinen Kriege ihre Hauptstärke hatten; doch wurde von den Römern die ihnen verbündete Stadt Ocile entsetzt[401]). — 152 a. Ch. wurde der Consul M. Claudius Marcellus gegen die Celtiberier und der Prätor M. Atilius gegen die Lusitanier geschickt. Marcellus eroberte das von Fulvius verlorene Ocilis wieder, und zwang die übrigen celtiberischen Stämme, durch die Belagerung von Nergobriga, um Frieden zu bitten. Jetzt hätte Marcellus gern auf den Vertrag des Gracchus Frieden geschlossen; doch der Widerspruch anderer, den Römern treugebliebenen spanischen Stämme, zwang ihn, die Sache der Entscheidung des Senats zu überlassen. Während der Winterquartiere erbaute er Corduba, welches bald eine wichtige Stütze der römischen Herrschaft werden sollte. M. Atilius hatte zwar die Lusitanier und einen Theil der Vettonen für den Augenblick unterworfen; sobald er aber sein Heer in die Winterquartiere zurückgeführt hatte,

401) Liv. Ep. XLVII. App. VI. 56. 45—47. 57.

Digitized by Google

erfolgte ein allgemeiner Abfall derselben. — Im Jahr 151 a. Ch. traf zwar von Rom aus der Senatsbefehl ein, Marcellus solle den Krieg gegen die Celtiberier fortsetzen; dieser wufste aber die Celtiberier, um dem Senate zu genügen, zu einer scheinbaren Deditio zu bewegen, und gab ihnen dann, gegen eine bedeutende Summe Geldes, ihre Freiheit auf die Bedingungen des Gracchischen Foedus zurück. — Dieser Friedensschlufs raubte dem Consul L. Licinius Lucullus die Aussicht im Lande der Celtiberier Beute machen zu können, und er beschlofs defshalb, die den Römern unbekannten Völker der Nordküste zu unterwerfen. Ohne weitern Befehl von Rom abzuwarten, begann er den Krieg mit den Vaccäern, die ihm dahin im Wege lagen, und begann seine Heldenthaten mit der verrätherischen Zerstörung der Stadt Cauca, die sich ihm auf billige Bedingungen ergeben hatte. Die Unterwerfung der Stadt Intercacia verdankte er einzig der anerkannten Tapferkeit und Treue des jungen Scipio Aemilianus, dessen jugendlicher Muth die Furcht der Römer vor dem Kriegsdienste in Spanien bezwungen hatte. Der Angriff, welchen er unkluger Weise auf Pallantia wagte, wurde abgeschlagen und er und sein Heer bis an den Durius verfolgt. — In Lusitanien wurde der Prätor Sergius Galba nach einem unverständigen Eilmarsch mit einem Verlust von 7000 Mann geschlagen. Nachdem ihm Lucullus zu Hülfe gekommen war, besiegte er die Lusitanier mehrmals, unter andern auch in der Nähe von Gades. Hierauf lockte er 150 a. Ch. die Bewohner der unfruchtbaren Gebirgsgegenden durch das Versprechen, ihnen ein fruchtbares Land anzuweisen, in die Ebene herab, wo er eine grofse Anzahl von ihnen theils niederhauen, theils als Sclaven verkaufen liefs. Nur wenige entkamen, aber unter die-

Digitized by Google

sen war Viriathus, der nun als furchtbarer Rächer der römischen Treulosigkeit auftrat[402]). Zuerst täuschte er den Prätor C. Vetilius, indem er sein Heer sich zerstreuen liefs, überfiel ihn dann auf dem Zuge nach Tribola und schlug und tödtete ihn in einer blutigen Schlacht; nur ein kleiner Theil des römischen Heeres entkam nach Carpessum. Hierauf verwüstete er das Land der Carpetanier, die geduldig das römische Joch trugen, schlug den neuen Prätor C. Plautius auf dem Mons Veneris, und eroberte die den Römern treue Stadt Segobriga. Auch der Prätor Claudius Unimanus wurde von ihm aus dem Felde geschlagen. Die genaue chronologische Folge der Begebenheiten läfst sich erst deutlicher ermitteln seit die Consuln das Commando in Spanien übernahmen. 145 a. Ch. ging der Consul Q. Fabius Maximus Aemilianus (Bruder des grofsen Scipio Aemilianus) nach Spanien; in seiner Abwesenheit schlug aber Viriathus seinen Legaten, und der dadurch vorsichtig gemachte Consul vermied von jetzt an alle offenen Schlachten, und suchte den Muth seines äufserst eingeschüchterten Heeres durch kleine Gefechte zu heben. 144 a. Ch. wagte er es erst die Lusitanier anzugreifen, die er auch in mehrern Treffen besiegte. Nach Fabius Abreise hatte ein gewisser Quintius den Oberbefehl. Dieser siegte zuerst über Viriathus auf dem Mons Veneris (so glaubten wenigstens die mit den spanischen Guerillas unbekannten Römer!) wurde aber gleich darauf von ihm empfindlich geschlagen, worauf die Lusitanier Ituca eroberten und die Länder der römischen Bundesgenossen verwüsteten. Der römische Feldherr hielt sich, im Gefühle seiner Unkunde

402) Liv. Ep. Lib. XLVIII. Appianus VI. 48. seq.

Digitized by Google

dieses Krieges, in dem festen Corduba, und schickte nur kleinere Abtheilungen unter C. Marcius, einem Italicenser, aus, um die Raubzüge der Lusitanier zu hemmen. 143 übernahm der Consul Q. Caecilius Metellus Macedonicus den Oberbefehl. Viriathus hatte aber indessen die celtiberischen Stämme der Arvakker, Beller und Titther gegen die Römer aufgeregt, und so begann 142 a. Ch. der so berühmte numantinische Krieg, von welchem späterhin die Rede sein wird. Metellus blieb in diesem Jahre als Proconsul in Hispania citerior, dagegen übernahm der Consul Q. Fabius Maximus Servilianus den Oberbefehl in Lusitania. Als er mit seinem ziemlich zahlreichen Heere (18000 Mann Fufsvolk und 1600 Reiter) gegen Ituca zog, überfiel ihn Viriathus mit 6000 Mann, und es wurde für ein Glück angesehen, dafs der Angriff sich abschlagen liefs. Nachdem der Consul noch bedeutende Verstärkungen (unter andern zehn Elephanten) an sich gezogen hatte, gewann er eine Schlacht gegen Viriathus, erlitt aber auch unmittelbar nach diesem (vermuthlich nur eingebildeten) Siege eine so bedeutende Niederlage, dafs 3000 Mann fielen, und selbst das Lager nur durch die ausgezeichnete Tapferkeit des C. Fannius gerettet wurde. Doch auch Viriathus hatte bedeutende Verluste gehabt, und war defshalb zu schwach das Feld zu halten, so dafs der Consul mehrere lusitanische Städte eroberte, ehe er sein Heer nach Canci in die Winterquartiere führte. 141 a. Ch. mufste sich Servilianus auf seinem Wege nach Lusitanien durch die Räuberhorden des Apulejus und Curius schlagen; hierauf eroberte er die Städte Escadia, Gemella und Obulcula, und liefs, man weifs nicht warum, 500 lusitanische Gefangene hinrichten, die übrigen 9500 verkaufte er in die Sclaverei. Eine andere Grausamkeit

Digitized by Google

erlaubte er sich gegen eine Guerillasschaar, (auch schon bei den Römern Praedones genannt) die sich ihm freiwillig ergab, indem er sämmtlichen Gefangenen, mit einziger Ausnahme des Anführers, die rechte Hand abhauen liefs. Diesen Vortheilen folgte ein desto mehr entscheidender Nachtheil. Servilianus wurde nämlich bei Erisane, welches er belagerte, so von Viriathus geschlagen, dafs er froh sein mufste, als dieser ihm Frieden anbot. Dieser in der römischen Geschichte beispiellose Vertrag, durch welchen Viriathus und die Lusitanier als Freunde des römischen Volkes im ungestörten Besitz ihres Landes blieben, erhielt sogar die Zustimmung des Volkes, welches diesen gefährlichen Feind los zu sein wünschte. Doch schon der Consul des Jahres 140 a. Ch. Q. Servilius Caepio, der leibliche Bruder seines Vorgängers, brach diesen Vertrag mit Genehmigung des Senats wieder. Viriathus verlangte bei Erneuerung der Feindseligkeiten zu wissen: was der Consul noch in dem vorjährigen Vertrage abgeändert zu haben wünsche, und fügte sich selbst in die harte Bedingung, die Häupter der von Rom abgefallenen Städte auszuliefern, nachdem er vorher selbst einige hatte tödten lassen. Auch hier liefs der Consul wieder Hände abhauen, aber an Frieden mit Viriathus wurde nicht gedacht; vielmehr zwang man ihn durch den Befehl, die Waffen auszuliefern, wieder den offenbaren Krieg zu beginnen, der unterdessen sehr schnell, und eben so ehrlos als er wieder begonnen worden war, von den Römern geendigt wurde. Caepio wufste nämlich im Gefolge des Viriathus Meuchelmörder zu erkaufen, und so unterlag Spaniens gröfster Held einer elenden Verrätherei, die durch die verrätherische Behandlung seiner Mörder von Caepio

Digitized by Google

gewifs nicht wieder gut gemacht wurde. Mit Viriathus sank Lusitaniens Glück; die Einheit der vielgetheilten Volksstämme war das Werk seines grofsen Geistes gewesen. Sein Nachfolger Tantalus wurde auf einem Zuge gegen Saguntum überwunden, und Caepio führte die entwaffneten Lusitanier aus ihren Gebirgen in die Ebene herab[403]).

Wir wenden uns nun zum numantinischen Kriege, der nicht, wie der viriathische, das Genie eines einzigen Mannes, sondern die Tapferkeit und Freiheitsliebe eines ganzen Volksstamms, für alle Zeiten verherrlicht hat, und in Spaniens früherer Geschichte als ein ewiges Denkmal spanischer Gröfse und römischer Niedrigkeit dasteht. Die celtiberischen Stämme, welche Viriathus, wie oben erzählt wurde, aufgeregt hatte, wurden von dem Proconsul Q. Caecilius Metellus 142 a. Ch. theils durch Gewalt, theils durch Güte wieder unterworfen; nur die Städte Termantia und Numantia, im Lande der Vaccäer und Arvakker widerstanden sowohl den Waffen als den Unterhandlungen[404]). Im Fortgange des Krieges 141 a. Ch. wurde der Consul Q. Pompejus Rufus gegen dieselben abgeschickt, worüber sein Vorgänger Metellus so aufgebracht wurde, dafs er sich nicht scheute Magazine und Waffen zu verderben, und das Heer auf jede mögliche Art, durch Urlaub und Entlassungen zu schwächen[405]). Pompejus fand sich bald bewogen, dem

403) Viriathischer Krieg 146—140 a. Ch. cf. Liv. Ep. LIV. Appianus VI. 60—78. Florus II. 17. Vellejus II. 1. Eutrop. IV. 7. A. d. vir illustr. cap. 71.

404) Numantinischer Krieg 142—133. a. Ch. cf Liv. Ep. LIV—LIX. Appian VI. 76—98. Florus II. 18 Vellejus II. 1. 2. Eutrop. IV. 8. Diod. Sic. Excerpt. Libro XXXIII.

405) Valer. Maxim. IX. 3. §. 7.

Digitized by Google

Feinde auf die Bedingung, Geiseln zu geben und bedeutende Naturallieferungen zu leisten, so wie die Waffen auszuliefern, Frieden und Freundschaft anzubieten. An der letztern Bedingung scheiterte der Friedensschluſs, so willig sich auch beide Städte um des Friedens willen in alles Andere zu fügen bereit waren. Hierauf belagerte Pompejus zuerst Numantia und dann Termantia, aber beide mit so unglücklichem Erfolge, daſs die Belagerung aufgehoben werden muſste. Die Eroberung der Städte Malia und Lanci, welche numantinische Besatzung hatten, konnte für keinen Ersatz bei diesem schlechten Erfolge gelten; doch gab sie dem Pompejus Gelegenheit, ganz wider die damalige Gewohnheit der Römer, an der verrathenen Besatzung von Lanci Groſsmuth zu üben. Sein Feldzug gegen den Guerillasanführer Tanginus im Lande der Sedetaner fiel glücklicher aus. 140 a. Ch. blieb zwar Pompejus als Feldherr in Spanien, aber das alte Heer wurde entlassen, und ein neugeworbenes konnte unmöglich gegen die versuchte Tapferkeit der Numantiner etwas ausrichten. Die von neuem begonnene Belagerung von Numantia verunglückte deſshalb wieder, und Pompejus bot, um den unrühmlichen Krieg zu endigen, den Numantinern heimlich Frieden an. Diesesmal war von keiner Auslieferung der Waffen die Rede, nur Geiseln sollten für die künftige Treue gestellt, 30 Talente Silber an Kriegskosten bezahlt und die Ueberläufer ausgeliefert werden. Auf diese erträglichen Bedingungen war Numantia bereit, den zweifelhaften Kampf gegen Roms Uebermacht aufzugeben. Schon waren die Bedingungen zum Theil erfüllt, als 139 a. Ch. der Nachfolger des Pompejus, M. Popilius Laenas nach Spanien kam. Jetzt läugnete Pompejus den schon geschlossenen Frieden ab, und

Digitized by Google

Popilius wiefs daher die Numantiner mit ihren Beschwerden an den Senat; hielt jedoch, bis nach ausgemachter Sache Waffenstillstand mit ihnen. In Rom wurde die Sache durch die Freunde des Pompejus vor das Volk gebracht, und dieses fafste den Beschlufs: es scheine nicht, dafs Pompejus mit den Numantinern Frieden geschlossen habe, durch welche neue Form eines Friedensbruches die römische Gewissenhaftigkeit hinlängliches Recht zu haben glaubte, die Auslieferung des Pompejus zu unterlassen. 138 a. Ch. blieb Popilius im diesseitigen Spanien, und setzte den Krieg durch Belagerung von Numantia fort, ward aber bei Gelegenheit eines Sturmes, den er auf diese Stadt unternahm, völlig geschlagen[406]). 137 a. Ch. übernahm der Consul C. Hostilius Mancinus den Oberbefehl gegen Numantia; aber sein Versuch diese Stadt zu erobern, lief so unglücklich ab, dafs er mit seinem ganzen Heer von 20000 Mann auf dem Rückzuge von 4000 Numantinern so in die Enge getrieben wurde, dafs er sich glücklich schätzen mufste, unter der Vermittelung seines Quästors Tib. Sempronius Gracchus (dessen Haus den Spaniern lieb war) Frieden schliessen zu können. Die Bedingungen waren folgende: Numantia solle vollkommen frei und unabhängig von Rom sein, und das römische Lager den Numantinern zur Plünderung überlassen werden; dagegen liefsen diese das römische Heer frei und ungehindert abziehen[407]). In Rom mifsbilligte man diesen Frieden auf's äufserste, obgleich durch denselben ein grofses Heer vom gänzlichen Untergange gerettet wurde; Mancinus wurde auf der Stelle aus Spa-

406) Frontin. Stratag III. 17. in fin.

407) Plutarch Tib. Gracchus. cap. 6—9.

Digitized by Google

nien zurückberufen, und sein College M. Aemilius Lepidus dahin geschickt. Dieser griff sogleich die Vaccäer, unter dem Vorwande, sie hätten Numantia unterstützt, gegen den Willen des Senates an, erlitt aber bei Pallantia eine Niederlage, bei welcher er 6000 Mann verlor, worauf auch er nach Rom zurückberufen wurde.

136 a. Ch. wurde Mancinus, nach Ablauf seines Consulats den Numantinern ausgeliefert, um so die von ihm geschlossene Sponsio in bester Form Rechtens ungültig zu machen; Gracchus wurde durch die Gunst des Volkes vor gleicher Schmach bewahrt. Die Numantiner nahmen, gleich den Samniten, die Auslieferung des unglücklichen Feldherrn nicht an, und forderten statt seiner, wiewohl vergeblich, das ganze von ihnen damals entlassene Heer zurück. Der Consul P. Furius Philo scheint jedoch wenig gegen das furchtbare Numantia gewagt zu haben. Eben so wenig hatte sein Nachfolger C. Calpurnius Piso, 135 a. Ch. den Muth, diese Stadt, oder das fast gleich gefürchtete Pallantia anzugreifen, so dafs man in Rom zuletzt einzig von dem Ueberwinder Carthago's die Beendigung des in jeder Hinsicht schmachvollen Krieges hoffte. So wurde denn P. Cornelius Scipio Aemilianus 134 a. Ch. zum zweitenmal ohne seine Bewerbung zum Consul gewählt, und mit der Führung des Krieges in Spanien beauftragt. Da er vom Senate keine Verstärkung von Staatswegen erhalten konnte, benutzte er die ihm gegebene Erlaubnifs, sammelte privatim Verstärkung und zog beträchtliche Hülfstruppen von den Bundesgenossen, die ihm aus persönlichen Rücksichten gern gefällig waren, zusammen. (Damals lernte auch Jugurtha, als Anführer des numidischen Hülfsheeres, Roms tiefen Verfall kennen). Nach seiner Ankunft in Spanien war es sein erstes Geschäft,

Digitized by Google

in dem gänzlich demoralisirten römischen Heere die Disciplin mit Ernst und Strenge wieder herzustellen. Hierauf übte er die Soldaten durch Arbeiten und Märsche, und vermied, um ihren Muth nicht durch unglückliche Erfolge niederzuschlagen, alle Gefechte mit den Numantinern. Nach diesen Vorbereitungen begann er eine systematische Belagerung Numantia's durch Einschliefsung mit Wall, und Graben, trieb alle Ausfälle der Belagerten durch Uebermacht, mit der gröfsten Vorsicht unterstützt, zurück und sperrte durch eine künstliche Vorrichtung selbst die Zufuhr auf dem Durius, so dafs die unglückliche Stadt bald dem furchtbarsten Mangel-Preis gegeben war. Gleichgültig oder furchtsam sahen die Celtiberier dem Untergange ihrer tapfersten Stadt zu; wer sich zur Theilnahme am Kampfe bewogen fühlen mogte, den schüchterte das schreckliche Schicksal 400 tapferer Jünglinge aus Lutia ein, denen Scipio, als sie ihren bedrängten Landsleuten zu Hülfe kommen wollten, die Hände abhauen liefs. Selbst die rührende Bitte des Heldenvolkes um einen ehrlichen Tod in offener Feldschlacht, wagte der um seinen Ruhm ängstlich besorgte Feldherr nicht zu gewähren, und so zwang denn der Hunger die Numantiner, sich 133 a. Ch. ohne alle Bedingungen zu ergeben. Der edelste Theil der Einwohner gab sich selbst den Tod; der ausgehungerte Ueberrest wurde als Sclaven verkauft. So siegte Carthago's grofser Ueberwinder endlich mit einem Heer von 60000 Mann über 4000 tapfere Männer, und erwarb sich einen Triumph und den Ehrennahmen Numantinus; doch selbst Römer fühlten, dafs hier der Ruhm nicht auf der Seite der treulosen übermächtigen Sie-

Digitized by Google

ger, sondern auf der des untergangenen Heldenvolkes war[408]).

Wir kehren nach Hispania ulterior zurück, welches wir 140 a. Ch. unter der Statthalterschaft des Caepio verlassen hatten. Hier begann 138 D. Junius Brutus, zuerst als Consul, seine glänzenden Feldzüge[409]). Zunächst entledigte er sich des Auftrages des Senats, die Reste des viriathischen Heeres, die sich den Römern ergeben hatten, zu colonisiren, durch Erbauung der Stadt Valentia. Im Kriege gegen die Lusitanier befolgte er ein von dem seiner Vorgänger verschiedenes System, dessen Richtigkeit sich bald zeigte. Statt sein Heer in fruchtloser Verfolgung der herumstreifenden Guerillas zu ermüden und zu schwächen, griff er vielmehr die Städte derselben an, und zwang sie dadurch sich ihm zu unterwerfen. — 137 a. Ch. drang er weiter gegen Norden vor, und bezwang die öfters abgefallene Stadt Talabriga eben so durch Tapferkeit als durch Grofsmuth. Hierauf führte er sein Heer über den Durius, über den gefürchteten Lethefluſs und selbst über den Minius. Dieser Feldzug hatte die Folge, daſs die Gallaecier durch Unterstützung abgefallener Lusitanier, die Römer in ihrer eigenen Provinz zu beschäftigen suchten. Aber Brutus siegte 136 in einer Schlacht bei Moron, in welcher 50000 Feinde

408) Macte fortissimam et meo judicio beatissimam in ipsis malis civitatem! asseruit cum fide socios, populum orbis terrarum viribus fultum, sua manu, aetate tam longa, sustinuit. Florus l. laud.

409) Ueber den Vornamen dieses Brutus sind bedeutende Verschiedenheiten, Appian nennt ihn Sextus, Vellejus Aulus. cf. Epit. Liv. LV. LVI. Appian VI. 71—73. Florus II. 17. §. 12. Vellej. II. 5. Strabo III. 3. ab init. S. Rufi Brev. 5.

Digitized by Google

umgekommen und 6000 gefangen worden sein sollen, über die vereinigten Völker. Dafs Brutus den Befehl in Lusitanien bis 133 a. Ch. gehabt haben soll, wie Freinshemius behauptet, wird allerdings dadurch, dafs kein Nachfolger desselben genannt wird, und dafs sein Triumph mit dem des Scipio in ein Jahr fällt, höchst wahrscheinlich, obgleich in der damaligen Zeit ein fünfjähriges Commando noch zu den sehr seltenen Fällen gehört[410]). Er bekam wegen seiner Feldzüge den Ehrennamen Gallaecus.

Nachdem Scipio durch Numantia's Eroberung die römische Herrschaft im Lande der Celtiberier wieder befestigt hatte, kam die herkömmliche Commission von zehn Senatoren, welche dieses Land und die Eroberung des Brutus als Provinz organisirte[411]). Selbst die Grundzüge der neuen Verfassung Spaniens sind uns aber unbekannt. — Hierauf folgte auf dem festen Lande von Spanien eine ruhigere Periode, wenn auch die Völker in den nördlichen Gebirgen und an der Küste noch in der alten Freiheit lebten. Dagegen begann 123 a. Ch. der Kampf gegen die Balearen. Einzelne Seeräuber aus diesem Volke, welche die Schifffahrt auf dem spanischen Meere unsicher gemacht hatten, gaben dem Consul Q. Caecilius Metellus, aus dem an Beinamen so reichen Geschlechte, eine willkommene Gelegenheit ein Balearicus zu werden. Nach einem kurzen Seetreffen nahm er mit leichter Mühe von den Inseln Besitz, deren Unterwerfung er durch Gründung der Colonien Palma und Pollentia auf Majorka sicherte, welche 3000 spanische Römer zu Bewohnern bekamen[412]).

410) Suppl. Liv. LVII. c. 19. Eutrop. IV. 8.
411) Appian VI. 99.
412) Strabo III. cap. 5. ab init. Liv. Ep. LX. Florus III. 8.

Digitized by Google

114 war der bekannte C. Marius als Proprätor im jenseitigen Spanien. Unter seiner Verwaltung durchstreiften lusitanische Banden das Land, die er, da sein Heer vermuthlich nur unbedeutend war, hauptsächlich mit celtiberischen Freiwilligen, die in seine Dienste traten, bezwang. Zur Belohnung wiefs er diesen Celtiberiern bei der Stadt Colenda Land an, wo sie eine Stadt errichteten, deren Namen jedoch nicht bekannt ist [413]).

Der Mangel an wichtigen Ereignifsen verursacht in dieser Zeit eine bedeutende Lücke im Verzeichnisse der Statthalter in Spanien, bis 109 a. Ch., wo L. Calpurnius Piso als Proprätor Hisp. citer. vorkommt, welcher in der Provinz umkam, ob durch Meuchelmord oder im Kriege ist ungewifs [414]). Jn demselben Jahre wurden die Lusitanier von Servilius Caepio geschlagen [415]). Der bei Appianus angeführte Nachfolger des Piso in Spanien ist wahrscheinlich Ser. Sulpicius Galba, welcher 108 a. Ch. mit Q. Hortensius Consul war. — Als der Einfall der Cimbern und Teutonen die gesammte Kraft des römischen Staates in Anspruch nahm, wurden den Statthaltern in Spanien keine Legionen mitgegeben, und sie mufsten sich mit den einheimischen Hülfstruppen begnügen, was den kriegerischen Bewohnern Spaniens gerade am liebsten sein mogte, da ihnen die Unthätigkeit, in welcher sie durch die römischen Kriegsheere gehalten wurden, am unerträglichsten war. Die spanische Tapferkeit fand hier Gelegenheit sich vor den Römern äufserst auffallend auszuzeichnen. Als nämlich die Cimbern 103 a. Ch. selbst

413) Plutarch. Marius cap. 7. Appian VI. cap 100.
414) Cicero Act. II. in Verr. L. IV. 25. App. VI. cap. 99.
415) Eutrop. IV. 11.

Digitized by Google

über die Pyrenäen gingen und Spanien durchstreiften, wurden sie von den Celtiberiern, wahrscheinlich unter Anführung des römischen Prätors Fulvius, so geschlagen, dafs sie schleunig nach Gallien zurückkehrten[416]). In Lusitanien dauerten die alten Kämpfe mit den Guerillas fort, obwohl die Römer in denselben, wie es denn auch in der Natur dieses Krieges lag, ihrer Meinung nach, meistens siegreich waren[417]).

Auch in Celtiberien war noch nicht alles beruhigt, denn 98 a. Ch. wurde sogar ein Consul, T. Didius dahin abgeschickt, welcher bis 94 a. Ch. daselbst glücklich kämpfte. Die Arvakker erlitten von ihm eine bedeutende Niederlage, in welcher sie 20000 Mann verloren; die Einwohner der Stadt Termessus (Termes), welche sich eben so durch Tapferkeit als Freiheitsliebe ausgezeichnet hatten, wurden genöthigt aus den Gebirgen in die Ebene zu ziehen, und Colenda wurde nach neunmonatlicher Belagerung erobert und zerstört. Auch die celtiberische Colonie des Marius bei Colenda, fand in diesem Kriege ihren Untergang, indem Didius die Einwohner derselben, die sich aus Armuth auf Räubereien eingelassen hatten, mit dem Versprechen, ihnen die Flur von Colenda zuzutheilen, in seine Gewalt lockte und sie treuloser Weise umbringen liefs. Unter Didius diente Q. Sertorius als Tribunus Militum, welcher durch Tapferkeit und Klugheit die an die Feinde übergegangene Stadt Castalo wieder gewann, und dadurch, so wie durch andere Kriegsthaten, seinen Ruf in Spanien begründete. — Zu gleicher

416) Liv. Ep. LXVII. Plut. Marius 19. Frontin. Stratag. II. 5.
417) Jus. obsequens ap. Freinshem. Suppl. L. LXVIII. 82. LXIX. 48

Digitized by Google

Zeit mit Didius hatte P. Crassus das Commando in Spanien, welcher nach Strabo's Zeugnifs zuerst nach den Cassiteriden schiffte. Beide Proconsuln ordneten mit einer Senatscommission ihre Provinzen[418]).

Der bürgerliche Krieg zwischen Sulla und Marius, der die Gestalt Italiens so bedeutend veränderte, sollte auch für Spaniens Verhältnisse von dem entscheidendsten Erfolge sein. Der oben erwähnte Q. Sertorius, eines der Häupter der demokratischen Parthei, ein Mann, gleich ausgezeichnet als Mensch, als Bürger und als Feldherr, wufste die eigenthümliche Kraft Spaniens so zu entwikkeln, dafs er nicht nur der übermüthigen Gegenparthei kräftigen Widerstand leisten, sondern sie sogar für den Besitz Italiens selbst bange machen konnte[419]). Die Darstellung dieses Krieges, dessen einzelne Ereignisse von den Zeitgenossen sehr entstellt und verhehlt worden sind, um dem vielbelobten Helden des Tages, Pompejus, nicht zu nahe zu treten, hat zu grofse Schwierigkeiten, als dafs wir hoffen könnten, etwas anders als einen kurzen Ueberblick zu geben. Als Sulla 83 a. Ch. seine siegreiche Laufbahn gegen die Marianer in Italien begann, entwich Sertorius, der die Unhaltbarkeit der demokratischen Faction einsah, nach der ihm früher angewiesenen Provinz Spanien. Hier wufste er die Einwohner so für sich einzunehmen, dafs er nicht nur als Statthalter anerkannt, sondern sogar gegen Sulla unterstützt wurde.

418) Liv. Ep. LXX. Appian. VI. 99. 100. Plutarch. Sertorius 4. Strabo III. cap. 5. in fin.

419) Sertorianischer Krieg. 81—72 a. Ch. S. Liv. Epit. Libr. XC — XCVI. Plutarch. Sertorius und Pompejus. Florus III. 22. Eutrop. VI. 1. Appian Civ. I. 103—115.

Digitized by Google

Dieser sandte nämlich 81 a. Ch. den C. Annius Luscus als Prätor mit einem Heere nach Spanien, um die dort befindlichen Marianer zu vertreiben. Sertorius schickte ihm 6000 Mann unter der Anführung eines gewissen Livius Salinator entgegen, welche ihm den Durchzug durch die Pyrenäenpässe verwehren sollten. Als aber dieser Feldherr meuchelmörderisch umgebracht worden war, zerstreute sich sein Heer, und Annius, der nun unvermuthet in Spanien einbrach, zwang Sertorius mit wenigen Truppen über Neukarthago nach Mauretanien zu entfliehen, worauf sich Spanien der Herrschaft Sulla's unterwarf. Sertorius gab den Gedanken sich in Spanien zu behaupten so wenig auf, dafs er sich aus cilicischen Kaperschiffen eine Flotte schuf, mit welcher er die sullanische Besatzung von den pityusischen Inseln vertrieb; doch wurde er auch hier bald von der aus regelmäfsigen Kriegsschiffen bestehenden Flotte des C. Annius verdrängt, und mufste nach Mauretanien zurückkehren. Hier fafste der aufserordentliche Mann, bei aller seiner Tapferkeit des Bürgerkrieges müde, den Entschlufs, sich dem Mordgewühl der römischen Welt zu entziehen, und auf den canarischen Inseln ein stilles Asyl zu suchen. Aber die Abneigung seiner Soldaten gegen einen solchen in ihren Augen fast unerreichlichen Plan, verhinderte die Ausführung desselben, und schützte so die Küsten Westafrikas noch auf vierzehnhundert Jahre vor der Raubgier der Europäer.

Sertorius sah sich also genöthigt, um seinem kleinen Heere einige Beschäftigung zu gewähren, in einem maurischen Bürgerkriege Parthei zu ergreifen, worauf Sulla die Gegenparthei durch ein Heer unter Paccaious unterstützte. Dieser blieb jedoch in einer Schlacht gegen

Digitized by Google

Sertorius und sein Heer ging zu dem Sieger über. Hierauf nahm Sertorius die Stadt Tingis (Tigenna) ein, wo er sich durch milde und gerechte Behandlung die Liebe und Unterstützung den Eingeborenen erwarb. In dieser Zeit waren die Lusitanier gegen den sullanischen Statthalter ihrer Provinz aufgestanden, und da sie eines kriegserfahrenen Feldherrn bedurften, so fiel ihre Wahl auf Sertorius, der den an ihn ergehenden Ruf zur Rückkehr nach Spanien mit Freuden annahm. Auf der Ueberfahrt dahin schlug er die sullanische Flotte unter Cotta bei Mellania, und vereinigte sich hierauf mit den Lusitaniern, welche einen Berg in der Nähe der Küste besetzt hatten[420]). Das gesammte Heer, mit welchem Sertorius wieder in Spanien erschien, bestand aus 2600 römischen und 700 afrikanischen Soldaten, zu welchen die Lusitanier 4000 Mann Fufsvolk und 700 Reiter stofsen liessen. Mit dieser unansehnlichen Macht wagte er den ungleichen Kampf gegen Sulla und Roms ganze Macht. Aber ob er gleich den spanischen Eingeborenen seine ganze politische Existenz zu danken hatte, so trat er doch nicht als ihr Feldherr, sondern stets als römischer Imperator auf, und eben dadurch wurde seine Herrschaft in Spanien so äufserst folgenreich für dieses Land. Er bildete aus vertriebenen römischen Senatoren einen Senat in Spanien, den er durch seine übrigen angesehenen Anhänger bis auf 300 Mitglieder verstärkte. In diesem Senate wurden, nach römischer Sitte, die zur Verwaltung der Provinz erforderlichen Beamten förmlich gewählt, und so das römische Staatsleben in Spanien einheimisch gemacht. Um aber einestheils die Existenz dieser römischen Verfassung auch für

420) Fragment. Histor. Sallust. Lib. I. ap A. Gellium X 26

Digitized by Google

die Zukunft zu sichern, und anderntheils den Eingeborenen selbst Aussicht auf römisches Bürgerrecht und Magistratswürden zu eröffnen, versprach Sertorius den vornehmsten Spaniern ihre Kinder zu römischen Bürgern zu machen, wenn sie ihm deren Erziehung überliefsen, und stiftete defshalb zu Osca eine Schule, in welcher die jungen Spanier in römischer und griechischer Sprache und Wissenschaft unterrichtet und so zu vollkommenen Römern gebildet wurden. Dieses Institut, verbunden mit dem Kriegsdienste der Spanier im Heere des Sertorius, verbreitete in unglaublich kurzer Zeit auch unter den Nationalspaniern die lateinische Sprache, welche bisher nur in den Colonien der Römer herrschend gewesen war. Uebrigens verstand es Sertorius, sowohl durch seine Güte, als durch allerhand kleine Kunstgriffe, sich die Liebe und Verehrung der Spanier in einem so hohen Grade zu erwerben, dafs sich Tausende ihm nach altceltischer Sitte zur unverbrüchlichen Treue im Leben und im Tode, durch feierlichen Eidschwur verbündeten. Zunächst vertrieb Sertorius den sullanischen Statthalter in Baetica, Furfidius[421]) und dieses war Ursache, dafs Sulla 80 a. Ch. den Consul Q. Caecilius Metellus Pius mit bedeutender Heeresmacht zur Unterdrückung des Sertorius absandte. Der Proprätor des diesseitigen Spaniens L. Domitius, der den Vortrab des römischen Heeres führte, lieferte dem Quästor des Sertorius L. Hirtulejus (Herculejus) eine Schlacht am Anas, in welcher er geschlagen wurde und selbst fiel. Eben so schlug Hirtulejus bald darauf den Legaten des Metellus, Thorius, an demselben Flusse, und vereitelte so das Vorhaben des Consuls

421) Fragm. libri ejusd. ap. Nonium.

in Lusitanien selbst einzudringen. Statt dessen drang Sertorius im übrigen Spanien vor, so dafs es Metellus nöthig fand, auch den Statthalter des narbonensischen Galliens L. Manilius (bei Plutarch Lollius) zur Verstärkung herbeizurufen, dessen Heer aber von den vermuthlich mit Sertorius verbündeten Aquitaniern in de. Pyrenäen so zerstreut wurde, dafs er selbst als Flüchtling in Ilerda ankam[422]). — Nach Sulla's Tode erregte der Consul M. Aemilius Lepidus einen bald gedämpften bürgerlichen Krieg; aber ein Ueberrest seines Heeres unter M. Perperna gieng 78 a. Ch. über die Pyrenäen, um dort ebenfalls, aber ohne Verbindung mit Sertorius, gegen die sullanische Parthei zu kämpfen. Dieses Ereignifs bewog den römischen Senat, den jungen Cn. Pompejus Magnus 77 a. Ch. als Proconsul dem alten Metellus zum Gehülfen beizuordnen. Sertorius scheint diesem selbst den Uebergang über die Alpen streitig gemacht zu haben, woraus denn freilich folgen würde, dafs er sich entweder schon im südlichen Gallien ausgebreitet, oder dafs er wenigstens (und das ist das Wahrscheinlichste) mit den noch unbezwungenen celtischen Völkerschaften ebenfalls Verbindungen angeknüpft hatte. Die äufserst dürftigen Nachrichten aus der damaligen Zeit, lassen leider diese interessante Thatsache ganz im Dunkel[423]). Vor der Ankunft des Pompejus wurde Metellus von Sertorius nicht nur genöthigt, die Belagerung von Lacobriga aufzuheben, sondern sein Legatus Aquinius erlitt auch einen Verlust von 3000 Mann. Nachdem Pompe-

422) Caesar bell. Gall. III. 20.

423) Epistola Pompeji ad Senatum in Fragm. Lib. III. Hist. Sallust.

Digitized by Google

jus nach Spanien gekommen war, traten viele Städte auf die Seite des schon berühmt gewordenen jungen Feldherrn; Sertorius aber schreckte die noch übrig gebliebenen Bundesgenossen durch die Strafe der abgefallenen Stadt Lauro, die er in Gegenwart des Pompejus, jedoch mit menschlicher Schonung der Einwohner, von Grund aus zerstörte, von weiterer Untreue ab. Auch jetzt noch wollte Perperna, dessen Hauptcharacterzug ein ungemessener Ehrgeiz war, auf seine eigene Hand den Krieg gegen Pompejus und Metellus fortsetzen; seine Soldaten aber, die seine militärischen Talente richtiger zu würdigen wufsten, zwangen ihn, sich mit Sertorius zu vereinigen, dessen Heer dadurch einen willkommenen Zuwachs an disciplinirten römischen Truppen erhielt. Das Jahr 76 a. Ch. war für die Unterfeldherrn des Sertorius sehr unglücklich; Metellus schlug den Quästor Hirtulejus in einer blutigen und äufserst hartnäckigen Schlacht bei Italica[424]), und bald darauf in einer neuen Schlacht bei Segovia, in welcher er blieb. Auf der andern Seite schlug Pompejus (wahrscheinlich) den Perperna am Durius, und hierauf, nach Plutarchs Berichte, den C. Herennius und M. Perperna bei Valentia, welche Stadt bei dieser Gelegenheit zerstört wurde. Hierauf erfolgte eine Hauptschlacht bei Sucro, in welcher Sertorius den Pompejus aus dem Felde schlug, und so einen entscheidenden Sieg davon getragen haben würde, wenn nicht der Theil des Heeres, welchen Perperna befehligte, von Metellus geschlagen worden wäre, wodurch Pompejus gerettet wurde. Bald darauf versuchte Sertorius noch eine Schlacht, bei Segontia, deren Erfolg im Gan-

424) Fragm. Sall. Hist. II. ap. Nonium.

zen dem vorigen gleich war; wenn Sertorius den Quästor des Pompejus, C. Memmius mit 6000 Mann niederhieb, so kostete ihm dieser Sieg selbst 3000 Mann, und Perperna liefs sich wieder von Metellus schlagen. Hierauf zog sich Sertorius, vermuthlich zu sehr durch die auf einander folgenden Schlachten geschwächt, nach Clunia oder nach Calagurri zurück, um seinem Heere dadurch, dafs er sich selbst belagern liefs, Zeit sich zu sammeln zu verschaffen[425]). Nach jedem errungenen Vortheile bot er übrigens, auf die Bedingung einer ruhigen Heimkehr ins Vaterland, Frieden an; aber die stolze aristokratische Faction wollte den kühnen Demokraten durchaus vernichtet sehen, und defshalb wurden seine billigen Vorschläge stets verworfen.

Im Jahr 75 a. Ch. trieb Sertorius das Belagerungsheer des Pompejus vor Pallantia hinweg, gerade als diese Stadt in der äufsersten Noth, war und brachte dem Heere vor Calagurri eine bedeutende Niederlage bei. In eben demselben Jahre wurde das berühmte Bündnifs zwischen Sertorius und Mithridates abgeschlossen, bei welchem Sertorius vollkommen als Repräsentant des römischen Staates auftrat. Er überliefs dem Könige Cappadocien und Bithynien, und versprach, einen Feldherrn mit einer Armee zu seiner Unterstützung nach Asien zu schicken, was er denn auch bald dadurch erfüllte, dafs er den C. Varius (oder Marius) als Proconsul nach Kleinasien absendete, der dort als Verbündeter des Mithridates auftrat und ziemlich bedeutenden Anhang fand. Mithridates stellte dagegen dem Sertorius 40 Kriegsschiffe und zahlte

425) Appian Civil I. 110.

Digitized by Google

ihm 3000 Talente Subsidien[426]). Durch diese bedeutende Hülfe gestärkt, hatte Sertorius nicht mehr nöthig, durch Schlachten seinen römischen Soldaten zu Gefallen zu handeln; er konnte sich der Spanier desto fester versichern, und den in ihrem Lande einzig vortheilhaften kleinen Krieg führen, bei welchem er auch so glücklich war, dafs sich Metellus nach Hispania ulterior, und Pompejus nach Gallien zurückziehen mufste. 74 a. Ch. soll Pompejus gegen Sertorius glücklich gewesen sein, wenigstens begann um diese Zeit die für Sertorius so verderbliche Spannung unter den römischen Ausgewanderten; welche sein Ansehen zu beneiden anfingen, und ihm, wo sie konnten, entgegenwirkten. Seitdem er dieses merkte, schlofs er sich den Spaniern gänzlich an, und schenkte ihnen das Vertrauen, welches seine undankbaren Landsleute nicht mehr verdienten — glücklich, wenn er die römischen Verräther ganz von sich entfernt hätte! Jetzt gelang es dem M. Perperna eine Verschwörung gegen Sertorius zu Stande zu bringen, und so fiel der durch Waffen unbezwungene Held 72 a. Ch. zu Osca beim Gastmale in Perperna's Hause durch Meuchelmord. Dieser erlangte nun durch Bestechung den Oberbefehl, wurde aber bald darauf von Pompejus geschlagen, gefangen und hingerichtet[427]). — Nach Sertorius Tode widerstanden noch die einzelnen spanischen Städte, in welchen die Anzahl der auf Leben und Tod mit ihm Verbündeten grofs war, mit äufserster Hartnäckigkeit. Osca, Termes, Tutia

426) Appian. Mithridat. 68. wo aber die Bedingungen nur nachlässig angegeben sind, und Sertorius ganz Asien abtritt, was Plutarch (Sertor. 40.) ausdrücklich läugnet.

427) Vellej. II. 30.

Digitized by Google

und Valentia mufsten sich jedoch bald ergeben; dagegen wehrten sich Calagurri und Uxama bis zur schrecklichsten Hungersnoth, und wurden von dem erbitterten Sieger zerstört[428]). Den Spaniern, die sich in diesem Kriege ausgezeichnet hatten, schenkte Pompejus, vermuthlich um sie für die Versprechungen des Sertorius schadlos zu halten, mit Zuziehung seines Consiliums das römische Bürgerrecht, und diese Bestimmung wurde auch durch die Lex Gellia Cornelia bestätigt[429]).

61 a. Ch. war C. Julius Caesar als Proprätor im jenseitigen Spanien. Seine Geldnoth und Ruhmsucht veranlafsten ihn zu einem Kriege gegen die am Durius wohnenden Völkerschaften, in welchem er so glücklich war, dafs er unbedenklich einen Triumph erhalten haben würde, wenn er nicht das nützlichere Consulat der eitlen Ehre vorgezogen hätte[430]).

55 a. Ch. wurde dem damaligen Consul Cn. Pompejus Magnus durch die Lex Trebonia auf fünf Jahre die Statthalterschaft beider Spanien übergeben[431]). In demselben Jahre kämpfte Metellus Nepos mit den Vaccaeern mit sehr abwechselndem Glücke. Einen Sieg, den er der Ueberraschung zu danken hatte, machte eine verlorene Schlacht bei Clunia wieder zu nichte, und später errungene Vortheile konnten, bei der bedeutenden Uebermacht des Feindes, nicht benutzt werden[432]). Pompejus übernahm zwar das Imperium proconsulare von

428) Valerius Max. VII. 6.
429) Cicero pro Balbo cap. 8.
430) Sueton Caes. cap. 18. Dio Cassius L. XXXVII. p. 60.
431) Dio. Cass. L. XXXIX p. 117. Plutarch Pompejus cap. 85.
432) Dio. L. XXXIX. p. 129.

Digitized by Google

Spanien 54 a. Ch., blieb aber, gegen alles Herkommen, in Italien, und liefs die Provinz durch seine Legaten, L. Afranius und M. Petrejus, verwalten.

49 beim Ausbruche des zweiten bürgerlichen Krieges, schickte Caesar den C. Fabius gegen diese Legaten. Dieser zerstreute die Truppen, welche ihm den Uebergang über die Pyrenäen wehren sollten, und schlug ein Lager am Flusse Sicoris auf, während Afranius und Petrejus bei Ilerda standen. Bald erschien Caesar selbst; aber eine Schlacht bei Ilerda, die er den feindlichen Legaten lieferte, entschied nicht nur nichts zu seinen Gunsten; sondern er gerieth sogar in eine empfindliche Verlegenheit, aus welcher ihn erst der Uebertritt einiger spanischen Völker rifs. Die Oscenser, Calagurritaner, Tarraconenser, Jacetaner, Ausetaner und Illurgavonenser erklärten sich nämlich nach einiger Zeit für ihn, und nun wurde es ihm leicht, die Legaten am Sicoris zwischen Ilerda und Osageta einzuschliessen, und zur Uebergabe zu zwingen. Auch der Legat des jenseitigen Spaniens, M. Terentius Varro, mufste sich, durch den Abfall seiner Soldaten und Provinzialen genöthigt, dem Sieger ergeben. Hierauf ordnete Cäsar auf einer grofsen Provinzialversammlung zu Corduba die Angelegenheiten des Landes, schrieb Kriegssteuern aus, und ertheilte der Stadt Gades das römische Bürgerrecht. Zur Sicherung der gemachten Eroberung liefs er den Tribunus Plebis Q. Cassius Longinus als Statthalter mit vier Legionen in Spanien zurück[433]). Doch gerade dieser Mann erregte durch seine ungerechte Verwaltung eine Empörung 48

433) Caesar de bello Civ. Lib. I. 38—II. 21. Dio Cass. XLI. pag. 152 seq.

a. Ch. Corduba und zwei Legionen, welche vorher Varro commandirt hatte, ernannten den T. Thorius aus Italica zum Statthalter, und erklärten sich für Pompejus. Später sahen sie ein, dafs sie doch auf Cäsar's Seite bleiben könnten, wenn sie auch gegen Cassius aufträten, und nun übertrugen sie dem bisherigen Quästor des Cassius, M. Marcellus Aeserinus den Oberbefehl. Cassius verstärkte sich durch Hülfstruppen des Königs Bogud von Mauretanien, und so begann unter den Cäsarianern selbst ein Bürgerkrieg in Spanien. Hiergegen glaubte der Statthalter des diesseitigen Spaniens, M. Aemilius Lepidus einschreiten zu müssen; er erschien also mit seinem Heere in der jenseitigen Provinz; aber ob sich gleich Marcellus ihm augenblicklich unterwarf, so widersetzte sich doch Cassius bis zur Ankunft des neuen Proconsul C. Trebonius, worauf auch er sich genöthigt sah, das Commando aufzugeben [434]). Aber nur kurze Zeit blieb Spanien auf Cäsars Seite; schon 46 a. Ch. vertrieben die Legionen den Proconsul Trebonius wieder, und wandten sich an das Haupt der Pompejaner in Afrika, Scipio, um einen Feldherrn zu erhalten, worauf dieser ihnen die Söhne des grofsen Pompejus, Cn. und S. Pompejus, sandte [435]). Cäsars Versuche, durch seine Feldherrn diese Empörung zu unterdrücken, schlugen, da die Macht der beiden Pompejer zu sehr gestiegen war, fehl, und so war er denn genöthigt, noch 46 a. Ch. selbst nach Spanien zu gehen, wo er durch die Schlacht bei Munda 45 a. Ch. und den Tod des

434) Ep Liv. L. CXI. Dio Cass. XLII. p. 216. seq. A. Hirtius de bello Alex. 48 — 64.

435) Dio Cass XLII. p. 239.

Digitized by Google

Cn. Pompejus das Uebergewicht bekam[436]). Sextus Pompejus hielt sich in den entfernteren Gegenden Spaniens verborgen; kam aber nach Cäsars Ermordung wieder hervor, sammelte die Ueberreste der pompejanischen Heere, und schlug 44 a. Ch. den Statthalter C. Asinius Pollio. Doch liefs er sich von Lepidus durch das Versprechen der Zurückgabe seiner väterlichen Güter und der Zurückberufung ins Vaterland bewegen, von der Eroberung Spaniens abzustehen, und so den sichersten Stützpunkt seiner Macht aufzugeben[437]).

Nach der Errichtung des Triumvirates fiel Spanien bei der Theilung der Provinzen dem Cäsar Octavianus zu, dem es aufbehalten war, auch die noch unbezwungenen tapfern Völker der Nordküste mit der römischen Provinz zu vereinigen[438]). 41 a. Ch. sicherte ein neuer Vertrag zwischen Antonius und Octavianus dem Letztern Spaniens Besitz, zu welchem er jedoch erst nach Beendigung des perusinischen Krieges gelangen konnte[439]). Sein Statthalter Domitius Calvinus dämpfte dort 39 a. Ch. eine Empörung der Ceretaner, und erhielt defshalb, obschon nicht Imperator, doch die Ehre des Triumphes[440]). — Als Octavianus Augustus 27 a. Ch., nach errungener Alleinherrschaft, sich mit dem Senate in die Provinzen

436) Dio Cass. XLIII. p. 257. Bellum Hispan. Appian. Civil. II. 103 seq.

437) Dio Cass. XLV. pag. 311. 312. Vellej. II. 73. Appian. Civil. IV. cap. 83. 84.

438) Liv. XXVIII. 12. itaque ergo prima Romanis inita provinciarum, quae quidem continentis sunt, postrem omnium nostra demum aetate, ducta auspicioque Augusti Caesaris perdomita est.

439) Dio Cass. XLVIII. p 408.

440) Id XLVIII p. 436.

Digitized by Google

theilte, fiel Baetica dem Letzteren zu, während das diesseitige Spanien, nun Tarraconensis genannt, und das von Baetica getrennte und zur eigenen Provinz erhobene Lusitanien von Augustus Legaten regiert wurde. Also nur Baetica konnte damals als völlig beruhigt angesehen und ohne Kriegsheer gelassen werden[441]). — Bald nach dieser Theilung machte Augustus 26 a. Ch. eine Reise nach Spanien, bei welcher Gelegenheit manche neue Einrichtungen getroffen wurden[442]), und kurz darauf begann auch der letzte gröfsere Kampf in Spanien, der cantabrische Krieg[443]).

Die Asturier und Cantabrier, vermuthlich durch die nun auch ihnen fühlbar werdenden Eroberungsplane der Römer gereizt, griffen das römische Spanien an, und Augustus, begierig sich als wahrer Imperator zu zeigen, übernahm selbst den Oberbefehl; allein der unerwartet hartnäckige Widerstand und die Beschwerden und Gefahren dieses Feldzugs (und von persönlicher Gefahr war er ja überhaupt kein grofser Freund!) bewogen ihn, bald nach Tarraco zurück zu kehren, und die Fortsetzung des Krieges seinem Legaten C. Antistius zu überlassen, welcher auch die Feinde mit Glück bekämpfte. Auch T. Carisius, ein anderer Legat, war zu derselben Zeit glücklich, und eroberte Lancia, Asturiens wichtigste Stadt. — Bevor Augustus nach Italien zurückkehrte, entliefs er die ausgedienten Soldaten aus dem Heere, und gründete für sie die Colonie Augusta Emerita in Lusitanien. Eine

441) Id. LIII p. 576.

442) Id. LIII. p. 586.

443) Cantabrischer Krieg. 25—19 a. Ch. Dio LIII p. 588. seq. LIV. 599. 604. seq.

Digitized by Google

Empörung der Asturier und Cantabrier im folgenden Jahre, 24 a. Ch., zeigte offenbar, wie wenig fest die römische Herrschaft in diesen Gebirgsländern durch den vorjährigen Feldzug begründet worden war; doch stellte der Legat L. Aemilius durch grausame Verwüstung des Landes die Ruhe vorläufig wieder her. Aber schon 22 a. Ch. empörten sich die Asturier gegen den sie hart bedrückenden Legaten T. Carisius, so wie die Cantabrier gegen C. Furnius; doch Letzterer unterwarf beide Völker wieder. Bald darauf müssen die Cantabrier wieder gegen die Römer, und zwar mit mehr Erfolg als früher, aufgetreten sein; denn 19 a. Ch. mufste der beste Feldherr und Mitregent des Reiches M. Vipsanius Agrippa gegen sie zu Felde ziehen. Der überwiegenden Macht wurde es natürlich nicht schwer mit Härte und Unmenschlichkeit die kleine Heldenschaar der letzten freien Iberier zu unterdrücken; die junge waffenfähige Mannschaft wurde niedergehauen, weil sie durch Bekanntschaft mit der römischen Disciplin furchtbar zu werden begann, und der Rest des Volkes aus den Gebirgen in die Ebene versetzt. So war freilich die Herrschaft der Römer über das menschenleere Gebirge nicht ferner gefährdet! — In diese Zeit fällt wahrscheinlich die Stiftung vieler von den Colonien und Städten, welche den Namen Augusta führen. Durch sie wurde die Römerherrschaft vollends begründet, indem die römischen Städte der Halbinsel, wohl gröfstentheils mit Veteranen besetzt, eben so viele Festungen zur Unterjochung der Spanier wurden, und die neuangelegten spanischen Städte die vormals wilden Bewohner der Gebirge, durch Gewöhnung an ein geordneteres und bedürfnifsvolleres Leben, zu ruhigen Unterthanen umschufen.

Digitized by Google

Seit Augustus Regierung zerfiel Spanien in drei Provinzen, wie schon zu Anfange dieses Paragraphen bemerkt worden ist, wo auch die Grenzen der verschiedenen Landestheile im allgemeinen angegeben sind. Hier sind noch die politischen Eintheilungen und die verschiedenen Rechtsverhältnisse der Einwohner nachzutragen.

Hispania Tarraconensis wurde zuerst von einem Prätor und dann von einem Proprätor regiert, bis es, nach dem Untergange des Freistaates, als Provincia Cäsaris von einem Legatus Cäsaris pro Consule regiert wurde, welcher zu Strabo's Zeiten drei Legaten mit drei Legionen unter sich hatte. Die Provinz hatte sieben Obergerichtshöfe, Conventus Juridici, deren Sitze Augusta Asturica, Augusta Bracara, Cäsaraugusta, Carthago Nova, Clunia, Lucus Augusti und Tarraco, die gewöhnliche Residenz des Statthalters, waren. Bei der Vertheilung der spanischen Völker in diese Gerichtsbezirke hatte man, wie Mannert sehr richtig bemerkt, nicht nur nicht darauf Rücksicht genommen, die alten Gränzen der verschiedenen Gebiete zu beobachten, sondern man war vielmehr gröfstentheils darauf ausgegangen, die Nationaleigenthümlichkeiten, durch Zertrennung der frühern Völker und durch Verbinduug ungleichartiger Theile, gänzlich zu verwischen. — Nach Plinius Bericht enthielt die Provinz dreizehn Municipia oder oppida civium Romanorum, von denen er aber nur folgende neun nahmhaft macht: Baetulo, Bela, Biscargis, Blanda, Celsa, Dertosa, Emporia, Iluro und Saguntus, wozu noch auf Majorca die beiden Städte Palma und Pollentia kommen. Die fehlenden vier Municipien sind, aller Wahrscheinlichkeit nach, mit unter den von Plinius genannten Städten; nur dafs durch seine oder der Abschreiber Nachlässigkeit der Bei-

Digitized by Google

satz: »oppid. civ. Rom« weggelassen worden ist. Römische Colonien waren zwölf: Acci Gemella, Barcino Faventia, Cäsaraugusta, Calagurri, Carthago Nova, Illici, Ilerda, Libisosona Foroaugustana, Osca, Salaria, Tarraco und Turiaso, wozu zu Plinius Zeiten noch Flaviobriga kam. Von diesen Colonien waren Caesaraugusta und Illici steuerfrei (immunes) und Acci Gemella und Libisosona standen hinsichtlich ihrer Abgaben mit Italien in gleichen Verhältnissen (Jus Italicum).

Das Jus Latii besafsen achtzehn Städte und Völker: Ausa, Cascantum, Castulo (Caesari Venales) Caretani Juliani und Augustani, Edetani, Ergavica, Gerunda, Gessorienses, Gracchuris, Leonica, Lucentum, Ossicerta, Setabis Augusta, Teari Julienses und Valeria. Eine freie Bundesstadt (civitas foederata) war Tarraga. Der tributpflichtigen Unterthanenstädte (oppida stipendiaria) waren ein hundert und fünf und dreifsig.

Baetica war zuerst mit Lusitanien eine Provinz, die eben so wie Hispania citerior regiert wurde. Nach der Theilung der Provinzen wurde sie als Senatsprovinz von einem Proprätor verwaltet, dem ein Quaestor und ein Legatus zugeordnet waren. Der Regierungssitz war zu Corduba, wo auch einer der vier Conventus Juridici war; die drei übrigen waren Astigi, Gades und Hispalis. Diese Provinz hatte achtzehn Municipien, von denen Plinius aber nur Gades (Augusta Julia Gaditana) Italica und Regina anführt; neun Colonien: Asta Regia, Asido Caesariana, Astigi Augusta Firma, Attubi Claritas Julia, Corduba Colonia Patricia, Hispalis Colonia Romulea, Itucci Virtus Julia, Tucci Augusta Gemella,

Digitized by Google

und Urso Genua Urbanorum, zu denen wahrscheinlich noch Osset Julia Constantia als identisch mit der von Cäsar bei Hispalis gegründeten Colonie Baetis gerechnet werden mufs. Die Immunität hatten Attubi, Itucci Tucci und Urso. Dafs in spätern Zeiten manche Municipien, wie z. B. Italica, Colonien wurden, ist schon früher erwähnt werden. Von den neunzehn lateinischen Städten der Provinz sind blofs Caesaris Salutariensis, Regia Carissa Aurelia und Urgia Castrum Julium genannt. Baetica hatte ausserdem sechs Freistädte, von denen Astigi Vetus und Ostippo, und drei verbündete Städte, von denen Malaca und Ripepora bekannt sind. Ausserdem waren hundert und zwanzig steuerpflichtige Unterthanenstädte.

Lusitania, erst seit Augustus eine besondere Provinz, hatte einen Legatus Caesaris pro Prätore zum Statthalter, welchem ein Legat zugeordnet war. Der Conventus Juridici waren drei: Augusta Emerita, Pax Julia und Scalabis. Das einzige Municipium war Olisipo Felicitas Julia; die fünf Colonien hiefsen: Augusta Emerita (gewöhnlich die Hauptstadt der Provinz) Metallinensis, Norba Caesariana, zu dessen politischem Verbande Castra Julia und Castra Caecilia gehörten, Pax Julia Scalabis Präsidium Julium, und die drei lateinischen Städte: Ebora Liberalitas Julia, Myrtilis und Salacia. Steuerpflichtige Unterthanenstädte waren sechs und dreifsig.

Nur bei wenigen der angeführten Städte in Spanien läfst sich die Zeit bestimmen, wo sie römisches oder lateinisches öffentliches Recht oder eine Colonie erhielten, und es würde sich der Mühe nicht lohnen, hierüber genaue Untersuchungen anzustellen, da die bei weitem mei-

Digitized by Google

sten Städte erst unter den Imperatoren Municipia und Colonien wurden, also zu einer Zeit, wo die politische Wichtigkeit der Bürgerstädte für Rom selbst ganz erloschen war. Ganz Spanien erhielt unter Vespasianus das Jus Latii.[444])

§. 42. Gallia Transalpina.[445])

Unter dem transalpinischen Gallien versteht die alte Geographie das Land zwischen dem Mittelmeere, den Pyrenäen, dem Atlantischen Meere, dem Canal, dem Rheinstrom, Genfersee, Alpen und dem Flusse Varus. Ob nun gleich dieses Land eine weit gröfsere Ausdehnung als die pyrenäische Halbinsel hat, so kommt es doch, mit Ausnahme des südlichen Theiles, erst gegen Ende des römischen Freistaates mit den Römern in Berührung, und wird uns defshalb weit weniger als Spanien beschäftigen. Dazu kommt dafs die Nachrichten aus dem Alterthume über Gallien auch weit unvollständiger, als über Spanien sind; weil die Unterwerfung desselben in weit kürzerer Zeit vollendet war, und so ganz bedeutende Landesstriche den Römern unter den ersten Imperatoren noch völlig eine Terra incognita waren.

Cäsar theilt ganz Gallien in drei Theile, nach den drei Hauptvölkern, nämlich in Gallia Celtica, Aquitania und Belgica. Dazu kommt noch als vierter Theil die schon früher eroberte Provincia Romana.

---

444) Plin. Hist. Nat. III. 4. Universae Hispaniae Vespasianus Imperator Augustus, jactatus procellis reipublicae Latii Jus tribuit.

445) Strabo IV. c. 1 — 4. Plin. Hist. Nat. III. 5. IV. 31. 33. Cellarius und Mannert's alte Geogr. Cäsar de bello Gallico.

Digitized by Google

Diese Provincia Romana war durch das Bedürfniſs eines Landweges aus Italien nach Spanien entstanden, und umfaſste die Seeküste vom Flusse Varus bis an den Fuſs der Pyrenäen; ihre nördlichen Gränzen waren die Sevennen (Cebenna Mons). Ihre Urbewohner waren Iberier, von denen sich im römischen Zeitalter aber nur noch die Bebrycier in dem Winkel an den Pyrenäen finden. Den bedeutendsten Theil des Landes nahmen Celten ein, die in vier Völkerschaften zerfielen: Volker (in zwei Stämmen, Arekomiker und Tectosagen) Allobroger, Cavarer und Vokontier. Neben diesen Celten bewohnten auch Ligurier das Land, von denen die Stämme der Deceaten, (s. Ligurien) Stoeni und Salyer oder Salluvier vorkommen. Zu diesen einheimischen Bewohnern kamen noch Griechen, in Massilia und den Colonien dieser Stadt. Da die bei weitem meisten Städte später in staatsrechtlicher Hinsicht erwähnt werden müssen, so werden sie hier zur Ersparung des Raums übergangen.

Gallia Celtica erstreckte sich von der Sequana, dem Rhein und den Alpen in Helvetien bis zur Garumna und wurde von folgenden Völkerstämmen bewohnt: Aedui (Hauptstadt Bibracte) Arverni (St. Gergovia) Andegavi, Bituriges Cubi (St. Avaricum) Bituriges Vibisci (Stadt Burdigala) Cadurci, Caleti, Carnutes (St. Gennabum oder Aureliani) Cenomani, Helvetii (in vier Kantonen, Tigurini, Tugeni, Ambrones und Urbigeni) Lemovices, Lexovii, Lingones, Nannetes, Osismii, Parisii (St. Lutetia) Pictavi oder Pictones, Ruteni, Santones, Sequani (St. Vesontio) Turones, Unelli, Venetes u. a. m.

Aquitania zwischen der Garumna, dem aquitanischen Meerbusen und den Pyrenäen, den Römern wenig

Digitized by Google

bekannt, war von den iberischen Völkerstämmen der Ausci, Cocosates, Consoranni und Tarbelli bewohnt.

Belgica, zwischen Sequana und Rhein, theils von Belgen, einem Mischlingsvolke von Celten und Germanen, theils von eigentlichen Germanen bewohnt, hatte folgende Völkerschaften: Ambiani, Atrebates, Batavi (St. Lugdunum) Bellovaci, Caracates, Catalauni, Condrusii, Eburones, Gugerni, Leuci (St. Tulum) Mediomatrices, Menapii, Morini, Nemetes, Nervii, Remi (St. Durocortorum) Suessiones, Tongri, Treviri, Triboci, Vangiones und Veromandui. —

Die erste Veranlassung oder wenigstens den ersten Vorwand zu Unternehmungen der Römer gegen das transalpinische Gallien gab der Bund zwischen Rom und Massilia, welcher ziemlich früh, und in jedem Falle zwischen dem ersten und zweiten punischen Kriege, geschlossen worden ist[446]). Um dieselbe Zeit müssen die Römer auch sowohl mit den Aeduern, als auch besonders mit den Völkern an der Südküste Galliens in freundschaftliche Verhältnisse getreten sein, wie sich, nach Mannerts sehr richtiger Bemerkung, aus der Heerstrafse der Römer durch diese Länder, welche ein Polybius kannte, mit grofser Sicherheit schliessen läfst. Auch die nachherigen Verhältnisse dieser Völker sprechen sehr für eine friedliche Anerkennung römischer Oberherrlichkeit. 125 a. Ch. riefen die Massilier, in Folge ihres alten Bundes mit Rom, dieses zur Hülfe gegen die Salyer auf. Der Consul M. Fulvius Flaccus war siegreich und triumphirte 124 über die Salluvier, Vokontier und Ligurier. Nach ihm übernahm C. Sextius Calvinus das Commando, und erwarb

446) Liv. XXI. 20.

Digitized by Google

sich einen Triumph über eben diese Völker, bei denen er sich durch Stiftung der Colonie Aquae Sextiae 123 a. Ch. ein bleibendes Andenken gründete. Das übrige den Salyern abgenommene Land wurde der Stadt Massilia geschenkt.

Aber nicht allein das griechische Massilia, sondern auch die ächtceltischen Aeduer standen im Bunde mit Rom, und dieses erkannte wohl schon damals recht gut, wozu man einst ein bundesverwandtes Volk im Lande der Celten würde brauchen können. Mehrere Senatusconsulte hatten daher den Aeduern den äufserst seltenen Titel: Fratres et consanguinei P. R. ertheilt. Eine solche Auszeichnung von den verhafsten Römern veranlafste die Arverner und Allobroger 122 a. Ch., auf Anreizung der Salyer, in's Gebiet der Aeduer einzufallen, zu deren Unterstützung der Consul Cn. Domitius Ahenobarbus nach Gallien geschickt wurde. 121 a. Ch. siegte dieser durch Hülfe der den Galliern noch unbekannten Elephanten über die Arverner und Allobroger in einer grofsen Schlacht an der Rhone, in der Nähe von Vindalium. Dafs der Krieg in Rom als sehr wichtig angesehen wurde, beweiset der Umstand, dafs der Consul Q. Fabius Maximus, noch während Domitius in der Provinz war, ebenfalls mit einem Heere dahin gesandt wurde. Der König der Arverner, Bituitus, hatte ein neues grofses Heer, aus Arvernern, Allobrogern und Rutenern zusammengebracht, über welches Fabius an der Isara siegte. Diese Schlacht brachte die Feinde zur Friedensbitte. Die Allobroger wurden in deditionem angenommen; dagegen fand es der Senat räthlich, den Krieg mit den Arvernern und Rutenern nicht zu weit zu treiben; er ertheilte ihnen also seine Verzeihung ohne Abgaben oder sonstige Zeichen der Unterwürfigkeit

Digitized by Google

zu fordern. Fabius erhielt den Ehrennamen Allobrogicus. Domitius rächte sich dagegen wegen der ihm entzogenen Ehre der Beendigung des Krieges, durch die Gefangennehmung des Bituitus, der als Staatsgefangener zu Alba starb [447]).

118 a. Ch. überwand der Consul Q. Marcius Rex die Stoeni, ein ligurisches Volk an der Küste, welche den Tod von eigener Hand der römischen Sclaverei grofsherzig vorzogen. Die Stelle des vernichteten Volkes nahm die römische Colonie Narbo Martius ein, unter ren Triumviris col. deduc. auch L. Crassus war [448]).

Hierauf erfolgte, bis zum Einbruche der Cimbern einige Ruhe im südlichen Gallien; dagegen wurde es auch der Hauptschauplatz dieses Krieges, indem die Cimbern gerade von hieraus am leichtesten in Italien einzudringen hofften. So fiel 107 a. Ch. der Consul L. Cassius Longinus im Lande der Allobroger gegen die mit den Cimbern verbündeten Tiguriner, und sein Legatus C. Popilius konnte den Ueberrest des Heeres nur dadurch, dafs er dem Feinde Geifseln gab, und ihm das Gepäck zur Plünderung überliefs, retten. Um diese Zeit traten auch die bisher den Römern ergebenen Tectosagen auf die Seite der Feinde, wodurch der Proconsul Caepio veranlafst wurde, ihre Hauptstadt Tolosa feindlich zu behandeln und den dortigen grofsen Tempelschatz zu plündern [449a]). 105 a. Ch. wurden die Heere des Proconsul Q. Servilius Caepio und des Consul Cn. Mallius Maximus an der Rhone

447) Allobrogischer Krieg. 123 — 121. Ep. Liv LX. LXI. Fasti Capitol. Florus III. 2. Cäsar bell. Gall. I. 45.

448) Cicero Brutus 43. de Orat. II. 66. Ep. Liv. LXII.

449a) Justin. XXXII. 3. A. Gellius III. 9. Strabo IV. 1. pag. 302. Tauchn.

Digitized by Google

von den Cimbern vernichtet; der Verlust der Römer wird auf 120,000 Mann an Soldaten und Trofsbuben angegeben[449b]). Während die Cimbern ihre Kraft gegen Spanien versuchten, benutzten die Römer die ihnen gegönnte Ruhe zur Unterwerfung der Tectosagen, bei welcher Gelegenheit sich L. Cornelius Sulla, damals Legatus des C. Marius, rühmlich auszeichnete[450]). — Nach der Rückkehr der Cimbern und Ambronen traten auch die Teutonen ihrer Verbindung gegen Rom bei, und während die Cimbern den Weg nach Italien durch die norischen Alpen wählten, versuchten es die Teutonen und Ambronen aus dem südlichen Gallien nach Ligurien vorzudringen. Hier aber erlagen sie dem C. Marius, der sein Heer durch ermüdende Arbeiten zur Ertragung aller Beschwerden und Gefahren willig gemacht hatte, 102 a. Ch. in der Schlacht bei Aquae Sextiae. Den neugezogenen Rhonecanal schenkte Marius bei seinem Abmarsche den Massiliensern[451]).

Um das Jahr 77 a. Ch., zur Zeit des Sertorianischen Krieges in Spanien, war M. Fontejus drei Jahre lang Proprätor des römischen Galliens, und führte in dieser Zeit, wie aus den dürftigen Ueberresten der Rede, welche Cicero für ihn gehalten hat, hervorgeht, glückliche Kriege, in welchen er die Colonie Narbo Martius von einer Belagerung durch die Eingeborenen befreite. Welche Völkerstämme aber eigentlich gegen die Römer auftraten, und ob sie in Verbindung mit Sertorius waren oder nicht, läfst sich aus Mangel an Nachrichten durchaus nicht be-

449b) Ep. Liv. LXVII.

450) Plutarch. Sulla. cap 4.

451) Plutarch Marius. Liv. Ep. LXVIII.

Digitized by Google

stimmen, obschon es viel Wahrscheinlichkeit hat, dafs Sertorius, der immer an die Rückkehr nach Italien dachte, auch die südlichen Gallier für sich zu gewinnnen gesucht habe. Aus dieser Rede ist ferner mit grofser Sicherheit zu schliessen, dafs Aquae Sextiae, keine römische, sondern blofs eine lateinische Colonie war, da sie von Cicero, der Narbo Martius so oft nennt, gar nicht angeführt wird; auch die Angabe des Plinius stimmt mit dieser Annahme vollkommen überein. Endlich wirft auch die ganze Verhandlung gegen Fontejus wenigstens so viel Licht auf die Verhältnisse der Römer zu den Galliern aufserhalb der Provincia Romana, dafs wir sehen, dafs Rom schon damals von einem Theile der Gallier als vorherrschender Staat anerkannt wurde, und dafs die römischen Statthalter der Provinz auch aufserhalb derselben ein gewifses Ansehen ausübten; es würde wenigstens unerklärlich sein, weshalb gerade der Trevirer Indutiomarus als Kläger über Bedrückungen auftrat, wenn die Contingente an Reitern und Geld und die Naturallieferungen blos von den Provincialen gefordert worden wären[452]).

Catilina's Verschwörung wurde von den Allobrogern als eine willkommene Gelegenheit zur Verbesserung ihres bürgerlichen Zustandes ergriffen, welche sie bisher vergeblich durch ihren Patron, Q. Fabius Sanga, zu erlangen gesucht hatten. Vermuthlich waren die Belohnungen, welche die allobrogischen Gesandten für die Anzeige der Verschwörung vom Senate bekamen, blos persönlich; auf jeden Fall wurde der schweren Schuldenlast, welche ihr Volk bedrückte, nicht abgeholfen; denn 61 a. Ch. versuchten sie noch einmal das Glück der Waffen. Doch die

452) Cicero pr. M. Fontejo.

Legaten des Proprätor C. Pontinius, Sextus Galba und L. Marcius gewannen gegen sie eine Schlacht bei Solonium, nach welcher der Proprätor selbst das ganze Volk zur Unterwerfung zwang[453]).

58—50 a. Ch. folgen nun Cäsar's Feldzüge in Gallien, von denen nichts als eine ganz kurze Uebersicht gegeben werden kann, da es unser Grundsatz ist, nur bei den minder bekannten Theilen der Eroberungsgeschichte der römischen Provinzen etwas weitläufiger zu verfahren.

58 a. Ch. trat Caesar zunächst als Befreier Galliens von fremdem Joche auf, indem er die Helvetier zur Rückkehr in ihr Land, und den König der Sueven Ariovistus zur Flucht über den Rhein zwang. 57 demüthigte er die Belgier, welche, mit einziger Ausnahme der Remi, gegen ihn aufgestanden waren, während sein Legatus P. Crassus in Armorica siegreich war. 56 wurden die Veneti zu Lande von Cäsar, und zu Wasser von D. Brutus bezwungen, und P. Crassus unterwarf einen Theil Aquitaniens. Cäsars Feldzug gegen die Moriner und Menapier war ohne Erfolg. 55 drängte er die germanischen Usipeter und Tencterer zurück, und ging zum erstenmal über den Rhein und nach Britanien. Unterdessen bezwang T. Labienus die Moriner.

54 überwand Cäsar die Trevirer, die sich stets den Römern abgeneigt gezeigt hatten, und ging zum zweitenmal nach Britanien. Nach seiner Rückkehr zerstreute er sein Heer in einzelne Besatzungen, um das in seiner Abwesenheit unruhig gewordene Gallien besser im Zaume

453) Zweiter allobrogischer Krieg, 61 a. Ch. Ep. Liv CIII. Dio. Cass. XXXVII. p. 58.

Digitized by Google

zu halten. Aber gerade diese Trennung des römischen Heeres gab den Galliern zu einem ziemlich allgemeinen Abfalle Muth, bei welchem die Legaten Q. Titurius Sabinus und L. Aurunculejus Cotta gegen die Eburonen mit ihrem ganzen Heere fielen. Obgleich Cäsar selbst allenthalben siegreich war, und namentlich den Legaten Q. Tullius Cicero von einer harten Belagerung durch die Nervier und Eburonen befreite, so konnte er doch nur noch auf die Treue der Remer und Aeduer rechnen, und mufste den ganzen Winter, gegen seine Gewohnheit, in Gallien bleiben. 53 unterwarf er endlich die Carnuter, Menapier, Nervier, Senonen und Trevirer wieder, ging zum zweitenmale über den Rhein, und nahm an den Eburonen schmähliche Rache.

52 stellten sich die Arverner unter Anführung des Vercingetorix an die Spitze der meisten Stämme des mittlern Galliens, um noch einmal den Kampf für des Vaterlandes Unabhängigkeit zu wagen; aber auch jetzt war Cäsar siegreich, und der heldenmüthige Vercingetorix endete in der Gefangenschaft, der ihn sein edelmüthiges Vertrauen auf Cäsars Grofsmuth überliefert hatte. 51 wurden die Bellovaker und Bituriger überwunden, und Aquitaniens Unterwerfung befestigt, und so war denn 50 a. Ch. Galliens Kraft so gebrochen, dafs an keinen weitern Widerstand mehr zu denken war. — Cäsar hatte Gallien wirklich der Oberherrschaft der Römer unterworfen, doch hatte er demselben seine bisherige Verfassung lassen müssen, da es ihm in den nun folgenden bürgerlichen Kriegen durchaus an Zeit fehlte, seine Eroberung als römische Provinz zu organisiren. Offenbar ist also der Ausdruck des Suetonius: »omnem Galliam, praeter socias et bene meritas civitates, in provinciae formam rede-

git» unrichtig und kann höchstens erklärt, aber niemals bewiesen werden [454]). — Bei den bürgerlichen Unruhen wird Galliens, ausser einiger Durchzüge durch die südliche Provinz, und der Stiftung von Lugdunum und Rauriaca, weiter nicht erwähnt, und der regellose Zustand des Landes gab zu häufigen innern Zwisten und zu Empörungen gegen die Römer Anlafs. 37 a. Ch. ging daher der Consul M. Vipsanius Agrippa nach Gallien, um die Ruhe herzustellen, und wagte es bei dieser Gelegenheit, zuerst nach Cäsar, den Rhein zu überschreiten; vermuthlich war es damals, wo er das den Römern bundesverwandte Volk der Ubier, vom rechten Rheinufer auf das linke führte, und ihre Stadt, das nachherige Colonia Agrippina gründete [455]). Erst 27 a. Ch. gewann Augustus die nothwendige Mufse, um Gallien, welches er sich bei der Theilung der Provinzen vorbehalten hatte, als Provinz zu organisiren [456]).

22 a. Ch. gab er Gallia Narbonensis dem Senate zur Verwaltung zurück, weil es dort keines Heeres mehr bedurfte; die übrigen Theile Galliens wurden 19 a. Ch. von M. Agrippa vollends geordnet, und 16 a. Ch. von Augustus selbst über die Tyrannei des Statthalters Licinius Enceladus beruhigt [457a]). — Während dieser Zeit wurden von Augustus unstreitig die Veränderungen in der Benennung und Eintheilung Galliens vorgenommen, die sich seitdem in den römischen Schriftstellern finden. Die bisherige Provincia Romana behielt ihre Gränzen, bekam aber

454) Suet Caes. 25.
455) Dio XLVIII. p. 442. Strabo IV. 3. p. 312. Tauch. Tacit. Ana. XII. 27.
456) Dio LIII p. 586.
457a) Dio LIV. 598. 601. 610.

Digitized by Google

von der Hauptstadt den Namen Gallia Narbonensis; Gallia Celtica, nun von der Hauptstadt Lugdunensis genannt, verlor alles Land zwischen der Loire und Garonne, und zwischen der Saone und dem Rhein. Von diesen Ländern kam das Gebiet der Sequaner und Helvetier (später Maxima Sequanorum genannt) zu Gallia Belgica, und das Land südlich von der Loire zu Aquitania[457 b]).

Municipia gab es in Gallien nicht; auch die Zahl der Colonien war, im Verhältnifs der Grösse des Landes, nur gering, und ihre Stiftung gehört noch dazu gröfstentheils einer späteren Zeit an, so wie ihre Namen sie auch häufig als Militärcolonien kenntlich machen. Das Jus Latii besafsen ausserhalb Gallia Narbonensis auch wenige Städte und Völker; in dieser letztern Provinz aber war es sehr häufig. —

Gallia Narbonensis hatte nach Plinius folgende sieben Colonien: Arausio Secundanorum, Arelate Sextanorum, Beterrae Septimanorum, Forum Julii Octavanorum colonia Pacensis, Narbo martius Decumanorum, Valentia Cavarum und Vienna Allobrogum; ferner neun und zwanzig Städte und Völker mit dem Jus Latii: Aeria, Alba Helvorum, Alebece Rejorum Apollinarium, Anatilia, Antipolis, Apta Julia Vulgientium, Aquae Sextiae Salluviorum, Augusta Tricastinorum, Avenio, Bormanni, Cabellio, Cambolectri Atlantici, Carcasum Volcarum Tectosagum, Carpentoracte Meminorum, Cenicenses, Cessero, Comacina, Forum Voconii, Glanum Livii, Lutevani Foroneronienses, Nemausus Arecomicorum, Piscenae, Ruscino, Ruteni, Sanagenses, Tasconi,

457 b) Wir sind hier Mannerts Ansichten gefolgt, dessen critische Bearbeitung der undeutlichen Ansichten des Strabo und Plinius uns hier Hauptquelle sein mufste

Tarusconienses, Tolosa Tectosagum und Umbranici, zu denen der Imperator Galba noch die Avantici und Bodiontici mit der Stadt Dinia hinzufügte. Civitates foederatae waren zwei: Massilia, mit nicht unansehnlichem Gebiete, und die Vocontier, mit den beiden Hauptstädten Vasio und Lucus Augusti. —

Aquitania hatte gar keine römischen Colonien. Strabo führt nur zwei lateinische Völker, die Auscii und Convenae an; dazu kommen noch vier civitates liberae: die Arverni, Bituriges Cubi und Vibisci und die Santoner. — Gallia Lugdunensis enthielt nur eine Colonie: Lugdunum (Colonia Claudia Copia Augusta) bald nach Cäsars Tode gestiftet[458]), zwei Civitates foederatae: die Aeduer und Carnuter, und zwei Civitates liberae: die Meldi und Segusiani. — Gallia Belgica hatte zu Plinius Zeiten nur drei Colonien: Colonia Agrippina, Col. Equestris und Rauriaca oder Augusta Rauracorum. Zu diesen kommen noch drei spätere: Colonia Trevirorum oder Augusta Trevirorum[459]), Colonia Trajana[460]) und Aventicum Colonia Flavia, nach einer alten Inschrift bei Gruter. Als Foederati kommen die Remi und Lingones vor, welchen letztern der Imperator Otho das römische Bürgerrecht schenkte[461]). Als Civitates liberae nennt Plinius folgende vier: die Leuci, Nervii, Suessiones und Ulemates; die Treviri hatten zu seiner Zeit die Freiheit schon verloren.

Nach Tacitus besafsen zu der Zeit des Imperators Claudius die angesehensten Bürger der Civitates foederatae

458) Dio XLVI. p. 369.
459) Tac Hist. IV. 72.
460) Itiner. Anton.
461) Tac. Hist. I. 78.

Digitized by Google

in Gallien das römische Bürgerrecht; ob dieses aber Wirkung eines allgemeinen Gesetzes, oder, was wohl wahrscheinlicher ist, einzelner Gnadenbezeigungen der Imperatoren gewesen sei, läfst sich unmöglich entscheiden; in jedem Falle war es aber nur ein Namenbürgerrecht, denn sie waren bis dahin von der Theilnahme an den höchsten Würden des Staates ausgeschlossen, und erlangten erst unter Claudius (A. Vitellio L. Vipsanio Coss.) auf den eigenen Antrag des Imperators, das Recht Magistratswürden zu verwalten und Mitglieder des Senates zu sein. Claudius zeigte bei dieser Angelegenheit einen tiefern Blick in dasjenige, was zur Wohlfahrt des römischen Staates nothwendig sei, als die anfangs aus Verachtung der Barbaren widerstrebenden Senatoren. Die ersten gallischen Mitglieder des Senates wurden aus der Nation der Aeduer genommen, deren alte Treue eine solche Auszeichnung verdiente[462]).

§. 43. Vindelicia, Rhaetia, Noricum und Pannonia.[463])

Der Länderstrich zwischen den Alpen und der Donau, welcher später mit dem Namen der vier Provinzen: Vindelicien, Rhaetien, Noricum und Pannonien bezeichnet wurde, gehört, streng genommen, gar nicht in den Kreis der hier abzuhandelnden Länder, da er erst nach dem Untergange des römischen Freistaates unterworfen worden ist; indessen mag doch der Vollständigkeit wegen hier

462) Tacit. Ann. XI. 23 — 25.

463) Plin. H. N. III. 24. 27. 28. Strabo VII. 5. pag. 100 seq. Tauchn. Mannerts Geographie der Griechen und Römer, fünftes Buch.

Digitized by Google

Einiges über denselben Platz finden. — Die Alten rechnen diese Länder gröſstentheils zu Illyrien, und wirklich scheinen die ersten Bewohner derselben, besonders im nordöstlichen Theile nichts als Illyrier gewesen zu sein. Zu diesen kamen nach und nach zahlreiche celtische oder gallische Stämme, die aber zur Zeit der römischen Eroberung schon wieder gröſstentheils verschwunden waren. Endlich findet sich hier noch ein eigenthümliches Volk, nach dem einstimmigen Zeugnisse der Schriftsteller den Etruskern stammverwandt, ohne daſs es sich entscheiden läſst, ob es das Stammvolk oder eine Colonie derselben sei, die Rhätier.

Vindelicia war von der Donau, dem Inn und den Alpen umgeben. Von seinen Bewohnern werden die Brigantii, Cenni, Estiones, Launi, Licatii und Rucinates genannt, von deren Städten keine nennenswerth ist.

Rhaetia gränzte im Norden an Vindelicia, im Westen an die Helvetii und Gallia Belgica und im Süden an Gallia Transpadana; nur im Osten hatte es an dem Inn eine natürliche Gränze gegen Noricum. Seine bekanntesten Stämme waren die Breuni, Camuni, Genauni, Leponti und Nantuates.

Noricum, zwischen dem Inn, der Donau, dem Mons Cetius und den norischen Alpen, wurde von dem groſsen celtischen Stamme der Taurisci oder Norici (Hauptstadt Noreja) und von Theilen der illyrischen Stämme der Carni und Japodes bewohnt.

Pannonia endlich lag zwischen dem Mons Cetius der Donau und der Sau. Unter seinen Bewohnern kommen die Breuci, Andizetes, Jasi, Scordisci, Serrapilli und Serretes vor.

Digitized by Google

Den Landstrich dicht an der Donau in den drei Provinzen, welche an dieselbe gränzen, nahm die Wüste der Bojer ein, nachdem dieses Volk weiter nach Norden gewandert war. Auch die Gegenden um den Neusiedler- und Plattensee waren menschenleer. Erst spät, unter römischer Herrschaft, wurden diese öden Districte angebaut und bevölkert.

Schon im cimbrischen Kriege hatten die Römer einen Theil der Süddonauländer kennen gelernt, namentlich war der Consul Cn. Papirius Carbo 113 a. Ch. bei Noreja von den Cimbern geschlagen worden; doch hatte die römische Herrschaft in den nachfolgenden Stürmen der Republik in diesen Gebirgsgegenden nicht ausgebreitet werden können. Erst nachdem Italien ein bleibendes Oberhaupt bekommen hatte, konnte an die Bezwingung dieser Alpenländer gedacht werden.

35 a. Ch. begann Octavianus seine Unternehmungen gegen diese Länder mit einem Feldzuge gegen die Japodes in Noricum und Illyricum. Der Hauptkampf concentrirte sich um die Stadt Metulum, deren meiste Bewohner, nach tapferm Widerstande den Tod von eigener Hand der Sclaverei vorzogen. Die Bezwingung der Stadt Segestica in Pannonien endigte den Feldzug. 34 a. Ch. wandte Octavianus seine Waffen gegen das benachbarte Dalmatien[464]), mit welchem schon P. Vatinius vor der pharsalischen Schlacht gekämpft hatte. Mehrere Aufstände der illyrischen Stämme wurden nicht ohne Mühe gedämpft.

15 a. Ch. drangen die Römer auch in den nördlichen Theil dieser Provinzen ein, und Drusus und Tiberius eroberten Rhaetien und Vindelicien. 14 a. Ch. wur-

464) Liv. Ep. CXXXI. Dio Cass. XILX. p. 470—474. Appian. Illyr. c. 16. seq. Flor. IV. 12.

Digitized by Google

den die empörten Pannonier nach Agrippa's Tode von Tiberius zur Ruhe gebracht. Eine neue Empörung der Pannonier und Dalmatier veranlafste einen Krieg 5—9 p. Ch, welchen Tiberius beendigte[465]).

Unter der Regierung des Imperator Claudius folgte, nach Mannerts Meinung, welche ich als die wahrscheinlichste hier annehme, die förmliche Provinzialeinrichtung. Das Land wurde in drei Provinzen eingetheilt: Rhaetia, wozu auch Vindelicia gerechnet wurde, Noricum und Pannonia. Staatsrechtlich ausgezeichnete Völkerschaften gab es in diesen Gebieten nicht, wenn nicht vielleicht einige Stämme der mit dem Jus Latii beschenkten Euganeer zu Rhaetia zu rechnen sind.

Colonien waren in Rhaetia: Augusta Vindelicorum[466]), in Noricum: Ovilabis Colonia Aureliana Antonina, Juvavia Colonia Hadriana, Virun Colonia Claudia, Celeja Colonia Claudia, deren Namen ihre Stifter bezeichnen, die aber aus keinem alten Schriftsteller, sondern nur aus Inschriften, die bei Cellarius und Mannert genannt sind, zu ersehen sind. In Pannonia führt Plinius die drei Colonien Sabaria Colonia Claudia Julia, Siscia und Aemona an.

§. 44. Illyricum.(s. 463)

Die römische Provinz Illyricum erstreckte sich an der Küste des adriatischen Meeres von dem Flusse Arsia bis zum Drilon, und im Binnenlande bis zum Flusse Drinus und dem Mons Scardus. Unter seinen Bewohnern

465) Liv. Ep. CXXXVI. Flor. l. l. Dio Cass. LIV. pag. 613. seq. 622. LV. 650—LVI. 660.

466) Taciti Germania cap. 41. wo aber der Name der Colonie nicht angegeben ist.

Digitized by Google

werden vorzüglich die Japydes oder Japodes, Liburni, Dalmatae, Ardyaei oder Vardiaei, Daorizi und Pleriaei genannt. Die eigentlich so genannten Illyrier und die Illyris Graeca gehörten nach der römischen Provinzialeintheilung zu Macedonien, indessen kann hier beim Abrisse der Unterwerfungsgeschichte keine Trennung der einzelnen Theile statt finden.

230 a. Ch. schickten die Römer eine Gesandtschaft an den König der Vardiäer, Agron, welcher seine Macht über die benachbarten griechischen Städte ausgebreitet hatte, um über die Seeräubereien seiner Unterthanen Beschwerde zu führen. Unterdessen erfolgte sein Tod, und seine Wittwe Teuta, welche die Vormundschaft über ihren minderjährigen Sohn Pinneus führte, liefs einen der Gesandten ermorden, und die Uebrigen gefangen setzen, ohne sich für diesen Frevel zu irgend einer hinlänglichen Genugthuung zu verstehen. So wurde denn 229 a. Ch. der erste illyrische Krieg begonnen; die Consuln L. Postumius Albinus II. und Cn. Fulvius Centumalus gingen nach Illyrien ab, der erste mit dem Landheere, der zweite als Befehlshaber der Flotte. Der Widerstand, den Teuta leistete, war gering; indem Demetrius von Pharus, ein treuloser Grofser des illyrischen Staates, einen grofsen Theil der Nation auf römische Seite brachte und die bisher unter illyrischer Herrschaft gewesenen griechischen Städte Corcyra, Apollonia und Epidaurus freiwillig sich dem römischen Schutze unterwarfen. In dem Frieden, der bald darauf erfolgte, wurde Teuta ganz übergangen und der minderjährige König Pinneus mufste Illyris bis auf wenige Orte abtreten und für das Uebrige Tribut entrichten. Vermuthlich ist hier unter Illyris der Bezirk zwischen den acroceraunischen Gebirgen und dem Drilon

Digitized by Google

zu verstehen; wenigstens nennt Appianus Corcyra, Issa, Epidaurus und das Land der Atintaner, lauter südlich vom Drilon gelegene Gebiete. Pinneus behielt also das eigentliche Land der Vardiäer bis an den Drilon. Bis zur Mündung dieses Flusses wurde auch den Unterthanen des Pinneus die Schifffahrt auf dem adriatischen Meere verstattet; doch durften nicht mehr als zwei unbewaffnete Fahrzeuge bis dahin kommen, um die Seeräuberei zu hemmen. Auch die Insel Pharus wurde abgetreten, und wahrscheinlich an Demetrius zur Belohnung überlassen. Corcyra und Apollonia wurden für freie Städte erklärt[467]). Demetrius hatte durch seinen Abfall nur seine eigene Grösse bezweckt, und es gelang ihm auch bald durch Vermählung mit der Mutter des minderjährigen Königs die Regentschaft des illyrischen Staates an sich zu bringen, worauf er die See mit Kaperschiffen durchschwärmte, und sogar auf den Cycladen plünderte. Dieses veranlafste die Römer 219 a. Ch. zu einem zweiten illyrischen Kriege, in welchem L. Aemilius Paullus durch Eroberung der Veste Dimalum und der Insel Pharus den Demetrius nach Macedonien zu fliehen zwang, worauf mit dem Könige Pinneus, als einem an dem Kriege unschuldigen, der Frieden unterzeichnet wurde[468]). Auch der dritte illyrische Krieg entstand wegen Seeräuberei, und der Verbindung mit Macedonien. Der König Gentius hatte nämlich mit Perseus ein Bündnifs geschlossen, wurde aber von dem Prätor L. Anicius nach sehr geringer Gegenwehr 168 a. Ch. zur Ergebung gezwungen. Im folgenden Jahre wurde Illyrien

467) Polyb. II. 8—12. Appian. Illyrica cap 7. Liv. Ep. XX. Florus II. 5.

468) Polyb. III. 16. 18. 19. Appian. Illyr. 8.

Digitized by Google

nach römischer Weise organisirt[469]). Da es in der damaligen Zeit in Rom noch als Grundsatz galt, erst allmählig die Länder zu Provinzen zu machen, so wurde auch Illyrien zunächst blofs zu einem Schutzlande unter römischer Oberherrschaft umgestaltet. Illyrien wurde in drei völlig von einander geschiedene Staaten getheilt, von denen jedoch Livius nur zwei näher angegeben hat; der eine begriff das Land der Labeaten, der andere umfafste Rhizon, Olcinium und das Land der Agravoniten. Für Immunes wurden erklärt: Issus, die Taulantier, die Pirusten, Rhizon, Olcinium und die Daorsäer oder Daorizer. Scodra, die bisherige Hauptstadt des Reiches des Gentius, und die übrigen Illyrier mufsten an Rom die Hälfte der Abgaben, die sie bisher ihrem Könige entrichtet hatten, als jährlichen Tribut bezahlen[470]).

Die bisherigen Eroberungen der Römer in Illyrien betrafen blofs die südlichen Länder, welche durch ihre nothwendige Berührung mit Macedonien und Griechenland für Rom zu wichtig waren, als dafs dieses nicht ihre Unterwerfung hätte betreiben sollen; der nördliche Theil, das eigentliche Dalmatien, kam nicht sowohl in politischer, als vielmehr in merkantilischer Hinsicht, wegen der Seeräubereien, die in allen Jahrhunderten in der inselreichen Küste einen sichern Zufluchtsort fand, in Betrachtung.

Der Versuch, die wilden Dalmatier durch eine Gesandtschaft zum Gehorsam gegen Senatsbefehle zu bringen, mifsglückte so sehr, dafs die Gesandten vielmehr mit der gröfsten Verachtung behandelt wurden. Dieses ver-

469) Liv. XLIV. 30—32. XLV. 17. 26.

470) Ueber die Schwierigkeit mehrerer bei Livius vorkommenden Namen vergleiche Ed. Drackenborch Tom. V. p. 858.

Digitized by Google

anlafste 156 a. Ch. einen Krieg gegen sie. Der Consul C. Marcius Figulus wurde von ihnen tapfer empfangen, und bis zum Naronflusse zurückgedrängt; wartete aber im römischen Illyrien ruhig die Zerstreuung der Dalmatier im Winter ab, und überwand nun den Hauptstamm mit der Stadt Delminium. Nach seinem Abzuge nahmen jedoch die Dalmatier Delminium wieder in Besitz und befestigten es stark. 155 vollendete P. Cornelius Scipio Nasica die Unterwerfung derselben, indem er Delminium, wo sie ihre ganze Macht concentrirt hatten, wieder eroberte. Die Gefangenen wurden als Sclaven verkauft[471]). 135 a. Ch. kommen Einfälle der Ardyäer ins römische Gebiet vor, die einen Krieg zum Schutze der Bundesgenossen nothwendig machten. Der Consul Ser. Fulvius Flaccus bezwang die Feinde ohne grofse Mühe, und wiefs ihnen, um sie für die Zukunft unschädlich zu machen, statt des Küstenlandes Wohnungen im Innern an[472]).

129 a. Ch. besiegte der Consul C. Sempronius Tuditanus die ausgebreitete Nation der Japyder, vorzüglich durch die Tapferkeit seines Legaten D. Junius Brutus; doch mufs ihre Unterwerfung mehr durch Unterhandlungen, als durch Waffengewalt erfolgt sein; denn dieselbe scheint nichts weniger, als unbedingt gewesen zu sein, da sie sich im Frieden vorbehielten, dafs ihnen keine Leute durch Ertheilung des römischen Bürgerrechts entzogen werden dürften, eine Bedingung, welche davon zeugt, dafs die Japyder wenigstens in Beurtheilung der römischen Politik keine Barbaren waren[473]).

---

471) Liv. Ep. XLVII. Appian. Illyrica cap. II. Zonaras Lib. IX. 26

472) Liv. Ep. LVI. Strabo VII. Appian Illyrica 10.

473) Liv. Ep. LIX. App l. l. Cicero pro Balbo 14.

Digitized by Google

118 a. Ch. unterwarf der Consul L. Caecilius Metellus die Dalmatier, wahrscheinlich nur bei geringem Widerstande, denn dafs der ganze Feldzug nur eine Täuschung gewesen sei, wie Appianus erzählt, ist nicht wahrscheinlich; schwerlich würde ihm sonst der Ehrenname Dalmaticus zu Theil geworden sein[474]). 79 a. Ch. müssen sich die Dalmatier wieder empört haben; denn es kommt ein zweijähriger Feldzug des Proconsul C. Cosconius gegen sie vor, bei welchem auch Salona erobert wurde[475]). Zur Zeit des Bürgerkrieges zwischen Pompejus und Caesar war P. Vatinius Statthalter in Illyricum, und überwand dort den pompejanischen Feldherrn M. Octavius, so wie er auch die nach Caesar's Tode abgefallenen Dalmatier bezwang. Von Octavian's Feldzügen ist §. 43 die Rede gewesen

Ueber die Zeit, wann Illyricum eigentliche römische Provinz geworden ist, läfst sich nichts sicheres bestimmen. An sich ist es nicht unwahrscheinlich, dafs seit Macedonien, nach dem vierten Kriege, als Provinz organisirt wurde, dieses auch bei Illyrien der Fall gewesen ist. Vermuthlich hatte es, bevor es durch Augustus Eroberung ausgedehnt wurde, mit den benachbarten Provinzen denselben Statthalter, so dafs es bald von dem macedonischen, bald von dem cisalpinischen Prätor abhing; wenigstens ist mir, die Kriegszeiten ausgenommen, kein besonderer Proprätor von Illyricum vorgekommen. Caesar verwaltete seit 59 a. Ch. auch Illyricum zugleich mit Gallia Cisalpina als Proconsul[476]):

474) Liv. Ep. LXII. Appian II.

475) Eutrop. VI 4.

476) Dio XXXVIII. pag. 70.

Digitized by Google

Zu Plinius Zeiten war die Provinz in drei Conventus Juridici, Scardona, Salona und Narona eingetheilt. Die nahe Berührung, in welche dieses Küstenland mit dem gegenüberliegenden Hauptlande kam, war Veranlassung zur Stiftung der vielen Municipien und Colonien, die uns dieser Schriftsteller nennt. Der Municipien waren sieben: Ascrivium, Butua, Lissus, Olcinium, Rhizinium, oder Rhizon, Tragurium und Scodra (später Colonia Claudia Augusta); ferner fünf Colonien: Epidaurus, Jadera, Narona, Salona und Sicum. Das Jus Italicum besafsen sieben Völkerschaften: die Alutae, Flanates, Lopsi, Varvarini, und die als immunes aufgeführten Assesiates, Curictae und Fertinates.

§. 45. Macedonia.[477])

Macedonien, als römische Provinz, erstreckte sich vom adriatischen Meere bis an den Fluss Nessus in Thracien, und von den Thermopylen bis gegen den Haemus, und umfafste also aufser dem eigentlichen Macedonien noch Thessalien und die sogenannte Illyris Graeca.

Der erste Grund zu den nachfolgenden Kriegen zwischen Macedonien und Rom lag in der Besorgnifs des ersteren Staates, durch die immer mehr wachsende Macht des letztern endlich unterdrückt zu werden, die den König Philipp III., auf Anrathen des zu ihm geflüchteten Demetrius von Pharus, zu einem Bündnisse mit Hannibal, im Jahr 215 a. Ch., veranlafste, nach welchem Rom und Italien, mit macedonischer Hülfe, der Herrschaft der Karthager unterworfen werden sollte; wogegen Hannibal dem

477) Plin. III. 26 IV. 15—17.

Digitized by Google

Könige von Macedonien seine Beihülfe zur Eroberung des griechischen Festlandes und der Inseln zusicherte[478]). 214 a. Ch. begann Philipp den ersten macedonischen Krieg durch einen Einfall in das den Römern verbündete Illyrien, mit der Eroberung von Oricum. Der Propraetor M. Valerius nahm mit der römischen Flotte Oricum wieder weg, und der Praefectus Socium Q. Naevius, der sich in das belagerte Apollonia geworfen hatte, schlug bei einem Ausfalle den König selbst mit dem Belagerungsheer in die Flucht. Hierauf blieb die Flotte zur Beobachtung Philipp's, und um ihm den Uebergang nach Italien unmöglich zu machen, die nächsten Jahre über zu Oricum[479]). Der Krieg konnte, begreiflicher Weise, von den vielfach beschäftigen Römern nur vertheidigungsweise geführt werden, da ein ernstlicher Angriff ein Landheer gefordert hätte. Es war defshalb ein grofser Gewinn für Rom, dafs 211 a. Ch. der Praetor M. Valerius Laevinus ein Bündnifs mit Aetolien schlofs, in welches auch Sparta, Elis, Attalus von Pergamus, Pleuratus von Illyrien und Scerdilaedas von Thracien traten, wodurch die macedonische Landmacht hinlängliche Beschäftigung fand, so dafs Philipp zunächst seine Eroberungen in Illyricum räumen mufste[480]). 208 a. Ch. litten die Römer zwar bei einer Landung im Gebiete von Korinth bedeutenden Verlust; sie behaupteten sich aber mit Hülfe ihrer griechischen Bundesgenossen, sogar in Griechenland selbst[481]). In den

---

478) Erster macedonischer Krieg 214 — 205. Liv. XXIII. 33.

479) Liv. XXIV. 40.

480) Liv. XXVI. 24. seq.

481) Liv. XXVII. 30. seq.

Digitized by Google

folgenden Jahren gewann indessen Philipp ein solches Uebergewicht, dafs die Aetolier sich glücklich schätzen mufsten, einen erträglichen Frieden zu erhalten, an welchen sich Rom 205, unter Vermittelung der Epiroten, auch anschlofs. Philipp gewann in diesem Vertrage von Rom Oberherrschaft über die Atintanier, indem dieses durch Zeitumstände genöthigt war, die Rache auf günstigere Gelegenheit aufzusparen [482]).

Gleich nach der Beendigung des zweiten punischen Krieges war man in Rom auf Philipp's Demüthigung bedacht, und seine Feindseligkeiten gegen das verbündete Athen, gaben eine willkommene Gelegenheit zum Kriege. Dafs die Römer diesen Krieg den ersten macedonischen zu nennen pflegen, hatte seinen Grund wohl darin, dafs sie den frühern, der so ungünstige Resultate herbeigeführt hatte, wegen ihrer geringen Theilnahme an demselben, vergessen zu machen suchten. — 200 a. Ch. wurde in Rom die Kriegserklärung gegen Macedonien erlassen, und der Consul P. Sulpicius Galba Maximus II. dahin abgeschickt [483]). Beim Beginn des Krieges befand sich Philipp in Asien, wo er in Verbindung mit Antiochus von Syrien gegen die Bundsgenossen der Römer, Attalus von Pergamus und die Insel Rhodus Krieg führte. Nach der Eroberung von Abydus [484]) wendete er sich wieder nach Europa und schlug die Athener in einer Schlacht vor Athen, wenn ihm auch der Plan, diese Stadt zu überraschen, verunglückte [485]). Von da aus wendete er seine

482) Liv. XXIX. 12.
483) Zweiter macedonischer Krieg 200—197 a. Ch. Liv. XXXI. 5. seq.
484) Liv. XXXI. 14.
485) Liv. XXXI. 24—26.

Digitized by Google

Waffen nach Thessalien, wo er die eingefallenen Athamanier, Dardanier und Aetolier schlug[486]). Doch alle diese Vortheile liefsen sich gegen einen Nachtheil nicht in Anschlag bringen; T. Quinctius Flaminius brachte die Achäer auf die Seite der Römer, und so ging Griechenland ohne Schwertschlag für Macedonien verloren[487]). Nun versuchte es Philipp einen annehmlichen Frieden zu schliessen; aber die griechischen Bundesgenossen der Römer wufsten es zu verhindern, und so mufste denn 197 a. Ch. die Schlacht bei Cynos Cephalae den Krieg entscheiden[488]).

Die Römer hatten durch diesen Sieg das Uebergewicht über Macedonien erlangt, und Flaminius gab nun den Frieden, wie er ihn für gut fand. Folgendes waren die Bedingungen desselben: Philipp mufste alle griechischen Städte in Europa und Asien, mit Einschlufs von Thessalien, frei lassen, alle Gefangenen und seine Schiffe und Elephanten ausliefern, und künftig nur 500 Mann Schwerbewaffnete halten. Dazu durfte er, ohne Erlaubnifs des römischen Senates, keinen Krieg ausserhalb Macedonien führen, mufste 1000 Talente Kriegskosten zahlen, und seinen Sohn Demetrius als Geisel, für die treue Vollziehung dieser Verbindlichkeiten, nach Rom schicken[489]).

Diese Friedensbestimmungen vernichteten eigentlich die Selbstständigkeit Macedoniens aus dem Grunde, da sie dem Senate eine drückende Oberaufsicht über das macedonische Kriegswesen gestatteten, und es dem Könige Phi-

---

486) Id. l. l. cap. 41.
487) Id. XXXII. 19—23.
488) Id. XXXII. 36. XXXIII. 7—13.
489) Id. XXXIII. 30.

Digitized by Google

lipp unmöglich machten, seine Staatskraft durch anderweitige Eroberungen wieder zu heben; es hätte daher eines Königs, wie Demetrius, bedurft, der durch längern Aufenthalt in Rom, das neue Verhältnifs erträglich zu machen gewufst hatte, um einen dauernden Frieden herbeizuführen. Als aber der Römerfreund Demetrius, durch Perseus Ränke, gestürzt worden war, liefs sich wohl mit Sicherheit eine Erneuerung des Kampfes erwarten. Sobald daher Perseus dem Senate unzweideutige Beweise seiner feindlichen Gesinnungen gegeben hatte, wurde 172 der dritte macedonische Krieg beschlossen[490]). In den ersten drei Kriegsjahren (171—169) widerstand Perseus mit vielem Glücke den Consuln P. Licinius Crassus, A. Hostilius Mancinus und Q. Marcius Philippus; wagte aber zu, seinem Unglücke, keinen entscheidenden Schlag auszuführen, während Rom durch die erlittenen Nachtheile immer mehr zur ernstlichen Fortsetzung des Krieges angereitzt wurde[491]).

168 a. Ch. wurde L. Aemilius Paullus nach Macedonien geschickt, um den Krieg zu beendigen, was ihm auch durch die Schlacht bei Pydna, und die darauf erfolgte Gefangennehmung des Königs völlig gelang[492]).

Macedonien war nun völlig in römischer Gewalt, und so wurde es denn 167 von dem siegenden Imperator, mit Zuziehung der gewöhnlichen Senatscommission als schutzverwandtes Land organisirt. — Die bisherige politische Einheit Macedonien's hörte auf; das Reich wurde in vier von einander unabhängige Freistaaten: Amphipolis,

490) Dritter macedonischer Krieg 171 — 168. Liv. XLII. 18.
491) Liv. XLII. 46. seq XLIII 9. seq. XLIV. 1 — 16.
492) Liv. XLIV. 37. XLV. 6. seq.

Digitized by Google

Thessalonica, Pella und Pelagonia getheilt, deren Obrigkeiten jährlich, vermuthlich nach römischen Grundsätzen, abwechselten. An Rom mufste die Hälfte der bisher den Königen gezahlten Steuern als Tribut entrichtet werden. Heirathen und Erwerbung von Grund und Boden in einem fremden Gebietstheile wurden verboten; eben so die Bebauung der Gold- und Silberbergwerke, das Fällen von Schiffsbauholz und die Einfuhr von fremdem Salze. Die an barbarische Völker gränzenden Staaten (also alle ausser Pella) durften eine bewaffnete Macht zur Beschützung der Gränzen unterhalten. Die Dardanier blieben frei, und ihnen wurde der Salzhandel zu Stobi, im Gebiete von Pella, freigegeben[493]).

Dafs dieser Zustand der Trennung und Abhängigkeit den Macedoniern nicht zusagte, bewies der grofse Anhang, welchen ein gewisser Andriscus fand, der sich für einen Sohn des Perseus ausgab, und, unter dem Namen Philipp, das macedonische Reich wieder herzustellen versuchte. So begann denn 149 a. Ch. der vierte macedonische Krieg. Der Pseudophilippus schloss ein Bündnifs mit Carthago, und machte, nachdem er Macedonien besetzt hatte, einen vergeblichen Versuch, Thessalien zu erobern. 148 a. Ch. zog der Prätor P. Juventius Thalna gegen Macedonien, verlor aber gegen den Usurpator Schlacht und Leben, worauf dieser Thessalien eroberte. Erst 147 hemmte Q. Caecilius Metellus seine Fortschritte, und drängte ihn nach Macedonien zurück, worauf zwei grofse Schlachten das Schicksal des Krieges entschieden. Andriscus wurde gänzlich geschlagen, und nach der letzten Schlacht selbst gefangen genommen. Bald darauf unter-

493) Liv XLV. 29.

Digitized by Google

drückte Metellus auch die Empörung eines andern angeblichen Sohnes des Perseus, Alexander, in der Gegend am Nessus. Macedonien wurde nun mit dem angränzenden Illyrien römische Provinz[494]).

Aus der Geschichte der Verwaltung Macedoniens als römische Provinz, heben wir hier nur noch das Proconsulat des C. Antonius, seit 62 a. Ch., hervor, welchem Cicero bekanntlich diese Provinz überliefs, um ihn durch die Hoffnung einer sichern Beute von der Verschwörung des Catilina abzuziehen. Macedonien hatte diese für Rom wohlthätige Maafsregel Cicero's hart zu empfinden, denn C. Antonius saugte das Land so öffentlich und schamlos aus, dafs er nach seiner Rückkehr repetundarum angeklagt, und verurtheilt wurde[495]). Noch härter verfuhr 57—55 a. Ch. L. Calpurnius Piso. Seine Bedrückungen erstreckten sich nicht blofs auf die Provinz Macedonien, denn obgleich Cäsar kurz vorher durch eine Lex für die wirkliche Freiheit der Provinzialfreistädte Sorge getragen hatte, so hatte Piso doch durch Clodius Unterstützungen seine Statthalterschaft nicht nur über die Provinz Achaja, sondern auch über die Freistaaten in Thessalien und selbst über Athen ausgedehnt[496a]). Im Vertrauen auf den mächtigen Schutz des Clodius erlaubte er sich Bedrückungen und Erpressungen aller Art, und gab Macedonien, indem er mit seiner grofsen Armee müfsig blieb, den Einfällen der benachbarten barbarischen Völ-

---

494) Vierter macedonischer Krieg 149—147. Liv. Ep. XLIX L. Florus II. 14. Vellej. I. 11. Eutrop. IV. 6.

495) Cicero pro M. Coelio 31.

496a) Cicero in Pisonem cap. 16.

Digitized by Google

ker ungescheut preifs[496b]). Später wurde bekanntlich der bürgerliche Krieg zwischen den Triumvirn und Brutus und Cassius auf Macedoniens Boden beendigt. — Bei der Theilung der Provinzen blieb es Senatsprovinz.

Bei der Eintheilung Macedoniens in Conventus Juridici lag vermuthlich die Theilung vom Jahr 167 zum Grunde. Zu Plinius Zeiten waren in dieser Provin zwei Municipia: Denda in Illyrien und Stobi im eigentlichen Macedonien, fünf Colonien: Bullis, Cassandria (Potidaea) Dium, Dyrrhachium und Pella, und drei freie Städte: Amantia, Scotussa und Thessalonica.

§. 46. Achaja.[497])

Griechenlands gröfster Theil nämlich, Hellas, Epirus, der Peloponnes und die benachbarten kleinern griechischen Inseln, führten als römische Provinz den Namen Achaja. — So wichtig auch die Geschichte des Unterganges der Freiheit Griechenlands und seiner letzten Anstrengungen zu ihrer Erhaltung für die allgemeine Geschichte der alten Welt ist, so wenig kann es hier unsere Aufgabe sein, diesen ewig denkwürdigea Zeitraum zu schildern, da eine solche Darstellung nur in einer Geschichte Griechenlands ihren schicklichen Platz finden würde. Wir beschränken uns defshalb nothgedrungen hier auf dasjenige, was zur Darstellung der Verhältnisse Roms zu Griechenland erforderlich ist.

Die ersten Berührungen der Römer und Griechen waren freundschaftlich, indem jene die geistige und diese

496b) Cic. in Pisonem multis loc. de Provinc. cons. 2—4.
497) Plin. IV. 1. seq.

Digitized by Google

die politische Präponderanz des stammverwandten, obschon durch verschiedenartige Verhältnisse mannigfach entfremdeten Volkes anerkannten. Das Band, welches sich auf diese Art zwischen beiden Völkern bildete, wurde vorzüglich für Roms Bildung äufserst wichtig, und schützte die Griechen oftmals vor strenger Behandlung von Seiten der Römer. Als jedoch die Römer durch die Erwerbung eines Theiles von Illyrien Gränznachbaren Griechenlands geworden waren, mufsten anstatt der bisherigen idealischen Verbindung beider Nationen nothwendig politische Beziehungen eintreten, in welchen auf die Dauer die Freiheit des vielfach getheilten und nie einigen Griechenlands untergehen mufste.

Zur Zeit des ersten macedonischen Krieges finden wir in Griechenland, ausser mehrern isolirt stehenden Staaten und Völkern, oder solchen die unter macedonischer Oberherrschaft standen, drei gröfsere Staatenbunde: den Achäischen, Aetolischen und Böotischen, welche aber auch gröfstentheils unter Philipps Einflusse nach seinen Absichten geleitet wurden. Dafs der ätolische Bund, an welchen sich damals Sparta und Elis geschlossen hatten, in dem genannten Kriege für Rom focht, während die Achäer und Böotier auf macedonischer Seite waren, ist im vorigen §. angedeutet worden. Im zweiten macedonischen Kriege waren die Aetolier gleich anfangs für Rom, eben so Athen und Sparta; die Achäer traten im Verlauf des Krieges auf römische Seite und die Böotier wurden noch vor der entscheidenden Schlacht bei Cynoscephalae durch die List ihres Strategen Antiphilus, der den Flaminius und Attalus nach Theben führte, zum

Digitized by Google

Bündnisse mit Rom gezwungen[498a]). Nach Philipps Ueberwindung mifslang den Aetoliern ihr Vorhaben, die ihnen von demselben abgenommenen Städte Pharsalus, Larissa Cremaste und Echinus wieder zu erhalten, weil diese sich früher an die Römer ergeben hatten; nur Thebae in Phthiotis wurde ihnen zurückgegeben[498b]). Diese fehlgeschlagenen Erwartungen wandten die Aetolier gänzlich von ihren undankbaren Bundesgenossen ab, und sie suchten nun mit Hülfe des Königs Antiochus von Syrien Griechenland vom römischen Einflusse zu befreien[499]). Im Beisein der römischen Gesandten wurde auf dem Bundestage der Krieg beschlossen 191 a. Ch., der aber dadurch, dafs Antiochus unthätig in Chalcis verweilte, und sich endlich gar aus Griechenland vertreiben liefs, für die Aetolier die ungünstigste Wendung nahm. Mehrmals wiederholte Treulosigkeit bei angeknüpften Unterhandlungen erschwerten ihr Schicksal, nachdem sie M. Fulvius Nobilior gänzlich überwunden hatte. — Im Frieden mufsten sie die Oberherrschaft der Römer anerkennen, ein Offensiv- und Defensiv-Bündnifs mit ihnen eingehen, sogleich 200 Talente und innerhalb sechs Jahren noch 300 Talente Kriegskosten zahlen, alle Ueberläufer ausliefern, und alle Städte, die seit 198 a. Ch. in römische Gewalt gefallen waren, (also die in Thessalien) abtreten. Zur Sicherheit des Friedens mufsten sie vierzig Geiseln stel-

498a) Liv. XXXIII. 2.

498b) Polyb. XVIII. 21. Ueber den Irrthum des Livius XXXIII. 13. vergleiche die Anmerkung bei Drakenborch. Tom. IV. pag. 697.

499) Liv. XXXV. 33.

Digitized by Google

len[500a]). Cephalonia wurde von den Bedingungen dieses Friedens ausgenommen, und bald darauf von Fulvius, nach einer viermonatlichen Belagerung der Stadt Same bezwungen[500b]). Ambracia wurde durch eine spätere Senatsbestimmung für frei und unabhängig, also natürlich des ätolischen Bundes ledig erklärt, und ihm die Freiheit gelassen, beliebige Zölle zu erheben, die sich jedoch nicht auf die Römer und Lateiner erstrecken durften[500c]).

Schon nach dem zweiten macedonischen Kriege hatte T. Quinctius Flaminius, als er auf den isthmischen Spielen die Freiheit der griechischen Städte, welche macedonische Oberherrschaft anerkannt hatten, aussprach, und zugleich die vorläufige Besetzung von Acrocorinthus durch römische Truppen anordnete, das Principat der Römer in Griechenland begründet[501]), welches durch die fortwährenden Streitigkeiten der einzelnen kleinen Staaten immer mehr befestiget wurde. Römische Legationen traten im Namen des Senates friedestiftend und schiedsrichterlich auf, und unterliessen dabei nicht, jede Gelegenheit zu benutzen, das getrennte Griechenland noch mehr zu trennen. So wufste Q. Marcius Philippus 171 a. Ch. die Auflösung des uralten böotischen Bundes listig zu bewirken, indem er die einzelnen Bundesglieder zu getrennten Unterhandlungen mit den Römern veranlafste[502]). Nach

500a) Aetolischer Krieg 191 — 189 a. Ch. Liv. XXXVI. — XXXVIII. Polyb. XXI. 4 seq. XXII. 2. 3. XXII. 8 — 13 Florus II. 9. Die Friedensbedingungen stehen Liv. XXXVIII. cap. 11. 44.

500b) Liv. XXXVIII. 28. seq.

500c) Liv. XXXVIII. 44.

501) Liv. XXXIII. 31. 32.

502) Liv. XLII. 44. Polyb. XXVII. 1. 2.

Digitized by Google

Perseus Ueberwindung traten die Römer als vollkommene Gebieter in Griechenland auf, indem sie die Häupter der griechischen Staaten zur Untersuchung ihrer Streitigkeiten und ihres Verhaltens gegen die Römer nach Amphipolis forderten, und bald darauf sich sogar erlaubten über 1000 vornehme Achäer als Gefangene nach Rom zu schicken (unter ihnen war auch Polybius) und die erklärten Anhänger des Perseus sogar hinrichten zu lassen. Die Aetolier, als Unterthanen der Römer, wurden härter behandelt, 550 der Vornehmsten wurden hingerichtet und eine grofse Anzahl verbannt. Den Acarnaniern wurde die Insel Leucas genommen [503 a]). Zu diesen Mifshandlungen der Griechen durch die Römer kam noch die Unterstützung, welche sie allen Feinden des achäischen Bundes zukommen liefsen, und ihre bald nicht mehr verborgenen Bestrebungen diese letzte Schutzwehr der griechischen Freiheit, aufzulösen, so dafs es nur eines kleinen Anstofses bedurfte, um den Unwillen der Griechen in hellen Flammen ausbrechen zu lassen, und dieser fand sich, als 150 a. Ch. die 300 übriggebliebenen gefangenen Achäer, nach 17jähriger Haft aus Italien ins Vaterland zurückkehrten. Der Krieg gegen das den Römern verbündete Sparta wurde beschlossen, die römischen Gesandtschaften schimpflich abgewiesen, und so begann 146 a. Ch. **der achäische Krieg**. Q. Caecilius Metellus rückte aus Macedonien herbei und schlug das achäische Heer unter Critolaus, bei **Thermopylae**. Hierauf wurde der Consul L. Mummius nach Achaja abgeschickt, welcher Corinth belagerte. Bei dieser Gelegenheit trat der corinthische Flecken **Tenea** auf römische Seite, und bewahrte sich so, auch nach Corinth's

503 a) Liv. XLV. 28. seq.

Digitized by Google

Untergange, Freiheit und Unabhängigkeit [503 b]). Da die Belagerung des festen Corinth bedeutende Schwierigkeiten hatte, so lockte Mummius den Strategen der Achäer, Diaeus, aus der Stadt, schlug ihn bei Leucopetra, und eroberte hierauf das gröfstentheils menschenleere Corinth, welches gänzlich zerstört wurde. Der Ueberrest der waffenfähigen Mannschaft ward niedergehauen, und Weiber und Kinder als Sclaven verkauft; auch Theben und Chalcis, die mit den Achäern verbündet gewesen waren, wurden zerstört, und das ganze Griechenland wurde nun, unter dem Namen Achaja, römische Provinz [504]).

Nur einigemal wurde die Ruhe von Griechenland unter römischer Herrschaft gestört. Im mithridatischen Kriege ergriffen nämlich die Athenienser und einige andere griechische Städte, durch das Scheinbild von Freiheit, das den Griechen immer so reizend blieb, verlockt, die Parthei des Mithridates, und unterstützten den Feldzug seines Feldherrn Archelaus in Griechenland. In Folge dieser Empörung belagerte L. Cornelius Sylla 87 a. Ch. Athen, welches nach seiner Eroberung hart gezüchtigt wurde. Nachdem das Heer des Mithridates bei Chalcis und Orchomenus geschlagen worden war, fiel Griechenland wieder unter römische Herrschaft. In dem bürgerlichen Kriege

503 b) Vermuthlich floh ein grofser Theil der Corinther in diesen Ort, so dafs dort, nach der Zerstörung der eigentlichen Stadt Corinth, der Sitz des corinthischen Handels blieb. Tenea schlug sogar später noch eigene Münzen, ein Beweis, dafs es auch unter römischer Herrschaft noch als unabhängiges Gemeinwesen fortdauerte. Vergl. über Tenea Pausanias II. 5. Strabo VIII. 6. pag. 214 ed. Tauch. Cellarii Geograph. antiquae Tom. I. p. 1252.

504) Liv. Ep. LI., LII. Polyb. XL. Pausanias VII.

Digitized by Google

zwischen Cäsar und Pompejus war es auf des Letztern Seite, fand aber an Caesar einen milden Ueberwinder.

Die Organisation der Provinz Achaja erfolgte theils durch L. Mummius und die zehn Gesandten, theils in deren Auftrage und nach ihrer Abreise durch Polybius, dessen Freundschaft mit Scipio für Griechenland von unendlichem Werth war. Zunächst wurde in allen eroberten Städten die Demokratie abgeschafft und an ihrer Stelle, nach römischer Sitte, die Timokratie eingeführt[505]). Die Concilia publica der einzelnen Nationen wurden aufgehoben, und eben so der Besitz liegender Gründe in fremdem Gebiete (Commercium agrorum) untersagt; doch erhielten die Griechen späterhin beides, auf vieles Bitten, vom Senate zurück. Achaja wurde durch einen Propraetor regiert, bis es, nach dem Untergange der Republik, dem Senate zufiel, und also proconsularische Provinz wurde.— Noch einmal sollte Griechenland frei heissen, — denn an wirkliche Freiheit war wohl bei Roms Uebermacht nicht zu denken. Nero schenkte nämlich, über die Lobeserhebungen, welche seinen theatralischen Talenten dort zu Theil wurden, entzückt, der Provinz Achaja die Freiheit, welche aber von den Griechen sofort zur Erneuerung aller alten Streitigkeiten gemifsbraucht wurde, so dafs Vespasianus ihnen das für sie nutzlos gewordene Geschenk wieder nahm[505 b]). — Plinius giebt fünf römische Colonien in Griechenland an: Actium, Corinthus (Colonia Laus Julia), Dyme, Megara und Patrae (Colonia Augusta Aroe Patrensis). Von freien Städten nennt er: Athenae, Delphi, Nicopolis, Pharsalus (wenn dieses nicht zur Provinz Macedonien gehörte),

505) Pausanias VI. 16. ἐνταῦθα δημοκρατίας μὲν κατέπαυε, καθίστα δὲ ἀπὸ τιμημάτων τὰς ἀρχάς.

505 b) Pausanias VII. 17. Plinius IV. 10.

Digitized by Google

Tanagra, Thespiae und die freien Laconier. Als immunes werden Amphissa und die Locri Ozolae genannt. — Sparta verlohr unter Augustus die Herrschaft über einen bedeutenden Theil von Laconien, indem achtzehn Flecken für frei erklärt wurden, und die abgesonderte Republik der Eleutherolaconen bildeten. Diese umfafste vorzüglich das südliche und östliche Küstenland, in welchem die Orte Acriae, Alagonia, Asopus, Bocae, Brasiae, Coenopolis, Epidaurus Limera, Gerenia, Geronthrae, Gythium, Las, Leuctrum, Marios, Oetylos, Pyrrhichus, Teuthrone, Thalamae und Zarax lagen [506]). Diesen Verlust ersetzte Augustus den Spartanern zum Theil dadurch, dafs er ihnen, wegen des Schutzes, welchen Livia dort gefunden hatte, Thuria in Messenien und später auch die Insel Cythera schenkte [507]).

Athen hielt es im zweiten bürgerlichen Kriege mit Pompejus, wurde aber von Caesar nicht gestraft [508]). Den eiteln Antonius wufsten die schlauen Athener zu gewinnen, und erhielten von ihm Aegina, Ceos, Icos, Peparethos, Sciathos und Tenos zum Geschenk [509]); aufserdem müssen sie damals auch wenigstens noch einen Theil von Euboea unter ihrer Herrschaft gehabt haben; denn Augustus nahm ihnen aufser Aegina auch noch Eretria. Wie geehrt auch damals das Bürgerrecht von Athen noch war, beweiset der Umstand, dafs Augustus den Verkauf desselben den Atheniensern verbieten konnte [510]). Einen vorzüglichen Beschützer fand Athen in spätern Zeiten an Adrianus, wel-

506) Pausanias III. 20. Strabo VIII. cap. 6. p. 190. Tauch.
507) Pausanias IV. 31. Dio Cassius LIV. pag. 601.
508) Dio XLII. p. 215.
509) Appian. Civ. V. 7.
510) Dio LIV. p. 601.

Digitized by Google

cher die Archontenwürde daselbst bekleidete, und die Stadt durch mannigfaltige Bauten verschönerte und erweiterte; dagegen entzog ihr Septimius Severus manche Vorrechte, aus Rache für eine Beleidigung, die ihm als Jüngling dort widerfahren war [511]).

Endlich mögen auch hier noch diejenigen griechischen Inseln, welche zu Plinius Zeiten frei waren, ihren Platz finden; es waren folgende sieben: Aegina, Astypylaea, Cephallenia, Corcyra, Samothrace, Thasus und Zacynthus.

§. 47. Asia [512]).

Die erste Besitzung der Römer in Asien bekam in ihrer Staatssprache vorzugsweise den Namen Asia. Das römische Kleinasien war überhaupt nur in drei Provinzen getheilt: Asia, Bithynia und Cilicia, und die genaue Nachweisung der Gränzen dieser Provinzen hat um so mehr Schwierigkeiten, als die Römer, nach Strabo's ausdrücklichen Zeugnissen, auch hier, ihrer Gewohnheit zufolge, auf die früheren Eintheilungen gar keine Rücksicht nahmen, und so die Gränzen der alten Provinzen Kleinasiens gänzlich verwischten. Die Provinz Asien entstand aus dem Reiche von Pergamum, welches die Römer, so lange es noch nicht Grundsatz geworden war, die eroberten Länder in Provinzen zu verwandeln, bei jeder Gelegenheit ansehnlich vergröfsert hatten. Namentlich theilte nach der Ueberwindung Antiochus des Grofsen von Syrien Cn. Manlius Vulso, auf Befehl des Senats, dem Könige Eumenes von Pergamum die thracische Chersones in Europa, und in Asien: Phrygien, Mysien, Lydien, Lycaonien und die

511) Aelius Spartianus, vit. Adrian. 19. vit. Severi 3.
512) Plin. H. N. V. 29 — 33. Strabo XII. 8 — XIV. 2.

Digitized by Google

Städte Tralles, Ephesus und Telmissus zu. Wegen der griechischen Städte der dortigen Gegend wurde festgesetzt, dafs diejenigen, welche seit frühern Zeiten her dem Reiche Pergamum tributpflichtig gewesen waren, es auch ferner bleiben sollten; von den Städten aber, die unter Antiochus Oberherrschaft gestanden hatten, sollten diejenigen, welche auf römische Seite getreten waren, immunes sein, die übrigen aber ebenfalls an Pergamum fallen. Als immunes werden ausdrücklich Colophon, Cymae, Mylasa und Clazomene genannt; letzteres bekam noch aufserdem die Insel Drymusa zum Geschenke, so wie Ilium (von den Römern der alten Sage nach als Mutterstadt geehrt) die Städte Rhoeteum und Gergithus. Auch Dardanus wurde frei. Smyrna, Erythra, Chios und Phocaea bekamen theils ihr vormals verlornes Gebiet wieder, theils erhielten sie neue Vergröfserungen desselben, und erfuhren, wegen ihrer ausgezeichneten Treue, alle möglichen Begünstigungen, so dafs sich wohl schliefsen läfst, dafs ihnen auch die Freiheit theils verliehen, theils neu bestätigt wurde [513]).

So blieb also das Reich Pergamum mit den in dasselbe eingeschlossenen griechischen Städten bis zum Jahr 133 a. Ch., wo sein letzter König, Attalus, ohne rechtmässige Erben starb. Er hinterliefs ein Testament zu Gunsten der Römer, über dessen eigentlichen Inhalt jedoch schon die Alten nicht einig sind. Nach Einigen setzte er sie blofs zu Erben seines Privatvermögens ein, und vermachte seinem Reiche die Freiheit; nach Andern aber ernannte er sie zu Erben seines ganzen Reiches. Doch wie auch die Bestimmungungen des Testaments gewesen sein mögen, Rom fand in einem bald darauf folgenden Ereignisse einen

513) Liv. XXXVIII. 35.

Digitized by Google

hinreichenden Vorwand, das Land zur Provinz zu machen. Es fand sich nämlich ein Prätendent zu dem erledigten Reiche, in der Person des Aristonicus, der sich für einen Sohn des letzten Königs ausgab, und einen Theil des Landes in Besitz nahm. Drei Jahre lang behauptete er sich mit ziemlichem Glück, bis er 130 a. Ch. von dem Consul M. Perperna überwunden und gefangen genommen wurde. 129 endigte M. Aquilius die Ueberreste des Krieges, und gab Asien seine neue Verfassung als römische Provinz [514]).

Sehr wichtig für Asiens Schicksal waren die pontischen Kriege, in welchen Mithridates und die Römer um dem Besitz dieser schönen Provinz rangen. Nachdem Sulla den ersten dieser Kriege durch Vertrag geendigt hatte, strafte er die kleinasiatischen Griechen um ungeheure Summen (es wird angegeben über 20000 Talente) und vernichtete dadurch die Blüthe des schönen Landes für immer. Ilium, Chios, Lycia, Rhodus, Magnesia und einige andere Orte behielten auch damals noch ihre Freiheit [515]). Die unerschwinglichen Strafen hatten die mit ihnen belegten Städte in die Hände der Wucherer gestürzt, aus denen sie jedoch durch die Menschlichkeit des Lucullus im dritten pontischen Kriege befreit wurden. Demungeachtet wufsten die Publicani das Land sehr bald wieder unter einen empfindlichen Druck zu bringen, so dafs sich Caesar nach der Schlacht bei Pharsalus veranlafst fand, diesen ewigen Erpressungen auf einmal dadurch ein Ende zu machen, dafs er die Finanzverpachtungen in Asien abschaffte, und statt der bisherigen Dominialgefälle eine bestimmte Abgabe einführte [516]).

514) Asiatischer Krieg 133 — 129 a. Ch. — Liv. Ep. LVIII. LIX. Florus II. 20. Justin. XXXVI. 4.
515) Appian Mithridat. 61. Plutarch.
516) Dio XLII. 212.

Digitized by Google

Unter Augustus verlor Cyzicus seine Freiheit und erhielt sie wieder zurück; auch Samos wurde für frei erklärt [517]); dagegen hob Tiberius die Freiheit von Cyzicus wieder auf. — Zur Zeit der Republik wurde Asien gewöhnlich von einem Propraetor regiert, welcher seinen Hauptsitz zu Ephesus hatte. Die Gränzen der Provinz waren, wegen des Verhältnisses zu der benachbarten Provinz Cilicien, veränderlich, weil die drei Conventus juridici, Cibyra, Synnada und Apamea, die einen Theil von Phrygien, und ganz Pisidien und Lycaonien umfafsten, wenn Cilicien von einem Proconsul regiert wurde, zu dieser Provinz gerechnet wurden, da sie doch sonst zu Asia gehörten. — Nach der Theilung der Provinzen unter Augustus wurde Asien eine Senatsprovinz, bekam also einen Proconsul, dessen Residenz ebenfalls in Ephesus war. — Plinius führt neun Conventus Juridici in Asien an, welche mit den von Sigonius angeführten nicht stimmen, nämlich: Adramytium, Alabanda, Apamea, Cibyra, Ephesus, Pergamum, Sardes, Smyrna und Synnada. Römische Colonien waren damals nur zwei in Asien: Alexandria Troas und Parium; dagegen führt Plinius mehrere freie Städte auf dem festen Lande und den benachbarten Inseln an, obwohl es nicht wahrscheinlich ist, dafs er alle sollte genannt haben, da wir in seinem Verzeichnisse Namen vermissen, die nach dem Vorigen nicht anders als vergessen zu sein scheinen müssen. Ilium wird als Civitas immunis aufgeführt; liberae waren: Alabanda, Aphrodisia, Caunos, Chios, Cnidus, Mitylene, Mylasa, Samos, Stratonicea und Termesa.

517) Dio LIV. pag 601, 603 u. 615.
518) Tac. Ann. IV, 36.

Digitized by Google

§. 48. Cilicia.[519]

Die römische Provinz Cilicien erstreckte sich an der Küste von der Porta Syriae am Meerbusen von Issus bis zum Berge Climax; im Binnenlande war das Gebirge Taurus meistens die Gränze gegen das Vasallenreich von Cappadocien, und gegen die Provinz Asien. Längs der Küste gehörten zu dieser Provinz Cilicia campestris, Cilicia Trachea oder aspera und Pamphylia; im innern Gebirgslande Isauria. In Cilicia campestris waren Aegae, Issus, Mopsvestia, Soloe (Pompejopolis) und Tarsus am bekanntesten; in Trachea: Seleucia am Calycadnus und Selinus; in Pamphylia: Aspendus, Perga und Selga; in Isauria im damaligen Sinne des Wortes ist nur das Bergschloss Isaura bekannt; späterhin wurde aber ganz Cilicia Trachea zu Isauria gerechnet. — Das gebirgige Küstenland von Cilicien und Pamphylien hatte schon in den älteren Zeiten einen sehr bequemen Schlupfwinkel für Seeräuber abgegeben; doch hatten die Kapereien von dieser Küste aus, so lange Carthago's und Griechenlands Seemacht das Mittelmeer, und die mächtigen Seleuciden das Land beherrschten, begreiflicher Weise keine grofse Ausdehnung gewinnen können. Anders gestalteten sich die Verhältnisse als Rom durch seine Beharrlichkeit! zwar ebenfalls zur Seemacht geworden war; aber doch nur ungern und gezwungen seiner ursprünglichen Stellung als Landmacht bisweilen untreu wurde. Nur im Kriege erschienen römische Flotten im Meere, und die zweite damalige Seemacht, Rhodus, scheint aus eben der Politik, nach welcher in unsern Tagen Britanien es verschmäht,

519) Plin. H. N. V. 22, 23. Strabo XIV. 4, 5.

Digitized by Google

die Piratenstaaten an Africa's Nordküste zu vernichten, nichts gegen die cilicischen Räuber unternommen zu haben. So wurden denn selbst die Küsten des weltbeherrschenden Italiens ein Ziel der Plünderung der übermüthigen Corsaren, und nur zögernd waffnete Rom gegen dieselben seine Flotten. 103 a. Ch. wurde der erste Piratenkrieg von dem Prätor M. Antonius unternommen. Eine siegreiche Schlacht bei Misenum erlaubte ihm bis nach Cilicien selbst vorzudringen, und mit Hülfe der Byzantiner, welche, minder mächtig als Rhodus, vermuthlich auch mehr von den Piraten gelitten hatten, gelang es ihm, selbst einen Theil des Küstenlandes zu besetzen, und sich einen Triumph über Cilicien zu erwerben [520]). Schon damals wurde ein Theil von Cilicien und Pamphylien römische Provinz, wie die Statthalterschaft des L. Sylla im Jahr 94 a. Ch. beweiset, welchem der Auftrag wurde, den vertriebenen König Ariobarzanes von Cappadocien wieder einzusetzen [521]).

78 a. Ch. begann P. Servilius den isaurischen Krieg, in welchem er in einem dreijährigen Kampfe einen Theil Ciliciens und Pamphyliens, so wie Lycien und Isaurien eroberte, und die lycischen Städte Olympus und Phaselis zerstörte, und sich so den Ehrennahmen Isauricus erwarb [522a]). 67 a Ch. war Q. Marcius Rex als Proconsul in Cilicien, und ob wir gleich von seinen Thaten nichts wissen, so ist doch das Zeugnifs des Sallustius voll-

520) Ep. Liv. LXVIII. Tac. Ann. XII. 62. Julius Obsequens ap. Freinsh.

521) Appian. Mithrid. cap. 57. Aurel. Vict. de vir. illustr. cap. 75. Plutarch. in vit. Sullae, cap. 7. Sigon. ad Fast. Cap. pag. 240.

522a) Ep. Liv. XC. Flor. III. 6. Eutrop. VI. 3.

Digitized by Google

gültig genug, um anzunehmen, dafs er durch dieselben die Ehre des Triumphes sehr wohl verdient hätte [522 b]). Demungeachtet hatte die Seeräuberei in Cilicien nicht nur kein Ende, sondern sie erweiterte sich vielmehr in einem solchen Grade, dafs Italien durch dieselbe gleichsam in Blokadezustand versetzt wurde; so dafs die Lex Gabinia, so bedenklich sie auch an sich für Roms Freiheit sein mogte, dennoch einem tiefgefühlten Bedürfnisse abhalf. Durch sie wurde nämlich Cn. Pompejus Magnus noch 67 a. Ch. zum Feldherrn mit fast uneingeschränkter Gewalt und ungeheuren Hülfsmitteln ernannt, um so dem tiefeingewurzelten Uebel endlich ein Ende zu machen. Pompejus entsprach dem in ihn gesetzten Zutrauen; er reinigte das Meer, griff die noch übrigen Raubstädte in Cilicien selbst an, und führte ihre Bewohner von der Küste in's innre Land, um ihnen die Rückkehr zum alten Gewerbe unmöglich zu machen [523]). Dafs bei Pompejus eiligem Zuge die in die Gebirge geflüchteten Cilicier nicht überwunden worden waren, beweisen die Kriegszüge der drei auf einander folgenden Proconsuln von Cilicien P. Lentulus Spinther 56—54 a. Ch., App. Claudius, 53—52 a. Ch. und M. Tullius Cicero, 51 a. Ch. Letzterer bezwang die Eleutherocilicier auf dem Gebirge Amanus, und eroberte deren Hauptort Pindenissus, wie aus vielen Stellen seiner Briefe hervorgeht.

Von den Conventen, welche der Provinz Cilicien zugetheilt wurden, wenn sie einen Proconsul hatte, ist schon die Rede gewesen. Die eigentliche Provinz zerfiel, nach

522 b) Sall. Catil. cap 30.
523) Ep. Liv. XCIX. Flor. l. l. Plutarch.

Digitized by Google

Sigonius, in drei Convente: Pamphylien, Cilicien und Isaurien.

Staatsrechtlich ausgezeichnete Orte scheinen erst später dort entstanden zu sein, Plinius giebt drei freie Städte: Aegae, Mopsus (Mopsvestia) und Tarsus an, woraus sich schon von selbst ergiebt, dafs letztere Stadt kein römisches Bürgerrecht hatte, wie häufig aus dem römischen Bürgerrechte des daselbst gebornen Apostel Paulus geschlossen wird. Die Freiheit von Tarsus schreibt sich übrigens von Antonius her, welcher dieser Stadt auch Abgabenfreiheit schenkte. S. Anm. 576. Bei der Theilung der Provinzen kam Cilicien unter Augustus eigene Verwaltung.

§. 49. Bithynia[524]).

Die Provinz Bithynien umfafste, aufser dem frühern Königreiche dieses Namens, noch den gröfsten Theil von Paphlagonien und Pontus, so dafs sie sich über die ganze Nordküste Kleinasiens erstreckte. Nur einzelne kleinere Theile dieser Länder, von denen in der Folge die Rede sein wird, wurden noch geraume Zeit von einheimischen Fürsten regiert, bis spätere Kaiser auf ruhmlose Art, durch Einziehung dieser Vasallenstaaten, Vergröfserer des Reiches zu werden suchten. Die wichtigsten Städte dieser Provinz waren: in Bithynien Apamea, Chalcedon, Heraclea, Nicaea, Nicomedia, Prusa ad Hypium, Prusa ad Olympum und Tium; jenseits des Flusses Billis in Paphlagonien Amastris, Amisus, Cimolus und Sinope; jenseits des Iris in Pontus Cerasus, Pharnacia und Trapezus.

---

521) Plin. H. N. V. 43 — VI. 4. Strabo XII. 3, 4.

Digitized by Google

Die ohnmächtigen Könige von Bithynien hatten sich nur durch Anerkennung römischer Obergewalt gegen die weit mächtigeren Könige von Pergamum und Pontus behaupten können, und in der Ueberzeugung, dafs das Land doch früher oder später an Rom fallen würde, hatte Nicomedes III., welcher 75 a. Ch. starb, es für das Beste gehalten, das römische Volk in seinem Testamente zu Erben einzusetzen [525]). Doch kamen die Römer, wie wir gleich sehen werden, erst nach der Ueberwindung ihres grofsen Gegners Mithridates von Pontus in den Besitz dieser Erbschaft.

Das kleine Reich von Pontus, von einem Zweige des persischen Königshauses der Achämeniden beherrscht, hatte sich nur langsam der Oberherrschaft der Macedonier entzogen, und war erst durch Pharnazes I., welcher 183 a. Ch., durch die Eroberung von Sinope, demselben durch eine feste Hauptstadt Consistenz verschafft hatte, in die Reihe der mächtigeren Staaten Asiens eingetreten. Der Sohn und Nachfolger des Pharnazes, Mithridates V. Euergeta, unterstützte die Römer im asiatischen Kriege, und bekam dafür, aufser der Anerkennung als Rex et Amicus P. R., noch Grofsphrygien zur Belohnung; ein Geschenk, durch welches der Wunsch nach dem Besitze ganz Kleinasiens rege gemacht wurde. Nach seiner Ermordung folgte ihm sein Sohn Mithridates VI. Eupator, dessen ausgezeichnetes Talent das kleine Pontus zu einer mit dem weltbeherrschenden Rom wetteifernden Macht zu erheben verstand. Der eigentliche Grund der heftigen Feindschaft gegen die Römer, in welcher Mithridates nur von Hannibal übertroffen

525) Liv. Ep. XCIII.

Digitized by Google

wurde, war ihr Einschreiten gegen seine Eroberungsversuche in Cappadocien und Paphlagonien. Seit dieser Zeit faſste er den festen Entschluſs, die Herrschaft der Römer in Asien zu vernichten, und so begann denn der erste pontische Krieg 89 — 85 a. Ch. Mithridates eroberte schnell Paphlagonien und Cappadocien, und nach einem Siege über den König Nicomedes von Bithynien und den Statthalter der Provinz Asia, M. Aquilius, das ganze übrige Vorderasien, in welchem er alle Römer und Italiener ermorden ließs. Hierauf setzte sein Heer unter Archelaus, 88 a. Ch., nach Europa über, und fand auch jetzt Anhänger in Griechenland, wo man selbst von Mithridates die Wiederherstellung der alten Freiheit erwartete; besonders war Athen bereit zur Aufnahme des pontischen Heeres. Als daher L. Cornelius Sulla das Commando in Griechenland bekam, suchte er zunächst dieses wieder in seine Gewalt zu bekommen, was ihm auch, wie schon früher erwähnt wurde, nach langer und harter Belagerung 87 gelang. Hierauf siegte Sulla über Archelaus bei Chaeronea und dann bei Orchomenus, 86 a. Ch., in einer mörderischen Schlacht. Während der hierauf folgenden Friedensunterhandlungen, zu welchen Sulla durch die groſsen Fortschritte der marianischen Parthei in Italien genöthigt wurde, erschien ein marianisches Heer unter L. Valerius Flaccus, und nach dessen Ermordung unter Fimbria, um Mithridates und Sulla zugleich zu bekriegen, welches aber auſser dem geringen Ruhme, Troja zum zweitenmale zerstört zu haben, keine sonderlichen Thaten ausrichtete, und von Sulla bezwungen wurde. Der Friede zwischen Sulla und Mithridates wurde auf die alten Gränzen geschlossen, und Mithridates muſste auſserdem dem Sulla 2000 Talente Kriegskosten und seine Kriegsflotte ge-

Digitized by Google

ben, welches beides dieser zum Kriege gegen seine Feinde sehr nöthig hatte [526]).

Der zweite pontische Krieg 82 a. Ch. durch die Eroberungssucht des L. Murena erregt, wurde von den Römern unglücklich geführt, und durch den Befehl des Dictator L. Sulla schnell beendigt; doch wurde der geschlagene Imperator für seine getäuschten Erwartungen durch einen Triumph entschädigt [527]). In dem nun folgenden längern Frieden stärkte Mithridates seine Macht durch Eroberungen an den Küsten des Pontus Euxinus, und disciplinirte die Völker am Caucasus zum Kriege gegen Rom. Der Erwerbung von Bithynien widersetzte er sich, um nicht von römischen Provinzen allenthalben eingeengt zu werden, verband sich mit Sertorius, und so begann 74 a. Ch. der dritte pontische Krieg. Mithridates schlug den Consul L. Aurelius Cotta bei Chalcedon zu Wasser und zu Lande, und belagerte ihn in Cyzicus, wo er aber von L. Licinius Lucullus, der zur Rettung seines Collegen herbeieilte, geschlagen wurde. Eben so wurde die Flotte des Königs bei Tenedos geschlagen und dieser dadurch von der Erfüllung des Vorsatzes, Italien selbst anzugreifen, abgehalten. Hierauf eroberte Cotta Heraclea, und verwüstete es so grausam, dafs er nach seiner Rückkehr defshalb gestraft wurde. Lucullus drang in Pontus selbst ein und unterwarf nach der Schlacht bei Cabira und nach dem Uebertritt des Dorylaus, des Grofsvaters des Strabo, dieses Land bis 71 a. Ch. gänzlich.

526) Erster pontischer Krieg 89—85 a. Ch. Liv. Ep. LXXVI — LXXVIII. LXXXI — LXXXIII. Plutarch. Sulla, cap. 21 — 49. Appian. Mithridat. c. 1 — 63. Florus III. 5.

527) Zweiter pontischer Krieg, 82 a. Ch. Appian. Mithrid. 64 — 66.

Digitized by Google

wurde, war [illegible] ...tes eine Zuflucht bei sei-
suche in [illegible] ...nig von Armenien und Sy-
faſste [illegible] ... bei Tigranocerta und
in [illegible] ...uf Syrien und Phönicien in
[illegible] ...Mithridates entwickelte neue
[illegible] ...in Pontus und gewann zwei
[illegible] ...pira und Zela gegen die
[illegible] ...dieser aus Mesopotamien zu-
rückkam, und [illegible] ...nd Empörung an der Wiedereroberung von Pontus gehindert wurde. Durch diese Vorfälle wurde Lucullus in Rom unpopulär, und die Lex Manilia, durch Cicero's bekannte Rede unterstützt, übertrug dem Helden des Tages, Cn. Pompejus, der damals gerade noch in Cilicien stand, den Oberbefehl. Dieser gewann 66 a. Ch. die nächtliche Schlacht am Euphrat, und zwang durch sie den Tigranes zur Unterwerfung, worauf Mithridates nach der taurischen Chersones floh, und sich dort, durch Ermordung seines Sohnes Machares, zum Herrn des bosporanischen Reiches machte. Während Pompejus seine Siege in den benachbarten Ländern verfolgte, rüstete sich Mithridates, von Taurien aus zu Lande, längs der Donau hin, über die Alpen in Italien einzudringen, als er durch die Verrätherei seines Sohnes Pharnaces 64 a. Ch. zu Panticapaeum zum Selbstmord genöthigt wurde. Pharnaces bekam zum Lohne seiner Unthat das Königreich Bosporus, mit Ausschluſs der für frei und unabhängig erklärten Stadt Phanagoria, die früher auf römische Seite getreten war. Pontus kam durch die Anordnung des Pompejus gröſstentheils zur Provinz Bithynien, mit Ausnahme einiger Herrschaften, die als Vasallenstaaten der Römer fortbestanden [528]).

528) Dritter pontischer Krieg, 74 — 64. S. Appian.

Digitized by Google

Während des cäsarianischen Bürgerkrieges entstand noch ein vierter pontischer Krieg, indem Pharnaces, nachdem er sich in den Besitz von Cappadocien und Kleinarmenien gesetzt hatte, als Caesar in Alexandrien eingeschlossen war, die augenblickliche Sicherheit benutzte, und nachdem er den Domitius Calvinus geschlagen hatte, auch Pontus in Besitz nahm. Das schnell wiederhergestellte Reich des Mithridates zerfiel auch eben so schnell wieder durch Caesar's Sieg bei Zela 47 a. Ch. (Veni, vidi, vici.) Bei diesem Feldzuge bekam Amisus, zur Vergeltung der den Römern bewiesenen Treue, die Freiheit[529]). Von dem Theile von Pontus, welcher unter der Herrschaft der Achämeniden blieb, wird an einem andern Orte die Rede sein.

Bei der Theilung der Provinzen blieb Bithynien Senatsprovinz. — Die Grundlage der Provinzialeinrichtung war die Lex Pompeja, von welcher uns durch die Briefe desjenigen Plinius, der unter Trajanus Proconsul in Bithynien war, einige Bruchstücke erhalten sind[530]). Die Obrigkeiten wurden, wie in allen römischen Provinzen, von Censoren nach dem Vermögenszustande bestimmt. In den Senat (Bule) einer bithynischen Stadt sollte keiner vor dem dreifsigsten Jahre aufgenommen werden, und wer obrigkeitliche Aemter bekleidet hatte, sollte zur Senatorenwürde berechtigt sein. Augustus erlaubte später, dafs man schon im

---

bis cap. 118. Liv. Ep. XCIII — XCV. XCVII. XCVIII. C — CII. Plutarch. in vit. Lucull. et Pompej. Florus l. l. Cicero pro leg. Manilia.

529) Vierter pontischer Krieg 47. Caesar de bell. Alex. cap. 34 — 41, 65 — 78. App. Mithrid. cap. 118 seq. Dio Cassius XLII. pag. 232 seq.

530) Plin. Epist. X. 83, 84. 113 — 116.

Digitized by Google

Alter von 22 Jahren kleine obrigkeitliche Aemter verwalten durfte, und Trajanus setzte fest, dafs unter diesen Umständen einer auch vor dem 30. Jahre Senator werden dürfe. Die Aufnahme in die Bule war nach der Lex Pompeja mit keinen Antrittsgebühren verbunden; da sich aber in verschiedenen Städten die Observanz eines Antrittsgeldes fand, so befahl Trajanus, dafs es bei dem Bestehenden sein Bewenden haben sollte. Bithynier aus andern Städten in den Senat aufzunehmen, war nach der Lex Pompeja nicht erlaubt; doch wurde diese Bestimmung so häufig übertreten, dafs Trajanus, als er sie wieder in Kraft treten liefs, sich genöthigt sah, die Rückwirkung derselben zu suspendiren. Die Colonie Apamea war durch ein Privilegium von jeder Aufsicht der Proconsuln über ihr Rechnungswesen eximirt [531]). Endlich geht aus Plinius Briefen noch hervor, dafs auch die Freistadt Byzanz der Oberaufsicht des Proconsuls von Bithynien unterworfen war [532]).

Römische Colonien waren in dieser Provinz zu Apamea und Sinope; freie Städte waren Amisus, Chalcedon und Trapezus. Heraclea, welches geraume Zeit seine Freiheit gehabt hatte, verlor dieselbe wegen der Ermordung der dahin geschickten römischen Colonie, während des Bürgerkrieges zwischen Augustus und Antonius.

§. 50. Syria [533]).

Die Provinz Syrien wurde im Westen vom mittelländischen Meere, im Osten vom Euphrat, im Norden vom Gebirge Amanus, und im Süden von der arabischen Wüste

531) Plin. Ep. X. 56.
532) Ejusd. Ep. X. 52.
533) Strabo XVI. 2. Plin. V. 13 — 21.

Digitized by Google

begränzt. Strabo theilt sie in die kleinern Provinzen Commagene, Seleucis, Cyrrhestica, Chalcidice, Palmyrene, Cölesyria, Phoenice und Judaea oder Palaestina. In Commagene war die Stadt Samosata wichtig; in Seleucis: Seleucia Pieriae, Antiochia, Apamea, Laodicaea; in Cyrrhestica: Cyrrhos, Hierapolis, Beroea; in Chalcidice: Chalcis; in Palmyrene: Palmyra und Thapsacus; in Cölesyria: Abila, Damascus, Emesa, Heliopolis und Laodicaea ad Mare; in Phoenice: Aradus, Berytus, Byblus, Sidon, Tripolis Syriae und Tyrus, und endlich in Palaestina: Ascalon, Azotus, Caesarea Palaestina, Gaza, Hierichо, Hierosolyma und Ptolemais.

Als Syrien unter den Seleuciden zuerst mit Rom in Berührung kam, umfafste es fast noch alle Länder des alten Reiches der Perser, vom Hellespont bis zum Indus, und selbst die abgefallenen Reiche Parthien und Bactrien in Oberasien hatten wieder syrische Oberherrschaft anerkennen müssen. Aber der Versuch sich durch die Besitznahme des thracischen Chersones einen Eingang nach Europa zu verschaffen, hatte schon die Mifsbilligung der Römer, und die Verbindung Antiochus des Grofsen, 192 a. Ch., mit den Aetoliern, zur vorgeblichen Befreiung von Griechenland, führte den syrischen Krieg herbei, in welchem Antiochus 191 aus Griechenland verdrängt, und 190 bei Magnesia ad Sipylum von den Scipionen geschlagen wurde. Der Friede, welcher nach dieser Schlacht geschlossen wurde, rifs zunächst alle syrischen Provinzen diesseits des Taurus lofs. Dieser Verlust würde aber vielleicht zum Vortheil Syriens ausgefallen sein, welches dadurch aufser Conflict mit dem Staatensystem Europa's gesetzt, und auf sein wahres Interesse, die Behauptung der Herrschaft Oberasiens, gewiesen wurde; wenn nicht die schwere Kriegssteuer von 15000

Digitized by Google

Talenten für geraume Zeit hin die Finanzen des ohnehin geschwächten Reiches vollends zerrüttet hätte, und wenn nicht überhaupt durch diesen Frieden eine Obergewalt der Römer über die Seleuciden entstanden wäre, die einem M. Popilius Laenas erlaubte, mit dem in Aegypten siegreichen Antiochus IV. Epiphanes, wie mit einem unterthänigen Fürsten zu reden. Es gehört nicht in den Kreis unserer Untersuchung zu erzählen, wie die Parther die Herrschaft der Seleuciden auf das eigentliche Syrien beschränkten, und, wie diese in ihrer furchtbaren Ausartung durch immerwährende Bürgerkriege und Thronumwälzungen endlich selbst die geduldige syrische Nation nöthigten, unter einem auswärtigen Fürsten Schutz und Ruhe zu suchen; aber seit dieser Zeit war ein heftiger Conflict mit Rom nicht mehr zu vermeiden, da dieses von dem neu aufblühenden armenisch-syrischen Reiche eben so viel für seinen Einfluſs auf Asien zu befürchten hatte, als ihm die Streitigkeiten der elenden Seleuciden förderlich gewesen waren, denselben zu behaupten und zu erweitern. Tigranes, der neue Beherrscher Syriens, welches er mit seinem väterlichen Reiche Armenien und seinen bedeutenden Eroberungen vereinigte, lieſs sich durch die Verweigerung des Titels König der Könige bestimmen, sich seines Schwiegervaters Mithridates gegen Lucullus anzunehmen, worauf er, nach mehreren Niederlagen, im Frieden zur Abtretung Syriens genöthigt wurde, welches, mit Lucullus Beistimmung, Antiochus XIII., Asiaticus, wenigstens zum Theil, in Besitz nahm. Pompejus änderte, so wie fast alle Bestimmungen des Lucullus, auch diese, und verwandelte Syrien in eine römische Provinz, in welcher jedoch, wie wir nachher sehen werden, noch manche einheimische Fürsten im Besitze ihrer Län-

Digitized by Google

der gelassen wurden [534]). Nachdem Syrien Provinz geworden war, hatte es zunächst Proprätoren zu Statthaltern, nämlich von 61 — 56 a. Ch. M. Aemilius Scaurus, L. Marcius Philippus und L. Cornelius Lentulus; 56 a. Ch. war der Proconsul A. Gabinius in Syrien, der sich zu der Wiedereinsetzung des elenden Ptolemaeus Auletes in Aegypten, gegen den Willen des Senates, erkaufen liefs. Auch in seiner Provinzialverwaltung zeichnete ihn Habsucht vor vielen andern damaligen Unterdrückern der Provinzen aus. Gegen den empörten Alexander, Aristobulus Sohn in Judäa, war er glücklich. 54 a. Ch. trat zufolge seiner, mit Caesar und Pompejus getroffenen Uebereinkunft M. Licinius Crassus die Statthalterschaft in Syrien an. Seine Habsucht konnte nicht durch die Bedrückungen der Provinz befriedigt werden; und so suchte er in einem Kriege gegen die Parther Ruhm und Schätze, fand aber mit dem grösten Theile seines Heeres 53 a. Ch. seinen Untergang. C. Cassius Longinus, sein Proquaestor, rettete einen kleinen Theil des Heeres, und schlug die Angriffe der Parther auf die Provinz selbst zurück. 51 a. Ch. wurde Cassius in der Verwaltung der Provinz durch den Proconsul M. Bibulus abgelöset, der den Krieg mit Parthien beendigte. Dem Bibulus folgte P. Cornelius Scipio, welchem Caesar seinen Verwandten S. Julius Caesar, zum Nachfolger gab. Dieser wurde von einem römischen Ritter, von Pompejus Parthei, Q. Caecilius Bassus, verdrängt und umgebracht, worauf ein bürgerlicher Krieg in Syrien erfolgte [534b]), in welchem sich Cassius Sy-

534) Plutarch. in Lucull. et Pompej.

534b) Dio Cass. XLVII. pag 390 seq.

Digitized by Google

riens bemächtigte, welches, wie das übrige Asien, zur Rüstung gegen die Triumvirn mächtig angestrengt wurde. Die Schlacht von Philippi entschied auch Syriens Loos, welches, wie der übrige Orient, unter M. Antonius Herrschaft fiel, bis die Schlacht von Actium und Antonius Tod die Herrschaft Octavian's auch über diese Gegend ausdehnte. Bei der Theilung der Provinzen blieb Syrien eine Provinz des Imperators, und wurde durch Legati Caesaris, so wie das damit verbundene Iudäa, durch Procuratores Caesaris verwaltet[536]). Es ist schon oben erwähnt worden, dafs in Syrien manche einheimische Fürstenthümer auch unter römischer Oberherrschaft blieben. Der gewöhnliche Titel der kleinern syrischen Fürsten war Tetrarcha, und solche Tetrarchien zählte Plinius zu seiner Zeit nicht weniger als sieben und zwanzig, von denen er Abila, Ampeloessa, Arca, Gabe, die Granucomatae, Mammissaea, Nazerini, Paneas und Trachonitis nahmhaft macht. Von den Königreichen Commagene und Chalcidice, so wie von den palästinischen Fürstenthümern des herodianischen Hauses wird später die Rede sein. Als freie Städte nennt Plinius vier: Antiochia, Ascalon, Laodicaea ad Mare und Seleucia am Orontes, welches, nach Strabo, die Freiheit von Pompejus geschenkt erhielt; zu diesen kommt noch, nach Strabo's Zeugnifs, wenigstens für die frühern Zeiten, Tyrus, mit ganz geringen Abgaben. Die Anlegung römischer Colonien in dieser Provinz fällt gröfstentheils nach den Zeiten des Plinius, der nur drei

535) Sigonius de jure Prov. I 12. I. D. Schöpflin Comment. historicae et critic. pag. 463 seq.

Digitized by Google

derselben anführt: Berytus Felix Julia, nach Strabo's Berichte durch Agrippa mit zwei Legionen Veteranen gegründet, Caesarea (Colonia Flavia), von Vespasianus, und Ptolemais, von Claudius gegründet. Josephus führt noch die Stiftung der Militaircolonie Nicopolis in dem alten Emaus an, die Plinius, vermuthlich wegen ihrer Unbedeutendheit, übersehen hat. Adrianus stiftete auf den Trümmern des alten Jerusalem Aelia Capitolina, und Septimius Severus gründete, vermuthlich nach Ueberwindung des Pescennius Niger, die beiden Colonien Tyrus Col. Septimia, und am Libanon Julia Laodicaea Severiana. Endlich kommt auch noch Colonia Damascus Metropolis auf Inschriften vor.

§. 51. Cyprus[536]).

Die römische Provinz Cyprus war auf die natürlichen Gränzen dieser Insel beschränkt; von ihren Städten verdienen Amathus, Citium, Paphos, Salamis und Soloe genannt zu werden, von denen jedoch keine staatsrechtlich ausgezeichnet war. — Cypern gehört unter die ruhmlosesten Eroberungen der Römer, da sie in der Besitznahme desselben auch nicht den geringsten Widerstand erfuhren. Der Volkstribun P. Clodius hatte nämlich in frühern Zeiten, als er von den Seeräubern gefangen genommen worden war, von dem Könige von Cypern, Ptolemaeus, dem Bruder des ägyptischen Königs Ptolemaeus XI. Auletes vergeblich seine Loskaufung verlangt. Theils aus Rache wegen dieser abgeschlagenen Forderung, theils um den ihm lästigen M. Porcius Cato aus Rom zu entfernen, setzte

536) Strabo XIV. 6 Plin. H. N. V. 35.

Digitized by Google

er ein Gesetz durch, nach welchem Cato beauftragt wurde, die Insel Cypern und das königliche Vermögen einzuziehen, und den König selbst mit zu verauctioniren. Ob sich nun gleich Cato bemühte, den unglücklichen König von verzweifelten Entschlüssen abzuhalten, so endigte dieser doch sein Leben freiwillig, da er keine Möglichkeit des Widerstandes sah, und so machte Cato 57 a. Ch. Cyprus zur römischen Provinz [537]). Zunächst bekam die Provinz keinen eigenen Statthalter, sondern wurde den Proconsuln von Cilicien überwiesen, wie Cicero's Briefe, wenigstens von Lentulus und von ihm selbst beweisen; es geht aber auch aus eben diesen Briefen hervor, dafs gerade die Entfernung der Statthalter den Publicanis hinreichende Gelegenheit zur Bedrückung der Provinzialen gab, besonders da ihnen die Jurisdiction häufig übertragen wurde, weil die Cyprier das in diesem Falle so traurige Privilegium, vor keinen auswärtigen Gerichtshof berufen werden zu dürfen, genossen [538]). Antonius gab Cypern von neuem an die ägyptische Königsfamilie; aber es kehrte nach seinem Falle wieder unter römische Herrschaft zurück, und wurde, nachdem es einige Zeit durch Legati Caesaris verwaltet worden war, durch Augustus Verfügung eine Senatsprovinz, welche ein Proconsul verwaltete.

§. 52. Creta [539]).

Die Insel Creta hatte, durch ihre Lage und ihren gebirgigen Boden, von jeher ihre Unabhängigkeit bei allen

537) Cicero pro Sextio, 26. pr. Dom. 8. Florus III. 9. Dio Cass. XXXVIII. p. 86. XXXIX. p. 112. Plutarch. in Cato. minor. cap. 49 — 51.

538) Cicero ad Fam. I. 7. ad Atticum V. 21, wo sich auch die Stelle findet: Nam ex insula evocari Cyprios non licet.

539) Strabo X. 4 Plin H N. IV. 20.

Digitized by Google

Stürmen, welche Griechenland trafen, zu behaupten gewufst. Aufser ihren drei Hauptstädten Cnossus, Gortyna und Cydonia, welche ein eigenes kleines politisches System bildeten, hatte sie noch eine grofse Anzahl Städte, von denen hier nur Apollonia, Dium, Heraclea, Miletus, Minoum, Myrina und Pergamum bemerkt werden sollen. — Die Piraten, welche das ganze Mittelmeer unsicher machten, hatten auch in Creta Niederlagen für ihre Beute und Schutz gefunden, und defshalb wurde in Rom ein Krieg gegen diese Insel beschlossen. M. Antonius setzte 71 a. Ch. nach Creta über, war aber so unglücklich, dafs er zufrieden sein mufste, einen erträglichen Frieden mit den Cretensern abschliefsen zu können, der jedoch in Rom mit gröfstem Unwillen aufgenommen wurde. Der Tod, der ihn in Folge einer Krankheit in Creta überraschte, entzog ihn der gesetzlichen Ahndung, und der Spottnamen Creticus zeigte hinlänglich, wie man in Rom darüber dachte[540]). Vergebens suchten die Cretenser, durch eine Gesandschaft nach Rom, das aufsteigende Ungewitter zu zerstreuen, vergebens beriefen sie sich auf ihre Mäfsigung gegen den geschlagenen Antonius; der Krieg wurde 69 a. Ch. beschlossen, und der Consul Hortensius, dem dieser Feldzug zugetheilt war, that sehr wohl, denselben seinem Collegen Q. Caecilius Metellus, zu überlassen. Dieser ging 68 a. Ch. nach Creta, war aber bei seinem Siege so streng gegen die Ueberwundenen, dafs diese ihre Unterwerfung lieber an Cn. Pompejus einschickten, der auch durch einen Legaten mehrere cretische Städte in deditionem annahm. Hierüber entstand zwischen beiden Imperatoren ein heftiger

540) Erster cretischer Krieg, 71 a Ch. Liv. Epit. XCVII. Florus III. 7.

Digitized by Google

Streit, in welchem Metellus endlich sein Recht behauptete, das Land 66 a. Ch. zur Provinz machte, und sich so den Ehrennamen Creticus erwarb [541]). — Ueber die eigentliche Einrichtung Creta's als Provinz ist wenig bekannt; nur giebt Strabo an, dafs der gröfste Theil der bisherigen Einrichtung unter römischer Herrschaft aufgehört habe. Es machte, so lange die Republik bestand, mit Cyrenaica eine Provinz aus. Nach Caesar's Tode wollte Antonius der Insel, angeblich nach Caesar's Testamente, die Freiheit ertheilen [542]), was aber nicht zur Ausführung kam. Später war sie, da auch dort kein Heer zu unterhalten nöthig war, eine Provinz des Senates. Strabo führt eine römische Colonie in Cnossus an, die aber nicht weiter vorkommt.

§. 53. Cyrenaica [543]).

Das einzige griechische Colonieland in Afrika, von der Hauptstadt, Cyrenaica, oder von den fünf wichtigsten Städten, Apollonia, Arsinoe, Berenice, Cyrene und Ptolemais oder Barca, Pentapolis genannt, war unter die Herrschaft der Ptolemäer in Aegypten gekommen, und wurde, gleich dem andern ägyptischen Nebenreiche Cypern, häufig zur Apanage nachgeborener Fürsten aus dem königlichen Hause bestimmt.

Ein solcher war der König Ptolemaeus Apion, welcher sein Reich 96 a. Ch. den Römern vermachte. Rom fand damals noch kein Interesse, das Land zur Provinz zu machen, und schenkte daher den Einwohnern die Frei-

541) Zweiter cretischer Krieg, 68 — 66 a. Ch. Liv. Ep. XCVIII — C. Florus I. 1. Vellej. II. 39. Dio Cass. XXXVI. pag. 9.
542) Dio XLV. pag. 325.
543) Strabo XVII. 3. Plin. V. 5.

Digitized by Google

heit[544]). Die Freiheit rief, wie fast allenthalben in den griechischen Staaten der damaligen Zeit, auch dort Partheien und endlich Tyrannen hervor, und so sah sich Sulla genöthigt, 87 a. Ch. den L. Lucullus dahin zu schicken, welcher aus den früheren Gesetzen des Staates eine neue Einrichtung der Verfassung zu Stande brachte[545]). Wahrscheinlich traten aber neue Unruhen dort ein, welche den Römern Veranlassung gaben, das Land zur Provinz zu machen. Der eigentliche Grund und die Zeit dieses Ereignisses sind unbekannt. Vermuthlich wurde es zugleich mit Creta, mit dem es später auch verbunden blieb, zur Provinz organisirt[546]). Die königlichen Domänen gingen auch auf das römische Volk über, und wurden von diesem, wie sich aus einer Stelle des Hyginus ergiebt, unter dem Namen Agri regii besessen; da jedoch keine Colonie in dieselben geschickt wurde, so wurden sie allmählig von den Eingeborenen in Besitz genommen, und obgleich der Imperator Claudius das Urtheil, durch welches ihnen der Besitz abgesprochen wurde, genehmigte, so war er doch billig genug, ihnen den langjährigen Gebrauch nicht zu nehmen, sondern sie ihnen zu schenken[546 b]).

§. 54. Africa propria[547]).

Das Gebiet von Carthago, aus welchem die Römer ihre Provinz Afrika bildeten, zerfiel in zwei Theile, Zeugitana im Norden und Byzacium im Süden. Im Westen bildete der Flufs Tusca die Gränze gegen Numidien, im

544) Liv. Ep. LXX.
545) Plutarch Lucullus cap. 3.
546) Strabo sagt: Καὶ νῦν ἐστιν ἐπαρχία τῇ Κρήτῃ συνεζευγμένη.
546 b) Tacit. Ann XIV. 18.
547) Strabo XVII. 3. pag. 488 seq. ed. Tauchn. Plinius V. 3.

Digitized by Google

Osten trennte es der Fluſs Triton von dem eigentlichen Libyen. In Zeugitana waren die wichtigsten Städte: Carthago, Clupea, Hippo Diarhytus und Utica; in Byzacium sind zu bemerken: Adrumetum, Leptis minor, Ruspina, Sasura und Thapsus. Andere wichtige Städte werden weiter unten genannt werden. Jenseits des Triton bis an den Cinyphus lag die Regio Tripolitana, in welcher Leptis magna und Tacape am wichtigsten sind, und auch dieses Gebiet stand unter carthagischer Oberherrschaft, und gehörte später zum römischen Afrika.

Die frühern Kämpfe zwischen Rom und Carthago sind schon zum gröfsten Theile bei den Provinzen abgehandelt worden, deren Schicksal durch sie bestimmt wurde; hierher gehört nur der dritte punische Krieg, durch welchen endlich das Hauptland des carthagischen Staates selbst in römische Gewalt fiel. Der Friede nach dem zweiten punischen Kriege hatte Carthago nicht nur seine aufserafrikanischen Besitzungen entrissen, sondern auch sein Gebiet in Afrika selbst zu Gunsten des Königs Masinissa von Numidien geschmälert, indem ausgemacht wurde, dafs dieser das Seinige zurückbekommen sollte, und die Entscheidung seiner Ansprüche sicherlich nicht zu Gunsten Carthago's ausfiel. Die Bedingung, alle Kriegsschiffe bis auf zehn auszuliefern; eben so alle Elephanten, ohne wieder neue zum Kriege abrichten zu dürfen; ferner das Versprechen, ohne Genehmigung der Römer weder in, noch aufser Afrika einen Krieg zu führen, und endlich die Verpflichtung, fünfzig Jahre lang 200 Talente Kriegskosten an die Römer zu entrichten, — alles dieses zusammengenommen unterwarf den Staat von Carthago factisch der römischen Oberherrschaft [547 b]. Nachdem Carthago mit

547 b) Liv. XXX, 36 seq. Polyb. XV, 17.

Digitized by Google

diesen schweren Opfern den Frieden erkauft hatte, erholte es sich durch seinen blühenden Handel wieder sehr schnell, und als die letzte Abgabe an Rom entrichtet war, bekam das barbarische »Praeterea censeo Carthaginem esse delendam« immer gröfseres Gewicht im Senate, so dafs man endlich den schamlosesten Vorwand zum Kriege hervorsuchte. Masinissa, der alte unversöhnliche Feind Carthago's, erlaubte sich Feindseligkeiten aller Art gegen die bedrängte Stadt, und entrifs ihr ein Gebiet nach dem andern, ohne dafs Rom dem Unfuge wehrte, oder den Carthagern die Erlaubnifs ertheilte, sich zu vertheidigen. 152 a. Ch. sah sich endlich Carthago gezwungen, gegen Masinissa Gewalt mit Gewalt abzutreiben, aber mit unglücklichem Erfolg [548]). Demungeachtet wurde diese Nothwehr in Rom als Friedensbruch angesehen, und der Krieg gegen Carthago beschlossen. Vor Annäherung des consularischen Heeres sandte Utica, nächst Carthago die mächtigste punische Stadt, in Rom seine Unterwerfung ein, [549]) und Carthago selbst ergab sich 149 a. Ch., ehe das Heer der Römer nach Africa kam, auf jede Bedingung. Rom liefs sich erst Waffen und Geiseln ausliefern, und stellte endlich die traurige Bedingung, das bisherige Carthago zu zerstören, und eine neue Stadt drittehalb deutsche Meilen weit vom Meere zu erbauen. Dieses entflammte die Carthager zum letzten Verzweiflungskampfe, in welchem sie, fast von allen übrigen punischen Städten, die auf die Seite der Römer getreten waren, verlassen, noch beinahe drei Jahre aushielten, bis Carthago 146 a. Ch., stückweise erobert,

548) Appiani Punica cap. 70 seq.
549) App. Pun 75.

Digitized by Google

den Waffen des P. Cornelius Scipio Aemilianus erlag [550]). — So wurde das punische Gebiet in Africa römische Provinz. Carthago selbst wurde vom Grunde aus zerstört, und nach einem verunglückten Versuche des C. Gracchus, erst von Julius Caesar wieder erbaut. Die Flur von Carthago fiel gröstentheils Utica zu, welches nun die Hauptstadt des punischen Afrika's unter römischer Herrschaft wurde. Alle Städte, welche früher zu Rom getreten waren, behielten ihre Freiheit, und den übrigen wurde, nach Appian's Berichte, Kopf- und Grundsteuer aufgelegt. — Bei den Alten finden sich drei Conventus der Provinz angeführt: Thapsus, Adrumetum und Utica [551]). Da Plinius bei der Aufzählung der besonders bevorrechteten Städte an der Küste von Africa auch die Provinz Numidia mit einrechnet, so soll das Verzeichnifs derselben bei dieser Provinz folgen.

§. 55. Numidia [552]).

Das ältere Numidien bestand aus dem Lande zwischen den Flüssen Mulucha und Tusca; ersterer machte die Gränze gegen Mauretanien, und letzterer gegen das Gebiet von Carthago. Der Fluſs Ampsaga theilte dasselbe in zwei besondere Reiche: Ostnumidien oder Numidia propria, das Reich der Massyler, Masinissa's Stammland, und Westnumidien, das Reich der Massaesyler, die Herrschaft des Syphax. Mit Hülfe der Carthager hatte Syphax sich durch Vertreibung des Masinissa zum Beherr-

550) Dritter punischer Krieg 149 — 146. Ep. Liv. XLIX-LI, Appian. Punica. Florus II, 15.

551) Caesar Civ. II, 36 Hirt. African. 97.

552) Plin. V, 2.

Digitized by Google

scher von ganz Numidien gemacht; dagegen verlor er, als die Römer nach Africa kamen, hinwiederum sein Reich an diesen, und sein Sohn Vermina behielt nur einen kleinen Theil von Westnumidien dadurch, dafs er sich den Römern auf alle und jede Bedingungen unterwarf[553]).

Masinissa vergröfserte sich, im Vertrauen auf den Schutz des übermächtigen Rom, mit leichter Mühe auf Kosten des ohnmächtigen Carthago dem er 193, 182 und 174 a. Ch. Provinzen entrifs, die er auch durch Roms ungerechte Aussprüche behielt. Nachdem er endlich noch die Veranlassung des dritten punischen Krieges geworden war, starb er 148 a. Ch. Sein einziger ihn überlebender Sohn Micipsa regierte friedlich bis 119 a. Ch., und hinterliefs nebst seinen Söhnen Hiempsal und Adherbal seinen Bruderssohn Iugurtha als Erben des Reiches, welches nun getheilt wurde. Durch Mord der beiden andern Könige behauptete sich Iugurtha allein, zog sich aber endlich einen Rachekrieg von Rom zu, in welchem List und Bestechung ihn zwar von 111—106 a. Ch. erhielten, in dem er aber doch endlich durch Verrätherei in die Hände der Römer fiel. Jetzt wurde das alte numidische Reich getheilt; das Land der Massäsyler fiel an den König Bocchus von Mauretanien; das Land der Massyler, dem nun allein der Name Numidien blieb, wurde an Nachkommen Masinissa's vertheilt, von denen Juba I. abstammte, der in dem bürgerlichen Kriege zwischen Caesar und Pompejus die Parthei des Letztern hielt, der seinen Vater im syllanischen Bürgerkriege einstens auf den Thron gesetzt hatte. Die Schlacht von Thapsus, 46 a. Ch., entschied Juba's Schicksal; er brachte sich selbst um's Leben,

553) Liv. XXXI, II.

Digitized by Google

und Caesar machte nun sein Reich zur römischen Provinz, deren erster Statthalter der bekannte Geschichtschreiber C. Crispus Sallustius wurde [554]).

In den beiden Provinzen Afrika und Numidien (denn etwas anders kann doch mit der Angabe »vom Flusse Ampsaga bis an die Gränze von Cyrenaica« nicht bezeichnet werden) giebt Plinius die Zahl der Colonien auf sechs, der Municipien auf fünfzehn, der lateinischen Städte auf eine und der freien Städte auf dreissig an. — Die sechs Colonien sind: Carthago, Maxulla, Tuburbis und Uthina in Afrika, und Cirta und Sicca in Numidien. Dazu kommen noch die drei Colonien der Regio Tripolitana, welche Cellarius aus dem Solinus anführt: Leptis Col. Julia Victrix, Oea und Sabrata, und die Colonien aus späterer Zeit: Aelia Augusta Mercurialis Thaenitana, Concordia Ulpia Trajana Augusta Frugifera Hadrumetina, Hippo Regius, Aphrodisium, Laribus, Theveste, Aelia Hadriana Augusta Zama Regia, Admedera und Simittu — Die fünfzehn Municipien finden sich bei Plinius ebenfalls vollständig, jedoch gröfstentheils in der Adjectivform, die auch hier, der Sicherheit wegen, allenthalben beibehalten ist, wo die Substantivform nicht aufzufinden war: Aboriense, Abutucense, Azuritanum, Canopicum, Chilmanense, Simittu, Tabraca, Thunusda, Tibigense, Tuburnicense, Tynidrumense, Ucitanum majus et minus, Utica und Vaga.

Von den dreifsig freien Städten sind fünf und zwanzig ausdrücklich bei Plinius angeführt: Abziritanum, Acharitanum, Acholla, Adrumetum, Avinense, Bulla Regia, Canopitanum, Clupea, Curubis, Leptis minor, Maternense, Melzitanum, Ruspina, Salaphitanum, Thapsus, Tagaste, Theu-

554) Hist. de bello Afric. cap 97. Dio Cass. XLIII, pag. 245 seq

Digitized by Google

dense, Tigense (Tigis?), Tiphicense, Tunes, Tusdra oder Tisdra, Ulusubritanum, Vaga (ein anderes), Visense und Zama; bei Strabo findet sich noch die Stadt Zella. Als oppidum latinum führt Plinius Usalitanum, und als immune Theudalis an. — Der gröfste Theil der angeführten bevorrechteten Städte lag in dem alten Gebiete der Carthaginenser, und hatte höchst wahrscheinlich schon unter Carthago mehr in einem Bundesverhältnisse, als in einer unbedingten Unterthänigkeit gestanden. Als die Römer Carthago zu zerstören beschlossen hatten, traten alle diese Städte vermuthlich auf römische Seite, wie wir wenigstens von einigen derselben gewifs wissen, und behaupteten so ihre bisherige Verfassung, offenbar mit gröfserer Freiheit, als so lange noch die herrschende Stadt in ihrer Nähe war.

§. 56. Mauretania [555]).

Mauretania begriff ursprünglich die Länder, welche der Atlas im Süden, der Mulucha im Osten und das Meer im Norden und Westen begränzten. Der Flufs Malva theilte dieses Land in zwei Theile, welche nach ihren Beherrschern im Augustischen Zeitalter benannt werden; das Reich des Bocchus liegt zwischen Mulucha und Malva, und das Reich des Bogud zwischen Malva und dem atlantischen Meere. Im Kriege gegen Iugurtha hatte der damalige maurische König Bocchus sein Reich bis an den Ampsaga erweitert, so dafs seit dieser Zeit das Reich der Massäsyler zu Mauretanien gehörte. Caesar fand bei den mauretanischen Fürsten Bocchus und Bogud Unterstützung gegen Juba; nach seinem Tode wurden aber beide Könige

555) Plin. H. N. V. 1.

Digitized by Google

uneinig, indem Bogud es mit Antonius, und Bocchus mit Augustus hielt. Daher wurde ein Einfall, welchen Bogud 38 a. Ch. in Spanien machte, dazu benutzt ihn gänzlich zu verdrängen; die Stadt Tingi bekam römisches Bürgerrecht, und Bocchus wurde König des ganzen Landes [556]). Indessen war der römische Einfluſs so begründet, daſs Augustus ganz Mauretanien 33 a. Ch., bei Bocchus Tode, als römische Provinz ohne Widerstand behalten konnte [557]). Doch diesesmal blieb Mauretanien nur sieben Jahre römisch, in welcher Zeit aber durch Anlegung von Colonien der römische Einfluſs gesichert ward. Augustus gab nämlich dem jungen Juba, dem Sohne Juba's I., der nach seines Vaters Sturze in Rom gebildet worden war, und nun mit ihm den Feldzug gegen Antonius gemacht hatte, erst sein väterliches Reich Numidien zurück, als er ihn mit der Tochter des Antonius und der Cleopatra, der jungen Cleopatra, vermählte; vertauschte es aber 26 a. Ch. gegen Mauretanien [558]). Der König Juba II., der gelehrteste Fürst seiner Zeit, lebte bis unter Tiberius Regierung, und hatte seinen Sohn Ptolemaeus zum Nachfolger, welcher 39 p. Ch. von Caligula meuchlings ermordet wurde, als er bei ihm zum Besuche war [559]), Die Mauren empörten sich über diese Schandthat gegen die Römer, aber der Nachfolger des Caligula, Claudius, lieſs das Land unterwerfen. Es wurde jetzt in zwei Theile getheilt: Mauretania Tingitana, das bisherige Reich des Bogud, bis an die Malva, und Mauretania Caerareensis, zwischen Malva und Ampsaga.

---

556) Dio Cass. XLVIII. pag. 439.
557) Dio Cass. XLIX. pag 477.
558) Dio Cass. LI. pag. 520.
559). Dio Cass. LIX. pag. 758. Suetonius Caligula cap 26.

Digitized by Google

Mauretania Tingitana hatte zu Plinius Zeiten fünf Colonien: Babba Julia Campestris, Banasa Valentia und Julia Constantia Zilis, von Augustus während seiner Herrschaft in Mauretanien gegründet, und bei der Wiederherstellung der königlichen Herrschaft daselbst von derselben befreit und zu Baetica geschlagen, und Tingi Julia Transducta und Lixos, von Claudius gestiftet: dazu kommt noch in späteren Zeiten die Colonien Volubilis und Russader.

In Mauretania Caesareensis nennt Plinius zehn Colonien: Cartena, Gunugi, Igilgili, Rusconia, Rusazus, Salde, Succabar und Tubusuptus, von Augustus gestiftet, Oppidum novum, von Claudius mit Veteranen besetzt, und Caesarea oder Jol, die Residenz der letzten maurischen Könige, von Claudius mit Colonialrecht beschenkt. Dazu kommen in spätern Zeiten noch Gilba und Sitiffa.

Municipia führt Plinius nur zwei an: Portus Magnus und Rusucurium, zu denen nach spätern Nachrichten noch Bidil, Quiza, Sava und Siga kommen; das Jus Latii hatten Icosion und Tipasa. — Mauretanien bekam übrigens, gleich Aegypten, keine Senatoren, sondern Männer aus dem Ritterstande zu Statthaltern, ward also auch als kaiserliche Domaine angesehen.[560]).

§. 57. Aegypten[561]).

Anhangsweise führe ich bei Aufzählung der römischen Provinzen auch Aegypten an, welches genau genommen, nie eine Provinz des römischen Reiches,

560) Dio Cass. LX. pag. 771.

561) Strabo XII. 1.

Digitized by Google

sondern stets ein Privatgut des Imperator's blieb. Augustus hob nach der Schlacht bei Actium und dem Tode der Cleopatra die königliche Herrschaft in Aegypten auf, organisirte aber das Land durchaus nicht nach römischer Weise, sondern behielt vielmehr, wie es scheint, die bisherige Verfassung ohne Consilia publica in den Städten bei. An die Spitze der Regierung stellte er einen Präfecten, (den die spätere Latinität mit dem Beiworte Augustalis bezeichnet) welcher nicht aus dem Senate, sondern aus dem Ritterstande genommen wurde. Angesehenen Römern war es nicht erlaubt, ohne specielle Erlaubnifs des Imperators nach Aegypten und namentlich nach Alexandrien zu reisen [562]).

§. 58. Britannia.

Der Vollständigkeit wegen folgen nun noch einige von den spätern Provinzen des römischen Reiches, unter denen Britannien den ersten Platz einnimmt. Von Caesar's Expeditionen dahin ist bei Gallien die Rede gewesen. Seit dieser Zeit machten die Römer keine weiteren Versuche, diese Insel zu erobern, bis 43 p. Ch., wo Claudius durch A. Plautius die Eroberung der Insel begann, welche endlich, mit Ausschlufs des stets unbezwungenen nördlichen Theiles derselben, 81 p. Ch. von Julius Agricola vollendet wurde [563]).

Von römischen Städten kommen in dieser Provinz vor: ein Municipium, Verulamium [564]) und zwei

562) Strabo loco. laud. Dio. LI, pag. 521, Tac. Ann. II, 59.
563) Tacit. Agricola. Ejusd Ann. XII, 31, 40, XIV, 29, 33, Dio LX, pag. 778 seq. 788.
564) Tac. Ann. XIV. 33.

Digitized by Google

Colonien: Camalodunum, von Claudius mit Veteranen besetzt[565]), und der spätere Kaisersitz Eboracum, der in einer Inschrift bei Gruterus Colonia Eboracum Legio VI. Victrix genannt wird. — Unter den späteren Imperatoren rückte namentlich Septimius Severus die Gränzen der Provinz weiter gegen Norden, und durchstreifte sogar die ganze Insel, obwohl mit bedeutendem Verluste. Länger als andere Theile des römischen Reiches blieb Britannien durch seine insuläre Lage vor den Einfällen der Barbaren beschützt, bis die Noth des Hauptlandes die Römer nöthigte, 426 das Land seinen eigenen Kräften zu überlassen.

§. 59. Dacia Trajani.

Auch dieser temporären Provinz des Reiches mufs einige Erwähnung geschehen. Wir müssen ein doppeltes Dacien unterscheiden, das trajanische und aurelianische. Dacia Trajani, oder das eigentliche Dacien, umfafste die Moldau, Wallachei, Siebenbürgen und einen Theil von Oberungarn. Schon Domitianus versuchte diese Länder zu unterwerfen, erndete aber nichts als Schmach ein, und mufste die Sicherheit der Gränze durch Jahrgelder, die dem dacischen Könige Decebalus entrichtet werden mufsten, erkaufen. Dafür liefs ihn denn Decebalus auch ungehindert triumphiren. Trajanus demüthigte die Dacier für diese Schmach 100 — 103, und da sie den Frieden brachen, so begann er noch 103 einen zweiten Krieg, welcher 106 mit dem Tode des Königs Decebalus und Daciens Unterwerfung endigte[566]). Eine Brücke über die Donau verband

565) Tac. An. XII. 32.
566) Dio LI, LXVII. Eutrop. VIII. 2.

Digitized by Google

Dacien mit Mösien, und römische Colonien sicherten den Besitz.

Die Namen dieser dacischen Colonien hat uns Ulpianus aufbehalten, und einige Inschriften bei Gruterus bestätigen seine Angabe theilweise; es sind folgende: Zarmizegethusa Col. Ulpia Trajana, die alte Hauptstadt der Dacier, Col. Apulensis, Napocensis und Zarnensis, von Trajanus gegründet, Col. Patavicensis, von Sept. Severus. — Mit Mühe behaupteten die Römer diese Provinz gegen die Einfälle der Barbaren, bis der Imperator Aurelianus 274 p. Ch. es gerathen fand, dieselbe ihrem Schicksale zu überlassen, worauf er die Besatzung und die römischen Einwohner auf das rechte Donauufer führte, und so in Mösien die nachher sogenannte Provinz Dacia Aureliani gründete [567]).

§. 60. Aufseritalische Bundesgenossen.

Aus dem Vorhergegangenen ist es schon hinreichend deutlich geworden, dafs nicht nur die Provinzen, sondern auch die auswärtigen Bundesgenossen der römischen Oberherrschaft unterworfen waren. Die eigentliche Verschiedenheit zwischen den Ländern der Reges Sociique P. R. und den Provinzen bestand nicht in gröfserer Unabhängigkeit von Rom, sondern vielmehr in der inneren Verfafsung dieser Länder, und in dem Umstande, dafs die Bundesgenossenländer von Nichtrömern, gewöhnlich erblich, regiert wurden, während die Provinzen wechselnde römische Statthalter hatten. Die Fürsten der Bundesgenofsenländer

567) Fl. Vopiscus in vit. Aureliani, cap. 39.

Digitized by Google

oder, wenn ihre Verfassung republicanisch war, ihre Magistrate, genossen nicht nur keinen höhern Rang als die römischen Provinzialstatthalter, sondern sie waren in der Regel sogar einer gewissen Aufsicht des Statthalters der nächsten Provinz unterworfen, wie aus mehreren im Vorigen vorgekommenen Beispielen hervorgeht, und im Falle eines Krieges waren diese berechtigt nicht nur Hülfstruppen, sondern auch Subsidien von ihnen zu requiriren; kurz der ganze Zustand dieser römischen Vasallen hatte viel ähnliches mit dem Verhältnisse, in welchem die Hospodaren der Moldau und Wallachei gegen die Pforte, und die meisten Fürsten Ostindiens gegen das brittische Gouvernement in diesem Lande stehen. Natürlich machte die geographische Lage gar mannigfaltige Abstufungen in der Abhängigkeit gegen Rom; enclavirte Bundesgenossenländer mufsten begreiflicherweise die römische Herrschaft weit unbedingter anerkennen, als solche, deren Lage an den Gränzen unabhängiger Nachbarstaaten ihnen verstattete, wenn auch nicht als selbstständige Mächte, doch wenigstens als Bundesgenossen eine politische Rolle zu spielen. Dafs man übrigens schon im Alterthume die Länder der römischen Bundesgenossen aufserhalb Italien für wirkliche Theile des Reiches ansah, setzt eine Stelle des Strabo aufser Zweifel[568]).

Da Numidien, Mauretanien, Bithynien und Pergamum schon im Laufe der Darstellung der Provinzen vorgekommen sind, so folgen hier nur noch die cottischen Alpen,

568) L. XVII. 3. ταύτης δε τῆς συμπάσης χώρας τῆς ὑπὸ Ρωμαίοις, ἡ μὲν βασιλεύεται ἣν δ' ἔχουσιν αὐτοὶ καλέσαντες ἐπαρχίαν.

Digitized by Google

Rhodus, Lycien, Galatien und das Reich des Amyntas, Pontus Polemoniacus, Paphlagonia, Cappadocia, Judaea, Commagene, Armenien und Thracien.

§. 61. Alpes Cottiae[568b]).

Unter die merkwürdigsten Erscheinungen der römischen Geschichte gehört das Bestehen eines kleinen unabhängigen Staates an Italiens Gränze, oder nach der heutigen Eintheilung innerhalb Italiens, der weder den siegreichen Waffen Caesar's, noch der Weltherrschaft Octavian's unterlag. Ein gallischer Fürst, Cottius, behauptete sich in den Alpen, als unabhängiger Beherrscher der Segusianer, welche zwölf Städte bewohnten, deren Hauptstadt Segusia, das heutige Susa, war. Er gewährte den Römern freien Durchzug durch sein Gebiet, und baute dazu eine Strafse, welche freilich in der Folgezeit der Unabhängigkeit seines Gebietes Eintrag thun mufste. Er vererbte sein kleines Reich auf seinen gleichnamigen Sohn, dessen romanisirter Name, M. Julius Cottius, auf den Besitz des römischen Bürgerrechtes hinzudeuten scheint. Der Kaiser Claudius vermehrte 44 p. Ch. das Gebiet dieses Fürsten und ertheilte ihm den Titel Rex[569]). Nach dem Tode des Königs Cottius zog Nero dessen kleines Reich ein und machte es zur römischen Provinz[570]).

§. 62. Rhodus.

Die Insel Rhodus hatte sich in den Stürmen, in welchen Griechenlands Freiheit gröfstentheils der Macht der

568 b) Strabo IV. cap. 1. pag. 287. ed. Tauchn. Plin. H. N. III. 24. Amm. Marcell. XV. cap. 10. (25.)
569) Dio Cass. LX. pag 783 ed. Steph.
570) Suetonius Nero, cap 18. Vopisci Aurelianus, cap. 2 Aurel. Victor. Caesares, cap. 5. Eutrop. VII. 4.

Digitized by Google

Nachfolger Alexanders erlag, durch ihre Lage und ihre Seemacht als unabhängiger Staat behauptet, und namentlich den Angriff des Demetrius Poliorcetes auf eine Art zurückgewiesen, der künftige Unternehmungen der Art für die benachbarten Fürsten bedenklich machen mufste. Seit dieser Zeit hatte der Staat von Rhodus durch eine weise Politik sich mit allen damaligen Reichen in ein freundschaftliches Vernehmen gesetzt, und dadurch für den Handel seiner Bürger ein ausgedehntes Feld gewonnen. Seitdem Rom's Macht sich auch über das macedonisch-griechische Staatensystem auszubreiten anfing, begannen die Rhodier sich auf die Seite desselben zu neigen, und nahmen an dem Kriege gegen Philipp von Macedonien und Antiochus von Syrien thätigen Antheil für Rom. Nach dem Sturze der seleucidischen Herrschaft in Vorderasien bekamen auch die Rhodier ihren Theil an der Beute, indem ihnen Lycien und Carien bis an den Mäander, der die Gränze zwischen ihnen und dem pergamenischen Gebiete machte, von den Römern übergeben wurden[571]). Durch die Annahme dieses Geschenkes wurde Rhodus auf einmal eine Landmacht, und als solche von den gröfsern Landmächten abhängiger als bisher, und seine neuen Unterthanen lernten bald das traurige Geschick, einem Handelsvolke unterworfen zu sein, in vollem Maafse kennen. Ihre Beschwerden in Rom hatten freilich die Folge, dafs der Senat die Rhodier über die Gränzen ihrer Herrschaftsrechte belehrte, doch diese scheinen wenig darauf geachtet zu haben, denn die häufigen Empörungen der Lycier und Carier lassen mit Sicherheit auf fortwährende Bedrückungen schliefsen. Endlich erbarmte sich der römische Senat der Unterdrückten und

571) Liv. XXXVII. 55.

Digitized by Google

zwar um so lieber, als Rhodus durch sein lächerliches Unternehmen, als Vermittler zwischen Rom und Perseus von Macedonien aufzutreten, sich sein Mifsfallen zugezogen hatte, und erklärte Lycien und Carien für unabhängig von der rhodischen Herrschaft, nachdem diese im Ganzen 22 Jahre gedauert hatte [572]). Nur gewichtige Vertheidiger konnten im Senate damals den Beschlufs, Rhodus selbst zu erobern und seiner Freiheit zu berauben, verhindern, und nur mit Mühe wurden die ungetreuen Bundesgenossen wieder zu Gnaden angenommen [573]).

Hierdurch vorsichtig gemacht, blieben die Rhodier von jetzt an den Römern unverbrüchlich treu, und hielten, während andere griechische Staaten auf die Seite des Mithridates traten, lieber eine harte Belagerung von diesem aus, für welche sie von Sulla belohnt wurden [574]). Die bürgerlichen Kriege der Römer nöthigten auch Rhodus, wie die übrigen Bundesgenossen, Parthei zu nehmen, und man glaubte am sichersten zu gehen, wenn man es mit der herrschenden Parthei hielt. Defshalb weigerte Rhodus dem C. Cassius den Eingang; dieser schlug aber die Flotte der Rhodier, eroberte ihre Stadt, und liefs sie, nachdem er fünfhundert der Vornehmsten hatte hinrichten lassen, gänzlich ausplündern [575]). Dieses traurige Schicksal erwarb den Rhodiern die Theilnahme der Triumvirn, so dafs ihnen Antonius Tenos, Andros, Naxus und Myndus zum Geschenk machte. Doch auch jetzt konnten die Rhodier die Bedrückung ihrer Unterthanen nicht unterlassen,

572) Liv. XLI. 6 — 10, 25. XLIV. 15. XLV. 25.
573) Polyb. Rel. Libr. XXX. Sallust. Catilina 51. A. Gellius VII. 3.
574) App. Mithridatica cap. 24 und 61.
575) Dio Cass. XLVII. pag. 395. Appian. Civ. IV. 65.

Digitized by Google

und so wurde ihnen das Geschenk, dessen sie sich unwerth zeigten, bald wieder genommen [576]). Doch besafsen sie noch zu August's Zeiten in Carien ein kleines Gebiet, Peraea, welches ihnen vermuthlich seit alten Zeiten gehörte.

Unter der Regierung des Kaisers Claudius verloren sie, wegen schimpflicher Hinrichtung einiger römischen Bürger 44 p. Ch. ihre Freiheit auf einige Zeit, erhielten sie aber auf Nero's Bitten wieder zurück [577]). Endlich wurde auch Rhodus, bei der grofsen Einziehung der bundesverwandten Staaten von Vespasianus, zur Provinz gemacht [578]).

§. 63. Lycia [579]).

Lyciens ansehnlichste Städte waren Myra, Olympus, Patara, Pinara, Tlos und Xanthus. Lycien wurde 168 a. Ch. von der Oberherrschaft der Rhodier befreit, und für einen freien Staat erklärt, der jedoch den Römern steuerpflichtig war, wie aus den Bedrückungen, die sich Verres daselbst erlaubte, und aus der nachherigen Ertheilung der Immunitas hervorgeht [580]). Im bürgerlichen Kriege nach Caesar's Tode zeichnete sich Xanthus durch seinen heldenmüthigen Widerstand gegen Brutus, dem es endlich erlag, rühmlich aus, und die Mehrzahl seiner Bürger zog freiwilligen Tod der Knechtschaft vor. Die lycische Bundesversammlung wurde dadurch bewogen sich

576) App. Civ. V. cap. 7.
577) Dio Cass. XL. pag. 783. Sueton. Claud. cap. 25.
578) Sueton. Vespas. cap. 8.
579) Strabo XIV. 3. Plin. H. N. V. 28.
580) Cic. Verr. Act. II. Orat. 1. 38. u. Anm. 576.

Digitized by Google

mit Brutus zu verbinden und ihm eine Hülfsflotte zu geben [581]). Antonius sorgte für die Wiedererbauung von Xanthus, und erliefs den Lyciern ihren Tribut [576]). Unter der Regierung des Claudius verloren die Lycier 43 p. Ch. wegen Ermordung einiger Römer ihre Freiheit [582]). Ob sie dieselbe unter Nero wieder bekommen haben, läfst sich nicht gewifs behaupten; wahrscheinlich wird es aber dadurch, dafs auch Lycien mit in dem Verzeichnisse der von Vespasianus eingezogenen Provinzen vorkommt.

Lycien bildete einen Bund von drei und zwanzig stimmfähigen Städten. Das Stimmrecht auf dem Bundestage richtete sich nach der Gröfse der Städte, die in drei Classen zerfielen; die gröfsten, welches die sechs oben genannten waren, hatten jede drei Stimmen, die mittlern zwei und die kleinern nur eine Stimme abzugeben. An der Spitze des ganzen Bundes stand der auf dem Bundestage gewählte Lyciarcha; aufserdem hatte man noch andere gemeinschaftliche Obrigkeiten und ein gemeinschaftliches Gericht. Die Staatsausgaben wurden von den einzelnen Städten nach Maafsgabe ihrer Theilnahme am Stimmrechte beigetragen. Die äufseren politischen Verhältnisse gehörten nicht in die Versammlung der Lycier, wie Strabo ausdrücklich bemerkt.

Phaselis, eine griechische Stadt, lag zwar in Lycien, war aber, nach Strabo's Berichte, kein Glied des Bundesstaates, sondern machte einen eigenen Staat aus. Die Zerstörung der Stadt im Piratenkriege machte sie so unbedeutend, dafs sie endlich fast ganz verödete. — An der Gränze von Lycien lag auch die den Römern verbün-

581) App. Civ. IV 76 — 82.
582) Dio Cass LX. pag 777. Suet Claud. cap. 25.

Digitized by Google

dete, tributfreie Stadt Termessus major in Pisidien, deren Privilegium, hinsichtlich ihrer Freiheit und Immunität sich bei Sigonius findet[583]).

§. 64. Galatia und das Reich des Amyntas[584]).

Die Angriffe des Königs Antiochus I. Soter auf das kleine Reich von Bithynien nöthigten den Beherrscher desselben, Nicomedes, die in Macedonien plündernden Gallier nach Asien zu rufen, wo er ihnen 277 a. Ch. im nördlichen Theile Phrygiens Wohnsitze anwies. So entstand der Staat von Galatien oder Gallograecia. Die Gallier, welche sich dort niederliefsen, zerfielen in drei Stämme: Tectosager zu Ancyra, Trokmer zu Tavium und Tolistoboger zu Pessinus. Sie machten einen aristokratischen Bundesstaat aus. Jeder Stamm zerfiel nämlich in vier Unterabtheilungen, deren Häupter Tetrarchen genannt wurden; jeder Tetrarch hatte einen Richter (δικαστής) und einen Heerführer (στρατοφύλαξ) und zwei Unterbefehlshaber unter sich. In den Tetrarchien wurden die Civilprozesse ausgemacht. Criminalfälle gehörten vor den hohen Rath der gesammten Nation. Dieser bestand aus dreihundert Gliedern und hatte seinen Sitz zu Drymaetum. Die Tetrarchen waren aus alten Fürstengeschlechtern und scheinen gewählt worden zu sein. —

Ungeachtet dieser wohlgeordneten Verfassung fielen doch die Galater häufig ihren Nachbarn durch Streifzüge beschwerlich, und nahmen als Miethstruppen fast an allen

583) De jure Prov. I. cap. 10.

584) Strabo XII, 5. Plin. H. N. V, 42.

Digitized by Google

Kriegen der dortigen Gegend lebhaften Antheil. So waren sie denn auch als Theilnehmer des syrischen Krieges aufgetreten, und hatten als Bundesgenossen des Antiochus den König von Pergamum angegriffen. Dieses zog ihnen 189 a. Ch. einen Krieg mit den Römern zu, in welchem der Consul Cn. Manlius Vulso sie zwar vollkommen überwand, ihnen aber im Frieden mit Pergamum ihre Freiheit vollkommen ungestört lassen mufste [585]). —

Erst im mithridatischen Kriege entstanden wieder nähere Berührungen mit den Römern, als nämlich Mithridates, nachdem er die fürstlichen Geschlechter bis auf drei Glieder, die ihm durch die Flucht entkamen, ausgerottet hatte, Galatien 86 a. Ch. zur pontischen Provinz gemacht, und einen gewissen Eumachus als Statthalter dahin geschickt hatte. Die entkommenen Tetrarchen regten ihre Landsleute auf und vertrieben die pontischen Besatzungen [586]). Einer von diesen Tetrarchen, Dejotarus, ist uns durch seine freundschaftlichen Verhältnisse mit Cicero näher bekannt. Er zeichnete sich im dritten pontischen Kriege 74 a. Ch. dadurch aus, dafs er den Eumachus in Phrygien in die Flucht schlug [587]), und überhaupt ein thätiger und standhafter Bundesgenosse der Römer blieb. Zur Belohnung dafür erhielt er aufser seinem Antheile an Galatien, (wo durch den Mord der alten Geschlechter die Zahl der Tetrarchen auf wenige zurückgeführt worden war, und Dejotarus einziger Tetrarch der Tolistoboger geblieben war) das Reich Kleinarmenien [588]) und für sich und seinen

585) Liv. XXXVIII, 12—27, 40.

586) Appian. Mithrid. cap. 46.

587) Liv. Ep. XCV, Appp. Mith. cap. 75.

588) Eutrop. VI, II.

Digitized by Google

gleichnamigen Sohn den Titel Rex Sociusque Populi Romani. Diese Vergrößerung und selbst einen Theil Galatiens, welchen Mithridates von Pergamum erhielt, verlor er durch Caesar's Bestimmung, zur Strafe, weil er Pompejus unterstützt hatte; ja sein eigener Enkel Castor trat gegen ihn klagbar auf, und nur Cicero's Rede rettete ihn von größerer Strafe. Nach Caesar's Tode bemächtigten sich der alte und jüngere Dejotarus sogleich Armeniens wieder[589]). Als Dejotarus (wahrscheinlich der jüngere) uud Attalus, ein anderer galatischer Tetrarch, gestorben waren, bekam 40 a. Ch. Castor ihre Länder, und 35 a. Ch. gab Antonius einem ehemaligen Minister und Heerführer des Dejotarus, Amyntas, nicht nur Galatien, sondern auch den größten Theil von Lycaonien und Pamphylien[590]). Als der Glücksstern des Antonius zu sinken begann, trat Amyntas auf Octavian's Seite, und gewann von ihm Cilicia Trachea, welches bisher Cleopatra besessen hatte, so daß das Reich des Amyntas einen sehr ansehnlichen Theil Kleinasiens einnahm und eine Vormauer für die vorderen römischen Provinzen Kleinasiens bildete. Doch es war nur von kurzer Dauer, indem es mit dem Tode seines Stifters 25 a. Ch. schon wieder erlosch. Galatien und Lycaonien wurden römische Provinzen und Cilicia Trachea bekam der König Archelaus von Cappadocien[591]).

589) A. Hirt. de bello Alexandrino in fin. Cicero pro Dejotaro id. Philipp II. 37. A. Hirt. de bello Alex. cap. 67. 78.

590) Dio Cass. XLVIII. pag. 430 u. XLIX. pag. 469.

591) Dio Cass. LIII. pag. 589. Strabo XIV. cap. 5. pag. 225.

Digitized by Google

§. 65. Pontus Polemoniacus und die kleinen Priesterstaaten[592a]).

Nach dem Falle des grofsen Mithridates versuchte sein Sohn Pharnaces, König von Bosporus, vergeblich im bürgerlichen Kriege des Caesar und Pompejus das pontische Reich herzustellen; er wurde schnell von Caesar überwunden, der sogar das Reich Bosporus an Mithridates aus Pergamum gab. Doch dieser konnte nicht zum Besitze desselben kommen, weil ein gewisser Asander den Pharnaces umgebracht und sich des Bosporus bemächtigt hatte. Antonius ertheilte, während seiner Herrschaft in Asien, einem Sohne des Pharnaces, Darius, einen Theil von Pontus; einen andern Theil gab er einem gewissen Polemo, dessen Haus sich eine Zeit lang in der Herrschaft von Pontus behauptete. 33 a. Ch. bekam Polemo I. von Antonius noch Kleinarmenien, 26 a. Ch. wurde er feierlich vom Senate als Rex Sociusque P. R. anerkannt, und nach Asanders Tode 14 a. Ch. erhielt er auch dessen Königreich Bosporus. Seine Wittwe Pythodoris wurde seine Nachfolgerin, vermählte sich mit dem Könige Archelaus von Cappadocien, und regierte noch nach dessen Tode zu Strabo's Zeiten[592b]). 37 p. Ch. ernannte Caligula Polemo's I. Sohn, Polemo II., zum Könige von Pontus und Bosporus. Bosporus mufste jedoch Polemo 40 p. Ch. nach der Anordnung des Kaisers Claudius, mit einem Theile Ciliciens vertauschen. Endlich mufste er sein Reich an Nero abtreten, der es zur Provinz machte, womit jedoch die Einwohner so wenig zufrieden waren, dafs darüber ein

592a) Strabo XII. 3.

592b) Dio Cass. XLIX. p. 478. LIII. p. 588. LIV. p. 616.

Digitized by Google

Aufstand ausbrach, welchen Vespasianus, als er noch in Asien war, dämpfte[593]). Die Hauptstadt dieses Vasallenreiches Pontus war Polemonium gewesen.

Aufser dem Reiche des Polemo gab es noch mehrere einheimische Fürsten und Dynasten in Pontus, namentlich war der Oberpriester zu Comana in so grofsem Ansehen, dafs ihn Strabo König nennt. Aufser der Herrschaft über die Stadt Comana in Pontus, gehörte noch ein ansehnliches Gebiet zu diesem Priesterstaate. Pompejus ernannte den Sohn des bekannten Feldherrn Archelaus, welcher ebenfalls Archelaus hiefs, zum Oberpriester, und dieser wurde sogar auf einige Monate, durch Heirath mit der Königinn Berenice, König von Aegypten, blieb aber 55 a. Ch. in einer Schlacht. Sein Sohn (Archelaus II.?) folgte ihm; auf diesen Lycomedes und zu Strabo's Zeiten hatte Augustus den Dyteutos, aus galatischem Fürstengeschlechte, zu dieser Würde erhoben. Aehnliches Ansehen genofs der Oberpriester zu Zela.

§. 66. Paphlagonia[594]).

Paphlagonien, welches in früheren Zeiten seine eigenen Fürsten gehabt hatte, unter denen Morzes im antiochischen Kriege erwähnt wird, wurde von den Königen von Bithynien und Pontus, nach dem Erlöschen des alten Hauses, in Anspruch genommen, und Nicomedes von Bithynien glaubte das Land desto sicherer zu behaupten, wenn er einen seiner Söhne, unter dem altpaphlagonischen Königsnamen Pylaemenes, zum Könige desselben machte. Der Senat verordnete aber 92 a. Ch., dafs Paphlagonien frei sein

593) Dio Cass. LIX. pag. 745. LX. pag. 770. Sueton. Nero cap. 18. Eutrop. VII. 9. Tacit. Histor. III. 47.
594) Strabo XII. 3. Plin. VI. 2.

Digitized by Google

solle [595]). Demungeachtet kommt schon 88 a. Ch. wieder ein paphlagonischer König Pylaemenes vor, woraus es wahrscheinlich wird, dafs die Paphlagonier, gleich den Cappadociern, sich wieder einen König gewählt hatten. Mithridates verdrängte diesen Pylaemenes, und erst Pompejus setzte 65 a. Ch. das fürstliche Haus wieder ein; wahrscheinlich waren die von Eutropius genannten Fürsten Pylaemenes und Attalus, Söhne des früher vertriebenen Pylaemenes [596]). Die folgenden Beherrscher von Paphlagonien sind unbekannt; der letzte war Dejotarus Philadelphus, Castor's Sohn (vielleicht aus galatischem Geschlechte), der schon zu Strabo's Zeiten gestorben war. Die Residenz dieser kleinen Fürsten war Gangra im südlichen Theile des Landes; die Seeküste gehörte warscheinlich gar nicht zu ihrem Gebiete.

§. 67. Cappadocia [597]).

Cappadocien übertraf die bisher genannten Staaten beträchtlich an Umfang. Unter den letzten Königen wurde es in zehn Provinzen abgetheilt, deren Namen bei Strabo wohl zum Theil verfälscht sind: Melitene, Cataonia, Cilicia, Tyanitis, Garsauritis, Laviniasene, Sargarausene, Saraunene, Chamanene und Morimene. Die bekanntesten Städte dieses Landes waren: Archelais, Caesarea oder Mazaca, die alte Hauptstadt in der Provinz Cilicia gelegen, welche mit dem bekannten eigentlichen Cilicien nicht zu

595) Justin. XXXVII. 4. XXXVIII. 2.

596) Eutrop. V. 3. Mox etiam Bithyniam invasit et Paphlagoniam, pulsis ex ea regibus amicis populi Romani, Pylaemene et Nicomede. Id. VI. 11. S. Rufus Brev. cap. 11. App. Mithrid. 114.

597) Strabo XII. 1. Plin. VI. 3.

Digitized by Google

verwechseln ist, Comana, Cybistra, Diocaesarea, Nazianzus und Tyana. — Cappadocien war schon unter den Persern ein eigenes Reich gewesen, und war auch unter Alexander's Nachfolgern wieder selbstständig geworden. Endlich verdrängte Mithridates die einheimische Königsfamilie, in welcher der Name Ariarathes herrschend war, und der römische Senat erklärte Cappadocien, da der Königsstamm erloschen war, für frei. Die Cappadocier zogen aber die monarchische Regierungsform vor, und erwählten, mit römischer Genehmigung, Ariobarzanes I., der von Mithridates oft verdrängt, aber von den Römern wieder eingesetzt wurde [598]). Sein Sohn Ariobarzarnes II. bekam 65 a. Ch. von Pompejus die armenischen Provinzen Sophene und Gordyene. Dessen Sohn Ariobarzanes III. wurde von Cicero als Proconsul von Cilicien in der Regierung befestigt, und von Caesar, ungeachtet er auf Pompejus Seite gewesen war, doch noch mit einem Theile Armeniens beschenkt [599].

Als er sich nach Caesar's Tode nicht für Brutus und Cassius erklären wollte, wurde er von letzterem ermordet [600]). Sein Bruder und Nachfolger Ariarathes wurde 36 a. Ch. von Antonius abgesetzt, und an dessen Stelle Archelaus erhoben, welcher 25 a. Ch. Cilicia Trachea erhielt, so dafs sein Reich mit der See in Verbindung stand. Im hohen Alter wurde dieser König von Tiberius zur Verantwortung nach Rom gefordert, und starb daselbst, ungewifs ob eines natürlichen oder gewaltsamen Todes 17 p. Ch. Tiberius machte hierauf Cappadocien zur

598) Justin. XXXVIII. 2, 3. App. Mithrid. 60. 67. 105.
599) Cicero ad Famil. XV. 2 u. 4. Dio Cass. XLII. pag. 234.
600) Dio Cass. XLVII. pag. 395.

Digitized by Google

Provinz und gab ihr einen Statthalter aus dem Ritterstande; Vespasianus setzte aber einen Legatus consularis an diese Stelle. Die Einkünfte aus dieser neuen Provinz waren so beträchtlich, dafs die bisher übliche Centesima rerum venalium auf die Ducentesima reducirt werden konnte[601]). Claudius legte in diesem Lande eine römische Colonie, Archelais, an. Auch in Cappadocien fand sich ein Priesterstaat zu Comana, (welcher mit dem pontischen nicht zu verwechseln ist) dessen Priester eine Herrschaft in Cataonien besafs. Caesar ernannte den Bithynier Nicomedes daselbst zum Oberpriester. Caes. de bello Alex. cap. 66.

§. 68. Judaea.

Die Juden hatten sich zwar durch die heldenmüthigen Maccabäer von der kraftlosen syrischen Oberherrschaft längst befreit, aber innere Streitigkeiten über die Thronfolge unterwarfen dennoch auch diese Nation, zugleich mit Syrien, der Herrschaft der Römer. Die Söhne des Königs Alexander Jannaeus, († 79 a. Ch.) Hyrcanus und Aristobulus, stritten nach dem Tode ihrer Mutter, der regierenden Königinn Alexandra, 70 a. Ch., über die Krone. Hyrcanus, welcher schon unter der Regierung seiner Mutter Hoherpriester gewesen war, wurde von Aristobulus vertrieben, und seinen Versuch, durch den arabischen Fürsten Aretas wieder eingesetzt zu werden, wufste dieser durch erkaufte Befehle der römischen Feldherren Scaurus und Gabinius zu vereiteln. Endlich wurde Pompejus zum Schiedsrichter gewählt, welcher 63 a. Ch. Jerusalem einnahm und nun als Oberherr entschied[602]). Hyrcanus blieb Hoherpriester

601) Dio XLIX. pag. 469. LVII. p. 704. Tacit. Ann II. 42.
602) Josephi Archaeol. XIII. und XIV. Cicero pro Flacco 28. Dio Cass. XXXVII. pag. 40 seq. Strabo XVI. p. 376 ed. Tauchn.

Digitized by Google

und Regent, aber blofs mit dem Titel Ethnarch, und der Nation wurde eine Kopfsteuer an die Römer zu entrichten auferlegt; die wirkliche Gewalt blieb in den Händen des Vertrauten des Ethnarchen, Antipater aus Idumaea.

Der nach Rom geführte Aristobulus und seine Söhne Alexander und Antigonus, erregten noch mancherlei Unruhen, da sie von dort entkamen. Sie wurden, nach ihrer nochmaligen Gefangennehmung von Caesar wieder frei gegeben, und endlich kamen Aristobulus und Alexander 49 a. Ch. um. Antipater und nach seinem Tode seine Söhne Herodes und Phasael behaupteten sich, in Hyrcanus Namen, im Besitze der Herrschaft, bis Antigonus mit Hülfe der Parther 40 a. Ch. Jerusalem eroberte und König wurde. Hyrcanus wurde durch Verlust seiner Ohren zum Hohenpriesteramte untauglich gemacht, Phasael tödtete sich selbst; aber Herodes entkam nach Rom, wo er es zu bewirken wufste, dafs er zum Könige ernannt wurde, worauf ihn der Statthalter des Antonius, C. Sosius, in sein Reich einsetzte, und den Antigonus schimpflich hinrichten liefs 37 a. Ch.[603]). Herodes regierte, im Innern seines Reiches despotisch und gegen Rom sclavisch unterwürfig, bis 4 a. Ch. (nach der gewöhnlichen Zeitrechnung). Nach seinem Tode vertheilte Augustus das Reich unter seine Söhne; Archelaus wurde Ethnarch von Judäea, Idumaea und Samaria, Philippus und Herodes Antipas bekamen die nördliche Hälfte des jüdischen Reiches als Tetrarchen. Archelaus wurde schon 7 p. Ch. nach Gallien verwiesen, worauf sein Gebiet unter römischen Procuratoren unmittelbar römische Provinz und ein Theil von Syrien wurde. Philipp regierte bis an seinen Tod 34 p. Ch., worauf

603) Dio Cass. XLIX, pag. 463.

Digitized by Google

seine Tetrarchie zu Syrien geschlagen wurde. Agrippa, ein Enkel Herodes I., von seinem Sohne Aristobulus, welcher in Rom einheimisch geworden und wegen seiner Anhänglichkeit an das Haus des Germanicus von Tiberius gefangen gesetzt worden war, erlangte durch die Freundschaft Caligula's 37 p. Ch. die Tetrarchie Philipp's mit königlichem Titel und nach der Absetzung des Herodes Antipas 39 p. Ch. auch dessen Gebiet. Da er dem Kaiser Claudius zur Erlangung der Regierung behülflich gewesen war, so bekam er von diesem 41 ganz Palaestina, und aufser dem königlichen Titel die consularischen Ehrenrechte, so wie sein Bruder Herodes mit prätorischem Range König von Chalcis wurde [604]). Bei dem Tode Agrippa I. 44 p. Ch. bekam sein Reich wieder römische Procuratoren, und das Oberaufsichtsrecht über den Tempel und die Besetzung der Hohenpriesterwürde wurde dem Könige von Chalcis übertragen. Nach dem Tode des K. Herodes 47 p. Ch. bekam Agrippa II. Chalcis, welches er aber später gegen Philipp's Tetrarchie vertauschen mufste. Unter der Regierung dieses Fürsten erregte die Bedrückung der römischen Procuratoren den bekannten jüdischen Krieg, welchen Titus mit der Eroberung von Jerusalem und der Zerstörung des Tempels 70 p. Ch. endigte [605]). Agrippa's II. Reich erlosch mit seinem Tode 90 p. Ch., und so war ganz Palaestina römische unmittelbare Provinz [606]).

---

604) Dio Cass LIX p. 741. LX. 770.

605) Da die Nachrichten der römischen und griechischen Schriftsteller sehr dürftig sind, so bleibt hier Josephus in seiner Archaeologie und seinen jüdischen Kriegen die Hauptquelle.

606) Xiphil. Excerpt. Dio Cass. LXVI.

Digitized by Google

§. 69. Commagene.

Nachdem die Syrier sich der Herrschaft des Königs Tigranes unterworfen hatten, behauptete sich die kleine Landschaft Commagene als unabhängig, unter einem Könige Antiochus, vermuthlich vom Geschlechte der Seleuciden, welcher auch 68 a. Ch. mit Lucullus in Verbindung trat[607]). Diesen Antiochus identifiziren die meisten neuen Geschichtsschreiber mit Antiochus Asiaticus, welcher von Lucullus zum Könige von Syrien gemacht, und von Pompejus wieder verdrängt wurde. Nach reiflicher Erwägung der wenigen Stellen, welche sich hierüber finden, mufs ich aber diese Annahme verwerfen, da nirgends gesagt wird, dafs Pompejus diesen commagenischen König aus Syrien verdrängt habe, sondern sich sogar eine Stelle findet, wo Antiochus Commagenus und Antiochus Eusebae filius (Asiaticus) offenbar als zwei verschiedene Personen vorkommen[608]). — Antiochus von Commagene also führte, wie aus der angeführten Stelle des Appianus hervorgeht, mit Pompejus Krieg; schlofs aber hernach Frieden und bekam noch eine Vergröfserung seines Reiches[609]). Als die Parther 51 a. Ch. Syrien mit einem Einfalle bedrohten, kommt Antiochus als Bundesgenosse und Schutzverwandter der Römer vor, so wie er auch im bürgerlichen Kriege dem Pompejus Hülfstruppen zuschickte[610]).

---

607) Dio Cass. XXXV, pag. 2.

608) Appian. Mithrid. 106. Vergl. C. D. Beck's Welt- und Völkergesch. Theil II, pag. 60. Freinshemii Supplem. Livii CII, cap. 29. Bredow's Handb. d. alt. Gesch. pag. 424. ed. 4.

609) Strabo XVI, cap. 2, pag. 354.

610) Cicero ad. Famil. XV, 1. Caesar de bello civil. III, 4.

Digitized by Google

Unterdessen mufste das kleine Reich zu einer hohen Blüthe und der königl. Schatz zu einer ansehnlichen Gröfse gediehen sein; denn Antonius und sein Legatus Ventidius Bassus griffen den König Antiochus unter nichtigen Vorwänden an, um ihn auszuplündern. Der ungerechte Krieg hatte aber einen schimpflichen Fortgang; nach einer fruchtlosen Belagerung von Samosata mufste Antonius zufrieden sein, mit Antiochus Bewilligung 37 a. Ch. wieder abziehen zu dürfen [611]). Nach der Schlacht von Actium mufs sich Antiochus der Oberherrschaft des Augustus gutwillig unterworfen haben; denn dieser forderte ihn 29 a. Ch. wegen eines Mordes, den er an dem Gesandten seines Bruders Mithridates hatte verüben lassen, nach Rom vor den Senat, und liefs ihn, da er von diesem verurtheilt wurde, hinrichten [612]). Vermuthlich folgte ihm in Commagene sein Sohn Antiochus II. nach, und August's Erhebung des Mithridates, Antiochus I. Bruderssohnes 20 a. Ch. blieb erfolglos; denn 17 p. Ch. kommt der Tod eines Königs Antiochus vor, nach welchem Tiberius Commagene zur Provinz machte, und den Q. Servaeus als ersten römischen Statthalter dahin schickte [613]). Unter der Regierung des Caligula erhielt der Sohn dieses Königs, Antiochus III., 38 p. Ch. sein väterliches Reich wieder, und einen Theil der Küste Ciliciens dazu, und lebte mit dem jüdischen Könige Agrippa, zum grofsen Mifsvergnügen der Römer, am kaiserlichen Hofe, wo er denn aber auch bei Caligula in Ungnade fiel und sein Reich wieder verlor, welches ihm erst Claudius 41 p. Ch. wieder

611) Dio Cass. XLIX pag. 462 — 463.

612) Dio Cass. LII. pag. 566. LIV. p. 602.

613) Tac. Annal. II, 42. 56.

Digitized by Google

gab [614]). Seit dieser Zeit wurde Antiochus in seiner Regierung nicht weiter von den Römern gestört; er unterdrückte 52 p. Ch. einen Aufstand in Cilicien, unterstützte 58 die Römer im Kriege gegen die Parther, erkannte 69 Vespasianus als Kaiser an, bei welcher Gelegenheit er von Tacitus: vetustis opibus ingens, inservientiumque regum ditissimus» genannt wird, und schickte Hülfstruppen gegen Jerusalem [615]). Wahrscheinlich regierte er bis an seinen Tod, denn seine Ergebenheit gegen Vespasianus macht es unwahrscheinlich, dafs dieser Kaiser Commagene bei seinen Lebzeiten eingezogen haben sollte [616]). Seit dieser Zeit blieb Commagene römische Provinz, und bekam späterhin den Namen Euphratensis. — Die Hauptstadt des Reiches war Samosata, wie Strabo ausdrücklich berichtete.

§. 70. Armenia minor [617]).

Kleinarmenien wurde durch den Euphrat von Grofsarmenien getrennt, welches dasselbe in Osten begränzte; im Norden gränzte es an Pontus, im Westen und Süden an Cappadocien, ohne dafs sich feste Gränzen angeben liefsen. Dieses Reich rifs sich zugleich mit Grofsarmenien nach der Schlacht bei Magnesia ad Sipylum von der syrischen Oberherrschaft los. Sein erster König war der bisherige Satrap Zadriates, dessen Geschlecht sich bis auf Artanes behauptete, welcher von Mithridates und Tigranes vertrieben wurde. Nach der Ueberwindung dieser

614) Dio Cass. LIX. pag. 741, 757. LX. pag. 769.
615) Tac. Annal. XII. 55. XIII. 37. Hist. II. 81. V. 1.
616) Sueton. Vespasian. cap. 8. Eutrop. VII. 13.
617) Strabo XI. cap. 14. Plin. VI. 9.

Digitized by Google

Könige tritt Kleinarmenien erst in die Reihe der römischen Vasallenstaaten. Der erste von den Römern eingesetzte König von Kleinarmenien war der bekannte Dejotarus I., von welchem schon bei Galatien die Rede gewesen ist. Sein Sohn Dejotarus II. starb 33 a. Ch., und nun ernannte Antonius den pontischen König Polemo zu seinem Nachfolger. Diesem folgte 20 a. Ch. Archelaus von Cappadocien[618]) durch Augustus Verordnung, welcher bis an seinen Tod 17 p. Ch. regierte. Wahrscheinlich wurde Kleinarmenien, wie Cappadocien, jetzt zur Provinz gemacht, wenigstens kommt kein König dieses Landes bis 39 p. Ch. vor, wo Caligula den thracischen König Cotys nach Kleinarmenien versetzte[619]). Nero ernannte 54 p. Ch. Aristobulus zum Könige[620]), welcher noch Stücke von Grofsarmenien dazu bekam. Dieses ist der letzte König von Kleinarmenien, dessen die Geschichte erwähnt. Die späteren Schicksale des Landes sind unbekannt, so dafs es entweder zu einer benachbarten römischen Provinz oder zu Grofsarmenien gehört haben mufs. Nicht einmal die Residenzstadt dieses Landes ist bekannt, wenn es nicht etwa Nicopolis, die von Pompejus erbaute Stadt, gewesen ist. Aufser dieser Stadt nennt Plinius noch Aza und Caesarea.

§. 71. Armenia major[617]).

Grofsarmenien oder das eigentliche Armenien rifs sich unter Artaxias I. von der syrischen Oberherrschaft

618) Dio LIV. pag. 602.
619) Dio LIX. pag. 745.
620) Tac. Ann. XIII. 7.

Digitized by Google

los, und wuchs unter mancherlei Kämpfen unter der Regierung des Tigranes zu einer ansehnlichen Hauptmacht, die aber schon unter diesem ihrem Stifter wieder zusammenstürzte und den Römern unterwürfig wurde. Aus den Händen des Pompejus erhielt Tigranes die zu den Füfsen seines Siegers niedergelegte Krone wieder [621]). Seine Nachkommen regierten mit mancherlei Unterbrechungen und Eingriffen von römischer und parthischer Seite bis auf Tigranes III. Hierauf setzte C. Caesar, auf Tiberius Befehl, den Ariobarzanes aus Medien ein, welcher bald starb, worauf eine Königin Erato, und nach ihr der verjagte parthische König Vonones regierte [622]). Als auch dieser vertrieben worden war, setzte Germanicus, mit Beistimmung der Grofsen Armeniens, den Sohn des pontischen Königs Polemo I., Zeno, unter dem Namen Artaxias (III.) als König ein (18 p. Ch. [623]).

Nachdem die Parther wieder mehrere Könige eingesetzt hatten, erhob Tiberius 37 p. Ch. den iberischen Fürsten Mithridates zum Könige von Armenien, der endlich von dem römischen Befehlshaber, zu welchem er geflüchtet war, schändlich verrathen, 52 p. Ch. von seinem Bruderssohne Rhadamistus ermordet wurde [624]). Rhadamistus wurde von dem parthischen Prinzen Tiridates verdrängt, welcher zwar auf einige Zeit dem Tigranes, einem Enkel des cappadocischen Königs Archelaus, weichen mufste, welchen die Römer einsetzten; aber doch endlich nachdem er 66. p. Ch. dem römischen Imperator förmlich ge-

621) Dio Cass XXXVI, p. 29.
622) Tac. Ann. II, 3, 4.
623) Tac. Ann. II, 56.
624) Tac. Ann. VI, 32 seq XII, 47.

Digitized by Google

huldigt hatte, als König von Armenien bestätigt wurde [625]). Er blieb den Römern treu, eben so auch sein Sohn Exedares. 114—117 p. Ch. war Armenien römische Provinz, nachdem Trajanus den König Pharthamasiris vertrieben und das Land besetzt hatte. Adrianus gab die Eroberung wieder auf, und nun begann wieder der alte Streit über die Besetzung des armenischen Throns zwischen den Römern und den Parthern und den spätern Persern, bis endlich 412 Armenien eine Provinz des persischen Reiches wurde, indem der letzte König Tigranes resignirte.

Die Hauptstadt des armenischen Reiches war Artaxata, da die Schöpfung des Tigranes, Tigranocerta mit ihrem Stifter fiel.

§. 72. Thracia [626]).

Das macedonisch-griechische Reich in Thracien, welches Lysimachus gründete, wurde schon bei seinen Lebzeiten mit Macedonien vereinigt, und fiel nach Ptolemaeus Ceraunus Tode unter die Herrschaft der herumziehenden gallischen Stämme. Ums Jahr 219 a. Ch. erhob sich das einheimische Reich der Odrysier wieder, welches nach und nach andere thracische Völker unter seine Herrschaft brachte. Dieses Reich, dessen Geschichte uns sehr dunkel ist, gehört auch in die Reihe der römischen Bundesgenossenländer. 48 a. Ch. kommt der König Cotys von Thracien als römischer Bundesgenosse vor, indem er dem Pompejus fünfhundert Reiter, unter Anführung seines Sohnes Sadales zu Hülfe schickt. Caesar vergab ihm nach der Schlacht bei Pharsalus [627]).

625) Tac. XV, 24. Dio Exc. L. LXIII. seq.
626) Plin. H. N. IV, 18.
627) Caes. de bell. civ. III. 4, 36. Dio Cass. XLI, pag. 199, 206.

Digitized by Google

Als Sadales ohne Kinder starb, vermachte er den Römern sein Gebiet, welches Brutus im Kriege gegen die Triumvirn besetzte, indem er mit Hülfe eines andern thracischen Fürsten, Rhascuporis, die Besser überwand. 16 a. Ch. unterstützten die Römer den Rhömotalces, den Vormund der Kinder des Königs Cotys (IV.), gegen die Besser, welche aber schon 11 a. Ch., unter Vologaesis Anführung, einen neuen Einfall in das Gebiet der Odrysier machten, bei welchem Rhascuporis blieb, und Rhömotalces vertrieben wurde. Letzterer wurde aber wieder in sein Land, vermuthlich von Augustus, eingesetzt, dem er auch im pannonischen Kriege treue Dienste leistete. Nach seinem Tode theilte dieser das Land unter die fürstliche Familie. Rhascuporis, der Bruder des Rhömotalces, und Cotys (V.), der Sohn desselben, bekamen die Regierung. Nach Augustus Tode nahm Rhascuporis seinen Neffen gefangen, und als Tiberius dessen Auslieferung verlangte, liefs er ihn ermorden. Der Statthalter von Moesien, Pompejus Flaccus, bemächtigte sich hierauf des Rhascuporis mit List, und der Senat, vor welchem ihn die Wittwe des ermordeten Cotys anklagte, verurtheilte ihn zur Gefangenschaft. Er wurde nach Alexandrien abgeführt und dort, bei einem Versuche zu entfliehen, getödtet. Thracien wurde nunmehr 18 p. Ch. zwischen Rhömotalces II., Rhascuporis Sohne, und den minderjährigen Kindern des Königs Cotys, unter der Vormundschaft des Trebellienus Rufus, getheilt. Gegen diese Regierung empörten sich die Odrysier und belagerten den König Rhömotalces, 21 p. Ch., in Philippopolis. Doch dieser, so wie ein anderer Aufstand im Jahre 26 p. Ch., wurde von dem benachbarten römi-

623) Dio Cass. XLVII. pag. 389.

Digitized by Google

schen Statthalter gedämpft. Von den Söhnen des Cotys ist nur der gleichnamige Cotys (VI.) bekannt, welcher von Caligula als König nach Kleinarmenien versetzt wurde, worauf Rhömotalces II. König des ganzen odrysischen Reiches wurde [629]). Nach dem Tode dieses Fürsten zog Claudius Thracien ein, 47 p. Ch., wie Eusebius berichtet. Die Nachricht des Suetonius und Eutropius, dafs erst Vespasianus Thracien zur Provinz gemacht habe, beruht wohl auf einer irrigen Lesart [630]).

Die griechischen Städte an der Küste gehörten niemals zu diesem thracischen Reiche. Haupt- und Residenzstädte desselben waren wahrscheinlich Bizya und Philippopolis. Plinius führt vier römische Colonien in Thracien an, von denen die eine Philippi (Col. Augusta Julia) zu Macedonia adjecta gehört. Die drei übrigen sind: Apros, Deultum (Col. Flavia Pacensis), eine Veteranencolonie, und Flaviopolis, das alte Zela. Freistaaten auf dem festen Lande von Thracien waren Abdera, Aenos und Byzantium, wozu noch die Inseln Thasus und Samothrace kommen.

§. 73. Constitutio Antoniniana.

So grofs auch in früheren Zeiten der Unterschied der staatsrechtlichen Verhältnisse der Einwohner des römischen Reiches war, so gestaltete sich doch im Laufe der Zeiten alles immermehr zur Einheit. In den vorigen Paragraphen wurde gezeigt, wie allmählig aus den italischen Bundesgenossen römische Bürger und aus den aufseritalischen

629) Dio Cass. LIV. p. 612. p. 624. LV. 651. Tac. Ann. II. 64 — 67. III. 38, 39. IV. 5. Dio LIX. p. 745.

630) Pitiscus ad Sueton. Vespas. cap. 8.

Digitized by Google

Provinzialen wurden. Natürlich mufste der Unterschied zwischen Bürgern und Provinzialen immer unwichtiger werden, seitdem der Militärdespotismus der Imperatoren die politische Freiheit der Bürger immer mehr vernichtete, und selbst den schwachen Schein republikanischer Freiheit, den die ersten Kaiser aus Politik hatten bestehen lassen, und den ein Trajanus aus Liberalität wieder hergestellt hatte, gänzlich aufhob. Es waren fast nur noch privatrechtliche Vortheile, die den wirklichen römischen Bürger vor dem Unterthan in den Provinzen auszeichneten, und die häufige Verschenkung und Verkaufung des Bürgerrechtes brachte immer mehrere Provinzialen in die Zahl der eigentlichen Römer; vorzüglich aber begünstigte die stets zunehmende Entartung und Verweichlichung der Römer die Aufnahme kräftiger Bewohner der Provinzen in die Legionen, also in die Zahl der wahren Gebieter des Reiches. So war es denn nur eine zeitgemäfse Maafsregel, durch die Ausdehnung des Bürgerrechtes auf alle freigeborenen Einwohner des Reiches in die rechtlichen und finanziellen Verhältnisse des Staates Einheit und Gleichheit zu bringen, und der Nachtheil, welchen dadurch die eigenthümliche römische Nationalität erlitt, darf bei einem so tief gesunkenen Volke gewifs nicht zu hoch angeschlagen werden. Die Zeit der Scipionen und Catonen war längst vorüber, und die schönsten Zeiten der Kaiserregierung hatte Rom ausländischen Imperatoren zu verdanken gehabt, so dafs es sicherlich durch die Erhebung der Provinzialen zu Bürgern nichts verlieren konnte.

Dieses wichtige Ereignifs wurde durch die Constitutio Antonini herbeigeführt[631]). Es fragt sich nun,

631) Ulpianus in Pandect. Lib. I, Tit. V, leg. 17. In orbe Romano qui sunt, ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt.

Digitized by Google

von welchem Kaiser Antoninus diese Verordnung erlassen worden ist. Der Epitomator des Dio, und nach ihm Beck, Heeren und viele Andere, nehmen M. Aurelius Antoninus II. (Caracalla) als den Urheber dieses Gesetzes an, und geben als Grund desselben eine Finanzoperation, die Ausdehnung der Decima manumissionum et haereditatum, welcher ursprünglich nur die römischen Bürger unterlagen, an[632]). Der Verfasser der acht und siebzigsten Novelle ist aber offenbar verschiedener Meinung[633]). Hier wird nämlich Antoninus Pius als Urheber dieses Gesetzes ausdrücklich genannt, und der Einwand, dafs auch Caracalla den Beinamen Pius geführt habe, wie es wirklich der Fall ist, kann wohl schwerlich gelten, weil doch Iustinianus sicherlich nicht in Bezug auf diesen Pius gesagt haben würde: ex quo etiam ad nos haec appellatio pervenit; während die Herleitung seines eigenen Beinamens Pius von dem edeln ersten Antoninus als ganz natürlich erscheint. Ob aber der Verfasser dieser Novelle durch Caracalla's Beinamen selbst getäuscht worden ist, oder ob seine Meinung die richtige ist, wage ich bei so wichtigen Autoritäten auf beiden Seiten nicht zu entscheiden; nur erscheint der Grund, welchen Caracalla gehabt haben soll, allerdings sonderbar, da der unumschränkte Gebieter, um eine Abgabe einzuführen, wohl nicht nöthig hatte, ein so gesuchtes Vorrecht, dessen Verkauf so bequeme Finanzoperationen gewährte, zu verschleudern, und im Gegentheil stimmte es wohl mit dem milden Character Antoninus I. zusammen, die Bewohner der Provinzen mit diesen Vorrechten zu begnadigen.

632) Beck, Welt- und Völkergeschichte Theil II. pag. 434. Anm. h. Heeren, Handb. der Geschichte d. Alterthums.

633) Nov. LXXVIII. cap. 5.

Digitized by Google

§. 74. Neue Eintheilung des Reiches unter Constantinus Magnus und seinen Nachfolgern.

Seitdem die Einwohner aller Provinzen römische Bürger geworden waren, hatte das Wort Provincia seine frühere staatsrechtliche Bedeutung verloren, und bezeichnete nun schlechthin einen Theil des Reiches, so dafs es nun nicht befremden kann, wenn auch Italien in der Reihe der Provinzen vorkommt. Constantin der Grofse wurde der Urheber einer ganz neuen Einrichtung im römischen Reiche, indem er die Militärgewalt von der Provinzialverwaltung trennte, und eine andere Eintheilung der Provinzen vornahm. Mit Ausschlufs der beiden Hauptstädte Rom und Constantinopel, deren jede ihren eignen Praefectus Urbi bekam, welche auch über einige benachbarte Provinzen Gerichtsbarkeit ausübten, wurde das Reich in vier Haupttheile getheilt, denen vier Praefectus Praetorio vorstanden. Diese sechs Präfecten führten den Titel Illustres. Die Praefecturen zerfielen in Diöcesen, deren Vorsteher Vicarii genannt wurden, und die Diöcesen wieder in Provinzen, deren Statthalter nach ihrem verschiedenen Range die Namen: Proconsules, Consulares, Correctores und Praesides führten. Doch gaben mancherlei Exemptionen dieser Einrichtung noch manche Veränderung. Wir stellen hier die Provinzialeintheilung nach der Notitia dignitatum imperii utriusque dar.

I. DIE PRAEFECTURA ORIENTIS hatte fünf Diöcesen, Oriens, Aegyptus, Asia, Pontus und Thracia, wozu noch ein eximirtes Proconsulat kommt.

Digitized by Google

A) Die Diöces Oriens, von einem Comes mit dem Prädicate Spectabilis verwaltet, umfafste 15 Provinzen.

1) Palästina, mit der Hauptstadt Caesarea,
2) Phoenice, mit der Hauptstadt Tyrus und Berytus,
3) Syria Prima, mit der Hauptstadt Antiochia,
4) Cilicia prima, mit der Hauptstadt Tarsus,
5) Cyprus, mit der Hauptstadt Constantia,

Die Statthalter dieser Provinzen hiefsen Consulares, mit dem Prädicate Clarissimi; nur der von Palaestina bekam später den Titel Proconsul.

6) Palaestina salutaris oder tertia, mit der Hauptstadt Hierosolyma,
7) Palaestina secunda, Hauptstadt Samaria,
8) Phoenice Libani, Hauptstadt Damascus,
9) Euphratensis, Hauptstadt Samosata,
10) Syria salutaris, das alte Palmyrene,
11) Osrhoena, Hauptstadt Edessa,
12) Mesopotamia, Hauptstadt Carrhae?
13) Cilicia secunda oder Trachea, Hptst. Amávarza,
14) Arabia (Petraea) Hauptstadt Bostra,
15) Isauria mit den Städten Seleucia und Claudiopolis,

Die Statthalter dieser Provinzen hiefsen Praesides; die der beiden letzten waren von geringerem Range als die übrigen, und hiefsen nur Perfectissimi, während die andern, gleich den Consularen, Clarissimi hiefsen.

Digitized by Google

B) Die Diöces Aegyptus, unter dem Praefectus Augustalis, mit dem Titel Spectabilis, mit 6 Provinzen.

1) Libya superior, das alte Cyrenaica.
2) Libya inferior, südlich von Libya superior.
3) Thebais, mit der Hauptstadt Thebae.
4) Arcadia, mit Memphis.
5) Aegyptus, das sogenannte Delta.
6) Augustanica, mit der Stadt Pelusium.

Die fünf ersten Provinzen hatten Praesides, die sechste einen Corrector.

C) Die Diöces Asia stand theils unter dem Proconsul Asiae (1 — 3), theils unter dem Vicarius Asiae (4 — 11), welche beide Spectabiles waren, und umfafsten folgende 11 Provinzen.

1) Asia Proconsularis, Hauptstadt Ephesus.
2) Hellespontus, Hauptstadt Abydus.
3) Insulae, Hauptst. Rhodus.
4) Pamphylia, Hauptstadt Aspendus.
5) Lydia, Hauptsadt Sardes.
6) Caria.
7) Lycia, Hauptstadt Myra.
8) Lycaonia, Hauptst. Iconium.
9) Pisidia.
10) Phrygia salutaris, Hauptstadt Laodicea.
11) Phrygia Pacatiana.

2, 4 und 5 wurden durch Consulares regiert, die übrigen 8 durch Praesides. Später bekamen auch 7, 8 und 10 Consulares, und endlich wurden in Lycaonien u. Pisidien Praetoren ernannt, welche die Civilgewalt eines Präses und die Militärgewalt eines Dux in sich vereinigten.

Digitized by Google

D) Die Diöces Pontus, unter einem Vicarius, umfaſste 11 Provinzen.

1) Bithynia, Hauptstädte Nicaea und Nicomedia.
2) Galatia Prima, Hauptstadt Ancyra.
3) Cappadocia prima, Hauptstadt Caesarea.

} von Consularen regiert.

4) Paphlagonia, der östliche Theil, mit den Städten Germanopolis und Gangra, von einem Corrector verwaltet.

5) Honorias, Stücke von Paphlagonien und Bithynien, Hptst. Claudiopolis.
6) Galatia secunda oder salutaris.
7) Cappadocia secunda Hauptstadt Tyana. Später entstand auch Cappadocia III. mit der Hauptstadt Musicyssus.
8) Pontus Polemoniacus, Hauptstadt Neocaesarea.
9) Helenopontus, Hauptstadt Amasia.
10) Armenia prima, Hauptstadt Bazanis s. Leontopolis.
11) Armenia secunda, Hauptstadt Melitena.

} deren Statthalter Praesides hieſsen.

Justianianus nahm einige Veränderungen vor, indem er 8 und 9 zu einer Provinz vereinigte, welche den Namen Helenopontus behielt, und einige pontische Gebiete zu Armenia hinzufügte, welches unter ihm aus vier Provinzen bestand. Armenia prima, Hauptstadt Leontopo-

Digitized by Google

lis, nun Justinianea, wozu auch Trapezus und Cerasus, unter einen Proconsul. — Armenia secunda, Hauptstadt Sebastea, unter einen Praeses, welcher unter dem Proconsul stand. — Armenia tertia, Hauptstadt Melitena, unter einem Comes mit dem Titel Spectabilis. — Armenia quarta, Hauptstadt Martyropolis, unter einem Praeses.

E) Die Diöces Thracia, unter einem Vicarius, enthielt 6 Provinzen.

1) Thracia, Hpst. Philippopolis
2) Europa, Hauptstadt Heraclea oder Perinthus.
3) Haemimontus, Hauptstadt Adrianopolis.
4) Rhodope, Hauptst. Maximianopolis.
5) Moesia secunda s. inferior, Hauptst. Marcianopolis.
6) Scythia mit Dionysiopolis.

} Die Statthalter der beiden ersten Provinzen waren Consulares, die der übrigen Praesides, 2 — 4 standen unter dem Praefectus Urbis Constantinopolitanae.

Die Präfectura Orientis umfafste also 29 kleinere Provinzen.

II. Die PRAEFECTURA ILLYRICI umfafste in zwei Diöcesen 12 kleinere Provinzen.

A) Die Diöces Macedonien stand theils unter dem Proconsul Achajae (1), theils unter dem Vicarius Macedoniae (2 — 6).

1) Achaja Proconsularis.
2) Macedonia parva, Hauptst. Thessalonice,
3) Creta,

} von Consularen regiert.

4) Thessalia,
5) Epirus vetus, Hauptstadt Dyrrhachium,
6) Epirus nova (Locris und Phocis),

} Praesidialprovinzen.

Digitized by Google

7) Macedonia salutaris, welches einen Praeses hatte, aber zur Hälfte zur Diöces Dacien gehörte, der nördliche Theil Macedoniens.

B) Die Diöces Dacien, unter einem Vicarius.

1) Dacia Mediterranea, zwischen Dardania und der folgenden Provinz, von einem Consularis regiert.

2) Dacia Ripensis, am südlichen Donauufer,
3) Moesia prima s. superior.
4) Dardania, zwischen Macedonia salutaris u. Dacia,
5) Praevalitana, westlich von Macedonien,

} durch Praesides verwaltet.

III. Die PRAEFECTURA ITALIAE mit drei Diöcesen Italia, Africa und Illyricum (occidentale) und 29 Provinzen.

A) Die Diöces Italien, unter zwei Vicarien, mit 17 Provinzen.

a) Unter dem Vicarius Romae standen folgende Provinzen:

1) Campania,
2) Tuscia et Umbria,
3) Picenum Suburbicarium,
4) Sicilia,

} von Consularen regiert.

5) Apulia et Calabria,
6) Bruttii,

} deren Statthalter Correctores hiefsen.

Digitized by Google

7) Samnium,
8) Sardinia,
9) Corsica,
10) Valeria, ein Theil von Latium und dem Lande der Marsen etc., Hauptst. Amiternum,

} deren Statthalter Praesides hiefsen.

b) Unter dem Vicarius Italiae standen folgende Provinzen:

11) Venetia et Istria, Hptst. Aquileja und Justinopolis,
12) Aemilia (vom Rubico bis an den Trebia, Hauptstadt Placentia,
13) Liguria, vom Meere bis an den Padus, Hptst. Genua,
14) Flaminia, vom Aesis bis zum Rubico, Hauptstadt Ravenna,

} Consularprovinzen.

15) Alpes Cottiae,
16) Rhaetia prima, zwischen Helvetien und dem Lech,
17) Rhaetia secunda, s. inferior, Hauptst. Augusta Vindelicorum,

} Praesidialprovinzen.

B) Die Diöces Africa mit sechs Provinzen, unter dem Proconsul und dem Vicarius Africae.

a) Unter dem Proconsul stand:

1) Africa Proconsularis, Hauptst. Carthago.

b) Unter dem Vicarius Africae standen:

Digitized by Google

2) Byzacium, Hptst. Adrumetum,
3) Numidia, Hptst. Cirta.
} Consularprovinzen.

4) Mauretania Sitifensis.
5) Mauretania Caesariensis.
6) Tripolitana.

C) Die Diöces Illyricum occidentale, mit sechs Provinzen, unter einem Vicarius.

1) Pannonia secunda, s. inferior, Consularprovinz.
2) Savia, zwischen Sau und Drau, Hauptstadt Scisciana, Correctorialprovinz.
3) Pannonia prima, s. superior, Hptst. Sabaria,
4) Noricum Mediterraneum,
5) Noricum Ripense,
6) Dalmatia,
} Präsidialprovinzen; der Statthalter von Dalmatien war von geringerem Range als die übrigen, nur Perfectissimus.

IV. Die PRAEFECTURA GALLIARUM, mit drei Diöcesen und 29 Provinzen.

A) Die Diöces Hispaniae, nnter einem Vicarius, mit sieben Provinzen.

1) Baetica,
2) Lusitania,
3) Gallaecia,
} Consularprovinzen.

4) Tarraconensis,
5) Carthaginensis,
6) Tingitana (in Africa),
7) Insula e Baleares,
} Präsidialprovinzen.

B) Die Diöces Galliae, mit siebzehn Provinzen, unter einem Vicarius.

Digitized by Google

1) Viennensis, Hauptstadt Vienna,
2) Lugdunensis prima, Hauptstadt Lugdunum,
3) Germania prima, s. superior, Hauptstadt Moguntiacum,
4) Germania secunda, s. inferior, Hauptstadt Colonia Agrippina,
5) Belgica prima, Hauptstadt Augusta Trevirorum,
6) Belgica secunda, s. inferior, Hauptstadt Remi,

} Consularprovinzen.

7) Alpes Maritimae, Hauptstadt Ebreduno,
8) Alpes Penninae et Grajae, Hauptstadt Centronium,
9) Maxima Sequanorum, Hauptstadt Vesontio,
10) Aquitania prima, Hauptstadt Bituricum,
11) Aquitania secunda, Hauptstadt Burdigala,
12) Novem populi, Hauptstadt Auscii,
13) Narbonensis prima, Hauptstadt Narbo Martius,
14) Narbonensis secunda, Hauptstadt Aquae Sextiae,
15) Lugdunensis secunda, Hauptstadt Rotomagus,

} Präsidialprovinzen.

Digitized by Google

16) Lugdunensis tertia, Hauptstadt Turones,
17) Lugdunensis quarta, s. Senonia, Hauptst. Senis,

} Präsidialprovinzen.

C) Die Diöces Britannien mit fünf Provinzen, unter einem Vicarius.

1) Maxima Caesariensis, Consularprovinz.
2) Valentia, das schottische Niederland, jenseits der Mauer des Hadrianus, Consularprovinz.
3) Britannia prima, Ostengland.
4) Britannia secunda, Westengland.
5) Flaviensis Caesariensis, Südengland [634]).

634) Notitia dignitatum utriusque imperii etc. cum. comm. Pancirolli.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

INNERES STAATSRECHT.

§. 75. Lateiner.

Von der Betrachtung des äufseren Staatsrechtes der römischen Unterthanen gehen wir nun zu ihrer inneren Verfassung über, und suchen aus den dürftigen Nachrichten, welche aus dem Alterthume auf uns übergegangen sind, einige Resultate zu gewinnen. In den Kreis unserer Untersuchung gehört die Verfassung italischer Völker und Städte, so weit sich ihre Fortdauer unter Roms Herrschaft nachweisen läfst, die Verfassung der römischen Gemeinen aufserhalb der Hauptstadt, die Provinzialregierung und die Einrichtung der Provinzialstädte. Von den Verfassungen der verschiedenen aufseritalischen Bundesgenossenländer zu reden, würde den Kreis der Untersuchung mit fremdartigen Dingen unverhältnifsmäfsig überladen; auch ist das Nothwendigste über diesen Gegenstand schon bei Darstellung des äufseren Staatsrechtes hier und da beigefügt worden.

Die Lateiner nehmen zunächst unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Als Staatenbund existirten sie, seit ihrer Ueberwindung durch die Römer, wie schon früher an seinem Orte bemerkt worden ist, nicht mehr; als einziger formeller Ueberrest ihrer ehemaligen Verbindung können die Feriae Latinae und die damit verbundene Versammlung auf dem albanischen Berge gelten, welche auch, nachdem ganz Latium das Bürgerrecht erlangt hatte,

Digitized by Google

als alter gottesdienstlicher Gebrauch beibehalten wurden. In der inneren Stadtverfassung waren die Lateiner von den Römern wenig verschieden; wir finden in ihren Städten wenigstens die Stände des Adels und des Volkes, welche im Senate und in der Volksversammlung ihre politischen Rechte ausübten; nur dafs sich das demokratische Element nicht in dem Grade, wie zu Rom, auszubilden vermochte. Die obrigkeitlichen Würden waren den in Rom bestehenden ebenfalls ähnlich; es kommen Quaestoren und Aedilen vor; nur in der höchsten Würde finden wir häufig die Einheit, die den Römern so sehr zuwider war. Die Dictatur ist eine ächtlateinische Würde, welche die Römer für die Zeit der Noth von dem stammverwandten Volke entlehnten. Wir wissen nicht, ob diese Würde nicht in früheren Zeiten auch wie in Rom gebraucht worden ist; späterhin aber, und namentlich seit der entschieden anerkannten Oberherrschaft der Römer, war der Dictator nichts als eine ordentliche Civilobrigkeit. Der Name wurde selbst beibehalten, nachdem das römische Bürgerrecht eingeführt worden war, wo denn von einer Dictatur im römischen Sinne des Wortes natürlich keine Rede sein kann[635]). Ob und in wie weit die Sacra der Lateiner gleich denen der Römer etruskische Beimischungen enthielten, wage ich nicht zu entscheiden; dafs sie aber von den römischen in vielen Dingen verschieden waren, beweisen die eigenthümlichen Sacra municipalia in Latium. — Die Verschiedenheit des römischen und lateinischen Jus civile geht aus

635) Die Geschichte kennt Dictatoren zu Tusculum (Liv. III, 18, VI. 26) und zu Lanuvium (Cic. pr. Milone 10, 17), um den albanischen Dictator nicht zu erwähnen. Die Fortdauer der Dictatur in Latium, auch in der Kaiserzeit, beweiset Spartianus, Vit. Adr. 19.

Digitized by Google

vielen Stellen der Alten hervor. Sonstige Einrichtungen der lateinischen Städte werden bei den Municipien vorkommen.

§. 76. Etrurien.

Wesentlich verschieden von der gemäfsigten Aristokratie Latiums war die Verfassung der etrurischen Städte. Hier finden sich mächtige herrschende Priestergeschlechter, denen die übrigen Einwohner als lehnspflichtige Unterthanen unterworfen waren; hier ist keine Spur einer eigentlichen Volksversammlung zu finden, und alle Gewalt wird von den Senaten und deren Häuptern, den Lucumonen, ausgeübt. In den Zeiten der Unabhängigkeit bildete Etrurien, wie §. 5 erwähnt worden ist, einen Bund von zwölf Staaten; seit der Unterwerfung unter römische Herrschaft hörte dieser Bund als politischer Verband auf; aber die einzelnen Städte blieben im Innern unverändert. Leider ist uns von dieser innern Einrichtung fast nichts bekannt; denn die Einführung einer Städteverfassung, welche zu dem römischen Bürgerrechte paſste, mufste die letzten Spuren des altetrurischen Gemeinwesens vertilgen; überdem wurde die Nation, bald nachdem sie das Bürgerrecht erlangt hatte, durch Sulla's Militärcolonien vernichtet. So finden sich denn auch in späteren Zeiten die Namen römischer Obrigkeiten in Etrurien[636]).

§. 77. Sabinische Stämme.

So wie die Sprache dieser merkwürdigen Völker, so ist auch die Alterthumskunde derselben fast spurlos

636) Vergl. aufser der oben angeführten Stelle des Spartianus, wo eine Prätur in Etrurien vorkommt, Otto de Aed. Col. et Municip. cap. II. §. 7, wo ein Dictator in Caere vorkommt.

Digitized by Google

verwischt. Nur dürftige Ueberreste finden sich in gelegentlichen Bemerkungen einzelner Schriftsteller. Sämmtliche sabinische Stämme werden als äufserst freiheitsliebend geschildert; daher läfst sich schon von ihnen aus der Analogie mit andern Bergvölkern schliefsen, was Strabo von einem ihrer Stämme ausdrücklich sagt, dafs sie eine demokratische Verfassung hatten[637]). Dafs eine demokratische Verfassung die Herrschaft über unfreie Beisafsen nicht ausschliefst, braucht wohl nicht erst bemerkt zu werden; dieses war auch sicherlich der Fall in den von sabinischen Stämmen eroberten Ländern; ja selbst im eigentlichen Sabinerlande findet sich ein Clientelverhältnifs, dafs sich nur so mit der grofsen Freiheitsliebe der Nation vereinigen läfst. Die Staatsformen waren gewifs höchst einfach, wie sie für das Bedürfnifs eines in den Gebirgen zerstreuten Volkes hinreichten; im Frieden wurde wenig regiert und im Kriege wenig beaufsichtigt; ein Feldherr mit ausgedehnter Gewalt stand dann an der Spitze des Volkes. Der Name Imperator ist sabinischen Ursprunges und wurde vielleicht gerade um die Militärherrschaft über diese Völker zu bezeichnen, von den römischen Magistraten angenommen.

§. 78. Griechische Städte in Italien.

Auch von der Verfassung der griechischen Städte in Italien unter römischer Oberherrschaft sind uns nur dürftige Bruchstücke übrig, und von diesen gehört wieder nur ein kleiner Theil hierher, da die meisten ehemaligen griechischen Colonien, schon ehe sie unter die Herrschaft der Römer kamen, von den benachbarten italischen Stäm-

637) Strabo Lib. VI. cap. 1. von den Lucaniern.

Digitized by Google

men vernichtet worden waren. Unter den wenigen Städten, welche als wirklich griechische mit Rom in Verbindung kamen, wurden wieder mehrere, wie z. B. Thurii und Croton, bald durch römische Colonien ihrer eigenthümlichen Verfassung beraubt. Von den übrigen sollen nur Locri, Tarent, Heraclea, Rhegium und Neapolis näher erwähnt werden.

Locri war seiner Verfassung nach eine Aristokratie; ein Senat von tausend Männern, aus den regierungsfähigen Geschlechtern, entschied über die wichtigsten Angelegenheiten des Staates. Die hohen Staatsbeamten werden Archontes genannt; das Haupt derselben war der Cosmopolis. Die Gesetzgebung rührte bekanntlich von Zaleucus her; zu ihrer Bewahrung waren eigene Beamte unter dem Namen Nomophylaces angestellt, die sich mit dem Senat conservateur der napoleonischen Constitution vergleichen lassen. Die Fortdauer dieser Verfassung, auch unter den Römern, ist wahrscheinlich; wenigstens war im zweiten punischen Kriege die Regierung der Stadt offenbar in den Händen der Edlen, und nach ihrer Wiedereroberung sicherten ihnen die Römer die Fortdauer ihrer Verfassung zu, so dafs dieselbe wahrscheinlich erst durch die Lex Julia die für ein römisches Municipium nothwendige Verfassung bekam [638]).

Tarent war in den früheren Zeiten eine Aristokratie gewesen, wie ursprünglich alle Staaten dorischen Stammes; als es aber mit Rom in Berührung kam, finden wir es als eine sehr zügellose Demokratie, die, wie Aristoteles Aussage beweiset, schon geraume Zeit bestanden

638) Polyb. XII. cap. 16 ed. Tauchn. Heyne Opuscul. Acad. Tom. II. p 51. seq.

Digitized by Google

hatte [639]). Bei dem Verluste der Freiheit im zweiten punischen Kriege wurde die Demokratie wenn nicht abgeschafft, doch sicher eingeschränkt; die griechischen Namen der Obrigkeit bestanden aber wohl, auch nach erlangtem Bürgerrechte fort; denn die nach Tarent gesandte Colonie machte, wie sich aus Plinius Worten mit Deutlichkeit schliefsen läfst, eine eigene Gemeinde aus, und war nicht mit dem altgriechischen Tarent verschmolzen.

Heraclea ist uns durch die Gunst des Zufalls bekannter geworden als irgend eine Stadt Grofsgriechenlands, indem über ihr äufseres Staatsrecht zwei Reden Cicero's, und über ihr inneres Verhältnifs aufgefundene Denkmale, von denen in der unten citirten Stelle weitläufiger die Rede ist, Auskunft geben. An der Spitze des Staates, der eine gemäfsigte Aristokratie gewesen zu sein scheint, standen Ephoren. Ferner kommt ein Polianomos vor, unter welchem das gesammte Polizeiwesen gestanden haben wird; ihm waren die Sitagertae untergeben, denen die Besorgung des Proviantwesens oblag. Nächstdem kommt ein Staatssecretär, Grammateus genannt, vor, unter dessen Aufsicht öffentliche Documente und Ausfertigungen standen. Das Volk war, nach der Analogie von Sparta, in Stämme und Geschlechter getheilt, und übte seine Rechte in der Volksversammlung (κατάκλητος ἀλία). Ein bedeutender Theil der öffentlichen Einkünfte flofs aus den Staatsländereien, welche gegen einen jährlich zu entrichtenden Canon in Erbpacht gegeben waren. Die Fortdauer dieser Verfassung bis in die Kaiserzeit ist gar nicht unwahrscheinlich [640]).

639) De republ. IV, 3.

640) Heyne l. l. pag. 247 seq.

Digitized by Google

Neapolis, nach dem Muster der Mutterstadt Cumae ebenfalls eine gemäfsigte Aristokratie, mufs gleich Heraclea eine sehr angemessene Verfassung genossen haben, da auch seine Bürger darüber unschlüssig waren, ob sie das römische Bürgerrecht, wegen der damit nothwendig verbundenen Veränderung ihrer Verfassung annehmen wollten oder nicht, wie oben erwähnt worden ist. Da Strabo erzählt, dafs in Neapolis sich griechische Sitten und Einrichtungen am meisten erhalten hätten, und Cicero von Decurionen des Municipiums spricht, und endlich sogar Adrianus als Demarchus zu Neapolis vorkommt, so läfst sich mit Sicherheit schliefsen, dafs auch hier so viel als möglich von der alten Verfassung, und besonders die alten obrigkeitlichen Würden, beibehalten worden sind[641]).

Rhegium hat auf jeden Fall durch die Besetzung durch die empörte campanische Legion eine bedeutende Veränderung seiner Verfassung erfahren müssen, da die Räubereien und Verbannungen derselben gewifs hauptsächlich gegen die Edlen gerichtet waren. Nach der Wiedereinsetzung der übrig gebliebenen Einwohner bestand indessen eine griechisce Verfassung daselbst fort, von der uns aber nichts als die Namen Prytanes und Archontes bekannt sind.

§. 79. Oberitalische Völker.

Ueber die Verfassung der oberitalischen Völker läfst sich wenig aus den alten Schriftstellern auffinden. Allenthalben aber, wo derselben einige Erwähnung geschieht, scheint sie, wenigstens bei den gallischen Stämmen, aristo-

641) Cic. ad Fam. XIII. 30. Spartianus an der öfters angeführten Stelle.

Digitized by Google

kratisch gewesen zu sein. Der Senat, welcher in der Geschichtserzählung öfters vorkommt, ist auf jeden Fall aus den Häuptlingen der kleineren Stämme, welche eine Völkerschaft bildeten, zusammen gesetzt gewesen. Die Römer haben aber späterhin gewifs auch diese Städte und Völkerschaften nach ihrer Weise organisirt und die altgallische Aristokratie in eine Timokratie verwandelt. Den Raum mit Conjecturen, auf die Analogie der transalpinischen Gallier begründet, anzufüllen, kann hier nichts nützen.

§. 80. Italiens projectirte Verfassung im Bundesgenossenkriege.

Eigentlich gehört ein Abrifs der Verfassung Italiens, wie es nach dem Willen der empörten Bundesgenossen constituirt werden sollte, nicht in den Kreis unserer Untersuchungen; doch scheint mir dieser erste Versuch das vielgetheilte Italien zu einer volksthümlichen Einheit zu erheben, wenn er auch eben so erfolglos als alle späteren ablief, merkwürdig genug, um ihm hier eine Stelle zu gönnen.

Zur Hauptstadt der neuen italischen Republik wurde Corfinium im Lande der Marser unter dem Namen Italica erhoben, weil man in ihr die Erfordernisse einer Hauptstadt, nämlich die nöthigen Lokalitäten, am besten vorfand. Es war wohl nicht der Plan der Bundesgenossen, einen blofsen Bundestag und eine Bundesregierung anzuordnen; nach dem Beispiele von Rom sollte vielmehr Italica der Sitz der Centralregierung sein. Fünfhundert Edle, wahrscheinlich durch Volkswahl bestimmt, und aus den verbündeten Völkern nach Verhältnifs ihrer Gröfse gewählt, bildeten den Senat, unter welchem man sich aber durchaus keine Volksrepräsentanten im neueren Sinne des

Digitized by Google

Wortes, sondern vielmehr eine Wahlaristokratie denken muſs, welche gewiſs, gleich der römischen, im Laufe der Zeit zur Erbaristokratie geworden sein würde. Der Senat bekam keine Instructionen von den Volksversammlungen; auch ist keine Spur von gemeinschaftlichen Comitien in Corfinium vorhanden, deren Unmöglichkeit aber freilich in den Zeitumständen begründet war. Vielmehr war dem Senate unumschränkte Gewalt in allen Staatsangelegenheiten gegeben, was sich um so leichter erklären läſst, als dieses Collegium eben erst durch das Vertrauen des Volkes neu gebildet war; ihm stand auch das Wahlrecht zu den Staatsämtern zu. Man behielt die römische Verfassung auch bei der Anordnung der Magistrate als Vorbild, und da ihre Würden und Aemter bisher der Gegenstand unerfüllter Wünsche gewesen waren, dachte man natürlich nicht daran zweckmäſsigere Anordnungen zu treffen. So wurden denn auch in der neuen italischen Republik Consulat und Prätur und höchst wahrscheinlich auch die übrigen römischen Würden eingeführt, und ein jährlicher Magistratswechsel angeordnet. Die beiden ersten Consuln waren Q. Popädius Silo, ein Marse, und C. Aponius Mutilus, ein Samnite.

Die Prätoren wurden, wahrscheinlich des bevorstehenden Krieges wegen, auf zwölf bestimmt. Italien wurde in zwei consularische Provinzen eingetheilt, deren eine den südlichen und die andere den nordwestlichen Theil umfaſste; jedem Consul waren sechs Prätoren zugeordnet. Als Corfinium wieder in römische Gewalt zu fallen drohte, nahm der Senat und die Regierung ihren Sitz zu Aesernia in Samnium, und übertrug dem Q. Popaedius Silo die Obergewalt, wahrscheinlich mit dem Dictatortitel, indem man ihm vier Prätoren unterordnete. Der allmählige Abfall der Verbündeten von der gemeinschaftlichen

Digitized by Google

Sache, zu welchem einer nach dem andern durch das römische Bürgerrecht verlockt wurde, endigte endlich den gesammten Bundesgenossenkrieg, und so auch die italische Republik [642]).

B. RÖMISCHE BÜRGERGEMEINEN.

§. 81. Eintheilung.

Wenn vorher von der Verfassung der Bundesgenossenstädte die Rede gewesen ist, so beschäftigen uns nun die römischen Bürgergemeinen, von welchen wir, besonders wenn von den späteren Zeiten die Rede ist, weit mehr als von den erstgenannten wissen. Die Ausdrücke, welche für Ortschaften, die von römischen Bürgern bewohnt wurden, am häufigsten vorkommen, sind: Municipium, Colonia, Praefectura, Forum und Conciliabulum [643]). Von den drei ersten Arten von Gemeinen ist schon früher die Rede gewesen; es käme also hier nur darauf an, ihre Verschiedenheit hinsichtlich der inneren Verfassung zu bestimmen. Municipien und Colonien genossen eine selbstständige innere Gerichtsbarkeit und Verwaltung, nur mit dem Unterschiede, dafs die ersteren mehr Eigenthümliches in ihrer Verfassung und Verwaltung hatten, während die letzteren vollkommen nach dem Muster der Stadt Rom constituirt waren. Die Präfecturen hatten eine von der Hauptstadt abhängigere Einrich-

642) Diodor. Siculus Fragm. Libr. XXXVII. pag. 244 seq. ed. Tauchn. Vellej. Pat. II. 16.

643) So findet sich wenigstens die Eintheilung unter andern in der Lex Municipalis in monument. Heracleens. und in einem Gesetze bei Urbicus de limitibus, welches Sigonius und Turnebus citiren.

Digitized by Google

tung; indessen war ihr Zustand nicht so elend, als man aus den treuherzig abgeschriebenen Klagen vieler Schriftsteller schliefsen sollte; vielmehr genossen auch sie einen zwar geringeren, aber doch noch immer bedeutenden Grad von Freiheit in ihren städtischen Angelegenheiten, wie sich im folgenden ergeben wird. Die Fora und Conciliabula sind bei den Römern das, was wir Marktflecken und Gerichtsdörfer nennen würden; welcher Unterschied aber zwischen ihnen statt fand, wage ich nicht zu bestimmen, da Festus und Nonius eine vollkommen ähnliche Beschreibung von beiden machen, und sie als Orte erklären, wo Markt und Gericht gehalten wurde. Wahrscheinlich rührt die Namensverschiedenheit nur von der ursprünglichen Bestimmung her, so dafs die Fora erst ausschliefslich zu Markt und Gericht zugleich, und die Conciliabula blofs zu Communalversammlungen und Gerichtsverhandlungen bestimmt waren, bis späterhin sich durch diese Veranlassungen ebenfalls Märkte bildeten [644]). Dafs übrigens sowohl Fora als Conciliabula politische Gemeinden mit Rath und Obrigkeiten ausmachten, beweiset die Lex Municipalis Heracleensis unwidersprechlich. Aufserdem kommen noch Ortschaften unter den Namen: Vicus, Castellum, Trivium und Pagus vor, über deren Bedeutung sich wohl nichts als etymologische Bemerkungen machen lassen möchten; ihre politische Stellung auszumitteln, dürfte wohl unmöglich sein; es waren vermuthlich Namen, welche den deutschen: Dörfer, Schlösser, Ortschaften und Bauerschaften entsprechen.

644) Einige Stellen, wo dieser Ortschaften als römischer Bürgergemeinen Erwähnung geschieht: Liv. Lib. VII, 15. XXV, 5. XXXVI, 1. XXXIX, 14. XL, 37. Ferner zu vergleichen: Liv. Ed. Drakenborch. Tom. V. pag. 507. Sigonius de antiq. jure Italiae Lib. II, 15. Dempster-Rossini Antiq. Rom. Lib. X. cap 21.

Digitized by Google

§. 82. Stände. (Ordines).

Eine ähnliche Standesverschiedenheit, wie zu Rom, fand sich auch in den Landstädten; es kommen nämlich in ihnen erweislich zwei Ordines vor, der Ordo Decurionum, oder Senatorius, auch schlechthin Ordo genannt, und die Plebs, welche nicht nach der Geburt (wenigstens in früheren Zeiten nicht) sondern nach dem Census bestimmt wurden. Ein Ordo equestris, als besonderer Stand der Landstädte, läfst sich, meiner Ueberzeugung nach, nicht nachweisen; die Equites municipales sind nichts anderes als wirkliche Equites Romani, welche in einer Landstadt wohnten. Dafs dieses wirklich der Fall sein mufs, wird aus folgendem Beweise hervorgehen: Die Equites in den Municipien, Colonien und Praefecturen werden immer als Eq. Romani bezeichnet; sie gehörten also dem eigentlichen römischen Ritterstande an, und mufsten das Censusmäfsige Vermögen besitzen. Hätten sie also in der Verfassung der Landstädte, gerade wie in Rom, den zweiten Stand bilden sollen, so hätten doch wohl nothwendig die Decurionen einen höheren Census als sie haben müssen. Ist es aber nicht widersinnig anzunehmen, dafs in jeder Landstadt Leute vorhanden gewesen seien, welche ein höheres Vermögen besessen hätten, als zur römischen Ritterwürde nothwendig war? Ja wir haben sogar eine gültige Beweisstelle aus dem Alterthume dafür, dafs der Census der Decurionen in einer Landstadt geringer sein konnte, als der eines Eques Romanus [645]); und in einer solchen Stadt könnte denn doch der Census für einen städtischen Ritterstand unmöglich dem eines römischen Ritters gleich gewesen sein; vielmehr würde er im Verhältnifse zum

645) Plin Epist. I. 19.

Digitized by Google

Census der Decurionen gestanden haben, und folglich wäre ein Municipalritter eben so wenig ein Eques Romanus, als ein Decurio ein Senator Romanus gewesen. Für die Existenz eines solchen blofs städtischen Ritterstandes sind aber nicht die mindesten Beweise vorhanden, da alle Stellen, welche von Rittern in den Landstädten sprechen, sich, ohne dem Sinne Gewalt anzuthun, durchaus auf nichts anderes als auf einzelne daselbst wohnende Individuen aus dem römischen Ritterstande deuten lassen. Sollte es ja Landstädte gegeben haben, wo diese Ritter einen eigenen zweiten Stand gebildet hätten, so könnten es nur wenige und nur solche gewesen sein, wo die Decurionen ihrem Vermögen nach auch in Rom zur Senatorwürde fähig gewesen sein würden, und ob dieses wirklich irgendwo der Fall gewesen ist, steht noch sehr zu beweisen [646]).

§. 83. Stadt- und Gemeinderath.

Der wichtigste Theil der städtischen Gesetzgebung war in den Händen des Rathes, welcher mit verschiedenen Namen bezeichnet wird. In dem Gesetze auf der bei Heraclea gefundenen Tafel [647]) kommen die Namen: Senatus, Decuriones und Conscripti vor. Gewöhnlich nimmt man an, dafs die Stadträthe einer römischen Landstadt den Titel Senatores nicht geführt hätten, und dafs der Titel Decuriones für den Rath der Municipien und Colonien, und Conscripti für die Präfecturen und die geringeren Communen gebräuchlich gewesen sei. So wenig nun im Ganzen gegen diese Meinung einzuwenden ist, so

646) Sigonius Lib. II. cap. 8, 12, ist der bestrittenen Meinung.

647) Abgedruckt in Hugo's civilistischem Magazin. Berl. 1812. Dritter Band. pag 369. seq.

Digitized by Google

gewifs wird es doch auch durch das angeführte Gesetz, dafs es auch in manchen römischen Landstädten Rathscollegien mit dem Namen Senatus gab; wahrscheinlich waren aber dieser Städte nur wenige, und vielleicht hiessen die Glieder des Collegiums nur dann Senatoren, wenn ihr Census eben so hoch als der der römischen Senatoren war, und sie folglich aus dem römischen Ritterstande genommen waren. Dafs es Orte gegeben habe, wo dieses recht gut möglich war, beweiset wenigstens das Beispiel von Patavium, von dem Strabo ausdrücklich berichtet, dafs sich zu seiner Zeit daselbst 500 Equites befunden haben sollten. Der Titel Ordo amplissimus, welchen Cicero dem Stadtrathe der Colonie Puteoli giebt[648]), kann auch als Beweis gelten, dafs die Räthe ansehnlicher Städte auch in Rom geachtet wurden, und dafs man daselbst wohl wenig Bedenken getragen haben mag, ihnen den Namen Senatus zu geben[649]). Später war der Name Curia für die Stadträthe sehr gebräuchlich. Wie grofs die Zahl der Stadträthe in jeder Landstadt gewesen sei, läfst sich unmöglich bestimmen; sie mufste sich auf jeden Fall nach den Verhältnissen der Bevölkerung richten, und es ist durchaus unrichtig, dafs ein Zehntheil der Bevölkerung in

---

648) Cicero pro Coelio, cap. 2.

649) Ich würde einen so geringfügigen Gegenstand als diese Untersuchung über den Gebrauch des Namens Senator in Landstädten kaum einer weiteren Erwähnung werth halten, wenn mich nicht die zuversichtliche Behauptung so mancher Schriftsteller genöthigt hätte ihnen zu widersprechen. Die Formel Senatus Populusque, welche auf unzähligen Denkmälern vorkommt, kann freilich niemand abstreiten; aber auch der Name Senator, der in dem heracleensischen Monumente ausdrücklich vorkommt, wird wohl nach dieser Autorität unangefochten bleiben müssen.

Digitized by Google

den Rath gewählt worden sei, wie einige annehmen[650]). Häufig mochte die Zahl Hundert in gröfseren Städten für den Rath festgesetzt sein, wie einige Beispiele wahrscheinlich machen[651]).

Die Ernennung der Decurionen (denn so wollen wir, um nicht immer einen modernen Ausdruck gebrauchen zu müssen, die römischen Stadt- und Gemeinderäthe nennen) wurde auf ähnliche Art, wie die Ernennung des Senates zu Rom, vorgenommen; die damit beauftragten Magistratspersonen, also, wo dieses Amt in den Landstädten statt fand, die Censoren, oder, wo es keine Censoren gab, die Duumvirn oder die sonstige höchste Obrigkeit, las das Verzeichnifs der Decurionen vor. Neue Decurionen durften nur dann ernannt werden, wenn ein Decurio gestorben, oder verurtheilt worden war, oder wenn einer gesetzliche Gründe dargethan hatte, nach welchen er ferner nicht im Rathe bleiben durfte[652]). In späteren Zeiten hatten die Duumvirn oder Censoren nur den Vorschlag der neuen Decurionen; die Curia selbst stimmte an dem gesetzlichen Wahltage, am 1. März, über den Vorschlag ab, und ohne die Beistimmung der Mehrzahl konnte keine Ernennung vor sich gehen; auch bedurfte die Wahl der Bestätigung des Praeses der Provinz.

650) Cf. Otto de Aedil. Col. et Municip. cap. 5. §. 1.

651) Cicero Agraria II. cap. 35. Inscript. ap. Otton. l c. p. 158.

652) Die Worte der angeführten Lex sind: Ne quis eorum (magistratuum) in eo municipio, colonia, praefectura, foro, conciliabulo, senatum, decuriones, conscriptosve legito, neve sublegito, neve cooptato, neve recitandos curato, nisi in demortui damnative locum, ejusve, qui confessus erit, se senatorem, decurionem, conscriptumve ibi hac lege esse non licere.

Digitized by Google

Um Decurio zu werden mufste man, nach demselben Volksbeschlusse, entweder dreifsig Jahre alt sein, oder unter der Reiterei drei, oder unter dem Fufsvolke sechs Jahre Kriegsdienste gethan haben. Unfähig zur Decurionenwürde waren alle diejenigen, welche die Geschäfte eines Ausrufers, Leichenbestatters oder Ceremonienmeisters (wenn man das lateinische Wort so übersetzen darf!) betrieben[653], und alle, auf deren Ehre ein Flecken haftete, wovon namentlich Diebe, Betrüger, in Criminalgerichten Verurtheilte, aus Italien Verwiesene, vom Heere schimpflich Weggejagte und Degradirte; ferner solche Menschen, welche für den Kopf eines römischen Bürgers Belohnungen angenommen hatten, und Alle, welche ein unehrliches Gewerbe, z. B. Hurenwirthschaft u. dgl. trieben, in der Lex angeführt sind.

Endlich war zur Decurionenwürde ein gewisser Census nothwendig, welcher, wie aus einer Stelle des Plinius[654]) hervorgeht, in dessen Vaterstadt Comum 100,000 Sestertien betrug. Aus dieser Stelle aber, wie Pancirolus und Sigonius thun[654], herzuleiten, dafs dieses überhaupt der Census für die Decurionen aller Städte gewesen sei, scheint mir vollkommen unbegründet. — Einen Ausschufs des Stadtrathes machten diejenigen Decurionen aus, welche die höchsten Würden verwaltet hatten; sie wurden Primi und in spätern Zeiten auch Summates genannt, und ihre Zahl war nach den Umständen verschieden[655]).

653) Neve quis, qui praeconium, dissignationem, libitinamve faciet, dum eorum quid faciet.

654) P. de magistrat. municip. cap. 2. S. de antiq. Jure Ital. II. 4.

655) Sexprimi, Cic. de nat. Deor. III. 30. Decemprimi, Cic. pro Roscio Amerino, cap. 9, und in der Provinz Quinqueprimi, Verrina III, 28, decemprimi, Verr. II, 67.

Digitized by Google

In den späteren Zeiten, unter der Kaiserregierung, war die Decurionenwürde fast ganz erblich, und nur in Ermangelung von Decurionensöhnen, wurden auch andere Bürger in den Rath genommen. Die vielen Geschäfte und die mit der Verwaltung des Finanzwesens verbundene Verantwortlichkeit machten diese Würde aber so verhafst, dafs ausdrückliche Verordnungen gegeben werden mufsten, nach denen die gesetzlichen Excusationen aufs äufserste beschränkt wurden; ja sogar das Klosterleben gewährte keinen Schutz gegen die Decurionenlasten; wer als Decurio geboren war, wurde selbst aus dem Mönchsstande zu diesem Berufe zurückgezwungen. Das gesetzliche Alter zur Decurionenwürde wurde auf 25 Jahre herabgesetzt, und sogar uneheliche Kinder wurden, wenn sie sich zum Decurionat bequemten, oder einen Decurio heiratheten, dadurch legitimirt. Die Vorzüge der Decurionen bestanden damals aufser der Ehrenkleidung in Befreiung von verschiedenen körperlichen Strafen und in einer Versorgung auf öffentliche Kosten im Falle der Verarmung [656]). Nach den verwalteten Aemtern genossen sie einen verschiedenen Rang, und wie es in Rom Consulares, Praetorios, Censorinos etc. gab, so finden sich in den Landstädten Duumviralitii, Aedilitii, und Quinquennalitii etc.

Die Verhandlung der Geschäfte der Curia war in früheren Zeiten vollkommen collegialisch; die höchste Magistratsperson des Municipiums versammelte den Rath und verfuhr nach der absoluten Stimmenmehrheit der Gegenwärtigen. In späteren Zeiten war die Gegenwart von zwei Dritteln der Decurionen erforderlich um gesetzlich zu be-

656) Vgl. das angeführte Buch von Pancirolus, wo die betreffenden Stellen des Corpus Juris citirt sind. Pandect. L, Tit. 2.

Digitized by Google

schliefsen, und nur die Summaten hatten das Recht ihre Meinung zu sagen (sententiam dicere); die übrigen Decurionen mufsten dann einer oder der andern Meinung der Summaten beitreten, ganz nach der Analogie des römischen Senates, in welchem in späteren Zeiten auch nur die Illustres das vollständige Stimmrecht besafsen, während die übrigen Senatoren nur durch Beitritt zu der Stimme eines Illustris ihr Stimmrecht ausüben konnten[657]).

Unter die Verwaltung der Decurionen gehörten sämmtliche städtische Angelegenheiten, besonders die Finanzparthie; auch waren sie für die Erhebung der Abgaben an den Staat mit ihrem Privatvermögen verantwortlich.

§. 84. Volksversammlung.

Schon die auf alten Inschriften häufig vorkommenden Formeln Senatus Populusque, Ordo et Populus, Ordo et Plebes etc. beweisen, dafs nicht allein die Curia, sondern auch die Volksversammlung ein Consilium publicum der Landstädte war. Ihr vorzüglichstes Recht war die Wahl der Magistratspersonen, wie nicht nur aus verschiedenen Stellen der Alten, sondern auch aus der Lex Heracleensis hervorgeht[658]). Auch das Recht der Gesetzgebung, so weit es die Municipalangelegenheiten betraf, stand früherhin der Volksversammlung zu, und seitdem Augustus die Anhäufung der auswärtigen Bürger an den

657) Panciroli, l. l. cap. 5. De modo tractandi negotia inter decuriones.

658) Quicunque in municipiis, coloniis, praefecturis, foris, conciliabulis civ Rom. duumviri, quatuorviri erunt, aliove nomine magistratum potestatemve, suffragio eorum, qui cujusque municipii, coloniae, praefecturae, fori, conciliabuli erunt, habebunt etc.

Digitized by Google

Wahltagen in Rom verhüten wollte, wurden auch in den Colonialcomitien die Wahlstimmen für die römischen Magistrate abgegeben, was jedoch zeitig wieder aufhörte, da das Volkswahlrecht überhaupt einging. Seit dieser Zeit verloren sich auch allmählich die übrigen Rechte der Volksversammlungen, und die Verfassung wurde so aristokratisch, dafs die Decurionen nicht allein das Wahlrecht, sondern auch die Wahlfähigkeit allein hatten[659]).

§. 85. Städtische Aemter.

Der lateinische Name Magistratus wird zwar sehr häufig von römischen Schriftstellern für die städtischen Obrigkeiten gebraucht; er kommt auch in der Anm. 658 angeführten Stelle, und im Corpus Juris in dieser Bedeutung vor; aber der eigentliche Ausdruck für diese Würden, wenn man sie von den weit höheren römischen Magistraten unterscheiden wollte, war Magisterium[660]). Diese Obrigkeiten der Landstädte waren meistens den römischen Magistraten nachgebildet, besonders in den Colonien, während in den Municipien noch häufig die alten Würden beibehalten wurden.

Die höchste Würde, gewissermaafsen das Consulat der Colonien, bekleideten die Duumviri, welche sich auch wohl den Titel Praetores beizulegen pflegten. Sie hatten Lictoren, welche aber zur Zeit der Republik keine Fasces, sondern Stäbe tragen sollten[661]); unter der Kaiserregierung dagegen wurden die Fasces auch in den Mu-

659) Cod. Lib. I, Tit. 56, edictum Constantini. cf. Panciroli cap. 8.

660) Suetonius in vit. Augusti, cap. 2. Gronovius ad Liv. XXIV, 25, Tom. III, pag. 878. ed. Drakenb.

661) Cicero Agraria II, 34.

Digitized by Google

nicipien allgemein gebräuchlich. Nicht immer hatte eine Colonie einen aus zwei Personen bestehenden höchsten Magistrat; es kommen auch Triumviri und Quatuorviri vor, obschon nicht so häufig [662]). Otto führt auch einige Inschriften an, in welchen für die höchste Colonialobrigkeit der Name Consul vorkommt [663]).

Wie in den Colonien, so kommen auch in den Municipien häufig Duumviri vor [664]). Wo aber die alte Einrichtung der höchsten Würde beibehalten wurde, da verwaltete sie auch öfters nur einer, mit dem Titel Dictator [665]), bisweilen auch mehrere als zwei, z. B. Quatuorviri [666]). In den Präfecturen endlich waren die von Rom dahin gesandten Praefecti die höchste Obrigkeit, wie keines langen Beweises bedarf. — Diese höchsten Magistrate, sie mochten Namen haben, wie sie wollten, genossen folgende Rechte: Sie waren die Häupter des Rathes, welchen sie ordentlicher und aufserordentlicher Weise zusammenriefen und abstimmen liefsen, und sie übten die Jurisdiction in der Stadt und dem Gebiete der Stadt. Nach der Aufhebung der Praefectur erscheint in allen diesen Städten das Duumvirat eingeführt worden zu sein; wenigstens bezeichnet das Corpus juris die damals freilich sehr beschränkte Gewalt der Stadthäupter mit dem Namen potes-

662) Inscriptt. vett. ap. Sigonium de antiq. Jure Italiae Lib. II, cap. 4. III. vir in col. Auxim. IV. vir col. Sign. Cicero ad Fam. XIII, 76. IV. viri Fregellae.

663) L. 1. cap. 2. §. 5. pag. 66, 67.

664) Caesar. Civ. I, 23, 30.

665) Cicero pro Milone 10, 17. Dictator municip. Lanuvini, Inscript. ap. Gruter. pag. 214. Dictator mun. Caere, Spartian. l. l. per Latina oppida dictator.

666) Cicero pro Cluentio, cap. 8. Quatuorviri Larini. Ep. ad Famil. X, 32. Quatuorvir Gaditanus.

Digitized by Google

tas duumviralis. So vereinigte sich also in den Duumvirn oder den Obrigkeiten, welche an ihrer Stelle standen, dasjenige von der Gewalt der römischen Consuln und Prätoren, was in einer Landstadt in Anwendung kommen konnte. — Die zweite Rangstelle nahmen die Aedilen ein, deren Amtsbefugnisse denen der gleichnamigen römischen Obrigkeit gleich kamen [667]). Eine grofse Anzahl Inschriften zeugen für die Gebräuchlichkeit dieses Amtes in den Landstädten. In Präfecturen und in öden kleinen Städten gab es gar keine andere Magistratswürde, als die Aedilitas (in so fern nämlich in ersteren die römischen Präfecten nicht gerechnet werden) [668]). Zu dem Ressort der Aedilen gehörte also, wie zu Rom, das gesammte Polizeiwesen, und sie hatten, nach ihren verschiedenen Geschäftsbranchen, besondere Beinamen; so hiefsen diejenigen, welche die Polizeigerichtsbarkeit ausübten, und auch vermuthlich andere kleinere Angelegenheiten (besonders in den Orten, wo kein anderer Magistrat war) schlichteten: Aediles Juridici oder Curiales; diejenigen, welche die Getreideangelegenheiten zu besorgen hatten, Aediles Annonarii oder Cereales. —

Auch Quaestoren kommen unter den städtischen Beamten der Colonien und Municipien vor; doch mögen wohl nur diejenigen Städte, deren übrige Beamten hinlängliche andere Beschäftigung hatten, auch dieses Amt gehabt haben. Als Beispiel können die Quaestoren der Colonie Carthago und der Städte Teanum Sidicinum und Fe-

667) Otto de Aedilibus etc., aus welchem Werke ein grofser Theil des hier Gesagten geschöpft ist.

668) Cicero ad Fam. XIII, 11, wo von Arpinum die Rede ist, Juvenal X, 102, wo der zerlumpte Aedilis von Ulubrae vorkommt.

Digitized by Google

rentinum angeführt werden [669]). In späteren Zeiten kommt für Quaestor häufiger der Titel Curator Reipublicae vor, obschon der erstere Namen noch hier und da gebräuchlich blieb; doch wurde dieses Amt in manchen Städten nicht unter die Honores, sondern unter die Munera personalia gerechnet [670]).

Ein vorzüglich wichtiges Amt war auch in den Landstädten die Censur. Doch kommen nicht häufig Censores als eine besondere Obrigkeit vor [671] a); vielmehr deutet die oft angeführte Lex municipalis dahin, dafs die Censur von den höchsten Magistratspersonen in den Municipien, Colonien und Präfecturen ausgeübt worden sei. Der Census mufste so angestellt werden, dafs seine Resultate noch vor Ende des römischen Census von den Censoren der Hauptstadt eingetragen werden konnten [671] b). Da nun auf diese Art auch in den Landstädten, wie zu Rom, der Census alle fünf Jahre gehalten wurde, so wird es allerdings sehr wahrscheinlich, dafs der häufig vorkommende Titel Quinquennalis eine gebräuchlichere Benennung der Censoren der Landstädte war, welche, wenigstens in vielen Städten, den höchsten Rang hatten [672]). Die Ehrenzeichen der Municipalmagistrate waren denen der römischen nachgebildet, doch so dafs der Abstand zwischen diesen untergeordneten Obrigkeiten und den hohen Beamten der herrschenden Hauptstadt gehörig hervorgehoben wurde. Von den Lictoren ist schon früher die Rede gewesen. Die

669) Inscript. citat. ap. Otto de aed. cap. II. §. 2. A. Gellius X, 3.

670) Pandect. Lib. L, Tit. IV, leg. 18.

671 a) Liv. XXIX, cap. 15. Censores coloniarum.

671 b) S. das angeführte Gesetz bei Hugo pag. 383.

672) Cf. Spartian. in vita Hadr. l. l. Cod. Theod. XIII, 3, 1. Otto cap. II. §. 2. cap. XII. §. 7.

Digitized by Google

Toga praetexta kam den höheren Beamten der Landstädte auch zu; doch wurde sie nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen, da überhaupt der Gebrauch der unbequemen römischen Toga in sehr vielen italischen Städten nicht gewöhnlich war. Anstatt der Sella curulis hatten die Municipalobrigkeiten eine andere Art von Ehrensitz, Bisellium genannt, wie aus mehreren Inschriften bei Gruterus hervorgeht. Die Ehrenzeichen der höheren Magistrate, Ornamenta Duumviralia und Aedilitia genannt, wurdeu auch verdienten Bürgern, ohne dafs sie diese Aemter verwaltet hatten, ertheilt [673]).

§. 86. Sacra.

In der Natur des Polytheismus der römischen Religion war es begründet, dafs zwischen den Sacris der Colonien und der übrigen, nicht von Rom aus gegründeten Städte eine bedeutende Verschiedenheit statt fand. Die Colonisten nahmen die altväterlichen römischen Religionsgebräuche mit in ihr neues Vaterland hinüber, und so finden sich bei ihnen alle diejenigen priesterlichen Würden, welche nicht, wie z. B. die Salii, nothwendig an die Stadt Rom geknüpft waren; so giebt zum Beispiel Cicero an, dafs bei der zu stiftenden neuen Colonie Capua zehn Augures und sechs Pontifices ernannt werden sollten[674]). Besondere Gottheiten, welche von den römischen verschieden gewesen wären, wurden in den Colonien also nicht verehrt; wohl aber hatte jede Colonie ihren eigenen Genius, welcher von dem Genius Urbis Romae verschieden war [675]).

673) Otto cap. XII, §. 3, 4.
674) Agraria II, 35.
675) Inscript. citat. ap. Otto. pag. 23.

Digitized by Google

Die Municipien behielten ihre eigenthümlichen Sacra; ja sogar die Municipalbürger, welche ihren Wohnsitz in Rom nahmen, waren zur Beobachtung derselben gehalten, und machten daher, wenn sie gleich an allen sonstigen Rechten der Bürger Antheil nahmen, keinen Theil der Curien, als der altrömischen kirchlichen Gemeinden aus[676]). Auf alten Inschriften kommen häufig Municipalpriesterwürden z. B. Flamines vor; eben dieser Würde erwähnt Cicero zu Lanuvium[677]). Im römischen Rechte sind auch die Sacerdotes municipales, als von der Verpflichtung öffentliche Aemter zu verwalten befreiet, angeführt[678]). So viel über diesen Gegenstand, dessen weitere Ausführung aufser den Gränzen unseres Vorhabens liegt.

§. 87. Städtische Einkünfte.

Zum Schlusse der Abhandlung über die städtische Verfassung wollen wir noch einiges über die Einkünfte der Städte bemerken. Es versteht sich wohl von selbst, dafs die städtischen Bedürfnisse durch Umlage von den Bürgern aufgebracht werden mufsten, wenn kein Kämmereivermögen vorhanden war, oder die Einkünfte desselben nicht zureichten; und die Vertheilung der Abgaben wurde gewifs, wie zu Rom vom Senate, nach Maafsgabe des Census, vom Collegium der Decurionen, vorgenommen. Viele Städte besafsen aber ansehnliche Kämmereigüter (Praedia publica), Zinsäcker (agri vectigales) und Zinsen (vectigalia), wie aus mehreren Stellen hervor-

676) Festus: Sacra municipalia dicta sunt ea, quae ab initio habebant, ante civitatem Romanam acceptam, quae observare eos voluerunt pontifices, et eo more facere, quo adsuevissent antiquitus. Cf. Sigonius de antiquo jure civ. Rom. Lib. I cap. 8. Otto, cap. I. §. 3.

677) Cic. pr. Milone, cap. 10.

678) Otto, cap. VI. §. 1.

Digitized by Google

geht[679]). Ob die Verwaltung dieser Einkünfte aber, wie Otto meint, den Aedilen zukam, mögte ich bezweifeln; die angezogene Stelle des Cicero betrifft einen so speziellen Fall, dafs man aus ihr unmöglich eine Regel herleiten kann[680]). Viel natürlicher ist es anzunehmen, dafs die Quaestoren und Curatores reip. auch die Verwaltung der Kämmereigüter zu besorgen hatten. So viel über die Municipalverfassung, bei deren Bearbeitung ich ein vorzügliches Hülfsmittel vermissen mufste*).

C. PROVINZIALEINRICHTUNG.

§. 88. Provinzialregierung. Praeses und Legati.

Die Provinzialregierung wurde von einem römischen Bürger im Namen und aus Auftrag der Staatsregierung verwaltet. Es stand daher das Ernennungsrecht zu diesen Stellen jederzeit der politischen Gewalt zu, welche factisch im Besitze der Regierung war, und so kam es denn, dafs während des Freistaates der Senat dieses Recht, nur mit wenigen Unterbrechungen, ausübte, wie unzählige Stellen des Livius beweisen. Das Amt eines Statthalters (Praeses) wurde eigentlich nur auf ein Jahr verliehen, doch war es sehr gewöhnlich dasselbe zu verlängern, wie die Erwerbungsgeschichte der einzelnen Provinzen schon gezeigt hat.

Zuerst wurden Praetoren als Statthalter in die Provinzen geschickt; späterhin wurde es aber Grundsatz, die Provinzialverwaltung abgegangenen Magistratspersonen anzuvertrauen, und die Praetoren blieben nun, zur Wahrnehmung der Quaestiones perpetuae, in der Stadt. Schon die erste Quaestio perpetua betraf das Schicksal der

679) Cicero ad Famil. XIII. 11. Sueton. August. cap. 46.
680) Cic. ad Atticum XV, 15. Otto cap IX. §. 9.
*) Roth de re municipal.

Digitized by Google

Provinzen; es war die Quaestio repetundarum, welche 149 a. Ch. durch die nach dem Tribunus Plebis L. Calpurnius Piso benannte Lex Calpurnia eingeführt wurde[684]); seit dieser Zeit wird also auch die Einrichtung getroffen worden sein, dafs die Consuln und Praetoren, nach Verlauf ihres Amtsjahres als Proconsuln und Propraetoren in die Provinzen gingen. Die Provinzen mufste der Senat vor den Consularcomitien, zufolge der Lex Sempronia de provinciis (gegeben 123 a. Ch. vom Tribunus Plebis C. Sempronius Gracchus), für die Consuln und Praetoren bestimmen, und gegen dieses Senatus consultum galt keine Intercessio[682]). Die Lex Cornelia bestimmte, dafs jeder Statthalter innerhalb dreifsig Tagen nach Absendung seines Nachfolgers die Provinz verlassen sollte; dagegen behielt er das Imperium mit den damit verbundenen Ehren und Rechten bis zu seiner Rükkunft nach Rom[683]), woher es denn auch kam, dafs Cicero noch im bürgerlichen Kriege des Caesar und Pompejus Imperator war. Pompejus erliefs 52 a. Ch. eine Verordnung durch welche bestimmt wurde, dafs jeder erst fünf Jahre nach Ablauf seiner Magistratur in eine Provinz als Statthalter gehen dürfe[684]). Caesar, welcher aus eigener Erfahrung wufste, wie leicht die längere Dauer der Statthalterschaften der bestehenden Verfassung nachtheilig werden konnte, bestimmte in der von ihm benannten Lex Julia de provinciis die Dauer des Proconsulates auf zwei, und die der Proprätur auf ein Jahr[685]). Dafs das

681) Cicero Brutus, 27. Verr. IV. 25.
682) Cicero pro Domo, cap. 9, in Vatinium, 15, de provinciis consularib.
683) Cic. Ep. ad Fam. I, 9. III, 6.
684) Dio Cass. XL, pag. 164.
685) Dio Cass. XLIII, pag. 256.

Digitized by Google

Imperium proconsulare der späteren Imperatoren dieser Bestimmung nicht unterlag, bedarf wohl kaum einer Erwähnung. — Die Gewalt eines Praeses (denn dieses war in späteren Zeiten der gebräuchliche Name für alle Classen von Statthaltern) zerfiel in zwei Haupttheile, die Civilgewalt, Potestas, und die Militärgewalt, Imperium, deren Verbindung, ob gleich äufserst gewöhnlich, doch nicht geradezu nothwendig war.

Die Potestas[686]) wurde vom Senate verliehen, und umfafste die Jurisdiction und die Administration. Die Jurisdiction wurde entweder vom Präses selbst, oder von seinen Stellvertretern, mit Hinzuziehung einiger von ernannten Richter verwaltet, und zu dem Ende wurden in ihm den angesehensten Städten der Provinz Gerichtstage gehalten. Wo dieses geschehen sollte, scheint früher in der Willkühr des Präses gestanden zu haben; zu Plinius des Jüngeren Zeiten finden sich die Provinzen in Gerichtsbezirke mit Hauptstädten (conventus) abgetheilt, welche im ersten Theile, bei den einzelnen Provinzen, so weit sie nachzuweisen waren, angeführt sind. Diese Jurisdiction erstreckte sich über die Provinzialen und über die einzelnen römischen Bürger in der Provinz; freie Staaten waren, wie schon früher erwähnt worden ist, von derselben ausgenommen; ebenso läfst sich nach der Analogie der Civitates Latinae schliefsen, dafs auch römische Bürgerstädte in den Provinzen von derselben eximirt waren. Doch die weitere Ausführung dieses Artikels gehört mehr in die juristischen Antiquitäten; wir erwähnen hier nur noch das Edictum, welches der Präses beim Antritt seiner Verwaltung nach dem

686) Potestas, als Civilgewalt in den Provinzen, im Gegensatze der städtischen Magistratus zu Rom, findet sich bei Suetonius in v. Claudii c. 23, und bei Ulpianus, Pand. II. Tit. I. 13. Sigonius de antiquo jure Prov. Lib. II. c. 1. 5.

Digitized by Google

Muster des römischen Praetor Urbanus zu erlassen pflegte. Zu den Verwaltungsgeschäften des Präses gehörte die Erhebung der Abgaben, von denen schon früher die Rede gewesen ist. Andere Regierungsgeschäfte, in unserem Sinne des Wortes, fielen nach der römischen Verfassung nur selten vor, da selbst die Gemeinden der Provinzialen in der Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten eine vollkommene Freiheit hatten, und das Einschreiten der Provinzialbehörde in früheren Zeiten erst auf erhobene Klage, also nur in richterlicher Qualität, erfolgen konnte. Dafs die Eigenmacht der Statthalter häufig in diese Communalangelegenheiten eingriff, zeigen viele Beispiele, namentlich die Gewaltstreiche eines Verres in Sicilien. Die Staatsoberaufsicht wurde aber dennoch auch in früheren Zeiten gesetzlich durch die Statthalter ausgeübt, und es stand namentlich, wie aus früher angeführten Stellen hervorgeht, denselben das Recht zu, Einsicht in das städtische Rechnungswesen zu nehmen, wenn nicht ein ausdrückliches Privilegium davon eximirte. In den Zeiten der Monarchie erweiterte sich natürlich der Geschäftskreis der Statthalter, da sie, als Stellvertreter des Kaisers, den Einfluss desselben auf alle Communalangelegenheiten ausüben mufsten, und wer die Berichte des jüngeren Plinius an Trajanus lesen will, der kann sich leicht davon einen Begriff verschaffen, was jetzt der Statthalter in der Provinz zu respiciren hatte. — Als Gehülfen und Stellvertreter hatte jeder Statthalter einige Legaten, welche theils vom Senate bestimmt, theils vom Statthalter selbst ausgewählt wurden, aber in beiden Fällen nie als Magistratspersonen angesehen wurden. Als Zeichen der Potestas führte der Statthalter, ausser der Toga praetexta, dem Scipio eburneus und der Sella curulis, auch noch Lictoren, welche die Beile in den Fascen hatten, zum Zeichen der Gewalt über Leben

Digitized by Google

und Tod; ihre Zahl richtete sich darnach, ob der Statthalter Proconsul oder Propraetor war; im ersteren Falle kamen ihm 12, im zweiten nur 6 Lictoren zu. Auch die Legaten, als Stellvertreter der Statthalter, bedienten sich der Lictoren, ja man gestand sogar jedem römischen Senator, der in die Provinz kam, den Gebrauch derselben zu [686]).

Seitdem Augustus sich der Alleinherrschaft bemächtigte, blieb nur ein Theil der Provinzen unter der Verwaltung des Senates, die übrigen liefs der Kaiser selbst als höchster Proconsul (imperium proconsulare) durch seine Legaten regieren. Unter die unmittelbare Herrschaft des Kaisers gehörten anfangs: Gallia Narbonensis, Lugdunensis, Belgica, Aquitania, Hispania Tarraconensis, Lusitania, Coelesyria, Phoenicia, Cilicia und Cyprus; Aegypten war kaiserliche Privatdomäne, wie schon früher erwähnt wurde; dem Senate wurden Africa, Numidien, Asia, Achaja, Dalmatia, Macedonia, Sicilia, Creta, Sardinia, Cyrenaica, Bithynia und Baetica überlassen. Später gab Augustus, als er Dalmatia unter seine Provinzen aufnahm, dem Senate Cyprus und Gallia Narbonensis. Die nach dieser Zeit erworbenen Provinzen Rhaetia, Vindelicia, Noricum, Pannonia, Moesia superior und inferior, Dacia, Thracia, Cappadocia und Mauretania wurden alle zu dem unmittelbar kaiserlichen Gebiete geschlagen [687]). Für die senatorischen Provinzen galten die alten Bestimmungen der Lex Pompeja, und ihre Statthalter besafsen die blofse Potestas ohne Imperium, hatten übrigens wie früher, ihre Legaten, Quaestoren und sämmtliche Ehrenzeichen. Nach Strabo's Berichte waren von den 12 senatorischen Provinzen zwei, nämlich Asia und Africa, von Proconsuln, und die übrigen von Propraetoren regiert; später wurde aber

687) Dio Cass. LIII, p. 576 seq. Strabo XXVII. in fine.

Digitized by Google

für alle Statthalter senatorischer Provinzen der Name Proconsul gebräuchlich [688]). Die kaiserlichen Provinzen wurden durch Legati Caesaris regiert, welche, nicht wie Dio Cassius berichtet, den Titel Propraetores, sondern, wenn sie höhere Magistratswürden verwaltet hatten, entweder Legati pro Consule oder pro Praetore hiefsen; wenn sie aber aus dem Ordo equestris waren, wie z. B. die Statthalter von Aegypten und eine Zeit lang, von Cappadocien, so führten sie die Namen Praefecti Augusti oder Augustales. Sie hatten nicht allein die Potestas, sondern auch das Imperium, wenn auch nicht dem Namen, doch der That nach. Auch ihnen waren Legaten zugeordnet, welche jedoch vom Imperator ernannt wurden, und gleich den Statthaltern Civil- und Militärgewalt vereinigten. Kleineren Landschaften, welche zu einer gröfseren Provinz gehörten, stand gewöhnlich ein Procurator Caesaris, unter der Aufsicht des Provinzialstatthalters vor.

§. 89. Militärcommando in den Provinzen (Imperium).

Das Imperium wurde den Statthaltern nicht vom Senate, sondern durch eine feierliche Lex verliehen. Hierbei trat aber ein Unterschied ein, ob der zu ernennende Imperator eine Magistrats- oder eine Privatperson war. Im ersteren Falle war eine Lex curiata nothwendig, deren es sogar für die Consuln bedurfte, wenn sie Militärgewalt ausüben sollten [689]). Solche Imperatoren genossen das Recht der Auspicia, während die Privaten, welche als Proconsuln und Proprätoren in den Provinzen waren, also alle diejenigen, welche nicht ex magistratu in die Provinzen

688) Sueton. August. cap. 47.
689) Cic. Agrar. II. cap. 12.

Digitized by Google

gingen, keine Auspicien hatten [690]). Die Ertheilung des Imperiums an Privatpersonen erfolgte durch eine Lex tributa, wie Sigonius aus der Lex Gabinia, Manilia etc. beweiset [691]). In Ausübung des Imperii war der commandirende Feldherr vollkommen unumschränkt, so dafs alle militairischen und politischen Angelegenheiten gänzlich in seiner Gewalt waren, und ihm selbst das Recht über Leben und Tod römischer Bürger zustand. Doch war es alter Gebrauch den Kriegsrath (Consilium) zu hören, welcher aus den angesehensten Gegenwärtigen, als Quästor, Legaten, Tribunen, Präfecten, anwesenden Senatoren und dergleichen, nach Gutbefinden des Imperators zusammengesetzt wurde; indessen war der Imperator durchaus nicht an die Meinung des Consilii gebunden; vielmehr stand ihm die alleingültige Entscheidung zu. Im Falle der Abwesenheit des Imperators vertraten der Quästor oder die Legaten seine Stelle, denen aber die Ehre des Triumphes, wenn sie eine Schlacht gewannen, nicht zukam [692]).

§. 90. Quaestor.

Eine sehr wichtige Stelle in der römischen Provinzialverwaltung nahm der Quaestor ein, zu dessen Geschäftskreise das gesammte Finanzwesen, jedoch unter der Oberaufsicht des Praeses, gehörte. Unter seiner Leitung stand die gesammte Einnahme der Provinz, und ihm wurde die Summe, welche zum Solde der Truppen in der Provinz, so wie zur Bestreitung anderer erforderlichen Ausgaben (attributa pecunia) aus dem Aerarium zu Rom gegeben wurde, zur Verausgabung abgeliefert. Aufser dieser ihm eigenthümlichen Amtsverrichtung war der

690) Cic. de Divinatione II. 36.
691) De antiq. jure Prov. II. 1.
692) Ibid. 7.

Digitized by Google

Quaestor der gesetzliche Stellvertreter des abwesenden Statthalters, sowohl in Civil- als Militairangelegenheiten, und im Falle des Todes desselben, oder wenn die Provinz nicht besetzt worden war, ihr rechtmäfsiger Statthalter. Er führte in der Provinz auch Lictoren, die ihm in Rom nicht zukamen. Bei prorogirter Amtsfunction, oder wenn Jemand an die Stelle eines Quaestors in die Provinz geschickt wurde, trat der Titel Proquaestor ein, mit welchem jedoch sämmtliche Befugnisse der Quaestoren verbunden waren. Die in Rom gewählten Quaestoren mufsten in der Regel über die Provinzen losen, bisweilen erlaubte sich der Imperator auch, sich seinen Quaestor selbst zu wählen. Mit Ausnahme von Sicilien, wo ein Quaestor des alten Gebietes zu Lilybaeum, und einer des neuen zu Syracus war, wie schon gehörigen Orts bemerkt worden ist, hatte jede Provinz nur einen Quaestor.

Die Zeit des Amtsantrittes des Imperators und des Quaestors waren häufig verschieden, so dafs die meisten Statthalter innerhalb ihrer Amtsverwaltung zwei Quaestoren und die Quaestoren zwei Statthalter zu haben pflegten; eine Einrichtung, die um so nöthiger war, als der Quaestor, nach Abreise des Statthalters bis zur Ankunft seines Nachfolgers, die Stelle desselben vertrat, und dann aufserdem den Vortheil gewährte, dafs sich diese beiden höchsten Provinzialobrigkeiten mit ihrer gegenseitigen Erfahrung unterstützen konnten[693]).

§. 91. Die Verwaltung der Provinzialstädte.

Bei der Untersuchung über die Verfassung der Provinzialstädte müssen zwei Perioden unterschieden werden,

693) Sigon. L. cit. cap. 3 u. 8. Dempster-Rossini Antiquit. Rom. VII. cap. 47.

die erste vor der Ertheilung des Bürgerrechtes an alle Provinzialen, und die zweite seit diesem Ereignisse. Hier kann nur von der ersten die Rede sein, da die zweite Periode schon bei den Municipien mit abgehandelt ist, indem die späteren Bestimmungen über diese Städte für alle Städte des Reiches, mit wenigen Ausnahmen, gültig waren. Die Verfassung der Unterthanenstädte unterschied sich, hinsichtlich der Unabhängigkeit der inneren Verwaltung nur wenig von der der Bundesgenossen- oder Bürgerstädte. Bei den verschiedenen Provinzen ist schon Mehreres, was hierher gehören würde*), aufgeführt worden, und es bleibt hier nur noch übrig ein Resultat aufzustellen.

Die Römer überliefsen den Unterthanenstädten die Verwaltung ihrer Angelegenheiten selbst, ja sogar die Gerichtsbarkeit wurde, wenigstens in geringeren Fällen, von den einheimischen Obrigkeiten ausgeübt (s. Anm. 352). Hinsichtlich der Verfassung kam es wohl hauptsächlich auf das Verhalten der einzelnen Städte gegen Rom an; solche, deren Treue erprobt war, wurden gern im Besitze ihrer altherkömmlichen Verfassung gelassen, (s. Anm. 353) besonders war dieses gewifs der Fall in aristokratischen Städten. Demokratische Formen wurden in der Regel unterdrückt, wie z. B. in Griechenland (s. Anm. 505) und auch Bundesverfassungen wurden nur Ausnahmsweise geduldet. — In der Regel modifizirten die Römer die Städteordnung ihrer Provinzialunterthanen nach ihrer eigenen Verfassung, doch so, dafs das aristokratische Element mehr in den Vordergrund trat. Sie führten den Census ein, und setzten an die Stelle der früheren Demokratie und der Geschlechtsaristokratie die Timokratie, jedoch durch Geschlechts- und Amtsaristokratie gemäfsigt. Dafs diese Ver-

*) Vergl p. 193. ff. 291, 305 f.

Digitized by Google

fassung für Unterthanen die zweckmäfsigste war, bedarf keiner Erinnerung; der Geldreiche, der unter fremder Herrschaft nicht nur Sicherheit für sein Eigenthum, sondern auch Ehre und Auszeichnung findet, wird gewifs ihr treuester Anhänger, wie die Geschichte der neuesten Zeit an den französischen Institutionen in den eroberten Departements gezeigt hat. — In allen Provinzialstädten, mit Ausnahme Aegyptens, ruhte die innere Verwaltung in den Händen eines Senates, in welchem, nach der Analogie der römischen Städte, der Ausschufs der Summates oder Primi bestand (s. Anm. 655). Als Senats- und Stadthäupter waren Magistrate vorhanden, die theils nach römischer Sitte, theils nach dem Herkommen benannt wurden. In Sicilien kommen Censores vor; eben so finden sich daselbst Aediles, wie §. 39 bemerkt worden ist; in Catana und Tyndaris, ehe sie Colonien waren, hiefs der höchste Stadtbeamte Proagorus [694]). Bei den Aeduern führte das Oberhaupt zu Bibracte oder Augustodunum den Titel Vergobretus [695]), in Dorylaeum in Phrygien führt Otto Praetoren an [696]), und so mögen noch manche Magistrate mit besonderen Titeln in den Provinzialstädten gewesen sein.

Ganz verschieden von der republicanischen Verwaltungsart der übrigen Provinzen war die Städteverfassung Aegyptens und namentlich Alexandriens. Zu Alexandrien war kein Senat, nach dem Zeugnisse des Dio Cassius. Die höchste Gewalt hatte daselbst ein vom Kaiser angestellter Juridicus, δικαιοδότης, welcher auch in den späteren Zeiten beibehalten wurde, und Vorrechte vor an-

694) Cic. Verr. IV. cap. 23. 39.
695) Otto de Aedil. cap. 2. §. 3.
696) l. l. cap. 2. §. 7.

Digitized by Google

deren städtischen Richtern genofs [697]). Septimius Severus gab auch der Stadt Alexandrien das Recht einen Senat zu haben [698]). Die Obrigkeiten in den ägyptischen Städten waren nach Strabo folgende: der Exegetes, welcher ein purpurnes Ehrenkleid hätte, und die Verwaltung der Stadtangelegenheiten besorgte; der Hypomnematographos, unter dessen Aufsicht das Archiv und die Ausfertigungen standen; der Archidicastes, welcher die Gerichtsbarkeit verwaltete, und der Nycterinos Strategos, dessen Amtsverrichtungen durch seinen Namen ausgesprochen sind. Alle diese obrigkeitlichen Personen wurden, wie sich aus der gesammten Verfassung Aegyptens mit Sicherheit schliefsen läfst, nicht von den Stadtbewohnern, sondern von der Provinzialregierung angestellt [699]).

§. 92. Trennung der Civil- und Militärgewalt seit Constantin.

Die wichtige, §. 74 schon berührte Veränderung in der Provinzialverfassung verdient noch zum Schlusse unsere Aufmerksamkeit. Die Gewalt, welche die Praefecti Praetorio nach und nach erlangt hatten, war freilich durch die häufigen Theilungen des Reiches bedeutend verringert worden; da jedoch Constantin der Grofse das Reich wieder zur Einheit gebracht hatte, so stand es sehr zu befürchten, dafs eine neue Erhebung dieses den Kaisern so gefährlichen Amtes erfolgen möchte. Constantin theilte deshalb die bisher meistens von einem besessene Präfecturgewalt, und errichtete die vier schon genannten Prä-

697) Cod. Lib. I. Tit. 57.
698) Dio Cass. Lib. LI. cap 521. Ael. Spartianus in vit. Sev. 17.
699) Strabo XVII. cap. 1.

Digitized by Google

fecturen. Die Präfecturen zerfielen in Diöcesen, unter Vicarien, von denen einige den Titel Comes, und der in Aegypten den eines Praefectus Augustalis führte, und die Diöcesen in Provinzen, deren Statthalter, nach der Verschiedenheit ihres Ranges, Proconsules, Consulares, Correctores und Praesides hiefsen. In den Händen dieser Behörden ruhte die Civilgewalt.

Die Militärgewalt hatten im Orient zwei Magistri Militiae utriusque in praesenti, welche die Stelle der alten Praefecti Praetorio in militärischer Hinsicht vertraten, und drei Magistri Militiae per Orientem, Thraciam und Illyricum, als Generalgouverneurs der Provinzen. Sie standen mit dem Praefectus Praetorio in gleichem Range, und führten gleich ihm das Prädicat: Illustres. Unter ihnen standen zwei Comites rei militaris, von Aegyptus und Isauria, und zwölf Duces, von Thebais, Palaestina, Arabia, Phoenice, Syria und Euphratensis, Osrhoene, Mesopotamia, Armenia, Scythia, Moesia Prima, Moesia Secunda und Dacia Ripariensis. Diese Comites und Duces hatten gleichen Rang mit den Vicarien, und waren also Spectabiles. Bisweilen wurde die Militär- und Civilgewalt wieder vereinigt, wie z. B. in Isauria, wo der Comes zugleich Praeses war, und für dieses Verhältnifs entstand im Zeitalter des Justinianus der Namen Praetor.

Im Occident waren zwei Magistri Militiae praesentales, nämlich ein Magister equitum und ein Magister peditum, und ein Magister equitum per Gallias. Unter ihnens tanden acht Comites von Illyricum, Italia, Africa, Mauretania Tingitana, Hispania, Britannia, Litus Saxonicum per Britanniam, Argentoratense, und zwölf Duces in Mauretania Caesariensis, Tripolitana, Pannonia secunda, Valeria Ripariensis, Pannonia

Digitized by Google

prima und Noricum Ripariense, Rhaetia prima, Sequani, Armorica, Belgica secunda, Germania prima, Britannia und Moguntiacum [700]). —

Und so ständ' ich denn an dem mir vorgesteckten Ziele, und blicke noch einmal auf die durchlaufene Bahn zurück. Viele Dunkelheiten umgaben den Weg, welchen mich meine Forschung führte; möge es mir gelungen sein, wenigstens einige dieser dunkelen Stellen heller hinter mir zurückzulassen. Dafs ich den Weg nicht mit gleichmäfsigen Schritten durchwandert habe, sondern mich da, wo mich ein weniger bearbeitetes Feld mit dem Reize der Neuheit anzog, weit länger verweilte, als in den häufig betretenen Gebieten, ja dafs ich es auch nicht verschmäht habe hier und da einen mir interessanten Nebenweg zu verfolgen, das gestehe ich gern ein, und wünsche nur, dafs es meinen Lesern eben so viel Freude machen möge, meinem Wege nachzugehen, als es mir selbst gemacht hat, ihn theilweise mit, theilweise ohne Führer aufzusuchen. Möge mein Buch Veranlassung werden, die grofsen Alterthumskenner unserer Zeit auf die grofse Lücke im Staatsrechte der Römer aufmerksam zu machen, die sie würdiger auszufüllen im Stande sind, als ich es vermochte! Mit diesem aufrichtigen Wunsche scheide ich von einer Arbeit, die den wenigen Musestunden eines vielfach getheilten Geschäftslebens wahre Erheiterung und nützliche Beschäftigung gewährte.

700) Notitia dignitatum imperii utriusque.

Digitized by Google

DÜSSELDORF,
gedruckt bei Joseph Wolf.

Digitized by Google

Druckfehler

pag. 290 z. 4. v. ob. c. statt Diacus — — Diaeus.

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Kr. 136 m
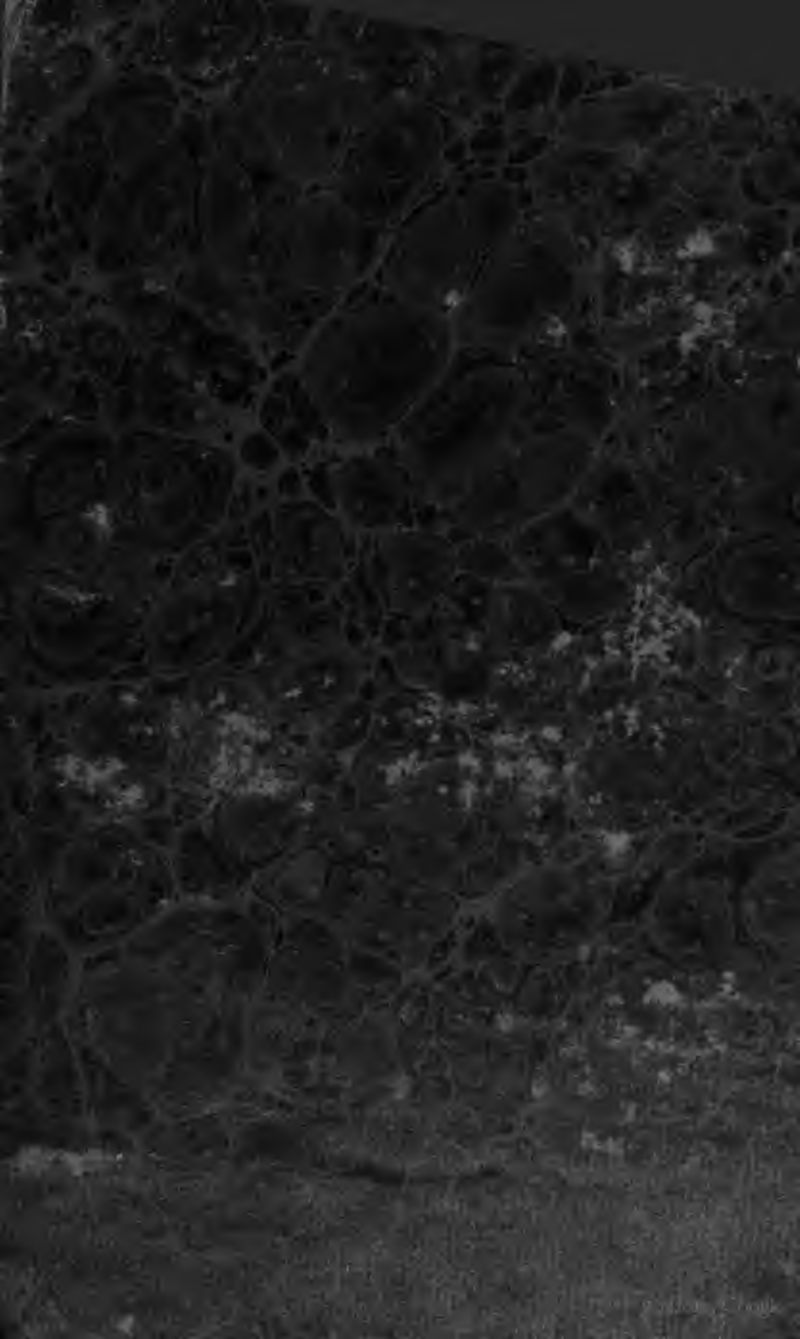
Digitized by Google